

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Digitized by Google



Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. L.

DIE KATHOLISCHEN KÖRPERSCHAFTEN DES UNTERELSASSES VOR UND WÄHREND DER GROSSEN REVOLUTION

VON

JOSEF HERMANN KÖNIG

DEC 15 1965
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
BERKELEY



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1915

Digitized by Google

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE

von Elsass-Lothringen und den angrenzenden Gebieten.

Band I.

1. **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 34 S. mit 1 Karte (1:300.000). 1 50
2. **Ein andechtig geistliche Badenfahrt des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 66 S. Neudruck mit Erläutergn. insbesondere über das altdeutsche Badewesen v. Prof. Dr. E. Martin. XXIII u. 44 S. mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
3. **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirektor Dr. W. Wiegand. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
4. **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Aramintas in farbigem Lichtdruck und ihrem Faksimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh Froitzheim. 96 S. 2 50
5. **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 48 S. mit Tabelle, Karte und 8 Zinkätzungen. 1 50

Band II.

6. **Strassburg im französischen Kriege 1532** von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50
7. **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770–1776** von Dr. Joh. Froitzheim. 88 S. 2 —
8. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065–1648. 114 S. 2 —
9. **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 115 S. 2 —
10. **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 68 S. 1 50

Band III.

11. **Die Armagnaken im Elsass** von Dr. H. Witte. 158 S. 2 50
12. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 158 S. 2 50
13. **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 48 S. 1 20
14. **Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit 1 Karte und Stammtafel. 102 S. 2 50
15. **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit 1 Karte. 100 S. 2 50

Band IV.

16. **Der letzte Puller von Hohenburg.** Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert, sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püller von Dr. H. Witte. IV u. 143 S. 2 50
17. **Eine Strassburger Legende.** Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburgs zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Hollaender. 28 S. 1 —
18. **Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus** (aus Bergheim im Elsass) 1527—1566. Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, verdeutscht von Theodor Vulpinus. 29 S. — 80
19. **Forstgeschichtliche Skizzen** aus den Staats- und Gemeindewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweier. Aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit Uebersichtskarte. IV u. 77 S. 2 —

Digitized by Google

DIE KATHOLISCHEN KÖRPERSCHAFTEN DES UNTERELSASSES VOR UND WÄHREND DER GROSSEN REVOLUTION

Digitized by Google

Digitized by Google

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. L.

DIE KATHOLISCHEN KÖRPERSCHAFTEN DES UNTERELSASSES VOR UND WÄHREND DER GROSSEN REVOLUTION

VON

JOSEF HERMANN KÖNIG



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1915

Digitized by Google

Digitized by Google

DD801
A32B4
no. 50-51

MEINER LIEBEN MUTTER

081

Digitized by Google

Digitized by Google

VORWORT.

Wie damals, als die Revolution Europa aufrüttelte, geht heute wieder die Weltgeschichte ihren großen, eisernen Gang.

Und so erscheint denn diese kleine Gabe an meine Heimat in schicksalsschwerer Zeit. Das Büchlein soll an seinem bescheidenen Teile Wahrheit bringen, die uns hierzulande manchmal so bitter not tat.

Der Franzose und der von französischer Kultur beeinflußte elsässische Aesthet tat allzuleicht, ausgehend von einem rein intuitiv gefühlsmäßig erfaßten Bild, der Vergangenheit Zwang an. Die Entfernung verklärte die Dinge. Michelet, Mignet, Aulars, Jaurès, selbst Taine, und wie die Großen und Kleinen heißen mögen, sie alle vermochten sich nicht von einer dogmatischen Betrachtung der Geschichte frei zu halten.

Die französische Revolution hat das Elsaß nicht französisch gemacht. Jedenfalls wurde die breite Masse unseres Volkes damals noch nicht dem französischen Staatsgedanken gewonnen.

Die Geschichte ist über das französische Elsaß zur Tagesordnung übergegangen. Frankreich möchte heute so gerne das Rad der Geschichte rückwärtsdrehen, um vorgeblich dem Elsaßlande Glück und Frieden zu bringen.

Digitized by Google

Drum möge auch diese Abhandlung von Frankreichs Taten zeugen.

Die große Revolution hat das französische Volk entwurzelt, es geschichtslos, traditionslos gemacht. Wohl lebt neben dem revolutionären Frankreich noch ein anderes konservatives und reaktionäres Frankreich. Wie will ein Volk, das von Umsturz zu Umsturz schreitet, Friede und Ruhe bringen? Wie würde das von revolutionärer Doktrin getragene republikanische Frankreich sich heute mit der elsässischen Kirchenverfassung abfinden?

Frankreich wird nimmermehr, was deutscher Geist und deutsche Staatsgesinnung hier geschaffen und gewollt, zerstören.

Und unserem hin- und hergerissenen elsässischen Volke wird bald Ruhe werden!

Straßburg, im Januar 1915.

DER VERFASSER.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Das Ancien Régime und die katholischen Körperschaften Frankreichs 1

Teil I.

Die katholischen Körperschaften des Unterelsasses vor der Revolution 5

Abschnitt 1.

Die Lage der Körperschaften im allgemeinen 7
Kap. 1. Die Anfang 1789 noch bestehenden Körperschaften 7
Kap. 2. Verhältnis des französischen Königtums zu diesen Körperschaften 11
Kap. 3. Die finanzielle Lage der Körperschaften im 18. Jahrhundert 13

Abschnitt 2.

Die Aktiva der Körperschaften im besonderen 23
Kap. 1. Zahl und Geist der Ordensmitglieder 23
§ 1. Zahl der Klosterangehörigen 23
§ 2. Der Geist der Klosterangehörigen 31
Kap. 2. Die Lebenshaltung der Bettelorden 33
§ 1. Ihr Mobiliar 34
§ 2. Ihre Einkünfte 37
Kap. 3. Das Vermögen, die Besitzungen und Rechte der besitzenden Körperschaften 38
§ 1. a) Das Mobiliar der Männerklöster 38
b) Das Mobiliar der Frauenklöster 41
c) Das Mobiliar der Stifter 43
d) Insbesondere von der Mangelhaftigkeit des Kircheninventars aller Körperschaften . . . 45

Digitized by Google

Seite

§ 2. Das Immobiliar der Körperschaften 46
a) an Grund und Boden 46
1. Pachtgüter 46
α) Verteilung und Umfang der Pachtgüter übers Land 46
β) Erblehen 51
2. Selbstverwaltete Güter 52
α) Wälder 52
β) Reben 53
b) an Gebäulichkeiten 53
§ 3. Kapitalrechte 54
a) Guthaben 54
b) Einnahmen aus Stiftungen 57
§ 4. Die Zehnt- und Herrschaftsrechte 58

Abschnitt 3.

Die Passiva der Körperschaften im besonderen 61
Kap. 1. Verpflichtungen gegen die Körperschaftsangehörigen 61
Kap. 2. Die Beamten der Körperschaften 62
§ 1. Der Klöster 62
§ 2. Der Stifter 62
§ 3. Hinterbliebenenfürsorge 63
Kap. 3. Charitative Lasten 64
§ 1. Pensionen, Beihülfen, Almosen 64
§ 2. Findelkinder 65
§ 3. Armen- und Krankenpflege 66
Kap. 4. Kulturelle Lasten 67
§ 1. Sorge für katholischen Gottes- und Schuldienst . 67
§ 2. Unterhalt von protestantischen Kirchen und Schulen 70
Kap. 5. Direkte staatliche Lasten 74
Kap. 6. Körperschaften als Kapitalschuldner 76
§ 1. Handwerkerschulden 76
§ 2. Darlehensschulden 77

Abschnitt 4.

Unmöglichkeit einer den Körperschaften feindlichen Gesinnung der Bevölkerung 78
Die Beschwerdehefte des Landes 79

Digitized by Google

Seite

Teil II.

Die Auflösung der katholischen Körperschaften des Unterelsasses während der Revolution 83
Einleitung: Die antikirchlichen Tendenzen der Revolutionsphilosophen 83
Grundlegende Beschlüsse der Nationalversammlung gegen die katholischen Körperschaften Frankreichs . . 84
Der Widerstand der elsässischen Abgeordneten 86

Hauptteil.

Die katholischen Körperschaften des Unterelsasses während der Revolution 89

Abschnitt 1.

Die Körperschaften bis zu ihrer Auseinandertreibung . . . 89
Kap. 1. Die Inventarisierungen und Récollements 89
§ 1. Inventarisierung der Klöster 89
§ 2. Récollements und Versiegelung 90
§ 3. Widerstand und Proteste 92
Kap. 2. Heranziehung zu den Staatssteuern 94
§ 1. Ordentliche Steuern 94
§ 2. Zur patriotischen Steuer 94
Kap. 3. Die innere Lage der Körperschaften 96

Abschnitt 2.

Das Schicksal der Köperschaftsmitglieder 98
Kap. 1. Die Auseinandertreibung der inländischen Männerkorporationen 98
§ 1. Die Amtsenthebung der Stiftsherren 98
§ 2. Die Austreibung der Mönche aus ihren Klöstern 99
a) Der Erlaß des Departementsdirektoriums Straßburg gegen das Mönchshabit 99
b) Der Versuch der Zusammenlegung verschiedener Klöster unter einem Dache 102
c) Das erste Deportationsgesetz vom 27. VII. 1791 106
§ 3. Das vorläufige Schicksal der Mönche und Stiftsherren 113
a) Auswanderung ins Ausland 113
b) Uebertritte ins konstitutionelle Pfarramt . . 115

Digitized by Google

Seite

Kap. 2. Die Reformpensionen und Entschädigungen . . . 118
§ 1. Festsetzung ihrer Höhe 119
a) Die Pensionierung der Mönche 119
b) Die Pensionierung der Stiftsherren 125
α) Die Ablösung des Nutznießungsrechtes auf die Stiftshäuser 126
β) Die Pensionsgehälter 126
c) Pensionierung der Nonnen 129
§ 2. Die Ausbezahlung von Reformpensionen . . . 131
Kap. 3. Das schließliche Schicksal aller Körperschaftsangehörigen 134
§ 1. Zwangs- und Deportationsgesetze 134
a) Forderung des Bürgereides von den Staatspensionären 134
b) Deportationsgesetze vom 26. August 1792 und 23. April 1793 135
c) Emigranten und Deportierte 136
§ 2. Auflösung der letzten Körperschaften 138
a) Der Nonnenklöster 138
b) Der geistlichen Ritterorden . . . . . .

Abschnitt 3.

Die Einziehung der Güter und Rechte durch den Staat . . 143
Kap. 1. Die vorbereitenden Schritte hierzu 144
§ 1. Uebernahme der Archive (Titel und Verträge) 144
§ 2. Der Uebergang der Einnehmereien an die Distrikte 147
Kap. 2. Schicksal des Immobiliars 149
§ 1. Innerhalb der Departementsgrenzen 149
a) An Grund und Boden 149
α) Die Behandlung der Pachtgüter . . . .
Die neue Zahlungsform der Pachtzinsen . 149
Verkauf der Pachtgüter 150
β) Das Schicksal der selbstverwalteten Güter (Wälder usw.) 151
b) Die Verwertung der Gebäude 153
§ 2. Außerhalb der Departementsgrenzen 155

Digitized by Google

Seite

Kap. 3. Das Schicksal des Mobiliars 156
§ 1. Des Kircheninventars 157
a) Der metallenen Sakristeigeräte 157
b) Der Glocken 158
c) Der Gewänder und Wäschestücke 162
d) Der Orgeln, Bilder, Altäre 162
§ 2. Behandlung der Kunst- und Literaturschätze . . 163
a) Der kunstgewerblichen Gegenstände 163
b) Der Bibliotheken 164
§ 3. Das Schicksal der Haus- und Hofgeräte . . . 165
§ 4. Versuche der Hinterziehung von Gütern . . . 166
Kap. 4. Beseitigung der Rechte 169
§ 1. Des Zehntrechtes 169
§ 2. Der Herrschaftsrechte 171
Kap. 5. Ablösung der den Körperschaften zukommenden Kapitalsrechte 172
§ 1. Aus Erblehen 172
§ 2. Aus Darlehen 173
§ 3. Aus Stiftungen 173

Abschnitt 4.

Uebernahme der Verpflichtungen durch den Staat 175
Kap. 1. Uebernahme der Kapitalschulden 175
§ 1. Der Schulden an Private 175
§ 2. Der königlichen Lasten 176
Kap. 2. Entlohnung der Beamten und Bediensteten . . . 177
§ 1. Im Kirchendienst 177
§ 2. Im Profandienst 181
Kap. 3. Uebernahme der sozialen und charitativen Lasten . 181
§ 1. Der Hinterbliebenenpensionen 181
§ 2. Der Almosen 182
§ 3. Der Armen-, Waisen- und Krankenpflege . . . 182
Kap. 4. Uebernahme der Kultuslasten 183
§ 1. Des katholischen Pfarr- und Schuldienstes . . . 183
§ 2. Des protestantischen Pfarr- und Schuldienstes . 184

Schluß.

Das Wiederaufleben der Körperschaften in Frankreich . . . 185

Digitized by Google

Quellenangabe.

Gedruckte Quellen.

J. B. Duvergier, Collection complète des lois, décrets, ordonnances, réglements, avis du conseil d'Etat 1834.

Collection complète des lois promulgués sur les décrets de l'Assemblée Nationale imprimée par ordre de l'Assemblée Nationale, 1—15. Paris 1791.

Bulletin des Lois (Lois et Actes du gouvernement), Vol 2—8. 1790 — Prairial an II.)

Collection générale des Décrets rendus par l'Assemblée Nationale-Législative.

A. de Tocqueville, L'Ancien Régime et la Révolution française, 1850.

H. Taine, Die Entstehung des modernen Frankreich, autorisierte deutsche Bearbeitung von L. Katscher.

Migne, Encyclopédie théologique III, 16. Abbaies et Monastères.

Revue des Questions Historiques, Tome 18; Charles Guérin, Les monastères franciscains et la commission des Réguliers.

Sciout, Histoire de la constitution civile du clergé 1790—1801.

Edm. de Pressensé, L'église et la Révolution française, 1864.

Max Lenz, Die französische Revolution und die Kirche, Kleine Historische Schriften, S. 272 ff.

Friese, Neue vaterländische Geschichte der Stadt Straßburg und des ehemaligen Elsasses, V. Straßb. 1801.

Krug-Basse, L'Alsace avant 1789.

Lettres écrites à la cour par M. D'Angervilliers, Straßburg, 1878.

Gloeckler, Geschichte des Bistums Straßburg.

Frayhier, Histoire du clergé catholique d'Alsace avant, pendant et après la Grande Révolution.

M. Schickelé, État de l'église d'Alsace avant la Révolution.

J. Mavidal et E. Laurent, Cahiers des Etats-Généraux. 3 V.

Digitized by Google

Reuß, L'Alsace pendant la Révolution française.
Reuß, La Cathédrale de Strasbourg pendant la Révolution.
Paulus, L'Église de Strasbourg pendant la Révolution.
Paulus, Leben und Wirken der Kapuziner im 18. Jahrhundert, Beilage zum Ecclesiasticum argentinense 1889|90.
Reuß, La constitution civile du clergé, Revue historique 1912, Tome 110.
P. Ubald, Essai sur les Franciscains d'Alsace pendant la Révolution Rixheim 1904.
Winterer, La persécution religieuse en Alsace, pendant la Grande Révolution.
Lettre de plusieurs députés d'Alsace à leurs commettants sur ce qui s'est passé à l'Assemblée Nationale le jour où elle a rendu le Décret qui prononce la suppression.
Seconde lettre de plusieurs députés d'Alsace à leurs commettants.
Opinion et motion de monsieur l'Abbé d'Eymar, député du clergé de la Basse-Alsace sur les quatre premières articles du projet de décret, présenté à l'Assemblée Nationale au nom du Comité des dîmes relativement à la vente des biens ecclésiastiques. Réclamations et Protestations du clérgé du diocèse de Strasbourg et de celui de toute la Basse-Alsace.
Straßburgische Zeitung 1790—1793.
Heitz, La contre-révolution en Alsace 1789—93.
Protest der Gemeinde Neuweiler.
Graf zu Solms-Rödelheim, Nationalgüterverkäufe im Distrikt Straßburg.
Ignaz Waller, Die ehemalige Benediktinerabtei Ebersheimmünster, 1903.
W. Horning, Das Jung St. Peterstift.
Das Reichsland Elsaß-Lothringen, Bd. III.
Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte.
Henri Vast, Les grands traités du règne de Louis XIV., Collection de textes historiques. Tome 15.

Ungedruckte Quellen.

Sämtliche im Bezirksarchiv des Unterelsasses zu Straßburg.

Procès Verbal du directoire du département du Bas-Rhin Nr. 1—41. Juillet 1790 — Pluviôse 2 année[1].
Akten-Faszikel, Revolutions-Akten 297. Administration-Départementale, Domaines.

[1] Wo im folgenden die Bezeichnung Pr. V. nebst einer Zahl zu finden ist, bezieht sich diese Bemerkung auf diese Procès-Verbaux.

Digitized by Google

Revolutionsakten 298, 299, 300, 301, 302, 303. Administration Départementale, Domaines.

Revolutionsakten 52[1]. Domaines, District de Hagenau.

Rev. A. 187. Etats des pensions des Ecclésiastiques séculiers et réguliers, Chanoines et Chanoinesses, supprimées du District de Strasbourg.

Comptes de la Recette générale du Grand-Chapitre G 3179—G 3211 (1757—1791).

Compte générale du Chapitre St-Pierre le jeune G 5044—G 5110 (1700—1789).

Comptes rendus par le receveur du Chapitre de Neuwiller G 5547—5607 (1700—1786).

Abbaie de Marmoutier, Comptes de la recette de Strasbourg H 836—H 845 (1751—1784).

Ordre Teutonique, Commanderie d'Andlau, Comptes H 2253—H 2259 (1759—1785).

Ordre Teutonique, Commanderie de Strasbourg, Comptes H 2285—H 2287 (1777—1787).

Couvent de Sainte-Marguerite, Comptes H 3295—H 3307 (1762—1787).

Abbaie de Biblisheim, Compte H 2593—H 2601 (1753—1790).

Abbaie de St-Etienne, Comptes H 2835—H 2846 (1761—1790).

Comptes pour le Monastère de la Congrégation de Notre-Dame (Ste-Barbe) H 2963—H 2965 (1752—1783).

Abbaie d'Andlau, Comptes H 2544—2569 (1760—1789).

---

[1] Rev. A. bedeutet im folgenden Revolutionsakten.

Digitized by Google

EINLEITUNG.

Das Ancien Régime und die katholischen Körperschaften Frankreichs.

A. de Tocqueville hat in seinem Buche L'Ancien Régime et la Révolution (1850) als erster den engen Zusammenhang zwischen Ancien Régime und französischer Revolution, zwischen der absoluten Gewalt des französischen Königtums und der absoluten Staatshoheit der revolutionären Republik klar und unumstößlich nachgewiesen. So hat die Nationalversammlung in ihrer Kirchenpolitik nur die Folgerungen aus der Vergangenheit, aus dem Ancien Régime, gezogen, als sie sich anschickte, die Organisation des französischen Regularklerus zu zerstören, während sie die Institutionen des Weltklerus zunächst zu erhalten trachtete, welcher in das System eines radikalen Staatskirchentums eingeordnet werden sollte.

Der Regularklerus der katholischen Kirche bildete von jeher ein harmonisches Ganzes, wo die Teile sich gegenseitig bedingen und ergänzen, wo im großen und kleinen Zahn in Zahn, Rad in Rad sich fügt. Stifter und Klöster sind seine vorzüglichsten Vertreter, der Generalstab der Kirche. Beides sind in sich geschlossene Organismen; jeder Orden, jedes Kloster, sogar jedes Stift ist eine Einheit, eine Individualität für sich. Die Körperschaften der katholischen Kirche, wie sie durch die Klöster und Stifter repräsentiert werden, sind als juristische Personen aufzufassen, die in etwas zwar durch die staatliche Macht beschränkt sein können, die jedoch eine ganze Reihe von Rechtsgeschäften zu erledigen vermögen, welche Einkünfte beziehen und Ausgaben machen, und deren Mitglieder auf Grund gewisser Regeln und Gesetze unter sich verbunden

Digitized by Google

sind. Durch die Ordens-, Kloster- und Stiftskapitel vermag der größte Teil der Körperschaften gemeinsam Willensäußerungen zu tun, zu handeln. Jede kirchliche Körperschaft bildet daher fast einen kleinen Staat im Staate. Selbstverständlich konnten die Staaten an einem solchen Faktor des öffentlichen Lebens nicht achtlos vorübergehen. Staat und Kirche hatten miteinander zu rechnen.

Wie fand sich nun das absolute Königtum Frankreichs mit dem Regularklerus ab?

Das Konkordat mit Franz I. aus dem Jahre 1516 hatte dem Könige das Vorschlagsrecht zu den vakanten Abtsstellen für einen Zeitraum von drei Monaten nach der Vakanz eingeräumt[1]. Aber die Könige hielten sich nicht genau an die Bestimmungen. Sie vergaben Abtswürden auch an Leute, die nichts mit dem eigentlichen Klosterleben zu tun hatten, die das Einkommen bezogen, die Rechte des Abts oder der Aebtissin ausübten, ohne die Pflichten ihrer Würde zu tragen[2]. Diese Aemter wurden durch den Mißbrauch der Kommenden[3] staatliche Versorgungseinrichtungen. Dem Kommendenempfänger war es in so vielen Fällen lediglich um möglichste Steigerung seiner Einkünfte, nicht um das Wohlergehen seines Klosters zu tun. Dem fernen vornehmen Herrn konnte eine Vermehrung der Zahl der Klostermitglieder nicht immer lieb sein, da ein Sinken seiner Einnahmen dadurch zu erwarten war. Und wozu sollten die Mönche denn sparen, wozu sollten sie arbeiten, wenn der Gewinn ihrer Mühe nicht ihnen, nicht ihren wohltätigen Einrichtungen, sondern einem vollkommen Fremden zufloß[4]? Kein

[1] L. Sciout, Histoire de la constitution civile du clergé (1790—1801). B. I. S. 49 ff.

[2] Edm. de Pressensé, L'église et la révolution française, S. 58: Enfin, grâce au droit de commende etc.

[3] Eine Kommende (von commendare, anvertrauen) war ursprünglich ein einem Geistlichen solange anvertrautes Amt, bis der rechtmäßige Inhaber für dasselbe bestellt war. Schließlich wurde die Kommende eine in Interimsverwaltung umgewandelte Pfründe, die sowohl Laien als auch Geistlichen übertragen werden konnte.

[4] Edm. de Pressensé, L'église et la révolution française, S. 15, La race des abbés galants et libres penseurs est nombreuse etc.

Digitized by Google

Wunder also, wenn die Zahl der Mönche und Nonnen nicht zunahm, wenn die innere Zucht und Klosterfreudigkeit manchmal zu wünschen übrig ließen.

Den Stiftern gegenüber konnte das Königtum durch das Recht des Patronatsherrn, die Benefizien zu vergeben, sich geltend machen. Gar manches Stift war von ihm in der Vergangenheit reich ausgestattet, und dem König dafür die Würde des Patronats überlassen worden. Die von der Krone ernannten Stiftsherrn waren wohl nicht immer Zierden ihres Amtes gewesen. Der Staat benutzte eben die Pfründen als Staatspensionen[1].

Selbst in die Beziehungen zwischen der französischen Geistlichkeit und ihrem sichtbaren Oberhaupte, dem Papste, griff der König durch die gallikanischen Artikel vom Jahre 1682 ein, welche die Ueberwachung des Verkehrs zwischen Kurie und Klerus dem französischen König anheimgaben[2]. Dieser zögerte nicht, seine Macht noch weiter auszudehnen.

Nicht nur das kanonische Recht, sondern auch das Gesetz des Staates erschwerten den Verkauf von Gütern der Toten Hand[3]. Ein Edikt vom Jahre 1749 unterstellte den Erwerb neuer Immobilien sogar der königlichen Genehmigung[4].

Der Staat begnügte sich aber nicht mit solchen äußerlichen Verordnungen, sondern versuchte von sich aus ohne Verbindung mit der Kurie eine Reform des Klosterwesens zu betreiben. Der Jesuitenorden war in seiner Selbständigkeit, in seiner allei-

---

[1] Pressensé, S. 58: On sait, combien la royauté française avait été prodigue de son domaine envers l'Eglise; toutes ces fondations étendaient d'autant la prérogative royale pour la répartition des bénéfices.

[2] Pressensé, S. 11, 12.

[3] Pressensé, S. 58: L'aliénation de ses biens était interdite au clergé, non seulement par les canons des conciles, mais encore par les ordonnances des rois.

[4] Pressensé, S. 59: L'édit du mois d'août 1749, concernant l'établissement et les acquisitions des gens de main-morte, allait jusqu'à défendre aux ecclésiastiques et aux communautés de faire de nouvelles acquisitions.

Digitized by Google

nigen Abhängigkeit vom Papsttum, dem König nur ein Dorn im Auge. Jedenfalls erfolgte mit der Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1764 durch den König gewissermaßen ein Präzedenzfall. Der nächste große Schlag gegen das Ordenswesen wurde schon 1766 geführt, als die «Commission des réguliers», eine aus 5 Erzbischöfen und 5 Parlamentsmitgliedern zusammengesetzte Reformkommission eingesetzt wurde. Sie machte sich tüchtig zu schaffen. Das von ihr angeregte Edikt vom März 1768 forderte als Minimalalter zur Ablegung der Klostergelübde von Jungfrauen das 18. Lebensjahr, von jungen Männern das 21.[1] Fernerhin bestimmte die Kommission, daß sich in einer Provinzstadt höchstens eine Niederlassung eines Ordens befinden dürfe, während in der Hauptstadt des Landes deren zwei zu dulden seien. Jedes Kloster müsse ein Minimum von Insassen, dessen Höhe zwischen 9 und 15 schwanken dürfe, haben, sonst könne die Zusammenlegung mit einem andern Kloster erfolgen. Unzweifelhaft hatten diese Maßnahmen einen großen Erfolg. Vor allem wurde dem Edikt vom Jahre 1768 vorgeworfen, es habe den Niedergang der Klöster mit verschuldet, da durch die Freude am Weltleben, das die jungen Leute in den entscheidenden Jahren genießen dürften, der Geschmack für die Klosterzelle habe leiden müssen[2]. In den nächsten Jahrzehnten ging die Anzahl der Klöster und der Ordensangehörigen rapid zurück. Im Jahre 1770 waren nach Sciout noch 26774 Mönche zu zählen, im Jahre 1790 war ihre Zahl schon auf 17000 gefallen[3]. Um 1778 waren die Grammonteser, die Cœllestiner und sechs andre Orden aus Frankreich verschwunden. Nach Taine sollen 386 Männerklöster der Tätigkeit der Reformkommission zum Opfer gefallen sein[4].

[1] H. Taine, Die Entstehung des modernen Frankreich, Bd. 2, S. 204. Revue des Questions Historiques, Tome 18; Charles Guérin, Les Monastères Franciscains et la Commission des Réguliers, S. 76.

[2] Migne, Encyclopédie théologique III, 16, Abbaies et Monastères, S. 1025.

[3] L. Sciout, S. 39.

[4] H. Taine II, S. 205.

Digitized by Google

TEIL I.

Die katholischen Körperschaften des Unterelsasses vor der Revolution.

Ganz an der Peripherie des Königreiches im Osten lag ein Land, das bei Ausbruch der Revolution über hundert Jahre mit der französischen Krone verbunden war, das Elsaß. Auf Grund der verschiedenen Friedensverträge, des Westfälischen Friedens vornehmlich, hatte es ein gut Teil seiner Selbständigkeit bewahrt. Drei Bistümer teilten sich in der Hauptsache in sein Gebiet; dem Bistum Basel gehörte das Oberelsaß, Straßburg und Speyer teilten sich in das Unterelsaß[1]. Das Unterelsaß war konfessionell geschieden, ein seltener Fall in Frankreich! Durch die Friedenstraktate geschützt, lebten hier zahlreiche Protestanten neben den Katholiken. Könnten nicht gerade infolge einer gewissen Konkurrenz der Konfessionen hier besonders die kirchlichen Interessen besser gediehen sein wie in Frankreich jenseits der Vogesen? Unwidersprochenes Regiment macht müde, erschlafft schließlich den unumschränkt Herrschenden. Wo Opposition vorhanden ist, da ist Leben und Fortschritt. Die Sprache der Bevölkerung war die deutsche.

[1] Das Unterelsaß wird südlich begrenzt durch den bei St. Pilt von Westen nach Osten ziehenden Landgraben, seine nördliche Grenze bildete im 18. Jahrhundert die Landau berührende Queich, ein linker Nebenfluß des Rheins. Landau war noch zum Unterelsaß zu rechnen.

Digitized by Google

Die Sprache der Kirche und ihrer Diener mußte, sofern sie den Zusammenhang mit dem Volk wahren wollten, deutsch sein. Mannigfache Beziehungen führten noch nach dem Mutterlande. Speyer war ein deutsches Bistum, Straßburg unterstand dem Erzbischof von Mainz als Metropolitan. Ueberhaupt galt der elsässische Klerus für Frankreich nicht als inländischer, er wurde noch als ausländischer betrachtet[1]. Das französische Konkordat vom Jahre 1516 war natürlich für das Land nicht maßgebend; hier galt noch das Wiener Konkordat vom Jahre 1448[1]. Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche waren daher andere wie in Frankreich. Wie stand es nun im Unterelsaß um die katholischen Körperschaften vor der Revolution? Stifter und Klöster, beide Arten der katholischen Körperschaften, waren im Lande vertreten.

---

[1] M. J. Krug-Basse, L'Alsace avant 1789, S. 152.

Digitized by Google

ABSCHNITT 1.

Die Lage der Körperschaften im allgemeinen.

KAPITEL 1.

Die Anfang 1789 noch bestehenden Körperschaften.

An Stiftern waren im Jahre 1789 vorhanden:

I. In Straßburg die Stadtkapitel[1]:
   1. Das Domkapitel mit 24 Stiftsherren,
   2. Der hohe Chor mit 20 Präbendaren,
   3. Das Jung St. Peterstift mit 15 Stiftsherren,
   4. Das Stift Alt St. Peter mit 18 Stiftsherren,
   5. Das Oratorium von Allerheiligen mit 12 Benefiziaren[2].

II. Die Landkapitel:
   1. Das Kollegiatstift St. Leonhard bei Boersch mit 8 Stiftsherren,
   2. Das Kollegiatstift St. Florentin Haslach mit 10 Stiftsherren und 2 Stiftsvikaren.
   3. Das Kollegiatstift Neuweiler mit 14 Stiftsherren und 6 Stiftsvikaren.

---

[1] S. das Verzeichnis der Klöster und Stifter in
a) Almanach d'Alsace 1789 und 1799.
b) Frayhier, Histoire du clergé catholique d'Alsace avant, pendant et après la Grande Révolution.
c) Gloeckler, Geschichte des Bistums Straßburg, 2. Bd.

[2] Es wird zwar überall im Gegensatz zu den anderen, die als établissements réguliers bezeichnet werden, zu den établissements séculiers gerechnet. S. Almanach 1789, S. 19.

Digitized by Google

4. Das Kollegiatstift Hagenau mit 12 Stiftsherren und 2 Stiftsvikaren,
5. Das Kollegiatstift Zabern mit 10 Stiftsherren und 3 Stiftsvikaren[1].
6. Das Kollegiatstift Weißenburg mit 12 Stiftsherren,
7. Das Stift Landau[2].
8. Das adelige Damenstift der Fürstabtei Andlau mit 14—16 Stiftsdamen[3].

Bei Ausbruch der Revolution waren an Mönchen noch vorhanden:

1. Bettelmönche:

	Klöster	Hospize
a) Franziskaner Conventualen (Cordeliers)		
Hagenau,	1	
Hospiz Marienberg[4];		1
b) Franziskaner der strengen Observanz (Rekollekten).		
Straßburg		
1. Rekollekten in der Stadt,		
2. Rekollekten auf der Citadelle (Hospiz)		
Schlettstadt, Ell, Bischofsheim, Hermolsheim, Zabern, Neuweiler (Hospiz), Liebfrauenberg[5];	7	2
c) Dominikaner		
Schlettstadt, Hagenau;	2	

[1] Das Stift Lautenbach im Oberelsaß lassen wir außerhalb unserer Betrachtung, obwohl es offiziell zum Bistum Straßburg gehörte. S. Krug-Basse, S. 171.

[2] 6 und 7 gehörten zu dem Bistum Speyer.

[3] Krug-Basse, S. 172. Die Vorsteherin des Stiftes legte Gelübde ab.

[4] Von Gloeckler nicht erwähnt; bei Frayhier, der es wohl aus dem Almanach d'Alsace (1789 u. 1790) entnommen haben wird, erwähnt.

[5] Liebfrauenberg ist weder von Gloeckler, noch von Frayhier, noch im Almanach d'Alsace genannt; wie aber aus den Revolutionsakten, sowie aus: Das Reichsland Elsaß-Lothringen, III. Bd., hervorgeht, hat ein solches Kloster doch bestanden. Pr. V. d. D. 14491.

Digitized by Google

	Klöster	Hospize
d) Augustiner		
Hagenau, Weißenburg, Landau;	3	
e) Kapuziner		
Straßburg		
1) Großes Kloster, 2) Kleines Kloster, Schlettstadt, Oberehnheim, Molsheim, Wasselnheim (Hospiz), Hagenau, Fort-Louis (Hospiz), Weißenburg, Bergzabern (Hospiz), Landau (Hospiz).	7	4

Bettelmönche waren daher angesiedelt in 20 Klöstern und 7 Hospizen.

II. Besitzende Klöster:

	Klöster
1) Benediktiner	
Maursmünster, Altdorf, Ebersmünster	3
Zisterzienser	
Neuburg	1
Karthäuser	
Molsheim	1
2) Prämonstratenser	
Hagenau, St. Odilien	2
3) Augustiner	
Chorherren (Chanoines réguliers de la congrégation du St-Sauveur) Straßburg.	1
	8

III. Geistliche Ritterorden.

1) Deutschordenskommentureien	
Andlau, Weißenburg	2
2) Johanniterkommentureien (Malteser)	
Schlettstadt, Dorlisheim, Straßburg.	3
	5

Digitized by Google

Frauenklöster.

	Klöster
I. Bettelklöster.	
Dominikanerinnen[1]	
Schlettstadt, Straßburg (St. Margareten)	2
Tierselinerinnen (Franziskanerinnen)	
Hagenau.	1
	3
II. Sonstige Frauenklöster.	
Liebfrauenkongregationen	
Straßburg, St. Barbara; Zabern	2
Visitandinnen (Damen der Heimsuchung)	
Straßburg, St. Stephan	1
Himmlische Annunciatinnen	
Hagenau	1
Augustinerinnen	
Straßburg (Reuerinnen von St. Magdalenen)	1
Benediktinerinnen	
St. Johann bei Zabern, Biblisheim	2
Zisterzienserinnen	
Königsbrück.	1
	8.

An Barmherzigen Schwestern (sœurs grises oder sœurs de charité) waren vorhanden[2] sechs Niederlassungen in: Straßburg, Molsheim, Zabern, Schlettstadt[3], Hagenau, Stephansfeld.

---

[1] Ebenso wie die Dominikaner brauchten sie damals nicht mehr in völliger Armut zu leben, sie waren in Wirklichkeit besitzende Klöster.

[2] S. Frayhier, S. 24.

[3] Von Krug-Basse, S. 209, nicht erwähnt; nach ihm waren nur fünf Niederlassungen der Schwestern St. Vincenz von Paul vorhanden.

Digitized by Google

KAPITEL 2.

Verhältnis des französischen Königtums zu diesen Körpersohaften.

Wie hat sich der Staat mit diesen Körperschaften abgefunden? Die gedruckten Quellen zur Beantwortung dieser Frage sind nicht gerade reichlich. Treffliche Einblicke können uns jedoch die Briefe und Berichte des Königlichen Intendanten d'Angervilliers an den Hof bieten. Sie sind um so interessanter, da sie aus dem Beginn des 18. Jahrhunderts stammend uns zeigen, wie der französische Staat langsam, zielbewußt seine Polypenarme, zunächst fast unmerklich, ansetzt, um sie schließlich desto sicherer festzuhaken [1].

Wie oben bemerkt, bestand für das ehemals deutsche Elsaß noch das Wiener Konkordat aus dem Jahre 1448 zu Recht. Die königlichen Vorrechte waren demgemäß sehr gering. Allerdings besaß der König die Möglichkeit, zu den Wahlen königliche Kommissare zu ernennen [2], wovon die Habsburger wohl selten Gebrauch gemacht hatten. Einen päpstlichen Indult, einen Erlaubnisbrief zum Vergeben einer Pfründe, besaß der König nicht. Die Stiftsherren- und Klosterwürden wurden daher nur durch Wahl übertragen, die hinwiederum durch eine päpstliche Bulle zu bestätigen war. Geltend machte das Königtum seinen Einfluß nun mit Hülfe des königlichen Kommissars und fußend auf den Ansprüchen der Gallikanischen Artikel [3]. Es nahm die Genehmigung zur Abhaltung der Wahl, die Ueber-

---

[1] Lettres, écrites à la Cour, par M. D'Angervilliers, Strasbourg 1878.
Brief an d'Armenonville 22. XII. 1718.
Brief an Abbé Dubois 17. X. 1718.
Brief an Herzog von Autin, S. 78.
Brief an d'Armenonville, S. 115.
Brief an d'Armenonville, S. 123. 1. I. 1720.

[2] Krug-Basse, S. 157.

[3] Brief an d'Armenonville. 1. I. 1720.

Digitized by Google

wachung der Wahl und die Erteilung[1] eines Patentes, auf welches erst die Bestätigung der Wahl von seiten des Papstes erfolgen durfte, für sich in Anspruch[2]. Der königliche Kommissar hatte darüber zu wachen, daß nur dem König genehme Personen zur Wahl zugelassen wurden. Haupterfordernis für den zu Wählenden war seine Eigenschaft als Franzose.

Durch einen Erlaß aus dem Januar des Jahres 1687 war es allen Patronatsherren schon verboten worden, Pfründen des durch den Vertrag von Münster und die späteren Abmachungen an Frankreich abgetretenen Landes an Fremde zu vergeben. Aber nicht allein von den Stiftern versuchte man den Deutschen fernzuhalten, selbst in den Ordensniederlassungen des Landes sah man ihn nur ungern, trotzdem das Bistum Straßburg und die elsässischen Ordensprovinzen in engen Beziehungen zu dem deutschen Ausland standen. Das Vorhandensein einiger Ausländer in einem elsässischen Kloster konnte zu dem Bedenken Anlaß geben, daß unter Umständen ein Fremder Abt oder Prior würde. Der königliche Kommissar, so heißt es im Brief an den Abbé Dubois vom 17. X. 1718, habe sich vor der Wahl genau über den Geburtsort eines jeden Mönches zu erkundigen und jede aktive und passive Wahlbeteiligung einer Person, deren Eltern nicht innerhalb des Königreiches wohnten, auszuschließen.

Derselbe Zweck wurde durch die Verpflichtung, daß jeder gewählte Pfründenempfänger vor der Entgegennahme seiner Pfründe beim Conseil-Souverain in Colmar zwecks dessen Information über seine Herkunft und staatstreue Gesinnung vorstellig werde[3], erreicht. Außer den Stiftsherren des Domkapitels, von denen zwei Drittel aus deutschen Fürstenhäusern stammen mußten, durften schließlich die Pfründen des Landes überhaupt nur an Franzosen gegeben werden[4].

Aber man ging noch weiter; nicht nur wurde dringend

---

[1] Brief an Herzog d'Autin, S. 73.
[2] Krug-Basse, S. 157.
[3] Krug-Basse, S. 157.
[4] Krug-Basse, S. 156.

Digitized by Google

gewünscht, daß alle Angehörigen der Körperschaften geborene Franzosen, daß ihre Oberen dem Staate genehme und ergebene Persönlichkeiten wären, es wurde sogar jegliche Jurisdiktion von aus dem Ausland — Deutschland natürlich — kommenden Vorgesetzten direkt verboten. Solche ausländische Oberen hatten im Elsaß ihre Jurisdiktionsgewalt an einen Inländer, einen Franzosen, abzutreten[1]. Und dabei hatten doch so enge Beziehungen zum Kirchenorganismus des deutschen Reiches bestanden[2]. Ausscheidung des deutschen Einflusses auf die Kirchenorganisation des Landes, Abschnürung von der katholischen Kirche Deutschlands, Unterwerfung des elsässischen Klerus unter die Macht des Königtums, dahin strebte die französische Kirchenpolitik im Elsaß.

Nicht minder war der König auf die Wahrung finanzieller Rechte bedacht; Pfründen hatte er ja zunächst nicht viele zu vergeben. Wo sich ihm die Möglichkeit zur Geltendmachung von Ansprüchen bot, da zögerte er nicht, zuzugreifen. So hatte es sich einst in einem Prozeß zwischen Stiftsherren und Vikaren des Domkapitels herausgestellt, daß der König mehrmals das Recht der premières prières im Domkapitel ausgeübt hatte, welches mit einer jährlichen Einnahme von 1000 L. ausgestattet war. Sofort wußte die Regierung sich dasselbe anzueignen[3]. So hatten denn seit dem Uebergang des Landes in französische Hände die Körperschaften in steigendem Maße die Hand des absoluten Königtums zu spüren bekommen. Sie hatten manche Rechte ihm überlassen müssen[4]. War dagegen der Schutz, welchen der allerchristlichste König der Kirche angedeihen ließ, ein solcher, daß er ihr auch eine materielle Sicherheit gewährleistete?

[1] Lettre à Mr. d'Armenonville. 22. XII. 1718.

[2] Der Benediktiner-Kongregation Straßburg z. B. gehörten die bad. Klöster von Schwartzach, Gengenbach, Schüttern, Ettenheimmünster noch an. Ursprünglich sollten die 7 Aebte der Kongregation abwechselnd die Visitation der Klöster übernehmen. Krug-Basse, S. 187.

[3] Brief an d'Armenonville, S. 115.

[4] S. Ueber die staatlichen Lasten der Körperschaften, S. 74/75.

Digitized by Google

KAPITEL 3.

Die finanzielle Lage im 18. Jahrhundert.

Als das Land an Frankreich kam, hatte es Ruhe und Frieden nötig. Die Zeiten der Reformation und Gegenreformation waren auch den kirchlichen Körperschaften abträglich gewesen. In den Kriegen Ludwigs XIV. war ihnen arg mitgespielt worden. Wie entwickelten sich nun die Körperschaften unter französischer Herrschaft im 18. Jahrhundert? War ihre materielle Lage vor Ausbruch der Revolution derart, daß ihr Bankrott nur eine Frage der Zeit war? Wie war die Entwicklung ihrer Finanzen während des Ancien Régime? Die materielle Situation muß sich in den Zahlen ihrer Abrechnungen offenbaren. Glücklicherweise stehen uns diesbezügliche Einnahme- und Ausgaberegister, Hauptkassenbücher, in ansehnlicher Reihenfolge zur Verfügung.

Das Domkapitel.

Das angesehenste der Stifter des Landes war das Domkapitel[1]. Es verrechnete seine Ueberschüsse und Fehlbeträge von einem ins andre Jahr. Im Jahre 1757 verzeichnete es bei einer Einnahme von 166534 Gulden (florins) und einer Ausgabe von 71465 Gulden einen Kassenbestand von 95069 Gulden[2]. Der Kassenbestand wuchs bis zum Jahre 1764, in dem er um rund 12000 Gulden sank. Aber sofort wurde der Verlust wieder eingeholt. Schon im Jahre 1766 erreichte man den

---

[1] Hauptabrechnungen des Domkapitels G 3179 (1757) — G 3211 (1790/91). Die sämtlichen späterhin noch zu erwähnenden Hauptabrechnungen aus dem Ancien Régime liegen im Bezirksarchiv des Unterelsaß.

[2] Die Geldangaben sind im folgenden abgerundet, sodaß die sols und deniers von uns nicht ordentlich vermerkt werden.

Digitized by Google

höchsten Ueberschuß mit 232094 Gulden. Nachdem dieser um 64000 Gulden gefallen war, schien wieder bis 1771 eine langsame Erholung eintreten zu wollen, bis die Summe von 191 638 Gulden erreicht wurde. Die sinkende Linie setzte nun zunächst ganz leise, fast nur andeutungsweise ein, um von 1776 ab rapid zu stürzen von 181 990 Gulden auf 47 034. Schon 1778 wurde das erste Defizit mit einem Minus von 5005 Gulden erreicht. Bis 1787 konnte man sich nur dreimal noch zu einem Plus aufschwingen, dessen Höchstbetrag sich auf 5823 Gulden belief. Im Jahre 1787 bestand immer noch eine Fehlsumme von 5452 Gulden. Ueberraschenderweise überwandt aber das Domkapitel schließlich das Defizit wieder. In den Jahren 1788 und 1789 betrugen die Ueberschüsse 33027 bezw. 45803 Gulden. Wenn der Ueberschuß des Jahres 1790 nur 2222 Gulden betrug, so wird uns das nicht wunder nehmen dürfen[1].

Es muß auffallen, daß die Linie mit dem Regierungsantritt Ludwigs XVI. besonders scharf fällt. Wenn wir nun nach den Ursachen dieses Sinkens des Budgets in den 70 er und 80 er Jahren suchen, so erklärt sich der Verlust von 1776, der doch den schwerwiegendsten Posten ausmacht, nicht ganz. Er war als ein außerordentlicher anzusehen. Als Fehlbetrag hatte das Stift fernerhin das Ausbleiben von Zinsen zu buchen. Während langer Jahre erhielt es vom Könige, der ihm 20000 Gulden schuldete, nicht die geringste Verzinsung. Der Prinz von Hohenlohe, Graf von Waldenburg vermochte 1780—1787 seinen

---

[1] Die Kurve, in der sich das Budget des Domkapitels bewegt, mag ungefähr folgendes Aussehen haben:



Digitized by Google

Verpflichtungen von einer 100000 Gulden betragenden Kapitalschuld nicht gerecht zu werden. Erst als der ausstehende Zins im Jahre 1788 einlief, schienen wieder bessere Zeiten für die Kasse zu kommen. Schwer war sicherlich auch das don, welches das Domkapitel dem Fürstbischof Rohan von Straßburg zum Wiederaufbau seiner Residenz in Zabern in Höhe von insgesamt 30000 Gulden hatte bewilligen müssen, ins Gewicht gefallen. Wenn trotzdem diese kritischen Zeiten überwunden werden konnten, so spricht das für eine gesunde Grundlage der Finanzen. Daran, daß das Domkapitel hätte weiter durchhalten können, darf wohl kaum gezweifelt werden.

Das Jung St. Peterstift.

Das Jung St. Peterstift[1] arbeitete dagegen seit 1700 fast mit keiner Unterbilanz. Nur dreimal hatte es in dieser ganzen Zeit ein geringes Defizit aufzuweisen. Sehr hoch waren die Ueberschüsse allerdings nicht. Sie schwankten zwischen 1 Gulden und 1400 Gulden; meistens waren es weniger denn 500 Gulden. Ohne die Revolution wäre ein Bankrott undenkbar gewesen.

Das Landkapitel Neuweiler.

Einen interessanteren Einblick gewährt uns die Finanzübersicht des Landkapitels Neuweiler[2]. Von 1700—1728 vermochte es nur dreimal einen Gewinn zu vermerken. Im Jahre 1712 war der größte Tiefstand mit einem Minus von 15361 Gulden erreicht. Seit 1718 stieg die Linie langsam aber stetig,

---

[1] Die Hauptabrechnungen des Jung St. Peterstifts Bezirksarchiv Straßburg G 5044—G 5110 (1700—1789).

[2] Hauptabrechnungen Bezirksarchiv G 5547—G 5607 (1700—1786).

Digitized by Google

um 1729 einen kleinen Ueberschuß von 41 Gulden zu vermerken. Die Entwicklung zwischen 1731 und 1743 weiter zu verfolgen, dazu sind wir durch das Vorhandensein der Abrechnungen der Schaffneien Straßburg und Neuweiler, die hier gesondert abschließen, in der Lage. Offenbar war die Schaffnei Neuweiler schlechter als die andere gestellt. Mußte sie doch in diesem Zeitraume fünfmal mit einem allerdings nicht gerade großen Defizit abschließen. Die dann im Jahre 1745 wieder einsetzende Hauptabrechnung wußte nur zwischen 1754 und 1758 und noch einmal 1774 Fehlbeträge zu konstatieren. Im letzten Jahrzehnt vor Ausbruch der Revolution kamen folgende Abschlüsse zustande:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kassenbestand
1781	37505 Gulden	32240 Gulden	+ 5265 Gulden
1782	36468 »	25419 »	+ 11049 »
1783	45628 »	39224 »	+ 6404 »
1784	37984 »	27506 »	+ 10478 »
1785	39195 »	26089 »	+ 13106 »
1786	37984 »	27501 »	+ 10483 »

Als Landkapitel war Neuweiler den Verheerungen, welche die Kriege des 17. Jahrhunderts im Lande anrichteten, wehrlos gegenübergestanden, den Brandschatzungen und Plünderungen preisgegeben gewesen. Noch lange, bis Ende der zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts hatte das Stift die Folgen dieser Ereignisse zu tragen gehabt. Aber das französische Regiment hatte die Kraft, für Ruhe und Frieden zu sorgen. So war die Stabilisierung der materiellen Verhältnisse unseres Stiftes eingetreten. Im Vergleiche zu früher sind die Zahlen, wie sie kurz vor der Revolution erscheinen, der deutlichste Beweis für die wirkliche Existenzmöglichkeit dieses Landkapitels. Es ging ihm offenbar gut.

Digitized by Google

Die Männerklöster.

Leider fehlt uns genügendes Material zur Beurteilung der finanziellen Lage der Männerklöster. Zum Teil ist das auch leicht verständlich, gehörten doch die Männerklöster meistenteils den Bettelorden an. Bei ihnen dürfte wahrscheinlich mit einem großen Budget nicht zu rechnen sein, vor allem aber nicht mit bedeutenden Ueberschüssen. Was von ihnen vereinnahmt wurde, hatte vermutlich dem Lebensunterhalt zu dienen.

Abtei Mauersmünster.

So konnten denn nur noch die Hauptrechnungen der Schaffnei Straßburg[1] der Abtei Mauersmünster einer Beurteilung unterworfen werden, wenn wir die Ordenskommentureien der Deutschritter und der Johanniter nicht als mönchische Niederlassungen im strengen Sinn betrachten.

Von 1750—1769 verstand es der Einnehmer jener Schaffnei alljährlich, einen Fall ausgenommen, einen kleinen Ueberschuß herauszuwirtschaften. Da setzten aber 1770 in ähnlicher Weise wie beim Domkapitel die mageren Jahre ein. Im folgenden Jahrzehnt wurden nur zweimal Ueberschüsse erzielt. Aber in langsamem Ansatz schienen sich schließlich die Dinge wieder zum Bessern zu kehren. Die Ueberschüsse stiegen 1781, 1782, 1783 von 65 Gulden auf 590 Gulden und auf 1242 Gulden. Eine kleine Uebersicht über Einnahmen und Ausgaben möge folgen:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kassenbestand
1780	8932 Gulden	12217 Gulden	— 3285 Gulden
1781	11137 »	11072 »	+ 65 »
1782	10818 »	10228 »	+ 590 »
1783	33351 »	32108 »	+ 1243 »

Ebenso wie für das Domkapitel und das Stift Neuweiler war auch für Mauersmünster die Krise überwindbar.

---

[1] Abrechnungen der Schaffnei Straßburg, Abtei Maursmünster. Bezirksarchiv H 836—H 845.

Digitized by Google

Die Ritterorden.

Den beiden Deutschordenskommentureien Andlau[1] und Straßburg[2] hatte sie allerdings nichts anhaben können. Ihr Wohlstand war fest begründet. Möglich auch, daß auf sie, da sie den im Elsaß ansässigen deutschen Fürsten gleich als auswärtige im Elsaß begüterte Mächte angesehen wurden[3], die Schwierigkeiten, worin sich der französische Staat befand, nicht die gleiche Rückwirkung hatten wie auf die andern Gemeinschaften. Der wirkliche Kassenbestand der Kommenturei Andlau belief sich im Jahre 1785 auf 29739 Gulden, während der Rezeß der Kommenturei Andlau 1787 nur 3010 Gulden betrug. Was letztere kennzeichnete, waren die dauernd sehr hohen Außenstände.

Die Frauenklöster; St. Margareten.

Wenn bisher noch nirgends eine entschieden bedenkliche Situation festzustellen war, so sind wir jetzt bei der Beurteilung der Rechnungen von St. Margareten zu Straßburg dazu genötigt. Die Kassenbestände für die Jahre 1762—1787 stellten sich auf[4]:

1762	+ 2170	Gulden	1775	+ 146	Gulden
1763	+ 1524	»	1776	— 2584	»
1764	+ 631	»	1777	— 587	»
1765	+ 172	»	1778	— 1013	»
1766	— 1439	»	1779	— 3084	»
1767	— 430	»	1780	— 971	»
1768	— 332	»	1781	— 325	»
1769	— 917	»	1782	+ 1549	»
1770	— 332	»	1783	— 722	»
1771	— 131	»	1785	— 700	»
1772	— 922	»	1786	— 1141	»
1774	— 1232	»	1787	— 723	»

[1] Hauptabrechnungen Bezirksarchiv Straßburg H 2253—H 2259 (1759—1785).

[2] Hauptabrechnungen der Deutschordenskommenturei in Straßburg H 2285—H 2287 (1777—1787).

[3] Krug-Basse, S. 36, S. 201.

[4] Hauptabrechnungen von St. Margareten H 3295—H 3307 (1762—87). Bezirksarchiv.

Digitized by Google

Erschwerend mußte natürlich ins Gewicht fallen, daß das Kloster die Fehlbeträge nicht ins andre Jahr verrechnete. Wenn es im Jahre 1782 einmal einen Ueberschuß erzielte, so hing das mit einem Güterverkauf zusammen. Tatsächlich lebte St. Margareten von seinem Vermögen. Wenn es so weiter wirtschaftete, mußte es dem Ruin entgegentreiben. Es war ein absterbender Ast des klösterlichen Baumes.

Benediktinerinnen Biblisheim.

Etwas besser schnitt das Kloster der Benediktinerinnen von Biblisheim[1] ab. Von 1754—1771 vermochte es sich allerdings aus dem Defizit nicht herauszuarbeiten. Da der Rezeß eines jeden Jahres auf das kommende nicht übertragen wurde, lebte auch es vom Vermögen; es mußte Schulden machen. Seit den 70er Jahren aber machte sich eine Wendung zum Besseren geltend, eine Tatsache, die im umgekehrten Verhältnis zu bisherigen Erfahrungen steht. Es vermochte sogar von nun an seinen Rezeß in die folgende Jahresrechnung einzustellen. Schwankend blieben zwar noch die Finanzen, so daß die ruhige positive Linie noch nicht gefunden zu sein schien. Mit knapper Not würde sich Biblisheim durchgesetzt haben. Bewegten sich doch zuletzt die Zahlen folgendermaßen:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kassenbestand
1785	9736 Gulden	12151 Gulden	— 2415 Gulden
1786	8302 »	7310 »	+ 992 »
1788	7275 »	7273 »	+ 2 »
1789	6022 »	5823 »	+ 199 »

Fallende Einnahme und notwendigerweise damit verbunden Beschränkung der Ausgaben wird hier als das Kennzeichnende anzusehen sein.

---

[1] Hauptrechnungen Abtei Biblisheim H 2593—H 2601.

Digitized by Google

Visitandinnen von St. Stephan zu Straßburg.

Das Kloster St. Stephan hatte zwar hie und da auch mit einem Minus zu kämpfen, vor allem in der Mitte der 60 er Jahre. Zu Beginn des Jahrzehnts von 1781 ab stellte sich desgleichen ein Minus ein, aber seit 1784 stiegen die Ueberschüsse langsam und stetig[1]:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kassenbestand[2]
1783	19269 livres	19464 livres	— 195 livres
1784	15828 »	15746 »	+ 82 »
1785	18736 »	18700 »	+ 36 »
1786	17703 »	17672 »	+ 31 »
1787	16089 »	15556 »	+ 533 »
1788	23791 »	22204 »	+ 1587 »
1789			+ 3843 »
1790	18348 »	17289 »	+ 1059 »

Liebfrauenkongregation St. Barbara Straßburg.

Auf durchaus solider Grundlage beruhte ferner der Vermögensstand der Abtei St. Barbara in Straßburg[3]. Seit 1754 hatte es überhaupt keine Unterbilanz zu vermerken:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kassenbestand[4]
1786	6022 livres	3772 livres	+ 2250 livres
1787	5342 »	2534 »	+ 2808 »
1788	4897 »	2544 »	+ 2353 »
1789	2640 »	2300 »	+ 340 »

Während bei den meisten Klöstern die Naturallieferungen den wichtigsten Einnahmeposten ausmachten, bildeten Gelddarlehen den Grundstock des Vermögens von St. Barbara. Die Menge der Naturalabgaben war natürlich je nach der Ernte etwas schwankend. In guten Jahren konnte z. B. vom Zehnten mehr

[1] Hauptrechnungen St. Stephan H 2836—H 2846 (1761—1790).
[2] K. wird ins andere Jahr verrechnet.
[3] Hauptrechnungen St. Barbara H 2963—II 2965 (1754—1789).
[4] K. wird ins andere Jahr nicht verrechnet.

Digitized by Google

gewonnen werden wie in schlechten Erntezeiten. Ausgeliehene Kapitalien mit fester Verzinsung waren eine sichere im allgemeinen sich gleichbleibende Einnahme. Allerdings hatte die innere Politik auch darauf ihre Rückwirkung, wie es die Bilanz des Jahres 1789 klar vor Augen führt.

Die Fürstabtei Andlau.

Was endlich das adelige Damenstift Andlau[1] angeht, so arbeitete es ohne jegliche Unterbilanz, wenn auch die Ueberschüsse niemals besonders groß waren:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Kassenbestand
1785	11350 Gulden	11039 Gulden	+ 311 Gulden
1787	11156 »	10439 »	+ 717 »
1788	10660 »	10106 »	+ 554 »

Wenn sich uns daher die finanzielle und zugleich auch die materielle Entwicklung der katholischen Körperschaften des Unterelsasses nicht gerade in einem glänzenden Bilde darstellte, so muß doch betont werden, daß sie keineswegs so schlecht standen, um dem Bankrotte entgegenzusteuern. Erst die Revolution hat den finanziellen Ruin, der bei einem ruhigen Fortgang der Dinge im allgemeinen nicht hereingebrochen wäre, herbeigeführt. Unter einem günstigeren Lichte muß uns die Lage noch erscheinen, wenn wir bedenken, daß es ja eigentlich nicht Sache der Körperschaften war, Ueberschüsse zu machen. Man könnte nur noch den Zweifel laut werden lassen, ob nicht manches unter Einnahme gebucht sein könnte, was eigentlich eine Vermögensverminderung bedeutete, wie z. B. die Einnahmen aus einem Verkaufe. Von derartigen Versuchen, fehlende Gelder durch Veräußerung von Vermögensbestandteilen zu decken, war sehr wenig aufzufinden. Kanonisches und öffentliches Recht erschwerten ja auch den Verkauf von Immobilien der Toten Hand ungemein.

[1] Hauptrechnungen Abtei Andlau H 2544—H 2569 (Bez. Arch.).

Digitized by Google

ABSCHNITT 2.

Die Aktiva der Körperschaften im besonderen.

KAPITEL 1.

Zahl und Geist der Ordensmitglieder am Ende des Ancien Régime.

§ 1. Zahl der Klosterangehörigen.

Den Wert einer Gemeinschaft bilden in letzter Linie doch ihre Angehörigen. Wie war es nun mit den Mitgliedern der Körperschaften, vorzüglich der Klöster, bestellt? Da die Zahl der Stiftsherren und Stiftsdamen in jedem Stifte allgemein von vornherein feststand, konnte schon oben die Besetzung der einzelnen Stifter angegeben werden. Die Zahl der Insassen eines Klosters aber war keineswegs stabil. Sie war Schwankungen unterworfen. Hatte sich nun im Ancien Régime die Zahl[1] der Mönche und der Nonnen vermindert oder vermehrt?

---

[1] Die Zahlenangaben von Krug-Basse und von Schickelé, État de l'église d'Alsace avant la révolution, S. XV, 11, 25, 47, 67, stimmen nur annähernd. Sie machen keinen Unterschied zwischen Laienbrüdern und Mönchen, resp. Laienschwestern und Nonnen.

Digitized by Google

Zahl der Bettelmönche auf Grund der von den Munizipalitäten bei der Inventarisierung aufgenommenen Verzeichnisse.

I. Kapuziner.

Kloster	70 Jahre u. mehr	60 Jahre u. mehr	50 Jahre u. mehr	40 Jahre u. mehr	30 Jahre u. mehr	20 Jahre u. mehr	insgesamt	Laien-brüder	Belege
Große Kap. Straßb.	3	2	3	2	5	1	16	6	Procès Verbaux du Département 12 405. 18. I. 92.
Kleine Kap. Straßb.	2	1	3	4	3		13	3	
Molsheim	1	4	3	2	2	4	16	5	
Oberehnheim	1	4		5			10	4	P. V. 12 783.
Wasselnheim	1		2	1			4	1	P. V. 12 405.
Schlettstadt	4	1	3	2	3	2	15	3	P. V. 12 779.
Weißenburg	1	4	1	2	4		12	4	P. V. 12 588.
Hosp. Fort Louis	2	2		2			6	1	P. V. 12 830.
Hosp. Bergzabern		1	2	1	1		5		P. V. 14 229.
Hosp. Landau		1			2		3	2	P. V. 12 588.
Hagenau	1	3	3	1	4	8	20		P. V. 12 830.
Gesamtzahl	16	23	20	22	24	15	120	29	

Digitized by Google

II. Franziskaner (Rekollekten).

Straßburg	1	2	5	5	3	9	25	6	Rev.-Akten 297.
Franz. d. Citadelle Straßburg									
Hermolsheim		5	2	4	1	1	13	6	Rev.-Akt. 297. P. V 12405.
Schlettstadt	1	2	3	3	4	6	19	3	P. V. 12799.
Zabern	1	2	1	5	6	3	18	4	P. V. 12830.
Ell		2	2	1	3	2	10	4	P. V. 12783.
Bischofsheim	1	1	4	1			7		P. V. 12783.
Hosp. Neuweiler			4	1			5	2	P. V. 12830.
Hosp. Liebfrauenberg	1			1	2		4	3	P. V. 14431.
Gesamtzahl	5	14	21	21	19	21	101	28	

Digitized by Google

Franziskaner Conventualen (Cordeliers).

Kloster	70 Jahre u. mehr	60 Jahre u. mehr	50 Jahre u. mehr	40 Jahre u. mehr	30 Jahre u. mehr	20 Jahre u. mehr	insgesamt	Laien-brüder	Belege
Hagenau	1	2	2	3	1	2	11	6	Rev.-Akt. 297.
Franz. Marienberg									
Gesamtzahl	1	2	2	3	1	2	11	6	

Dominikaner.

Schlettstadt		1	1	2	4	1	9	1	P. V. 12779.
Hagenau	2		4	4	4		14	3	Rev.-Akt. 297. P. V. 12880.
Gesamtzahl	2	1	5	6	8	1	23	4	

Augustiner.

Hagenau		3	3	3	2	4	15	4	P. V. 12887.
Weißenburg	2	2	2	2	2		10	4	P. V. 14491.
Landau		3		4	2	4	13		P. V. 14491.
Gesamtzahl	2	8	5	9	6	8	38	8	

Digitized by Google

	Mönche	Laienbrüder
Kapuziner	120	29
Franziskaner (Rekollekten)	101	28
Franziskaner Conventualen (Cordeliers)	11	6
Dominikaner	23	4
Augustiner	38	8
	293	75

In der Aufzählung der Bettelmönche sind nur die Zahlen der Franziskaner Rekollekten von der Citadelle in Straßburg, sowie die der Franziskaner Conventualen des Hospitzes Marienberg nicht eingestellt. Ihre Zahl kann nicht von Belang gewesen sein. Wir werden demnach die Bettelmönche auf insgesamt 300 veranschlagen können, der Laienbrüder sind es 75, der 4. Teil also, gewesen.

Nach Dezennien geordnet waren vorhanden

		Dezennien						
Kapuziner		7.	6.	5.	4.	3.		2.
120	=	16	23	20	22	24	↓	15
Dominikaner								
23	=	2	1	5	6	8	↓	1
Augustiner								
38	=	2	8	5	9	6	↑	8
Franziskaner								
1) Conventualen								
11	=	1	2	2	3	1	↑	2
2) Rekollekten								
101	=	5	14	21	21	19	↑	21

Im letzten Dezennium hatte der Nachwuchs der Kapuziner sich bedeutend vermindert. Der Umstand allein, daß das Kapuzinerkloster Hagenau 8 Mönche im Alter von 20—30 Jahren aufwies, läßt die Abnahme nicht noch größer erscheinen. Im Vergleiche zu der bisherigen ruhigen Entwicklung des Mitgliederbestandes tat sich hier eine große Lücke auf. Wenn die beiden letzten Altersklassen Dominikaner sich wie 8 : 1 verhielten, so ist auch dieser Fall offenbar sehr bedenklich. Der Nachwuchs

Digitized by Google

der Augustiner und Franziskaner hielt sich noch auf einer angängigen Höhe, obwohl man im allgemeinen, wenn eine ruhige Fortentwicklung angenommen werden soll, erwarten dürfte, daß die jüngsten Jahrgänge im Verhältnis zu den späteren Altersklassen numerisch stärker wären. Diese fallende Entwicklung der Mitgliederzahlen als eine chronische Krankheit aufzufassen, wäre jedoch übereilt. Die kritischen Zeiten konnten vielleicht noch überwunden werden.

Wie verhielt es sich nun aber mit den andern Männerklöstern?

Besitzende Mönche.

Benediktiner.

Mönche	7. Jahrz.	6. Jahrz.	5. Jahrz.	4. Jahrz.	3. Jahrz.	2. Jahrz.	Gesamtzahl	Laienbrüder	Belege
Maursmünster	4	5	7	2	4	2	24	4	Rev.-A. 297. P. V. 15 704.
Ebersmünster		2	7	5	2	2	18	6	P. V. 17 760.
Altdorf	1	2		1	6	3	13		Rev. A. 297. P. V. 12 405.
Gesamtzahl	5	9	14	8	12	7	55	10	

Karthäuser.

Molsheim	1		2	7	8	1	14	6	P. V. 12 405.

Zisterzienser.

Neuburg	1		6	6	3		16		R. A. 297.

Prämonstratenser.

Hagenau		1	1	1	1		4		R. A. 297.
St. Odilien							16		Kr.-Basse 195
Gesamtzahl		1	1	1	1		20		

Chanoines réguliers de la congrégation du St-Sauveur.

Straßburg							7		Schickelé XV
Gesamtzahl							112	16	

Digitized by Google

Die Gesamtzahl all dieser Mönche belief sich auf 112. Ein merkwürdiges Ergebnis zeitigt unsre Untersuchung! Der Zudrang zu allen vermögenden Mönchsklöstern ist zwischen 1770 und 1790 stark gefallen. Für die Benediktiner müßten wir sogar mit einer stärkeren Abnahme rechnen, da die 3 Mönche von Altdorf, deren Alter wir auf 20 Jahre und mehr veranschlagt haben, schon die 29 Jahre überschritten hatten. Diese Klöster waren, vor allem in der Krise der letzten Jahre, etwas müde geworden und konnten sich keine neuen Freunde mehr gewinnen.

Ist bei den Frauen auch diese zunehmende Flucht des Klosters ziffernmäßig zu belegen?

Nonnen.

Liebfrauenkongregation.

Klöster	über 69 Jahre	über 59 Jahre	über 49 Jahre	über 39 Jahre	über 29 Jahre	über 20 Jahre	Gesamtzahl	Laienschwest.	Belege
Straßburg (St. Barbara)	4	2	4	4	8↓	1	23	11	P. V. 22 695.
Zabern	4	1	5	2	6↓	2	20	7	P. V. 24 225.
Gesamtzahl	8	3	9	6	14↓	3	43	18	

Himmlische Annunziatinnen.

Hagenau		2	5	10	5↓	2	24	7	Rev. A. 297

Benediktinerinnen.

St. Johann bei Zabern	2	2	4	5	4↓	1	18	3 u. 5 Noviz.	Rev. A. 297.
Biblisheim							16	5	P. V. 21 216[1].
Gesamtzahl	2	2	4	5	4↓	1	34	13	

[1] Schickelé, S. 46. gibt die Zahl der Religiösen auf 20 an.

Digitized by Google

Zisterzienserinnen.

Klöster	über 69 Jahre	über 59 Jahre	über 49 Jahre	über 39 Jahre	über 29 Jahre	über 20 Jahre	Gesamtzahl	Laienschwest.	Belege
Königsbrück	1	1	7	9	1↑	5	24	6 und 2 Novizen	P. V. 15637. R. A. 297.

Augustinerinnen.

Straßburg St. Magdalenen	3	2	6	6	1↑	4	22	6	P. V. 22695.

Tierselinerinnen.

Hagenau		1	2	5	6↓	2	16	1	P. V. 24225.

Dominikanerinnen.

Schlettstadt							20	5	P. V. 14316.
Straßburg St. Margareten							19	8	P. V. 22695. R. A. 298.
Gesamtzahl							39	13	

Visitandinnen.

Straßburg St. Stephan							30	10	P. V. 21388.

	Nonnen	Laienschwestern
Visitandinnen	30	10
Dominikanerinnen	39	13
Tierselinerinnen	16	1
Augustinerinnen	22	6
Zisterzienserinnen	24	8
Benediktinerinnen	34	13
Himmlische Annunziatinnen	24	7
Liebfrauenkongregation	43	18
Gesamtzahl	232	76

Digitized by Google

Die Zahl der Nonnen und der Laienschwestern, wobei die Novizinnen eingeschlossen sind, war im Verhältnis zu den Mönchen keine geringe. In keinem Kloster waren unter 16 Nonnen vorhanden. Aber trotzdem blühten diese Klöster nicht; meistens waren die Zahlen der letzten Jahrgänge gegen früher gefallen. Nur zweimal ist bei den Nonnen im Alter von 20 Jahren und mehr ein Steigen gegen früher zu bemerken, das aber dem 4. Jahrzehnt gegenüber doch wieder ein bedeutendes Fallen bedeutet. Die Frauenklöster alterten zusehends. Am jungen Nachwuchs gebrach es ihnen erheblich, obwohl bei ihnen noch einige Novizinnen vermerkt waren. Daß an diesem allgemeinen Abstieg fast sämtlicher Klöster das Altersdekret und die sonstigen Verordnungen der Reformkommission schuld trugen, kann zwar nicht strikt erwiesen werden. Doch wenn das Sinken der Mitgliederzahl seit 1770 — Mönche und Nonnen, die 1789 ein Alter von 40 Jahren besaßen, waren wohl im allgemeinen zwischen 1766 und 1770 ins Kloster getreten — sich besonders bemerkbar machte, wäre es da unmöglich, daß das Altersdekret und die übrigen Maßnahmen der Reformkommission mit dazu beigetragen haben? Allerdings kann die Tatsache der sinkenden Zahlen schon allein aus der aufklärerischen Stimmung jener Jahre, die doch auch ins Elsaß gedrungen war, verstanden werden.

§ 2. Der Geist der Klosterangehörigen.

Bei der Wertung der klösterlichen Siedlungen jedoch darf nicht nur von den Zahlen ausgegangen werden. Die Zahlen wurden letzten Grundes durch Zeitumstände bestimmt, durch äußere Dinge also. Der Wert oder Unwert eines Klosters steckt vornehmlich in den Angehörigen selber. Ist das Band, welches sie mit ihrer Organisation verbindet, ein starkes, auch tief innerlich verankertes, besteht ein ordentliches Zusammenarbeiten, Liebe am gemeinsamen Leben, ein reges Korporationsgefühl, so sind in der Gemeinschaft sicherlich noch gewisse wertvolle

Digitized by Google

Elemente enthalten. Um uns darüber zu vergewissern, wird der Weg des Rückschlusses wohl betreten werden dürfen. Bei den ersten Inventarisierungen, welche die Revolutionsbeamten in den Klöstern vorzunehmen hatten, waren die Insassen auf ihre Anhänglichkeit an ihre Korporation hin erforscht worden. Jeder einzelne war befragt worden, ob er das gemeinsame Leben fortzuführen gedenke, oder nicht. Trotz des Ausbruches der Revolution hingen aber fast alle an ihrem Klosterleben. So erklärten die Benediktiner von Mauersmünster[1] z. B., daß sie am Fuße des Altars Treue ihrem Gelübde geschworen hätten und daß sie bis zu ihrem Lebensende ihrem Eide gemäß ihren Gelübden gehorsam sein wollten. Desgleichen wollten die Rekollekten von Hermolsheim[2] und die Kapuziner des großen Klosters zu Straßburg[3] mit ihren Brüdern leben und sterben. Nur in zwei Männerklöstern schien einige Unzufriedenheit eingezogen zu sein: in das Rekollektenkloster zu Straßburg[4] und bei den Zisterziensern von Neuburg[5]. Die meisten Rekollekten von Straßburg drückten zwar den Wunsch aus, im Kloster bleiben zu dürfen, doch baten sie um Verminderung der Zahl der bisherigen Vorgesetzten. Ein von ihnen gewählter Superior müsse genügen. Um Ruhe und Ordnung im Kloster zu erreichen, sei Gleichmäßigkeit der Behandlung der Mönche, seien überhaupt Reformen in der Organisation des Klosters durchzuführen. Einige knüpften die Bedingung der Gewährung des päpstlichen Dispenses als Voraussetzung an ihren Austritt. Nur einer erklärte, infolge Erkrankung wolle er sein Kloster verlassen. Am Ende des Ancien Régime war es hier zu argen Zwistigkeiten unter den Mönchen gekommen, sicherlich aber wäre ihretwegen das Kloster nicht gesprengt worden, denn selbst bei Ausbruch

---

[1] Rev. A. 297, Inventarisierung 31. V. 1790.
[2] Rev. A. 297. Inventarisierung Hermolsheim.
[3] Rev. A. 297. Inventarisierung der Großen Kapuziner, Straßburg.
[4] Rev. A. 297. Inventarisierung der Rekollekten Straßburg.
[5] Rev. A. 297. Inventarisierung der Zisterzienser, Neuburg.

Digitized by Google

der Revolution zeigte sich doch noch genügend Gemeinschaftsgefühl bei diesen Mönchen.

In Neuburg entschloß sich das Kapitel zunächst, sich den Gesetzen zu unterwerfen, wofern der Staat seine in den Säkularisationsgesetzen den Mönchen gemachten Versprechungen halten würde. Die meisten Mönche wollten das gemeinsame Leben verlassen, sobald ihnen ihre Pensionen auch ausbezahlt würden. Diese Erklärungen waren bei der ersten Inventarisierung abgegeben worden in Abwesenheit und im Gegensatze zum Wunsche des Abtes. Obwohl nun bei der 2. Inventarisierung, die in Gegenwart des Abtes stattfand, diese Willensäußerungen vielfach zurückgezogen wurden, kann doch nicht behauptet werden, daß im Mai des Jahres 1790 die Freude am Klosterleben bei den Mönchen in Neuburg groß war. Die Gründe dieser Unzufriedenheit und Lässigkeit lagen sicherlich weiter zurück. Denn wenn der Unmut allein durch den Ausbruch der Revolution hervorgerufen worden wäre, wie käme es dann, daß die Revolution auf den Gehorsam, auf die Klosterfreudigkeit der Masse der übrigen Mönche und Nonnen so gar keinen Einfluß gehabt hat? Wenn wir jene beiden Erscheinungen als Symptome einer allgemeinen Verschlechterung der klösterlichen Zucht überhaupt auffassen wollten, so würden wir entschieden zu weit gehen. Mönchszänkereien sind zu allen Zeiten in dem oder jenem Kloster einmal zu Tage getreten.

KAPITEL 2.

Die Lebenshaltung der Bettelorden, ihr Mobiliar, ihre Einkünfte.

Die Klosterinsassen wünschten also das gemeinschaftliche Leben fortzuführen. Könnte das nicht heißen, daß es ihnen gut ging, daß im Kloster Wohlleben und Prassertum ihren Einzug gehalten hatten? Die Art, welche Geräte der Mensch

Digitized by Google

in seiner Behausung um sich liebt, ist immer ein Ausdruck seiner Sinnesart gewesen. Wie beschaffen war nun die Lebenshaltung der Körperschaften? Wenn wir auf diese Frage eingehen, so würde es natürlich nicht unsrer Sache dienen, wollten wir eine ins Einzelne gehende Uebersicht des Inventars der vielen Körperschaften zu geben versuchen. Wenn wir die allgemeinen Ergebnisse der Inventarisierungen im Auge behalten, wird uns genügende Aufklärung geboten werden.

§ 1. Das Mobiliar der Bettelorden.

Der weitaus größte Teil der Männerklöster bestand aus Bettelklöstern. Waren die Bettolorden nun ihrem Ideal der Armut auch in ihrem Mobiliar getreu geblieben? Die Einrichtung der Bettelmönche[1] war sehr primitiv. Ihre Zellen waren nur mit dem Nötigsten versehen. Zumeist war darin nichts anderes als eine Bettstelle mit Strohsack, eine Leinendecke, ein Pult und ein Stuhl zu finden, die Kücheneinrichtnngen waren höchst bescheiden. An gemeinsamen Sälen war nur der Speisesaal vorhanden, der zugleich als Kapitelsaal gebraucht wurde. Hie und da wurden Bilder als Wandschmuck verwandt. Einen

---

[1] Rev. A. 297. Inventar der Großen und der Kleinen Kapuziner, Straßburg; Inventar der Rekollekten, Hermolsheim; Inventar der Kapuziner, Wasselnheim; Inventar der Franziskaner, Hagenau, der Dominikaner Hagenau, Rekollekten Straßburg.

Rev. A. 298: Kapuziner Molsheim, Oberehnheim (Inventar).

Récollement Augustiner Landau,
» Dominikaner Schlettstadt,
» Kapuziner Schlettstadt,
» Augustiner Weißenburg,
» Kapuziner Landau,
» Kapuziner Weißenburg,
» Große Kapuziner Straßburg,
» Kleine Kapuziner Straßburg,
» Augustiner Chorherrn Straßburg,
» Kapuziner Wasselnheim,
» Dominikaner Hagenau,
» Franziskaner Hagenau.

Digitized by Google

nennenswerten Bestandteil des Inventars bildeten die Bibliotheken, obwohl auch ihre Qualität nicht viel Aufhebens verdiente. Die beste Bibliothek besaßen noch die Großen Kapuziner in Straßburg[1].

Die Bibliothek der Franziskaner in Hagenau, die daselbst dem Schulunterricht oblagen, bestand aus 2400 Bänden. Die Kapuziner von Landau hatten 150 Bücher zu eigen. Bei den Augustinern zu Landau befanden sich einige tausend «alter, geschmackloser und unbenutzbarer Bücher».[2] Die Rekollekten von Bischofsheim besaßen 12 alte Bücher. Nicht viel besser waren die Verhältnisse in ihren Sakristeien. Bedürfnislosigkeit und Armut kennzeichneten die Geräte und Gewänder. Gold war hier überhaupt nicht anzutreffen. Die Kleinen Kapuziner[3] von Straßburg besaßen einiges vergoldetes Silber. Meist waren die Metallgeräte aus versilbertem oder vergoldetem Kupfer. Die Quantität dieser Geräte war im allgemeinen auch nicht bedeutend. Eine kleine Aufstellung[4] möge das belegen:

	Kloster	Kelche	Ciborien	Monstranzen
Straßburg	Rekollekten	6	2	1
»	Rekollekten auf der Citadelle	3	1	1
»	Kleine Kapuziner	9	1	
»	Große Kapuziner	4	1	1

An sonstigen Geräten wie Weihrauchfässern, Meßkännchen, Kruzifixen, Leuchtern von einigem Werte wurde hier nichts von dem inventarisierenden Beamten vermerkt. In den Klöstern draußen auf dem Lande fanden sich natürlich verhältnismäßig

---

[1] Katalog Rev. A. 297 vorhanden.

[2] Copie du catalogue des livres, qui se trouvent dans la bibliothèque des R. P. Augustins à Landau. Rev. A. 298.

[3] Rev. A. 297. Inventar der Kleinen Kapuziner, Straßburg.

[4] Rev. A. 302. Extrait des inventaires des maisons réligieuses, Chapitres etc. de la ville et Banlieu de Strasbourg . . . Rev. A. 303. Extrait de l'État général des Vases d'argent etc. . . .

Digitized by Google

noch weniger solche Geräte vor. Auch mit den Gewändern, die für den Gottesdienst bestimmt waren, war es ähnlich bestellt. Eine Liste[1] des vorhandenen Getüchs möge das erhärten:

Kloster	Chorröcke	Tuniken	Meßgewänd.	Gr. Vorhänge	Chorhemden	Rochas[2]	Schultertüch.	Gürtel	Kelchtücher	Handtücher	Kl. Handtüch.	Altartücher	Meßtücher
Rekollekten Straßburg													
Rekollekten Citadelle Straßburg	1		10		16	18	13	7	75	13	15	16	23
Große Kapuziner Straßburg			70	4	148	19	300	67	340	286	135	47	163
Kleine Kapuziner Straßburg													
Kapuziner Molsheim													
Kapuziner Wasselnheim			23		20		30					24	23
Rekollekten Hermolsheim	3	4	17		30	9						20	

Daß das Getüch im allgemeinen einen großen Wert besessen hätte, kann auf Grund der Inventare nicht angenommen werden. Das sonst noch zum Gottesdienst Unerläßliche, wie Altäre, Orgeln und Glocken, hatte sich natürlich in den Klosterkirchen auch der Bettelmönche befunden. Sicherlich sind aber die inventarisierenden Beamten nicht zu weit gegangen, wenn sie z. B. das Inventar des Kapuzinerklosters Molsheim als des Transportes nicht wert erachteten, und wenn sie erklärten, das Inventar der Kapuziner von Oberehnheim verdiene überhaupt keine Beschreibung. Da die Zahl der auf den Bettel angewiesenen Frauenklöster sehr gering war, ist von ihnen nicht viel zu berichten. Die Franziskanerinnen und Tierselinerinnen in Hagenau[3] hatten nur das zum Leben Notwendige. Dagegen

[1] Rev. A. 302.
[2] Rochas = Rochet, Chorhemd mit engen Aermeln.
[3] Rev. Act. 298.

Digitized by Google

sind die Dominikanerinnen von Straßburg[1], die Nonnen von St. Margareten, was die Menge ihres Inventars anbetrifft, zu den besitzenden Frauenklöstern zu rechnen[2]. Ihre Inventarisierung nahm schon allein sechs Tage in Anspruch.

Sonst war Dürftigkeit und Armut der Stempel des Mobiliars der Bettelklöster.

§ 2. Die Einkünfte der Bettelklöster.

Wovon lebten denn eigentlich die Bettelklöster? Lebten sie ihrer Regel gemäß, indem sie durch Almosen sich ihren Unterhalt zu verschaffen trachteten? Ihre Einkünfte bestanden zu einem guten Teile aus Meßstipendien, die ihnen die Bevölkerung gab, sodann aus Entschädigungen für Aushülfspfarrdienste. Wo die Ortschaften zu arm waren, um einen ordentlichen Pfarrer ernähren zu können, wie z. B. in Dörrenbach bei Bergzabern, da sprangen eben Bettelmönche in die Lücke[3]. Sie brauchten die Einkünfte eines ordentlichen Pfarrers nicht zu haben, um ihr Leben zu fristen. Da und dort hatten sie noch eine andere Obliegenheit zu erfüllen, sie hatten z. B. Hostien zu verfertigen. Dafür bezogen sie dann einige Säcke Korn. Allerdings kam es auch vor, daß Pachtgüter vorhanden waren, aus denen ihnen gewisse Einnahmen zuflossen. Wahrscheinlich aber bestand noch ein Obereigentumsrecht eines andern mindestens nominell für solche Güter. Die Franziskaner von Hagenau befanden sich im Besitz von Kapital. Sie hatten 11000 l. Guthaben und 3000 l. Schulden, also ein Vermögen in Geld von 8000 l. Schließlich gewährte wohl auch eine andre geistliche Körperschaft dem Bettelkloster alljährlich eine Beihilfe. Um seine Kapuziner durch Almosen ernähren zu können, dafür

[1] Rev. Act. 297.

[2] Die Dominikaner und die Franziskaner Konventualen (Cordeliers) waren im Laufe der Jahrhunderte ihrem ursprünglichen Ideal der Armut nicht immer vollkommen getreu geblieben.

[3] Ecclesiasticum Argentinense 1889, 1890, S. 111 f. Paulus: Die Kapuziner im Elsaß.

Digitized by Google

war Hermolsheim zu arm. Das Domkapitel Straßburg wußte Rat. Es gewährte dem Kloster Hermolsheim ein Almosen von jährlich 2000 l.

Alles in allem genommen bewegte sich die Lebensführung der Bettelorden im Unterelsaß wirklich in bescheidenen Grenzen; sie lebten ihrem Gelübde gemäß in großer Armut, in keinen guten Verhältnissen. Der Geist der Armut und Bescheidenheit herrscht unter ihnen. Die Mönche besonders wußten ihrem Land durch Predigt und Seelsorge zu dienen. Auch die Bettelnonnen wußten sich nützlich zu machen. So hielten die Tierselinerinnen in Hagenau umsonst Unterricht ab für die armen Kinder der Stadt. In recht bescheidenen Verhältnissen, trotz eines ärmlichen Lebens, leisteten die Bettelorden vieles im Lande, was man ohne sie niemals so billig hätte erreichen können.

KAPITEL 3.

Das Vermögen, die Besitzungen und Rechte der besitzenden Körperschaften.

§ 1. a) Das Mobiliar der Männerklöster.

Ganz anders war natürlich der äußere Zuschnitt der übrigen Körperschaften, die Vermögen besitzen und verwalten durften. Wie sah's zunächst mit ihrem Mobiliar aus? Von all' den besitzenden Klöstern kann schon jetzt gesagt werden, daß sie sämtlich wohnlich eingerichtet waren.

Kloster Neuburg.

Das wertvollste im Zisterzienserkloster[1] zu Neuburg war die Bibliothek. Zur Katalogisierung gebrauchten die Revolutionsbeamten 26 Tage. Es waren da Werke zu finden von

[1] Invent. Neuburg; Rev. Act. 298. Katalog.

Digitized by Google

Albertus Magnus, von Thomas von Aquino, Aristoteles, Arriaraga, Augustin, Boëtius, Bonaventura, Seb. Brant, Cassiodor, Chrysostomus, Clementius, Cicero, Werke Gersons, Jansenius, des Flavius Josephus; die Institutionen Justinians wechselten mit Luthers Werken, die in einer Ausgabe von 1538 vorhanden waren. Mabillon, Malebranche und viele andre wären noch zu nennen. Außerdem verdienen besondere Erwähnung 6 wertvolle Handschriften aus dem 12. und 13. Jahrhundert. Nicht unbeachtet darf das Kirchengerät von Neuburg bleiben. An Gold wäre zwar nichts zu erwähnen, doch war an Silbergerät vorhanden: eine Monstranz, zwei Kelche mit Patenen, einige Meßkännchen, ein Weihrauchfaß und ein Kruzifix. An Gemälden war eine Kopie von Raphael, Maria und die heilige Helena darstellend, im Besitz des Klosters.

Abtei Mauersmünster.

Die Benediktiner von Mauersmünster[1] hatten nichts Ueberflüssiges. Ihre Mobiliarausstattung war durchaus einfach. An der Einrichtung und Verbesserung der Bibliothek wurde noch 1789 gearbeitet. 6400 Bände befanden sich darin, darunter auch einige Manuskripte. In der Kirche waren noch Erneuerungsarbeiten im Gange. Hier hing eine Kopie von Rubens: die Anbetung der Magier.

Abtei Altdorf.

Bei den Benediktinern zu Altdorf[2] bewohnte der Abt drei Räume, 7 Mönche je zwei, 3 Mönche je ein Zimmer. Während der Abt bequem eingerichtet war, waren die Mönchszimmer einfach gehalten. Der oder jener Mönch besaß sogar ein Klavier. Allerdings, das möge nicht vergessen werden, war die Zimmereinrichtung, wie bei den meisten Mönchen, die nicht zu den Bettelorden gehörten, Eigentum der Bewohner.

An Weißzeug besaß das Kloster 400 Servietten, 50 Tischtücher, sowie manches andere Getüch. Die 13 Insassen hatten

[1] Invent. Maursmünster. Rev. A. 297.
[2] Invent. Altdorf. Rev. A. 298.

Digitized by Google

14 Dutzend Porzellanteller und 54 Porzellanplatten zu ihrer Verfügung. Für Fremde waren 9 Zimmer bereit. Die Bibliothek, deren Bücher vom Staub zerfressen waren, enthielt: Heilige Schriften 50 Bände, Kirchenväter 30 Bände, Theologie 90 Bände, Kirchen- und Zivilrecht 40 Bände, Philosophie 80 Bände, Predigtliteratur 250 Bände, Erbauungsbücher 400 Bände, Häretische Werke 12 Bände, Breviarien 75 Bände, zusammen 1027 Bände.

Wenn wir die Bibliothek mit ihren 1027 Büchern gegen die Tafelausstattung halten, könnten wir doch versucht sein, die Ansicht[1] eines Revolutionsbeamten über Altdorf: Man habe hier das Wohlleben höher geschätzt als geistige Regsamkeit und klösterliche Zucht in etwas für wahr zu halten. In Altdorf dürften vielleicht die materiellen Interessen höher gestanden sein, wie die geistigen. Sonst könnte ja auch die Vernachlässigung der Bibliothek nicht verstanden werden. Altdorf war sicherlich heruntergegangen im 18. Jahrhundert. Der äußere Rahmen war zu groß geworden für die Anzahl der Mönche. Hier waren im Vergleich zu den übrigen Benediktinerabteien die wenigsten Mönche. Nach allem haben wir daher um so mehr Anlaß, unser Urteil über Altdorf aufrecht zu erhalten.

Abtei Ebersmünster.

Durchaus schlicht war die Mobiliarausstattung von Ebersmünster[2] gehalten. Neben den, wie bei allen vermögenden Klöstern, im Privatbesitz der Angehörigen sich befindenden silbernen Eßbestecken, gehörten deren 30 der Gemeinschaft des Klosters. Den Fremden waren 12 Zimmer vorbehalten, drei Säle dienten dem gemeinsamen Aufenthalt. Für die wissenschaftlichen Bedürfnisse war durch ein physikalisches und ein naturwissenschaftliches Kabinett, sowie eine vorzügliche Bibliothek gesorgt[3]. Es befanden sich in dieser 8865 Drucke, 30

[1] Rev. A. 299: «On n'aimait pas dans cette maison les livres, on y préférait les femmes, le plaisir et le vin, c'est à dire la vie monastique.»

[2] Rev. A. 298. Inventar Ebersmünster.

[3] Rev. A. 299. Bibliothèque d'Ebersmünster.

Digitized by Google

alte und 295 neue Manuskripte, im ganzen also 9190 Bände, sowie 50 Kartons. Das Gebiet dieser Werke war ein sehr umfangreiches. Medizinische, botanische, historische, philologische, rhetorische Bücher waren neben solchen theologischen und religiösen Inhalts hier vertreten. Die 30 Manuskripte datierten seit 1200. Die Sakristei befand sich ebenso in gutem Zustande. Eine silberne Muttergottes von 3 Fuß Höhe darf hier Erwähnung finden. An goldenen Gefäßen war nichts vorhanden.

Karthause Molsheim.

Die Karthause Molsheim[1] barg einige Werte an Silberzeug und Gemälden. Ein berühmter Maler habe 25 Glasfenster gemalt, so wurde uns berichtet; leider erfuhren wir seinen Namen nicht.

b) Das Mobiliar der Frauenklöster.

Die Frauenklöster waren mit Weißzeug noch etwas besser versehen wie die Männerklöster. Aber das ist ja bei Frauen selbstverständlich, daß sie besser für die Erhaltung ihres Getüchs sorgen. Auch bei den Nonnen war ein erheblicher Teil des Mobiliarbesitzes als eingebrachte Mitgift Privateigentum, sodaß sich die Summe des eigentlich dem Kloster gehörigen Mobiliars beträchtlich verminderte. Die Mobiliarausstattung ging trotzdem nicht über die Grenzen des Erlaubten hinaus.

In den Schränken von Biblisheim[2] lagen 280 Bettücher, 100 Tischtücher, 10208 Servietten, und 240 Handtücher, eine stattliche, aber für ein Frauenkloster angängige Menge Weißzeug. In den Ställen standen 4 Pferde, 8 Kühe, ein Stier und 16 Schweine, ein Viehbestand, wie ihn heute auch ein mittlerer Bauernhof aufweisen würde. Wie in allen Klöstern fanden sich hier zahlreiche Fässer und sonstiges Material zur Weinbereitung vor.

Die Bibliotheken.

Im Vergleich zu den Bibliotheken der Mönche waren die Bücherbestände der Nonnen quantitativ und qualitativ gering-

[1] Rev. A. 298. Inventar Karthause Molsheim.
[2] Rev. A. 298.

Digitized by Google

wertig. Die Bibliothek von St. Magdalenen in Straßburg z. B. bestanden aus nur 150 Bänden[1], die der Dominikanerinnen von St. Margareten aus 644 Bänden[2]. Das Kloster «Unserer lieben Frau» in Zabern besaß 230 Bücher[3]. Entsprechend dem weniger wissenschaftlichen Interessen zugewandten Sinn der Nonnen von damals waren es allgemein nur Gebet- und Erbauungsschriften, die ihnen zur Verfügung standen.

Sakristeigeräte.

Der Umfang und der Wert ihrer Sakristeigeräte war gerade nicht bedeutend. Königsbrück hatte im ganzen 28 Nummern aufzuweisen[4]. Den Nonnen von St. Johann bei Zabern war ihr gesamtes Kirchengerät unentbehrlich. Ansehnlicher war schon die Sakristei von St. Magdalenen zu Straßburg ausgestattet. Zwei silberne Büsten der heiligen Margareta und der heiligen Agnes sind besonders hervorzuheben. Die Kongregationen: «Unserer lieben Frau» von Straßburg[5] und von Zabern[5] wiesen 20 bezw. 5 Nummern metallener Kirchengeräte auf. Schon etwas besser besetzt war die Sakristei der Visitandinnen von St. Stephan[6], doch war auch darin nichts entbehrlich zur Fortführung des Gottesdienstes.

St. Stephan hatte auch Mobiliar in Wangen, wie überhaupt das Inventar der Absteigquartiere der verschiedenen Klöster in Straßburg, wie des Hotels von Neuburg, des Hotels der Karthause Molsheim, der Hotels der Abtei Ebersmünster, der Benediktiner von Mauersmünster, von Altdorf, der Benediktinerinnen von St. Johann bei Zabern, der Fürstabtei Andlau und des Stiftes Neuweiler einen besonderen Posten bildete[7].

---

[1] Récollement du couvent de la Magdelaine, Rev. A. 298.

[2] Récollement du couvent de la Marguerite, Rev. A. 298.

[3] Récollement de la congrégetion de Notre-Dame de Saverne. Rev. A. 297.

[4] Rev. A. 298. Récollement Koenigsbruck.

[5] Rev. A. 299.

[6] Rev. A. 298. Nachprüfung in St. Stephan.

[7] Rev. A. 298. État des Inventaires Mobiliaires dans les Maisons des Communautés séculières et régulières de Strasbourg.

Digitized by Google

c) Das Mobiliar der Stifter.

Bei den Inventarisierungen der Stifter handelte es sich in der Hauptsache um kirchliches Gerät. Zwar besaßen sie noch einen Kapitelsaal, der ganz gut eingerichtet war. Doch wohnten die Stiftherren in mit zum Privatbesitz gehörigen Möbeln ausgestatteten Stiftshäusern. An profanem Mobiliar befand sich daher in den Stiftern sehr wenig außer dem mannigfachen Speicher- und Kellergerät.

Kirchenschätze.

In den Sakristeien der Stiftskirchen war auch nicht viel Ueberflüssiges zu entdecken. Fast auf nichts konnte zur ordentlichen Fortführung des Gottesdienstes verzichtet werden. Die Stiftskirche von Weißenburg[1] wies 32 Nummern Metallgerät, das Stift Hagenau 70 Nummern auf. Hagenau[2] hatte wohl etwas mehr besessen, doch sollten die wertvollsten Gegenstände wenige Jahre vor der Revolution gestohlen worden sein. Die Geräte der Stiftskirche zu Landau[3] und die von St. Florentin in Niederhaslach[4] waren recht abgenutzt und alt. Nicht viel anders sah es in den Straßburger Stiftskirchen aus. Im Jung St. Peterstift[5] hatten gar manche Gegenstände eine Reparatur dringend nötig, während eine ganze Reihe vollkommen hätte ersetzt werden müssen. Das Inventar der Sakristei des Alt St. Peterstiftes[6] konnte nur die Note: «mittelmäßig» oder «schlecht» erhalten. An Silber war gar wenig da. Das Haupt des heiligen Amandus war in Silber aufbewahrt. Das Gros der Metallgeräte bestand wesentlich aus Kupfer. Nur merkwürdig,

[1] Rev. A. 298. Récollement du Chapitre de Wissembourg.
[2] Rev. A. 298. Récollement du Chapitre de Hagenau.
[3] Inventar der Stiftskirche von Landau.
[4] Rev. A. 298. Inventar des Stiftes St. Florentin bei Haslach.
[5] Rev. A. 297. Récollement du Chapitre St-Pierre le Jeune.
[6] Rev. A. 298. État des Ornements, vases sacrés, linges et autres effets appartenants à l'usage de l'église collégiale de St-Pierre le Vieux.

Digitized by Google

daß ebenso wie beim Stift in Hagenau auch in den Stiftskirchen von Jung- und Alt St. Peter grade kostbare Inventarstücke durch Diebstahl verschwunden waren. Das oder jenes mochte wohl den inventarisierenden Beamten durch die Stiftsherren entzogen worden sein. Etwas Wahres konnte immerhin an den Diebstählen gewesen sein. Die Diebstähle von kirchlichen Gegenständen werden doch meist zur Zeit, da sie begangen werden, bekannt und nicht erst nachher. Sie müssen doch einiges Aufsehen in den Gemeinden erregt haben. In den Protokollen der inventarisierenden Beamten hätten sehr wohl Bedenken gegen solche Ausreden laut werden können, wovon aber in den betreffenden Fällen nichts zu finden ist. Wir müssen die Frage der Diebstähle wohl dahingestellt sein lassen. Selbst die Geräte und Gewänder der Münsterkirche[1] waren weder ihrer Qualität noch ihrer Quantität nach zureichend. Der kostbarste Besitz ruhte in der Sacristie Royale, wo auch die alten Gobelins untergebracht waren. Die Geräte waren aus Silber, Kupfer oder Zinn verfertigt.

In sämtlichen Körperschaften des Distriktes Straßburg waren an Geräten und an Getüch[2] vorhanden:

I. 112 Kelche, 25 Ciborien, 21 Monstranzen, 11 Kruzifixe, 31 Leuchter, 17 Statuen, 40 Meßkännchen; an zu profanen Zwecken dienendem Metallzeug wurden erwähnt: 119 Bestecke, die zumeist aus Frauenklöstern herrührten, 12 große Löffel (wahrscheinlich Schöpflöffel), 43 kleine Löffel, 23 Zuckerbüchsen und einiges andere.

II. Getüch und Priestergewandung: 163 Chorröcke, 165 Tuniken, 526 Meßgewänder (chasubles), 51 große Vorhänge, 78 Altarbehänge, 111 Tapisserien, 8 Banner, 8 Himmel.

---

[1] Rev. A. 297. Inventaire du Grand Chapitre de la Cathédrale de Strasbourg.

[2] Rev. A. 298. État des vases sacrés et de l'argenterie, des ornements, qui se sont trouvés dans les églises et sacristies des Chapitres et Maisons religieuses dans le district de Strasbourg d'après les inventaires des Municipalités. Die Kommentureien sind nicht einbezogen.

Digitized by Google

II. Wäsche: 757 Chorhemden (aubes), 268 Roches et surplis[1], 1042 Achseltücher, 428 Gürtel, 583 Korporale (Meßtücher), 1291 Kelchtücher, 570 Handtücher, 658 kleine Handtücher, 487 Altar- und Kommuniontücher, 97 Servietten und Taschentücher[2].

Wie sich schon bei der Uebersicht der Bilanzen herausstellte, war die Lage der Malteser Kommentureien keine schlechte. So konnte denn auch ihr Inventar[3] in gutem Zustande sich befinden. Die Versteigerung[4] des Mobiliars der Straßburger Johanniter im Jahre 1793 brachte einen Erlös von 26818 l. ein.

d) Insbesondere von der Mangelhaftigkeit des Kircheninventars aller Körperschaften.

Wenn wir nun aber das ganze Bild überschauen, so will es uns doch dünken, als sei etwas bei vielen Körperschaften nicht in Ordnung gewesen. Noch heute ist die Ausstattung der Sakristeien sowohl in den einzelnen Pfarreien als auch bei den einzelnen kirchlichen Gemeinschaften ein Gegenstand besonderer Liebe und Fürsorge. Man ist stolz auf eine schön und gutbesetzte Sakristei; man wendet vieles auf, um sie in ordentlichem Zustande zu halten. Wenn dieser zudem bei besitzenden Körperschaften zu wünschen übrig läßt, so muß auch ein Schatten auf die Besitzer und Hüter der Sakristei fallen. Zur Entschuldigung der Körperschaften mag angeführt werden, daß ihre finanzielle Situation nicht glänzend war. Auch hatten die Bettelklöster nie Wert auf Kostbarkeiten gelegt. Im allgemeinen können wir indes nicht dem auf weltlichen Genuß gerichteten Sinn der Angehörigen schuld daran geben, sonst müßte der

---

[1] Chorhemden.

[2] Betreffs der Verteilung dieser Gewänder und dieses Getüchs auf die einzelnen Körperschaften sei auf die im Rev. A. 302 enthaltene diesbezügliche Liste verwiesen.

[3] Rev. A. 299.

[4] Rev. A. 299.

Digitized by Google

weltliche Geist doch etwas mehr in der Art des profanen Mobiliars seinen Ausdruck gefunden haben. Man lebte dahin, man kam gerade noch durch; deshalb mußte man selbst am Glanze des Gottesdienstes sparen.

§ 2. Das Immobiliar der Körperschaften.

a) An Grund und Boden.

1. Pachtgüter.

Die Einnahmen der Körperschaften rührten vornehmlich aus den Zinsen verpachteter Güter her. In welchem Umfange bestanden nun die Pachtgüter, und welches waren die Voraussetzungen, die Bedingungen der Pacht?

α) Verteilung und Umfang der Pachtgüter übers Land.

Ebersmünster war begütert in den Gemarkungen von Illkirch, Matzenheim, Dambach, Kestenholz, Offenheim, Balzenheim, Jebsheim, Mackenheim, Odratzheim, Ohnenheim, Stotzheim, Hessenheim, Diebolsheim, Heidolsheim, Widensolen, Ostheim, Ammerschweier, Pfaffenheim, Feldkirch und einigen anderen [1].

Weiter verbreitet lagen die Güter des Jung St. Peterstiftes in Straßburg [2]. Es waren deren zu finden in: Achenheim, Altdorf, Altenheim, Andlau, Avolsheim, Baurbach, Balbronn, Barr, Batzendorf, Benfeld, Bergbieten, Bernolsheim, Bernardsweiler, Biblisheim, Bischheim, Bischofsheim, Bischweiler, Blodelsweiler, Brumath, Burgheim, Colmar, Dachstein, Dahlenheim, Eckbolsheim, Eckendorf, Eckwersheim, Ernolsheim, Erstein, Sand, Ettendorf, Hürtigheim, Altweier, Appenweier, Auenheim, Baden, Bühl, Kork, Legelshurst, Ortenberg, Renchen, Willstedt, Wolfach, Hausen und anderen.

---

[1] Ignaz Waller, Die ehemalige Benediktinerabtei Ebersheimmünster, 1903, S. 13.

[2] Wilh. Horning, Das Jung St. Peterstift, S. 49.

Digitized by Google

St. Margareten[1] besaß gleichfalls weit auseinander gelegene Pachtgüter in folgenden Orten: Achenheim, Bernsheim, Biethlenheim, Geudertheim, Bläsheim, Dürningen, Brumath, Bischheim, Dahlenheim, Dingsheim, Eckwersheim, Erstein, Eckbolsheim, Fridolsheim, Geispolsheim, Griesheim, Hangenbieten, Handschuhheim, Hürtigheim. Hindisheim, Lipsheim, Holtzheim, Ittenheim, Kleinfrankenheim, Kurzenhausen, Körsheim, Matzenheim, Marlenheim, Mommenheim, Northeim, Osthofen, Offenheim, Osthausen, Olwisheim, Pfettisheim, Quatzenheim, Rheinau, Reichstett, Suffelweiersheim, Oberschäffolsheim, Mittelschäffolsheim, Schnersheim, Schaffhausen, Schwindratzheim, Trudersheim, Fegersheim, Fürdenheim, Weyersheim, Wanzenau, Wahlenheim, Westhausen, Wintzenheim, Wolfisheim, Wingersheim, Wilshausen.

Während in Frankreich die Kirchengüter Pachtgüterkomplexe bildeten[2], waren sie im Elsaß in eine Menge kleiner Pachtstücke zerschlagen. Es teilten sich z. B. in die Pachtgüter der Banne von Burgheim, Offenheim, Stotzheim; Gertweiler, Obenheim, folgende Körperschaften: das Domkapitel, der Hohe Chor, das Jung- und das Alt-St. Peterstift, St. Margareten von Straßburg und das Sylokloster zu Schlettstadt. Außerdem waren darin die Pfarrei Nordhausen und das Bistum begütert[3]. Es gab Kirchengüter in der Größe von: ½[4], 4, 3, 42 ¼, 12, 1, 5 ½, ¾, ¼, 24 ½[5] Morgen usw.

Güter außerhalb des Unterelsasses.

Die Güter der Körperschaften waren an keine territorialen Grenzen gebunden. Im Unterelsaß war eine Reihe fremder Körperschaften begütert. Zahlreichen Besitz hatten die lothrin-

---

[1] Rev. A. 297.
[2] Pr. V. d. Dép. 3301.
[3] Pr. V. d. Dép. 2961.
[4] Pr. V. 1255.
[5] Pr. V. 2281.

Digitized by Google

gischen Abteien Stürzelbronn[1] und Mittelmünster[2]. Die oberelsässische Abtei Pairis war begütert in Markolsheim, Elsenheim, Grussenheim[3], die Abtei Münster in Ohnenheim[4]. Umgekehrt ist es natürlich ebenso mit den unterelsässischen Körperschaften gewesen. Sie konnten im ganzen Lande und darüber hinaus, ja sogar im Auslande, wie uns die obige Aufzählung der Güter des Jung St. Peterstiftes dartat, ansässig sein. Ebenso waren ausländische Körperschaften im Unterelsaß begütert. So hatte vorzüglich die badische Benediktinerabtei Schwartzach mannigfachen Besitz im Lande[5].

Pachtbedingungen.

Jeder Ackersmann, der nur einen oder einen halben Morgen pachten wollte, konnte ihn von einer Korporation zugewiesen erhalten[6]. Pachtgüter, deren Mietzins unter 20 l. betrug, waren keine Seltenheit. Das Pachtgut vererbte sich sogar in der Weise, daß der Vater eine Verteilung desselben unter seine Söhne vornehmen durfte[7], als ob es ihm zu eigen gehörte. Die Pachtverträge liefen allerdings meistens auf 3, 6, 9 Jahre. Neun Jahre war die gebräuchliche Zeit. Die Frist von 3, 6 Jahren war nur für eine mögliche Nichteinhaltung der Bedingungen vorgesehen.

Die Pächter erlaubten sich sogar, auf dem Pachtgut Gebäulichkeiten aufzuführen[7]. Manche Pachtgüter waren eben fast erblich, befanden sich seit Jahrhunderten im Besitz der-

---

[1] Pr. V. d. Dép. 3683, 7029, 1479, 4018.
[2] Pr. V. d. Dép. 1755, 2170, 2262.
[3] Pr. V. d. Dép. 2132.
[4] Pr. V. d. Dép. 8799.
[5] Pr. V. d. Dép. 3752.
[6] Pr. V. 10393, 9329, 5926, 8839.
[7] Pr. V. 7805; ferner sind Fälle von Vererbung belegt: Pr. V. 5087, 4809, 2450, 19686.

Digitized by Google

selben Familie[1]. Es entsprach daher den Tatsachen, wenn der Scholastikus des Domkapitels, Joseph Prinz von Hohenlohe, die Pächter an die Wohltaten des Kirchenregiments erinnerte[2]:

«Ihr Pächter des Bistums oder des Domkapitels, deren Vorfahren schon dieselben Aecker bebaut haben, habt von diesen gehört und könnt es euren Kindern weiter sagen: Seit hundert Jahren, seit mehreren Jahrhunderten sind die uns anvertrauten Güter, für welche wir einen mäßigen Zinsfuß bezahlen, der seit achtzig Jahren nicht mehr erhöht wurde, wie unser Erbteil. Niemals brauchte der sterbende Pächter zu fürchten, daß man seine Witwe und seine unmündigen Kinder vom Pachtgut vertreibe; die Mutter durfte das Grundstück, das ihren Reichtum ausmachte, weiter bebauen. Wenn sie dann für ihre Kinder die Teilung des Bodens erbat, so erhielt sie die Genehmigung hierzu gewöhnlich von der Herrschaft. Eure Familien haben die Beweise dieser Wahrheit. Was das Beste für Eure Väter darstellte bei dem glücklichen Zustande der Dinge, war die Zuversicht, daß nichts ihn unterbrechen könne. Euer Schicksal scheint mit dem der Kathedrale enge verknüpft zu sein. Die Landwirte, denen die übrigen Stifter und Klöster der Provinz Pachtgüter anvertraut haben, genießen dieselben Vorteile und haben bis jetzt mit derselben Gewißheit davon Gebrauch gemacht.»

Der Antritt eines Pachtgutes konnte allerdings mit einer Schwierigkeit verknüpft sein. Wenn ein Pächter sein Gut verlassen hatte, ohne daß er seiner Verpflichtungen darauf ledig geworden war, so mußte sich der folgende Pächter zur Ueber-

---

[1] Dr. E. Graf zu Solms-Roedelheim, Nationalgüterverkäufe im Distrikte Straßburg, S. 37.

[2] Heitz, La contre-révolution en Alsace de 1789—1793, S. 84: A touts les habitants des villes, bourgs et villages des seigneuries du prince-évêque, et du Grand-Chapitre de la cathédrale, et principalement aux fermiers des terres de l'église de Strasbourg, par Joseph, prince de Hohenlohe, conseil écolâtre de la cathédrale de Strasbourg, évêque de Leros . . . (Janvier 1791).

Digitized by Google

nahme dieser Schuldenlast verpflichten. Da berechtigte Hoffnung nun bestand, daß das Pachtgut meistens lange behalten werden konnte, so war die Abzahlung dieser Schuld im Laufe der Jahre um so leichter möglich, und die Last war für den Pächter weniger drückend[1]. Der Pachtzins war niedrig. Die Karthause Molsheim verlangte für jeden Morgen[2] Pachtgut vom Boden um Molsheim 7 l.[3] Wenn selbst das revolutionäre Departementsdirektorium zugab[4], daß die Kirchengüter unter ihrem realen Werte verpachtet gewesen seien, so ist ein Zweifel an der Billigkeit derselben nicht leicht mehr angängig. Das Departementsdirektorium nahm eine Verzinsung von 4 1/2 % als Basis zur Abschätzung des Wertes der Güter an. Sie werden sich daher im allgemeinen höchstens zu diesem Zinsfuß verzinst haben. Eine einheitliche Grundrente, bei welcher jeder Morgen ein Fixum eingetragen hätte, war wegen der verschiedenen Qualität des Bodens nicht festsetzbar. Bei Einziehung ihrer Renten übten die Körperschaften weitestes Entgegenkommen.

Die Pachtzinsen waren meistens sowohl in Geld als auch in Natura zu entrichten. Die Bauern brauchten nicht zu ihrer Bezahlung die Arbeit zu verlassen. An 30 Einnehmer waren über das Land verteilt, die an Ort und Stelle die Abgaben von den Bauern einzogen[5]. Die Verwaltung der Pachtgüter war dezentralisiert. Man suchte es eben dem Pächter möglichst leicht zu machen. Man hatte es dem Bauer freigestellt, statt in Natura

---

[1] Pr. V. d. Dép. 10488.

[2] Die Bezeichnung arpent nicht begrifflich feststehend; da als ein Morgen verschiedene Größen gelten können, so schwankt er nach Solms-Rödelheim zwischen 15 und 27 Ar im Distrikt Straßburg.

[3] Pr. V. d. Dép. 1778.

[4] Pr. V. d. Dép. 4638.

[5] Pr. V. 3038. Bei der Zerstreuung der Pachtgüter der einzelnen Körperschaften über das ganze Land muß angenommen werden, daß zum mindesten vielfach ein und derselbe Einnehmer die Pachtzinsen von verschiedenen Körperschaften einzunehmen hatte, sonst wäre ja eine vernünftige Dezentralisation unmöglich gewesen.

Digitized by Google

auch in Geld zu bezahlen[1]. Bei der Taxierung der Naturalabgaben hatte man auf den wirklichen Wert gesehen, hatte man ihren Preis nicht bloß schematisch festzustellen gesucht. Aber man war noch weitherziger gewesen. Ohne zu große Schwierigkeiten wurde dem Pächter gestundet, befand er sich einmal in Geldverlegenheit[2]. Nach Hagelschlag, bei schlechter Ernte, nach Brandschäden konnte sogar Reduzierung des Zinsfußes erfolgen[3].

β) Erblehen.

Mit den Grundrenten aus Zeitpacht waren die rentes foncières emphythéotiques eng verwandt, die ewigen Renten. Der Lehnsherr konnte die damit belasteten Güter nicht an sich zurückziehen, solange der Lehnsträger seinen ordentlichen Verpflichtungen gerecht wurde. Es gab deren in Höhe von 2 s. für ½ Morgen Reben (Pr. V. 15902), von 6 l. 5 s. (31541), 3 l. 6 s. 8 d. (29636), 20 s. (29541), 2 l. für 1 Haus (27013), 6 l. für 1 Morgen Reben (18164). Die Lehen beruhten danach nicht allein auf Grund und Boden, sondern auch Häuser waren damit belastet, obwohl das seltener der Fall gewesen ist. Die Verpflichtungen waren nicht schwer inne zu halten.

Sowohl Zeitpächter als auch Erbpächter hatten keinen Anlaß, sich über ihren Grundherrn zu beklagen. Unterm Krummstab ließ sichs leben. Die geistlichen Gemeinschaften waren von jeher entgegenkommende Herren. Sie nahmen Rücksicht auf den Bauer, auf den Mieter, wo es nur anging. Hand in Hand haben sie mit ihm zusammengearbeitet; sie kannten seine Bedürfnisse; auf qualitative und lokale Verschiedenheiten konn-

---

[1] Pr. V. 8039.

[2] Pr. V. 4648.

[3] Pr. V. 5220, 5090, 4688, 4692, 4693—4699. Wenn die Pächter zur Zeit, wo die Verwaltung der Kirchengüter auf den Staat übergegangen ist, bei der staatlichen Behörde um eine solche Herabminderung nachsuchten, so wird darin eine Fortsetzung bisheriger Sitten zu ersehen sein.

Digitized by Google

ten sie Rücksicht nehmen. Sie hielten auf Seßhaftigkeit, auf Tradition. Grund und Boden von ihnen in Pacht oder Erblehen zu haben, wurde vom Bauer nicht als drückend empfunden; wenn er ein arbeitsamer, strebsamer Mann war, mußte er mit dem ihm unter derartigen günstigen Bedingungen überlassenen Boden weiter kommen, mußte er sich zum mindesten auf ihm halten können.

2. Selbstverwaltete Güter.

α) Wälder.

Unter den von den Körperschaften selbstverwalteten Gütern sind in erster Linie die Wälder zu nennen. Fast jede wird ihren Waldbezirk besessen haben, woraus sie für sich ihr Brenn- und Bauholz beschaffte, worin sie auch Gemeinden und Privatpersonen die verschiedensten Rechte einräumte, die gar oft zu Gewohnheitsrechten sich auswuchsen, oder als solche aufgefaßt wurden[1], wie das Weiderecht am Gras und an Bucheln und Eicheln, wie ferner das Recht auf Brennholz und Bauholz. Leider waren die Verzeichnisse der Wälder, die während der Revolutionszeit abgefaßt sind[2], nicht aufzufinden. Unzweifelhaft werden die Waldungen des Domkapitels, das unter anderm bei Kestenholz[3] und bei St. Nabor[3] Forstbezirke zu eigen hatte, die umfangreichsten gewesen sein. Auch Mauersmünster besaß reichlich Wald in seiner Nachbarschaft, so den Markwald[4] den Buchberg[4] und den Auwald[4], den Grabenlochwald[4], den Meiereiwald[4], den Sigristerkopf[4], den Reutenburger Kopfwald[4], den Martinswald[4] und den Murbruch[4]. Ebersmünster war reichlich im Ried begütert[5]; es besaß Waldungen unter anderen in den Bannen von Bindenheim, Niftratzheim,

---

[1] Pr. V. 1863, 4383, 5266, 5348, 1533, 10866.
[2] Pr. V. 3234.
[3] Pr. V. 2922, 4617, 1596.
[4] Pr. V. 4740, 1559, 9180, 3089, 4385, 4557, 4383, 4241, 1289, 5876.
[5] Pr. V. 7780.

Digitized by Google

Hermannsweiler und Müttersholz. Dem Stift Neuweiler gehörte der Donnenheimerwald und der Breitschloßwald[1], der Fürstabtei Andlau der Hohwald[2].

β) Reben.

Das Elsaß war von altersher ein rebbauendes Land. An wertvollen Rebgeländen hatten auch die Körperschaften teil. Die Benediktiner von Ebersmünster besaßen die besten Reben von Sigolsheim und Orschweiler, der Abtei Altdorf gehörten Weingärten in Wolfisheim; die Karthäuser von Molsheim rühmten ihren Rebbesitz in Finkenberg; dem Domkapitel und dem Stift St. Leonhard waren Ottrotter Reben zu eigen; den Stiftsdamen von Andlau die Reben des Kastelberges und des Wibelsberges[3]. Ihre besten Reben haben sie alle selbst verwaltet und selbst bewirtschaftet.

Außer den Wäldern und Reben dürften zu den selbstverwalteten Gütern noch Gärten, Felder und Wiesen gerechnet werden. Einige Gärten und sonstigen Boden hatten die Klöster sowieso zur Eigenwirtschaft nötig.

b) an Gebäulichkeiten.

An vermieteten Gebäulichkeiten hat es sicher nicht gefehlt. Bauernhäuser und Mühlen, Meiereihöfe waren draußen zu verpachten[4]. Auch in der Stadt kamen Wohnhäuser zur Vermietung. Die Pachtverhältnisse waren nicht verschieden von denen des Grund und Bodens. Pachtzeit von 9 Jahren war auch hier das gegebene[5], was Dauermietung natürlich nicht ausschloß[6]. Das Gros der Gebäude befand sich in eigner Ver-

---

[1] Pr. V. 5999, 5266.
[2] Pr. V. 529.
[3] Krug-Basse, S. 315.
[4] Pr. V. 4873, 10252.
[5] Pr. V. 4515.
[6] Pr. V. 6338, 6642.

Digitized by Google

waltung. Da waren die Kirchen und Kapellen, da waren die Klostergebäude der Mönche und der Nonnen, die vornehmlich bei den besitzenden Orden einen größeren Komplex ausfüllten[1]. Die Stifter nannten die Stiftshäuser ihr eigen, die sie allerdings nicht selbst körperschaftlich verwalteten, sondern ihren Stiftsherren zur Verwaltung übergaben. Und schließlich dürfen die verschiedenen Absteigquartiere nicht übergangen werden, wie sie vornehmlich in Straßburg existierten.

§ 3. Kapitalrechte.

a) Guthaben.

Die Körperschaften waren nun aber nicht allein Gläubiger von Pachtzinsen, ihnen standen auch Kapitalzinsen, die aus Geldverleihung und Stiftungen herflossen, zur Verfügung. Welche Bedeutung hatte nun ihre Darlehnstätigkeit fürs Volk? Dieser Betrachtung werden wir am besten einige Verzeichnisse der ausgeliehenen Gelder zu Grunde legen, um uns dann erst ein allgemeines Urteil zu bilden[2]. Zunächst möge eine Liste von Ausständen folgen, rein zahlenmäßig, unabsichtlich in der Reihe des Einlaufs geordnet:

Pr. V. d. Dép.	Summe livres	Zeitpunkt des Darlehens	Gläubiger	Schuldner in
18679	400	1745	Haslach	Heiligenberg
18681	300	1789	Sylokloster Schlettstadt	Bischweier
18684	600	1726 u. 43	Karthause Molsheim	Bischofsheim
20037	3888		Haslach	Gemeinde Oberhaslach

[1] Ebersmünster, Mauersmünster, St. Stephan u. a.

[2] Diese Listen sind auf Grund der amtlich in den Pr. V. berichteten Anerbieten, die Schuld zurückbezahlen zu wollen, aufgestellt worden. Die geprüften Gesuche sind eingelaufen vom 16. April 1792 (14984) bis 15. Pluv. des Jahres 2 (35145).

Digitized by Google

Pr. V. d. Dép.	Summe livres	Zeitpunkt des Darlehens	Gläubiger	Schuldner
19945	212		St. Johann bei Zabern	St. Johann
	280		»	»
	660		»	»
25532	400	1749	Maursmünster	Maursmünster
25423	220	1798	Alt St. Peter	Herlisheim
25421	200	1748	»	Herlisheim
21041	2500		Nonnen St. Johann, Hagenau	Jude, Hagenau
21042	2000 fl.		Stift Landau	Ilbesheim
21397	800		Andlau	Nothalten
21945	2400		Visitandinnen Straßburg	Altdorf
24255	200		Nonnen St. Josef Hagenau	Ohlungen
24256	140		»	»
24406	520	1749	»	»
24516	1200	1773	Stift Hagenau	Gunstett
24975	140		Maursmünster	Maursmünster
24722	200		Nonnen St. Josef Hagenau	St. Johann Hagenau
25736	200	1778	Annunciatinnen Hagenau	Hochfeld
26288	200	1738	Stift Hagenau	Forstheim
14934	360		St. Magdalenen	Küttolsheim
17917	200		Maursmünster	Maursmünster
18989	600		Neuburg	Uhlweiler
19676	60	1783	Stift Andlau	Reichsfelden

Insgesamt standen uns 133 Belege zur Verfügung. Um zu zeigen, welch kleine Beträge entliehen wurden, folge die Liste der Darlehen unter 100 l.:

Digitized by Google

Pr. V. d. Dép.	Summe livres	Zeitpunkt des Darlehens	Gläubiger	Schuldner in
30003	40		Stift Jung St. Peter	Wanzenau
30294	72		Stift Neuweiler	Hattmatt
30405	54		Domkapitel	Geispolsheim
30532	60		StiftWeißenburg	Steinselz
30653	30 u. 50		Domkapitel	Geispolsheim
30716	84		St. Stephan	Wangen
31068	46		Stift Neuweiler	Ernolsheim
30720	80		Stift Andlau	Steige
30857	60	1762	StiftWeißenburg	Schleithal
31280	20		Domkapitel	Geispolsheim
31392	90	1742	Biblisheim	Gunstett
33549	72	1757	Stift Andlau	Breitenbach
33064	48		St. Magdalenen	Dorlisheim
29130	77	1756	StiftWeißenburg	Rechtenbach
29753	40	1738	St. Margareten	Eckwersheim

In welch geringem Umfang größere Darlehen gegeben wurden, beweise uns die Aufstellung der Darlehen über 1000 l.:

Pr. V. d. Dép.	Summe livres	Zeitpunkt des Darlehens	Gläubiger	Schuldner in
26298	1000		Stift Andlau	Andlau
27497	1650		Stift Landau	Landau
27895	1000		Stift Zabern	Zabern
27896	1000		Kongr. Zabern	Zabern
28639	1000	1748	Mauersmünster	Mauersmünster
30402	3000		Visit. Straßburg	Straßburg. Kfm.
31991	1800		Stift Zabern	Friedolsheim
32749	1950	1597	»	Zabern
	2600	1608	»	Zabern
20037	3888		Haslach	Oberhaslach
21041	2500		St. Joh. Hagenau	Jude, Hagenau
21042	2000 fl.		Stift Landau	Ilbersheim
21954	2400		Visit. Straßburg	Altdorf
24516	1200		Stift Hagenau	Gunstett

Digitized by Google

So sind nur 14 Darlehen unter der großen Zahl der Belege, mit 1000 l. und mehr verzeichnet. Die übrigen 120 (rund 90%) lauten auf Darlehen unter 1000 l.; meistens sogar unter 400 l. Interessant ist die Tatsache, daß größere Darlehen von Städtern oder Gemeinden aufgenommen wurden. Mindestens 90% aller Darlehen gingen an kleine Leute, hauptsächlich an Bauern. Die Darlehen waren langfristig, sie werden selten bald zurückzugeben gewesen sein, sofern keine Unregelmäßigkeit in der Bezahlung der Zinsen erfolgte. Soweit wir etwas vom Zinsfuß zu hören bekommen, so belief er sich nicht über 5%. So erfüllten denn die Körperschaften in gewissem Maße die Rolle unserer Raiffeisenkassen. Der kleine Mann wußte, woher er zu anständigen Bedingungen Geld erhalten konnte. Er brauchte nicht auf der Hut vor seinem Gläubiger zu sein, der ihm die Schuld recht lange stehen ließ und ihm auch Zeit zur Rückbezahlung gewährte.

b) Einnahmen aus Stiftungen.

Eine andere Einnahmequelle an Kapitalrente bildeten die Zinsen von Stiftungen. Von den Meßstipendien zogen vornehmlich die Bettelmönche beträchtlichen Nutzen. Während diese wohl im allgemeinen von Privatleuten zugewiesen waren[1], mochte es bei den Meßstipendien der übrigen Körperschaften öfters eine andere Bewandtnis haben. Da sind von Stiftsherren und von Ordensmitgliedern bezw. deren Familien Stiftungen gemacht worden, welche zu Lebzeiten der Stiftenden diesen mit ihrem Zinserträgnis zugute kamen, nach ihrem Tode aber als Meßstipendien Verwendung fanden[2]. Vielleicht sind auch die für die kleinen Bedürfnisse der Nonnen von deren Familien ihnen ausgesetzten Kapitalien zur Ausbezahlung einer Lebens-

[1] P. V. 16472, 4647, 16638: Die Maurerzunft von Hagenau hat Meßstipendien von 200 l. den Cordeliers von Hagenau zum Lesen von 4 stillen Messen übergeben.

[2] Pr. Vr. 4978, 8110.

Digitized by Google

rente an die damit Bedachten, nach deren Tode zur Abhaltung von Totenmessen verwandt worden[1]. Die Nonnen hatten bei ihrem Eintritt ins Kloster diesem ein gewisses Kapital als ihre Mitgift zu überweisen, was natürlich nur der Kasse des Klosters zu gute kam[2]. Allein es waren nicht bloß Meßstipendien durch Kapital festgelegt worden, die Kongregation «Unserer lieben Frau» in Straßburg war z. B. Besitzerin einer Stiftung der Familie Bürkenwald in Höhe von 8000 l., deren Zinsen zur Erziehung eines Mädchens aus der stiftenden Familie verwandt wurden[3]. Bei Frauenklöstern können solche Stiftungen schon eher vorgekommen sein wie Meßstipendien, die diese sich selbst ja nicht hätten zuführen können.

Schließlich bestand eine andre Art von Einnahmen in Unterstützungen, welche die eine Körperschaft einer anderen auf Grund gewisser Abmachungen gewährte. So erhielten die Damen: «Unserer lieben Frau» in Zabern vom Bistum 26 R.[4] Weizen, 26 R. Roggen, 52 Maß Wein, 100 l. in Geld, vom Domkapitel 52 l., von der Abtei Altdorf 1500 l. Derlei Einkünfte kamen, wie schon oben dargetan wurde, besonders auch den Bettelmönchen zu.

§ 4. Die Zehnt- und Herrschaftsrechte.

Neben den Einnahmen aus Zinsen der Pachtgüter bildeten die Einkünfte aus dem Zehnten einen sehr bedeutenden Posten. Aus den Revolutionsprotokollen deren Umfang festzustellen, ist uns leider nicht gelungen. Einige Angaben mögen genügen: Bei einer Einnahme von insgesamt 34209 l. verzeichnete das Kloster Neuburg an Einkommen aus dem Zehnten 5658 l.[5].

---

[1] Pr. V. 11558, 13712, 23695.

[2] Pr. V. 6472, 7269, 8453. Entschädigungsansprüche auf einbezahlte Mitgiften.

[3] Pr. V. 23718.

[4] Rézal = ein speziell elsässisches Getreidemaß = 160 Pfund.

[5] Rev. A. 52.

Digitized by Google

Das Stift Neuweiler[1] erhielt im Jahre 1765 den Weinzehnten aus Buchsweiler, Gossenheim, Eckartsweiler, Ernolsheim, Ettendorf, Griesbach, Imbsheim, Ingweiler, Männighoffen, Monsweiler, Neuweiler, Niedersulzbach, Scherlenheim, Wolxheim, Zutzendorf. Es bezog den Fruchtzehnten in Dauendorf, Donnenheim, Ettendorf, Morschweiler, Oberhofen, Eichberg und anderen Ortschaften. In Ebersmünster, Müttersholz, Rathsamhausen besaß die Abtei Ebersmünster[2] den ganzen Zehnten, in Sermersheim, Uttenheim, Artolsheim, Grussenheim und Baldenheim nur zum Teil. Gar oft zogen die Zehntherren den Zehnten nicht selbst ein, sie verpachteten[3] denselben an einen Dritten, der dann auf dessen Eintreibung bedacht sein mußte. Allerdings bestand für den Pächter dann die Gefahr, daß er in schlechten Jahren nicht voll auf seine Rechnung kam. Wahrscheinlich aber half dann die Körperschaft entsprechend ihrer sonstigen Weitherzigkeit durch Reduzierung des Pachtzinses aus. Mit dem Zehnten, das darf nicht vergessen werden, hingen für die Körperschaften die verschiedensten Pflichten zusammen, so die Versorgung von Kirche und Schule, Patronatsrechte und Patronatspflichten, dann hie und da die Haltung des Faselviehs.

Herrschaftsrechte.

Zum Schluß wären noch die Einkünfte aus den Herrschaftsrechten (aus den droits seigneuriaux) zu nennen, wie sie in gewissem Umfange im Lande vorkamen. Darunter hatte das Salzgeld[4], das Judenschutzgeld, sowie manches andere Recht zu figurieren, wie die Beth, der Pflugweizen, das Atzgeld[5]. Die Fronen wären auch noch dazu zu zählen. Ihre Eigenschaft als Seigneurs verlieh den Körperschaften bedeutende Rechte

---

[1] Hauptabrechnung Neuweiler.
[2] Ign. Waller, S. 13 ff.
[3] Pr. V. 9171, 9275 u. a.
[4] Rev. A. 52.
[5] Pr. V. 3966, 5550.

Digitized by Google

in den verschiedensten Gegenden; das Domkapitel war Seigneur in den Amtsbezirken Erstein, Kestenholz und Börsch mit zusammen 15 Ortschaften. Jeder Einwohner war zu zwölfmaligem Frondienst verpflichtet[1]. Mauersmünster besaß das Herrschaftsrecht in der Mark, über Mauersmünster und 9 Dörfer[2], Neuburg in den Ortschaften Dauendorf, Donnenheim und Urweiler[3], Biblisheim war Seigneur von St. Johann und Eckartsweiler[4], die Visitandinnen von St. Stephan waren die Besitzer der Seigneurie Wangen[5], die Johanniterherren übten die Herrschaftsrechte in Riedselz[6] aus.

---

[1] Krug-Basse, S. 165.
[2] Krug-Basse, S. 188.
[3] Krug-Basse, S. 199.
[4] Krug-Basse, S. 189.
[5] Krug-Basse, S. 203.
[6] Krug-Basse, S. 201.

Digitized by Google

ABSCHNITT 3.

Die Passiva der Körperschaften im besonderen.

KAPITEL 1.

Verpflichtungen gegen die Körperschaftsangehörigen.

Dem Haben, dem Vermögen und den Einnahmerechten, standen natürlich auch Pflichten und Lasten in genügender Anzahl gegenüber. Vor allem oblag der Körperschaft, für den Unterhalt ihrer Angehörigen aufzukommen. Die Stiftsherrn erhielten ihre Pfründen teils in Geld, teils in Natura ausbezahlt. Zudem kam ihnen die Stiftswohnung zu. Da ein gut Teil der Einnahmen aller Körperschaften aus Naturalien bestand, war es vorzüglich den Klöstern ein Leichtes, wenigstens das materielle Leben ihrer Angehörigen zu sichern. Die Klöster hatten im Unterschiede zu den Stiftern selbstverständlich direkt für die Ernährung ihrer Mitglieder zu sorgen. Diesen mochten wohl sonst noch aus durch Stiftungen ihnen zugesicherten Renten ein weniges zufließen. Viele direkte Geldeinnahmen haben die Ordensmitglieder nicht bezogen.

Digitized by Google

KAPITEL 2.

Die Beamten der Körperschaften.

§ 1. Der Klöster.

Im Dienste der Körperschaften stand eine ganze Reihe von Beamten und Bediensteten, deren Besoldung der Körperschaft oblag. Wie nicht anders zu erwarten, war die Zahl der im Kirchendienst der Klöster verwandten Personen geringer. Die Klostermitglieder versahen eben größtenteils den Gottesdienst selbst. Für die Bettelorden war es überhaupt unmöglich, sich eigne Angestellte zu leisten. Nur von Mauersmünster wissen wir, daß deren für den Gottesdienst vorhanden waren[1]. Die Zahl der im Profandienst angestellten Personen war bei den Klöstern ungleich größer. Darunter fanden sich Syndici, Amtleute, Polizeidiener, Einnehmer, Förster, Gärtner, Schreiber, Kutscher und Pförtner. Neuburg hatte sogar einen eignen Kleiderschneider[2]. Als Einnehmer von Königsbrück wirkte eine Frau, deren verstorbener Mann seit 1726 die Einnehmerei geführt hatte.

§ 2. Der Stifter.

Bei den Stiftern war es umgekehrt. Da überwog die Zahl der im Gottesdienst Beschäftigten die der Profanbediensteten. Bezeichnend genug, wenn das Domkapitel allein an jährlichen Ausgaben für Kirchenbedienstete über 31 000 l. zu buchen hatte[3]. Sänger und Musiker waren am zahlreichsten vertreten. Organisten, Kirchenälteste, waren ebenso wie Sakristane, Kirchendiener, Kirchenschweizer, sowie Blasbalgtreter zu entlohnen. Für die Chorknaben mußte gesorgt werden. Sie erhielten nach einer Reihe von Dienstjahren beim Verlassen ihres Postens 150 l. als Geschenk[4]. Für die Stiftsschulen mußten geeignete Lehrper-

[1] Pr. V. 6328, 9913.
[2] Pr. V. 9832.
[3] Pr. V. 12839.
[4] Pr. V. 4679, 8394.

Digitized by Google

sonen angestellt werden. Die Profanbeamten waren in der Hauptsache derselben Art wie die der Klöster. Nur figuriert hier besonders der Getreidemesser, von dem wir bei den Klöstern nichts hören. Sicherlich hatten die Klosterangehörigen im allgemeinen diese Besorgung selbst verrichtet. Nur bei den Nonnen könnte sich diese Institution noch finden. Der Gehalt dieser Angestellten wurde zu einem guten Teile in Naturallieferungen abgetragen. So verlangten denn noch 1790 die Beamten des Domkapitals (die Sänger, Musiker u. ähnl.) die ihnen von der Einnehmerei des Domstiftes in Kestenholz zustehenden 254 Maß Wein[1]. Desgleichen erhoben sie Anspruch auf Holz und anderes mehr[2]. Den Einnehmern wurde wohl ein Haus ihrer Körperschaft zur Wohnung angewiesen[3]. Die Förster besaßen natürlich Nutznießungsrechte. Es war ein fester Stamm von Leuten, den die Beamten und Bediensteten darstellten. In der Regel war das Dienstverhältnis ein dauerndes, lebenslängliches. Entsprechend der Gewohnheit des Ancien Régime war Vererbung solcher Stellen durchaus möglich. Glänzend waren zwar die Lebensverhältnisse dieser Leute nie gewesen. Wie wären sonst die bewegten Klagen über deren mißliche Lage von seiten der Revolutionsbehörde zu verstehen?[4]

§ 3. Hinterbliebenenfürsorge.

Nicht allein haben die kirchlichen Körperschaften für ihre Beamten zu deren Lebzeiten gesorgt, sie ließen sich auch deren Hinterbliebene angelegen sein. Neben Witwen bekamen sogar Töchter der Verstorbenen[5] eine Pension zugesichert. Die Klöster nahmen sich etwas weniger als die Stifter der Hinterbliebenen an[6].

---

[1] Pr. V. 3995.
[2] Pr. V. 1591.
[3] Pr. V. 6855.
[4] Pr. V. 19589.
[5] Pr. V. 10567.
[6] Pr. V. 3013 (Neuburg).

Digitized by Google

KAPITEL 3.

Charitative Lasten.

§ 1. Pensionen, Beihülfen, Almosen.

Am besten organisiert war die Fürsorge des Domstiftes für die Witwen und Waisen.

In seinem état de secours waren die Pensionen und Beihülfen, die allgemein nicht allein an Hinterbliebene von Beamten gewährt wurden, verzeichnet[1]. Insgesamt betrugen diese Pensionen und die Beihülfen 6000 l. jährlich, 100 Familien hatten daran teil. Sobald der eine Unterstützungsbedürftige ausfiel, kam ein anderer auf die Liste. Die Pensionen hatten meistens über 100 l. betragen. Von den 34 Belegen des état de secours gehen 11% über 100 l. hinaus. Das übrige ist als Beihülfe, als secours, als Almosen im eigentlichen Sinn anzusprechen. Die niedrigste Unterstützung belief sich auf 6 l.[2]. 25% der secours waren unter 20 l., 16 Posten von den 34, 49% also, betrugen zwischen 20 l. und 50 l., 14% zwischen 50 und 100 l. Eine besondere Pension war die Belohnung an Neubekehrte. Das Domkapital gewährte für jeden Uebertritt 240 l.[3]. Ob diese Summe lebenslänglich bezahlt wurde, war nicht festzustellen. Unzweifelhaft haben auch andere Körperschaften Almosen verteilt[4]. Das Alt-St. Peterstift z. B. verrechnete unter einer Rubrik: «Varia exposita denariorum»[5] ähnliche Almosen wie die secours des Domkapitels. Aber nicht immer, sogar in den

---

[1] Pr. V. 15456.

[2] Pr. V. 10486.

[3] Pr. V. 16635, 21430.

[4] Pr. V. 734. Molsheim beschwert sich über die Karthause, diese verweigere, seit dem 1. VIII. 1790, den Armen des Ortes fürderhin Almosen zu spenden.

[5] Pr. V. 10567.

Digitized by Google

wenigsten Fällen, wurden die Almosen in Geld gegeben. Almosen in natura waren auch da die Regel. Diese Seite der charitativen Tätigkeit der Körperschaften in ihrer ganzen Bedeutung zu kennzeichnen, ist dadurch so schwer gemacht, daß über die zufälligen, gelegentlichen Almosen keine Belege überkommen sind. Almosen gibt man, ohne immer genau darüber Buch zu führen, vorzüglich dann, wenn sie nicht in barem Geld bestehen. Diese Seite der klösterlichen Wohltätigkeit war durchaus nicht besonders geregelt. Jeder Arme, der an der Klosterpforte vorsprach, konnte ohne weitere Prüfung sein Almosen erhalten. Daß Würdige und Unwürdige bedacht wurden, konnte nicht vermieden werden[1].

§ 2. Findelkinder.

Waren die Körperschaften für die Witwen und Waisen, für die Armen, eingetreten so konnten sie sich unmöglich den Aermsten der Armen, den Findelkindern, verschließen. Männer- und Frauenklöster nahmen sich der Findelkinder an[2]. Neuburg war besonders mit ihnen bedacht. Alljährlich sind durchschnittlich deren 5 in oder beim Kloster ausgesetzt worden. Die Abtei versicherte, an dieser so hohen Zahl wären die nicht grade weit entfernten Garnisonen von Straßburg, Bitsch, Hagenau, Weißenburg und Fort-Louis schuld[3]. Die Abteien gaben nun die Findelkinder bei Privatleuten in Pflege, für die sie 100 l. und mehr, wenn dieselben schon etwas erwachsen waren, auswarfen, und für deren Ausbildung in einem Handwerk sie sorgten. Es war daher durchaus nicht zu hoch gegriffen, wenn Neuburg 1000 l. jährlich an Kosten für die Findelkinder einstellte, die bis zum 14. bezw. 15. Lebensjahre unter der Oberaufsicht der Abtei ihren Pflegeeltern verblieben.

---

[1] Krug-Basse, S. 185.

[2] Pr. V. 3299, 4971, 4071 Neuburg; 4059 Biblisheim; 11989 Mauersmünster.

[3] Rev. A. 52 Neuburg.

Digitized by Google

§ 3. Armen- und Krankenpflege.

Des Schutzes, der Pflege, konnten auch die Alten bedürftig werden. Auch für sie war das Kloster eine Zufluchtsstätte, wo sie am Ende ihrer Tage ein Obdach finden konnten, um sich vor Unbilden und Not zu schirmen. Seit 60 Jahren bot Kloster Neuburg einer taubstummen Frau und seit 9 Jahren einem 80 jährigen Greis eine Unterkunft[1]. Die Augustinerinnen von St. Magdalenen zu Straßburg nahmen sich der haftentlassenen Frauen der Stadt an[2]. Nicht unerwähnt dürfen in diesem Zusammenhang die Armen Schwestern bleiben, die sich in 6 Orten des Unterelsasses niedergelassen hatten, und deren einem Zweige, den Grauen Schwestern in Straßburg, selbst die radikalste Verwaltungsbehörde des Landes, die Kommune von Straßburg, das reinste Lob aussprach, so daß sich das Departementsdirektorium demselben vollinhaltlich anschließen mußte: «En effet ces filles, en se servant volontairement aux secours de l'humanité souffrante et à l'élévation des très malheureux ont rempli un ministère de charité bien grand et si elles n'ont pas fait des vœux clostraux, leurs sacrifices n'en ont pas été moins grands, en abandonnant parents, amis, santé, repos pour s'ensevelir dans les hospitaux, où bravant la contagion des maladies, elles ont exercé les devoirs les plus pénibles et les plus rebutants de la charité humaine». Der Staat des Ancien Régime war unfähig, von sich aus charitativ zu wirken, es war auch nicht seine Sache, das war Aufgabe der Kirche, die sich in ihren Körperschaften dieser Verpflichtung jedenfalls nicht entzogen hat.

---

[1] Pr. V. 3654, 4811, 4721.
[2] Pr. V. 9286; Krug-Basse, S. 197.

Digitized by Google

KAPITEL 4.

Kulturelle Lasten.

§ 1. Sorge für katholischen Gottes- und Schuldienst.

Dem Gottesdienst der Körperschaften in ihren eignen Kirchen und Kapellen konnte die Laienbevölkerung der Umgegend beiwohnen. Für einen Teil der Bevölkerung hielten sie in ihren eignen Kirchen Gottesdienst ab, da die eigentlichen Pfarrkirchen nicht ausgereicht haben würden. Sie hatten so eine kulturelle Last, die eigentlich anderen zugekommen wäre, zu übernehmen. Mit einigen Stiftern waren Schulen verbunden, wo der Jugend ein gewisser Unterricht zu teil wurde. Das Domkapitel z. B. hatte eine Domschule zu unterhalten. Schule hielten auch einige Klöster ab. Die Augustiner von Weißenburg, Landau und Hagenau hatten Lateinklassen für die Jugend der Städte eingerichtet. Eine Lateinschule wurde desgleichen von den Zaberner Rekollekten unterhalten. Die Dominikanerinnen von Straßburg, die Nonnen von St. Margareten oblagen der Jugenderziehung[1]. Die Benediktinerinnen von Biblisheim besorgten die Erziehung der ihrem Pensionat anvertrauten Mädchen[2]. Die Kapuziner machten sich durch ihre Predigten und überhaupt durch ihre Seelsorge populär[3]. Die Visitandinnen von St. Stephan, die nach der Franziskanerregel lebten, hatten 10 adlige Fräuleins umsonst zu unterrichten und 20 Novizinnen ohne Mitgift aufzunehmen. Die Nonnen von St. Barbara erteilten umsonst Unterricht an arme Mädchen[4].

---

[1] Krug-Basse, S. 197.
[2] Krug-Basse, S. 189.
[3] Krug-Basse, S. 197/99.
[4] Krug-Basse, S. 203.

Digitized by Google

Den Körperschaften, vornehmlich draußen auf dem Lande, hatte der Zehnte Kultlasten auferlegt. So war denn Schul- und Kirchenunterhalt vielfach ihre Sache. Die Pflicht dazu mochte nicht immer aus dem Zehntrecht abzuleiten sein. Es werden auch andre Veranlassungen hierzu, wie z. B. Herrschaftsrechte manchmal vorgelegen haben. Im allgemeinen aber wird freilich richtig sein, daß der, dem die Zehntrechte zur Verfügung standen, auch für die Schul- und Kirchenlasten der betreffenden Gegend zu sorgen hatte. Eine kleine Zusammenstellung möge uns Auskunft geben über die Kollateralpflichten, die die Körperschaften katholischen Pfarreien gegenüber zu erfüllen hatten:

	Pr. V. d. Dép.	Körperschaft	Ortschaft	Art der Verpflichtung
I.	4719	Kloster Neuburg	Donnenheim	Kompetenz an Pfarrer
	6879	St. Johann bei Zabern	St. Johann	Kultunterhalt
	7064	Stift Andlau	Trimbach	K[1]
	8497	St. Stephan	Beblenheim	K
	8878	Mauersmünster	Ohrweiler	K ≙ (entspricht ein. Summe von 1892 l.)
	10702	»	Lochweiler	K ≙ 1800 l.
	16502	Altdorf	Altdorf	Kultunterhalt.
	19127	Mauersmünster	Gottenhausen	K
II.	16822	Stift Andlau	Weiler	K ≙ 2532 l.
	5172	Stift Neuweiler	Schnersheim	Zehntherr — Kultunterhalt (inkl. Kirche).
	7042	»	Neuweiler	Seigneur — Kirchenunterhalt.
	9183	»	Monsweiler	K
	10951	»	Imbsheim	Pfarrhaus.
	25973	»	Hochfelden	Pfarrhaus.

[1] K = Kompetenz an Pfarrer.

Digitized by Google

Pr. V. d. Dép.	Körperschaft	Ortschaft	Art der Verpflichtung
26393	Stift Neuweiler	Dossenheim	Lieferung v. Wachskerzen
6436	Domkapitel Straßburg	Eschau	Zehntherr — Kirchenunterhalt.
8757	»	Lingolsheim	K ≙ 181 l.
2649	»	Lampertheim	K ≙ 75 l.
15858	»	Erstein	Kirche — Kultunterhalt.
18227	»	Rosheim	Sakristan.
3622	Hoher Chor	Wilgottheim	K
10830	»	Hohganfft	Pfarrhausreparatur.
10251	Haslach	Haslach	Pfarrhaus, Organist, Kirchenvorstand.
10662	»	Kirchheim	K = 1111 l.
13084	»	Marlenheim	Lieferung von Meßwein. 5 Maß.
17950	Jung St. Peter	Geispolsheim	Zehntherr — 5 l. für Oel der hl. Lampe.
14163	Domkap. Speyer	Ingolsheim	Zehntherr — Kirchenreparatur.
4112	Stift Landau	Landau	Pfarrkirche.

Ohne weiteres ist aus der Aufstellung zu ersehen, in welch erheblicherem Maße die Stifter an den Ausgaben für den Kirchenunterhalt beteiligt waren als die Abteien. In manchen Pfarreien waren die gesamten Kultkosten zur Last der Körperschaften, in anderen wieder nur ein Teil. Das aber im einzelnen auseinanderzuhalten, geht nicht an. Die Pfarrer, die Kirchenvorsteher, Chorknaben, Sänger und andere hatten Kompetenzen zugute, die sowohl in Geld wie auch, und das größtenteils, in natura zu entrichten waren. Heute hatte die Körperschaft zu sorgen für Reparaturen an Gebäuden, morgen für neue Ornamente und Geräte, ein andermal für Wachskerzen, für Oel zur heiligen Lampe, für Meßwein und anderes mehr. Oft bezog der Pfarrer seine ganze Kompetenz, wohl seinen ganzen Gehalt, von der Körperschaft, manchmal nur einen Teil. Der Pfarrer in Ohrweiler erhielt 1892 l., der von Lochweiler

Digitized by Google

1800 l., in Geldeswert umgerechnet. Die Fürstabtei Andlau überwies dem Pfarrer von Weiler gar eine Kompetenz im Werte von 2532 l. Dagegen betrug z. B. das Guthaben des Pfarrers von Lingolsheim nur 181 l., was unmöglich seinen ganzen Gehalt ausmachen konnte.

Die Kompetenzen der katholischen Landschullehrer waren natürlich allgemein niedrig gehalten. Ueber sie sei folgende kleine Liste beigefügt:

Pr. V. d. Dép.	Körperschaft	Wohnort	Kompetenz, in Geld umgerechnet
4666	Stift Hagenau	Surburg	Kompetenz 225 l.
5258	St. Leonhard	Bläsheim	
6714	Stift Neuweiler	Neuweiler	Kompetenz 714 l. Lehrer und Sakristan.
11776	»	Monsweiler	Kompetenz 433 l.
16476	Stift Haslach	Kirchheim	Kompetenz 127 l.
16181	Domkapitel	Pfettisheim	Kompetenz 152 l.
6171	Kloster Neuburg	Donnendorf	Kompetenz 20 fl.
21707	St. Johann bei Zabern	St. Johann	
2300	Deutschorden Mittelmünster	Meistratz-heim	

§ 2. Unterhalt von protestantischen Kirchen und Schulen.

Interessant ist ferner die Tatsache, daß die katholischen Körperschaften des Landes auch für Kultusausgaben von protestantischen Kirchen und Schulen einzutreten hatten. Daran mochte der Umstand schuld tragen, daß sie schon für diese Einrichtungen zu sorgen hatten, als diese noch katholisch gewesen waren. Jedenfalls wird eine Aufzeichnung über die von katholischen Körperschaften abhängigen protestantischen Kirchen und Schulen unsere Aufmerksamkeit erregen dürfen. Zwar werden wir auf Grund dieser Liste, wie bei den katholischen Kirchen, meistenteils nicht ohne weiteres die Abhängigkeit der gesamten

Digitized by Google

Kirchenlasten von der Körperschaft behaupten können. Die Frage, ob das auch der Fall gewesen war, müssen wir daher immer noch offen lassen. Jedenfalls verdient aber schon die Tatsache, daß die Körperschaften auch nur teilweise für die protestantischen Einrichtungen zu sorgen hatten, Beachtung:

Lasten katholischer Körperschaften in protestantischen Pfarreien.

Pr. V. d. Dép.	Körperschaft	Pfarrei	Lasten (in Geldwert verrechnet)
5458	Domkapitel Straßburg	Bischheim-Hönheim	Kompetenz an Pfarrer. 25 Maß Wein
8042	»	Ittenheim Handschuhheim	Komp. (K) = 1331 l.
9816	»	Romansweil.	K
9811	»	Lingolsheim	K
9813	»	Wolfisheim	K
10248	»	Gertweiler	K 870 l. Zehntherr
11439	»	Oberhausbergen	K 706 l.
11797	»	Lampertheim	K 918 l.
12773	»	»	K an Kirchenvorsteher
13124	»	Goxweiler	K
23165	»	Eckbolsheim	K
12923	»	Neukirche Straßburg	K an Sänger
8724	Hoher Chor Str.	Dunzenheim	K
5387	Alt St. Peterstift	Alt St. Peter	Unterhalt des Pfarr- und Schulhauses und K.
6882 10683	»	Bischweiler	»
8877	»	Fürdenheim	K 192 l.
10094	»	Berstett Olwisheim	K 673 l.
11660	»	Hoerdt	K 563 l.
13416	»	Kaufenheim Forstfelden	K 566 l.

Digitized by Google

Pr Vd. Dép.	Körperschaft	Pfarrei	Lasten (in Geld verrechnet)
17601	Alt St. Peter	Hatten	K 595 l.
4667	Jung St. Peter	Grieß	K 189 l. Pfarrhaus
9641		Kurzenhaus.	
9489	»	Jung St. Peter	Unterhalt des Pfarrhauses.
15147	»	Straßburg	K an Pfarrer 668 l.
			K an Diakon 319 l.
			K an Subvikar 319 l.
			K an Organist 133 l.
			K an Kirchenältesten 108 l.
Pr. V.			K an Lehrer 159 l.
31. III. 91	Neuweiler	Dossenheim	K 172 l.
8716	»	Reitweiler	Kirchen- u. Pfarrhausrep.
10958	»	Waltenheim	K 776 l. und Pfarrhaus.
10966	»	Neuweiler	K
18962	»	Ernolsheim	K 818 l.
29645	»	Buchsweiler	K 607 l.
9007	St. Leonhard	Bläsheim	K und Pfarrhaus.
10574			
16350	Stift Zabern	Allenweiler	K 531 l. und Pfarrhaus,
13695			Zehntherr.
17690	Stift Hagenau	Ober- u. Niederbetschd.	K 358 l.
17602	Stift Weißenburg	Steinseltz	K 655 l. Zehntherr.
11586	»	Weißenburg	K an 2 Pfarr. 1429 l.
18961			
17657	Stift Landau	Queichheim	K 266 l.
17654	Stift Saarburg	Rittershofen	K 343 l.
17656	Domkap. Speyer	Birlenbach	K 295 l.
17715	»	Kleeburg	K 300 l.
19752	»	Hunspach	K 487 l.[1]

[1] An von sonstigen katholischen Einrichtungen abhängigen protestantischen Kirchen seien vermerkt:

12826	Hosp. Stephansfeld	Brumath	K 1067 l.
10922	Bischöfl. Seminar Straßburg	Geudertheim	K
17661	Bisch. Seminar = Stift Selz	Freckenfeldu. Wolmersweiler	K 60 l.

Digitized by Google

Pr. V. d. Dép.	Abteien	Pfarrei	Lasten (in Geldwert verrechnet)
2574	Neuburg	Oberhoffen	K 1262 l.
4556 / 19194	Ebersmünster	Müttersholz	K 914 l.
10908	Mauersmünster	Ingenheim	K 296 l.
11238	Mauersmünster	Westhofen	K
4896	St. Margareten Straßburg	Neue Kirche Straßburg	K an 1 Sänger.
9865 / 10608	St. Stephan Straßburg	Wangen	K und Pfarrhaus.
17489	Stürzelbronn	Zinsweiler	K 70 l.
17713	»	Gundershof.	K 400 l.
11147	Schwarzach	Quatzenheim	K 399 l.
12824	»	Schwindratz-heim	K 956 l. Zehntherr.
14361	Klingenmünster	Ingenheim	K
14992	D. Ord. Andlau	Eckwersheim	K 606 l.
17862	Stürzelbronn	Wörth	K 547 l.

So war die Zahl der von den Stiftern abhängigen protestantischen Pfarreien weit größer als die der von Abteien unterstützten Geistlichen. Nur 6 einheimische Abteien waren den Pastoren gegenüber verpflichtet. Fast ebensoviele nicht im Unterelsaß befindliche Klöster schuldeten Kompetenzen. Diese betrugen, in den Geldansatz der Revolutionszeit umgerechnet, meistens mehr als 300 l. Das höchste Gehalt bezog der Pastor in Oberhofen von einer Körperschaft mit 1262 l. Außer Ausgaben an Organisten, Sänger und Sakristane werden sonstige Aufwendungen für den eigentlichen Gottesdienst von den Körperschaften kaum zu entrichten gewesen sein, was ja bei der Organisation des protestantischen Kultus nicht wunder nehmen wird.

Von geringerem Belang waren die Auslagen an protestantische Schullehrer, die ebenso wie die katholischen Schulmeister dieses Amt wohl als Nebenamt erfüllt haben. Ihre Kompetenzen waren niedrig.

An Verpflichtungen protestantischen Schulen gegenüber seien benannt:

Digitized by Google

Pr. V.	Körperschaft	Schulort	Lasten
5218	Domkap. Straßb.	Westhofen	K 46 l.
18179	»	Vendenheim	K und Sakristan.
10976	Stift Neuweiler	Neuweiler	K
15894	»	Zutzendorf	K 74 l.
28894	»	Uttweiler	Schulhausrep. Zehntherr.
10438	Abtei Mauersmünster	Westhofen	K
10310	St. Stephan Str.	Wangen	217 l.

KAPITEL 5.

Direkte staatliche Lasten.

Es steht nichts im Wege, die charitativen und kulturellen Lasten gradezu als öffentliche Lasten anzusprechen, als Verpflichtungen der Allgemeinheit gegenüber. Wie zu Beginn unserer Arbeit dargelegt wurde, behandelte der französische König die kirchlichen Körperschaften vorzüglich mit Hilfe der Kommenden, die er zu vergeben hatte, wie staatliche Versorgungsanstalten zur Sicherstellung, zur Pensionierung ihm genehmer Persönlichkeiten. So hatten die Körperschaften gar manche königliche Lasten zu tragen. Das Kloster Neuburg verzeichnete im Jahre 1781 folgendes als königliche Lasten[1]:

Pour les décimes de Strasbourg	2051 l.
Pour les oblats	300 l.
Pour la pension, qu'il a plu au roi d'accorder au M. l'évêque d'Arath	3600 l.
Pour la pension de Maximin Reimbert, prieur de Levins, ordre de Clugni	1500 l.
Pour le prieur de St. Jeanjean, supérieur du séminaire de Strasbourg	1200 l.
Pour l'éducation des enfants provenants des mariages mixtes	1000 l.
	9651 l.

[1] État das charges et revenus de l'abbaie de Neubourg, envoyé à M. Amelot. Rev. A. 52.

Digitized by Google

Die Revolutionsprotokolle berichten desgleichen von königlichen Lasten:

Pr. V.	Geber	Empfänger	Art der Last	Summe
3721	Mauersmünster	Donnevie, Abbé de Saintignan	Kgl. Pension	2000 l. seit 1763.
4808	Ebersmünster	Sr. Maillot	»	3600 l. seit 1771.
631	Mauersmünster	Brinong, Kanonikus in Moulin	»	1000 l.
	Ebersmünster		»	2000 l.
2136	Mauersmünster	Generalvikar	»	1800 l.
5259		Wintz		
8084	»	Erzbischof, Paris	»	499 l.

Was die Klöster an königlichen Pensionen zu tragen hatten, war sicherlich nicht wenig. Bei ihrer allgemein mißlichen Lage mußten sie diese als schwere Last empfinden.

Kloster Neuburg verrechnete als königliche Last 300 l. pour les oblats. War doch jedem Kloster des Landes aufgegeben, 300 l. für einen oblat, d. h. einen invaliden Soldaten zu leisten. Als ordentliche Steuer hatte der elsässische Klerus das Kopfgeld und den Zwanzigsten (capitation et vingtième) dem Staate zu entrichten. An den dons gratuits der französischen Geistlichkeit beteiligte er sich als fremder, auswärtiger Klerus nicht[1]. Er hatte indes auch seine besonderen dons gratuits[2], die er auf seinen eigenen Versammlungen festsetzte, zu entrichten. Neben den ordentlichen Leistungen an den Staat mußte der Klerus noch besondere außerordentliche Steuern gewärtigen, wie die Beihilfe zum Wiederaufbau der fürstlichen Residenz in Zabern, die z. B. beim Domkapitel, wie wir im jährlichen

---

[1] Krug-Basse, S. 152.

[2] R. Holtzmann, Französische Verfassungsgeschichte, S. 460. Bez. Archiv E. 260: Dons gratuits et Vingtièmes du clergé de la haute et basse Alsace; G. 2568: Dons gratuits du clergé de Strasbourg. 1702—1772.

Digitized by Google

État gesehen haben, eine recht bedenkliche Lücke im Kassenbestand herbeiführte. Ebensowenig trug es zur Verbesserung der Finanzen bei, wenn der König vom Domstift ein Darlehen aufnahm, ohne seinen Zinsverpflichtungen nachzukommen. Von einer Steuerfreiheit der elsässischen Körperschaften konnte nach alledem keine Rede sein.

KAPITEL 6.

Die Körperschaften als Kapitalschuldner.

§ 1. Handwerkerschuldner.

Schließlich waren die Körperschaften infolge ihres ausgedehnten Besitzes hauptsächlich an Gebäuden dem Lande und seiner Bevölkerung gegenüber als Arbeitgeber verpflichtet. In erster Linie haben sie den Handwerkern der Baugewerbe, wie Maurermeistern, Schlossern, Schreinern, Glasern, Gipsern und Dachdeckern Verdienst[1] gegeben. Für die Weinbereitung hatten die Stifter besondere Küfer nötig[2]. Selbstverständlich hatten auch Kaufleute, wie die Spezereihändler[3], Bäcker, Metzger und andere mehr einen ordentlichen Verdienst von ihnen, speziell von den Klöstern zu erwarten. Bei den mannigfachen Prozessen, die die Körperschaften zu führen hatten, entstanden Unkosten durch Gerichtspersonen, Gerichtsvollzieher[4], Notare und Rechtsanwälte. Solche Schulden an Handwerker, Kaufleute, Gerichtsbeamte ließen die Körperschaften nicht lange anstehen, sondern erledigten sie alsbald, meistens wohl alljährlich[5].

---

[1] Pr. V. 9818, 7231, 7233, 10034, 10281, 7539, 6329, 6332 u. a.
[2] Pr. V. 10241.
[3] Pr. V. 6475.
[4] Pr. V. 6673.
[5] Aus den Revolutionspapieren ist uns kein Fall bekannt geworden, wo ein Lieferant aus den Jahren vor 1789 sein Guthaben zurückbegehrt hätte.

Digitized by Google

§ 2. Darlehensschulden.

Daß dort, wo das Budget sich eben noch im Gleichgewicht halten ließ, außerordentliche Umlagen, wie der Beitrag zu dem Wiederaufbau des Zaberner Schlosses und die Forderungen des Staates doppelt drückend empfunden wurden, ist ebensowenig verwunderlich, als daß zur Begleichung der laufenden Ausgaben direkt Kapitalschulden gemacht werden mußten. Mauersmünster z. B. war nicht in der Lage, die Beisteuer für Zabern in Höhe von 30 000 l. aus eignen Mitteln zu begleichen. Es sah sich daher zur Aufnahme von Darlehen gezwungen. An derartigen Kapitalschulden seien vermerkt:

Pr. V.	Schuldner	Schuldsumme	Gläubiger
5088	Mauersmünster	20 000 l.	Witwe Dartin
14844	»	12 000 l. 4%	1 Geistlicher
11646	»	4 000 l.	1 Privater
6261	Altdorf	47 687 l.	28 000 l. an 2 Klöster
22336	»	10 000 l.	1 Privater, Oberehnheim
12144	Neuburg	10 000 l.	1 Privater
14592	Reg. Stiftsherren St. Ludwig, Straßburg	1 000 l.	1 Privater
33774	»	12 000 l.	1 Privater, Dorlisheim

Der Eindruck, den wir von Altdorfs mißlichen Verhältnissen schon früher hatten, wird hier bestätigt[1]. Es steckte arg in Schulden. In nur geringem Umfange waren die Körperschaften schließlich Schuldner von Pachtzinsen. Mauersmünster[2] und Neuburg[3] hatten ein weniges an den Herzog von Zweibrücken als Zins für ein Erblehen zu entrichten. Im ganzen betrachtet, bietet sich indeß keine Veranlassung dazu, Ueberschuldung anzunehmen.

---

[1] s. S. 39/40.
[2] Pr. V. 8587.
[3] Pr. V. 9133.

Digitized by Google

ABSCHNITT 4.

Unmöglichkeit einer den Körperschaften feindlichen Gesinnung der Bevölkerung.

Wenn wir rückblickend die Lage der kirchlichen Körperschaften nochmals überschauen, so hatten sich allerdings gegen Ende des Ancien Régime gewisse Schwächezeichen geltend gemacht, Anzeichen einer akuten Krisis, die nicht die Merkmale einer chronischen Krankheit besaßen. Der Geist der Klosterangehörigen, ihre Disziplin und ihr Zusammenhalt waren mit wenigen Ausnahmen ordentlich. Fast die ganze Bevölkerung hatte durch das oder jenes Mittel einen gewissen Anteil am Nutzen und der Wirksamkeit der Körperschaften. Eine milde und weitherzige Verwaltung der weitverbreiteten Pachtgüter brachte vornehmlich dem Landmann Segen, der an seinem Mietsherrn einen zuverlässigen Geldverleiher besaß. Die Stiftsherren verzehrten mindestens einen großen Teil der Einnahmen an Ort und Stelle, die Klöster immer. Der Bauer, der Handwerker, der Kaufmann war durch geschäftliche Interessen mit der Körperschaft verknüpft. Eng verbunden mit ihr waren deren Beamte und Bedienstete, eine große und immerhin einflußreiche Klasse. Die Armen, Kranken und Greise konnten den Untergang einer solchen Institution unmöglich wünschen, die ihnen manches Gute geboten hatte. Durch die finanzielle Fundierung des Gottesdienstes und der Schule im ganzen Gebiet

Digitized by Google

des Unterelsasses mußte schlechterdings auch eine gewisse Interessengemeinschaft von Körperschaft und Bevölkerung sich bilden. Konnte man den Bettelmönchen, die so stark im Gottesdienst vertreten waren, und die durch billige Seelsorge und Predigt sich eifrig zu schaffen machten, feind sein? Und konnten selbst weite protestantische Kreise, deren Pastoren, deren Kirchen gar manche Aufwendungen der katholischen Körperschaften zuflossen, ihre Unterdrückung herbeiwünschen? Und mußten nicht auch die, welche ihre Kapitalien zu billigem Zinsfuß, der Körperschaft ausliehen, glauben und wissen, daß sie existenzfähig war? Konnten diese finanzkräftigen Schichten, die Träger der aufklärerischen Ideen des Zeitalters, einen Zusammenbruch derselben erhoffen? Schon an und für sich möchte es uns unwahrscheinlich dünken, daß die breite Bevölkerung des Landes, obwohl sie zu einem guten Teil protestantisch war, die Vernichtung der Körperschaften gewünscht hätte. Wenn solche Bestrebungen in weiteren Kreisen vorhanden gewesen wären, so hätten sie in den Cahiers de doléance, in den Beschwerdeheften, welche das Volk seinen Vertretern zur Nationalversammlung nach Paris mitgab, ihren Niederschlag finden müssen.

Die Beschwerdehefte des Landes.

In der Tat waren darin Wünsche, welche auf die Körperschaften Bezug hatten, enthalten[1]. Ungefähr alle noch erhaltenen Hefte erbaten für die Körperschaften die Erlaubnis, ihre Gelder zu einem mäßigen Zinsfuß ausleihen zu dürfen, um die

---

[1] Cahiers des États Généraux J. Mavidal u. E. Laurent. 3 Vol.
II. Bd. Cahiers de dol. de Haguenau et Wissembourg.
I. et II. Bd. Cahiers de dol. des districts de Colmar et de Schlettstadt.
1. Cahier du clergé réuni.
2. Cahier de la Noblesse.
3. Cahier du tiers État.

Digitized by Google

Entlehner den Händen der Wucherer zu entreißen. Darum möge das Edikt vom Jahre 1749 abgeändert werden[1]; das Beschwerdeheft des Adels von Schlettstadt[2] bat um eine gewisse Beschränkung des Geldverkehrs, nämlich um ein Verbot an die Körperschaften, ihr Geld nach dem Ausland zu entleihen. Vielleicht hoffte man dann, dasselbe zu besseren Bedingungen wie bisher zu erlangen, vielleicht auch waren nur merkantilistische Gesichtspunkte für die Bittsteller maßgebend. Die Hefte des dritten Standes von Hagenau-Weißenburg[3] und von Colmar-Schlettstadt[4] erbaten die Aufhebung der Kommenden: Neue sollten keine mehr geschaffen werden; nach dem Tode ihrer augenblicklichen Inhaber sollten die alten nicht wieder erneuert werden. Die Einkünfte daraus seien barmherzigen Anstalten zu überweisen. Es mußte eben als ein Schaden empfunden werden, wenn die Gelder außer Landes gingen, ohne daß die Bevölkerung an ihrem Verbrauch Anteil hatte. Wenn weiterhin die Residenzpflicht für alle Aebte und Pfründeninhaber gefordert wurde[5], so war das nur die Konsequenz aus diesem maßgebenden Gesichtspunkte. Insbesondere die Stiftsherren des Domkapitels, so hieß es weiter, sollten gehalten sein, ein halbes Jahr in der Provinz zu verweilen. An den Pachtverhältnissen war nur der Umstand als reformbedürftig vorgeschlagen, daß jeder neue Pächter eines Gutes die Schulden des abgegangenen mit zu übernehmen habe[6]. Die Nonnenklöster einer

---

[1] C. d. dol. Haguenau II, 1, Art. 64. S. 419. Mavidal u. Laurent. Eine Erklärung hierzu gibt uns Art. XXIX der Beschwerdehefte des dritten Standes der Stadt Straßburg: Es möge allen Körperschaften der Toten Hand freigestellt werden, ihre Gelder gegen Hypotheken auszuleihen, ohne besonders hierfür eines Patentes zu bedürfen und ohne die Möglichkeit, mehr als 3 % Zinsen verlangen zu dürfen, R. Reuß, L'Alsace pendant la Révolution Française, S. 36.

[2] M. u. L. I, 2, 15. Art.

[3] M. u. L. II, 25. Art.

[4] M. u. L. I, 3, 34. Art.

[5] M. u. L. II, Art. 47.

[6] M. u. L. I, 3, Art. 36.

Digitized by Google

ungünstigen Kritik zu unterziehen, hütete man sich, da sie doch tatsächlich Versorgungsanstalten für Töchter des dritten Standes waren. Man wußte nur daran auszusetzen[1], daß sie ihren Novizinnen eine Mitgift abverlangten, eine Art Aussteuer. Es käme bei dem Eintritt in ein Kloster lediglich auf den inneren Wert, niemals aber auf Vermögen an. Was man also zur Abänderung anempfahl, würde niemals die Zerstörung der Körperschaften herbeigeführt haben. Nur einige wenige Reformen wurden hie und da begehrt. Man verlangte sogar mehr Freiheit für die Körperschaften in finanziellen Angelegenheiten dem Staat gegenüber. Ausdrücklich war in den Beschwerdeheften gegen die Möglichkeit, fürderhin, wie es manchmal in vergangenen Zeiten geschehen, eine kirchliche Körperschaft zu unterdrücken oder sie irgendwo andershin zu überführen, Stellung genommen. Man begehrte ihre Erhaltung im Interesse des dritten Standes[2].

---

[1] M. u L. II. Art. 60.

[2] Mav. u. E. Laurent I. Bd., 1, Art. 12; 2, Art. 21; 3, Art. 38. Heitz: La contre-révolution en Alsace.

Les Pourquois du peuple fragen an: «Warum, da doch die große Mehrzahl der elsässischen Hefte die Erhaltung aller kirchlichen Körperschaften erbat, habt ihr ohne Mitleid diese Einrichtungen zerstört?»

S. Lettre de plusieurs députés d'Alsace à leurs Commettants sur ce qui s'est passé à l'Assemblée Nation. le jour où elle a rendu le Décret qui prononce la suppression des Ordres réligieux:

«Plusieurs d'entre nous étant chargé expressément par la teneur de leurs mandats de solliciter la conservation des maisons religieuses en Alsace . . .»

Seconde Lettre de plusieurs Députés d'Alsace à leurs Commettants: «L'article 12 du cahier des villes impériales porte impérativement la demande de ne supprimer aucun ordre, aucune Abbaie, ni Chapitres, ni fondations écclésiastiques.»

Der Protest der Gemeinde Neuweiler ist besonders interessant: «Diese Abschaffung ist den in den Klagschriften ausgesprochenen Wünschen schnurgerade zuwider, in welchen ausdrücklich steht, daß S. Königliche Majestät solle untertänigst gebeten werden, daß hinfürdero im Elsaß keine geistlichen Gemeinden, kein Stift, kein begütertes Kloster, so mit Personen des Bürgerstandes besetzt ist, aufgehoben werden könne. Gleiches begehrten die Klagschriften von

Digitized by Google

Die fernere Existenz der unterelsässischen Körperschaften war der Bevölkerung durchaus nicht gleichgültig. Sie wußte ganz gut, was sie an ihnen hatte, und begehrte ihre Erhaltung. Es war nicht in ihrem Sinne, wenn nun die Revolution Hand an das Jahrtausend alte Gebäude der unterelsässischen wie überhaupt aller französischen katholischen Körperschaften legte.

Colmar und Schlettstadt, daß es nicht mehr möglich sei, willkürlich Aufhebung zu bewirken, daß desgleichen Zukunftsorte der Gottseligkeit und der Linderungen den zahlreichen Familien des dritten Standes geöffnet bleiben.»

Eine Petition der Bürger von Zabern besagt: In keinem Beschwerdehefte sei das Verlangen nach Beseitigung der Kirche oder irgend einer geistlichen Gemeinschaft ausgesprochen worden.

Digitized by Google

TEIL II.

Die Auflösung der katholischen Körperschaften des Unterelsasses während der Revolution.

EINLEITUNG.

Die antikirchlichen Tendenzen der Revolutionsphilosophen.

Die große französische Revolution war zum guten Teil ein Ergebnis der Ideen der Aufklärung. Als Bahnbrecher haben besonders Voltaire und Rousseau auf ihren Verlauf einen großen Einfluß geübt.

Rousseau.

Im Contrat social hatte Rousseau die absolute Volkssouveränität als den im Staate allein maßgebenden Faktor proklamiert. Vor dem Staatsvertrage habe es nur eine chaotische Summe von Einzelindividuen gegeben, bis durch den Staatsvertrag die einzig autonome Körperschaft, der absolute Staat, geschaffen wurde. Neben dem Staate gäbe es keine andere Körperschaft, höchstens unter dem Staate. Ein Recht auf die Existenz verneinte daher Rousseau für jede andere Körperschaft. Die mächtigste Gemeinschaft im Staate, scheinbar neben dem Staate, war aber bisher die katholische Kirche mit ihrem ganzen, mächtigen Organismus.

Digitized by Google

Voltaire.

Voltaire hatte die antikirchliche Strömung des Zeitalters der Aufklärung zum wogenden Strom vereinigt, der bald die mächtigen Dämme, welche eine jahrtausendalte Geschichte aufgebaut hatte, zerreißen und in seinem Anpralle das ganze kirchliche Bollwerk zertrümmern sollte. Écraser l'infâme, so hatte der Schlachtruf Voltaires geschallt, und so hallte er in vielfachem Echo zurück.

Grundlegende Beschlüsse der Nationalversammlung gegen die katholischen Körperschaften Frankreichs.

Durch die Aufhebung der Herrschaftsrechte und des Zehnten, welche in vaterländischer Begeisterung ohne lange Ueberlegung in der Nacht vom 4./5. August 1789 beschlossen worden war, erfolgte im Grunde der erste Schlag gegen die kirchliche Organisation. Entscheidend für den künftigen Gang der Dinge mußte weiter das Dekret vom 2. November 1789 wirken, das kurzerhand die Kirchengüter zu Staatseigentum erklärte, und für den Unterhalt des gesamten Klerus, des Kultus überhaupt, von staatswegen zu sorgen versprach. Damit war den Körperschaften die materielle Grundlage ihrer Existenz genommen, sie waren dem Staate einfach in die Hand gegeben.

Kurz vor dem Dekrete, die Einziehung der Kirchengüter betreffend, hatte die Nationalversammlung durch ihren Beschluß vom 28. Oktober[1] sich gegen die fernere Ablegung der Klostergelübde ausgesprochen. Dies Dekret lautete kurz und bündig:

«L'Assemblée nationale ajourne la question sur les vœux monastiques; cependant et par provision décrète que l'émission des vœux sera suspendue dans tous les monastères de l'un et

[1] Gesetz vom 1. November 1789.

Digitized by Google

de l'autre sexe, et que le présent décret sera porté de suite à la sanction royale, et envoyé à tous les tribunaux et à tous les monastères.»

Die Ablegung der Gelübde sollte fernerhin verboten sein. Neuer Nachwuchs sollte den Klöstern unterbunden werden. Der Untergang der Orden Frankreichs war von nun an beschlossene Sache. War der erste Schritt gegen die Körperschaften gewagt, so waren schärfere Maßregeln keine Kühnheit. Die Versammlung konnte sich auf die Anordnungen der Reformkommission berufen, als sie am 5. Februar 1790 anordnete, daß in jeder Gemeinde sich nur ein Kloster und nicht zwei oder drei eines jeden Ordens befinden dürfte [1]. Den eigentlichen Todesstoß gab dem Ordenswesen schließlich das Dekret vom 13. Februar 1790 [2], die Konsequenz des Dekretes vom 28. Oktober des vorhergehenden Jahres. Wegen seiner Wichtigkeit mag es im Wortlaute folgen:

Décret, qui prohibe en France les vœux monastiques de l'un et de l'autre sexe.

Art. 1. La loi constitutionnelle du royaume ne reconnaîtra plus de vœux monastiques solennels des personnes de l'un ni de l'autre sexe, en conséquence, les ordres et congrégations réguliers dans lesquels on fait de pareils vœux, sont et demeureront supprimés en France, sans qu'il puisse en être établi de semblables à l'avenir.

Art. 2. Tous les individus de l'un et de l'autre sexe, existant dans les monastères et maisons religieuses, pourront en sortir en faisant leur déclaration devant la municipalité du lieu et il sera pourvu incessamment à leur sort par une pension convenable. Il sera pareillement indiqué des maisons où seront tenus de se retirer les religieux, qui ne voudront pas profiter de la disposition du présent. Au sur plus il ne sera

[1] Gesetz vom 12. Februar 1790.
[2] Gesetz vom 19. Februar 1790.

Digitized by Google

rien changé, quant à présent, à l'égard des maisons chargées de l'éducation publique et des établissements de charité et ce jusqu'à ce qu'il ait été pris un parti sur ces objets.

Art. 3. Les religieuses pourront rester dans les maisons où elles sont aujourd'hui, les exceptant expressément de l'article qui oblige les religieux de réunir plusieurs maisons dans une seule.

Nachdem das Dekret vom 5. Februar alle Inhaber von Kirchenbenefizien zur Abgabe einer Erklärung über ihre Pfründen aufgefordert hatte, war auch für die Existenz der Stifter Gefahr im Anzuge. Die Zivilkonstitution des Klerus enthielt die ausdrückliche Erklärung der Unterdrückung sowohl der Abteien und Priorate, als auch insbesondere der Stifter. Titel 1, Art. 20 des Dekretes lautete:

. . . Et tous chapitres réguliers et séculiers de l'un et de l'autre sexe, les abbaies et prieurés en règle ou en commande, aussi de l'un et de l'autre sexe et tous autres bénéfices et prestimonies généralement quelconques de quelque nature et sous quelque dénomination que ce soit, sont à compter du jour de la publication du présent décret, éteints et supprimés, sans qu'il puisse jamais en être établi de semblables.

Die große Masse der übrigen Dekrete, die sich mit den Körperschaften befaßten, erfolgte einerseits in Ausführung dieser grundlegenden Beschlüsse, andrerseits gingen sie vielfach dadurch über dieselben hinaus, daß sie die Maßnahmen gegen die Geistlichen verschärften.

Der Widerstand der elsässischen Abgeordneten.

Der Widerstand der meisten elsässischen Abgeordneten mit dem Propst von Neuweiler, dem Herrn d'Eymar, an der Spitze, der zugleich Generalvikar des Bistums war, gegen die Aufhebung der Körperschaften und gegen die Gütereinziehung

Digitized by Google

mußte wie ein schwacher Windhauch in der von ihrer Allmacht überzeugten Nationalversammlung verwehen. Am 13. Februar 1790 war es zwar d'Eymar gelungen trotz gewisser Schwierigkeiten, im Auftrage der Mehrheit der elsässischen Abgeordneten, gestützt auf die Instruktionen der Beschwerdehefte, seine warnende Stimme gegen die Auflösung der Körperschaften zu erheben, aber seine Mühe war vergebens[1]. In der Sitzung vom 14. April endlich verlas er den feierlichen Protest fast des gesamten unterelsässischen Säkular- und Regularklerus[2]. Es hatten insgesamt 13—1400 Geistliche, Stiftsherren, Stiftsdamen, Mönche und Nonnen namentlich der Einziehung der Güter darin widersprochen. Die Bettelklöster hatten sich im großen und ganzen an dem Protest nicht beteiligt. Ihnen war es ja nicht erlaubt, auf äußere Güter Wert zu legen. Der Widerspruch stützte sich hauptsächlich auf den Westfälischen Friedenstraktat. Hatte doch § 76 des Vertrags von Münster deutlich besagt: «Sit tamen rex obligatus in eis omnibus et singulis locis Catholicam conservare religionem, quemadmodum sub Austriacis Principibus conservata fuit, omnesque quae durante hoc bello novitates irrepserunt, removere[3].

Die neuen Gesetze sollten geradezu einen Bruch der Friedensabmachungen mit dem Deutschen Reiche bedeuten. Um aber ihre Opferwilligkeit darzutun, erklärte sich die Geistlichkeit bereit, die Hälfte eines Jahreseinkommens dem Staate zu steuern.

---

[1] Lettre de plusieurs Députés d'Alsace à leurs Commettants. Seconde lettre de plusieurs Députés d'Alsace à leurs Commettants.

[2] Opinion et motion de M. l'Abbé d'Eymar, député du clergé de la Basse-Alsace, sur les quatre premiers articles du projet de décret présenté à l'Assemblée Nationale au nom du Comité des Dimes, relativement à la vente des biens ecclésiastiques . . .

Séance du 14. IV. 1790 . . . Signatures légalisées par Lacombe, notaire royal à Strasbourg le 25 janvier 1790, sous la protestation.

[3] Henri Vast, Les grands traités du règne de Louis XIV, Collection de textes historiques 15. 8. 40.

Digitized by Google

Die Dinge nahmen trotzdem unaufhaltsam ihren Lauf. Dem Elsaß konnte keine Sonderstellung im französischen Einheitsstaat gewährt werden. Auch die elsässischen Körperschaften verfielen trotz aller Proteste und Hilferufe der Bischöfe von Speier und Straßburg an den Regensburger Reichstag dem Machtspruche der allein entscheidenden Instanz, der Nationalversammlung.

Digitized by Google

HAUPTTEIL.

Die katholischen Körperschaften des Unterelsasses während der Revolution.

ABSCHNITT 1.

Die Körperschaften bis zu ihrer Auseinandertreibung.

KAPITEL 1.

Die Inventarisierungen und Récollements.

Es dauerte nicht lange, bis die unterelsässischen Körperschaften die ersten Folgen des Auflösungsdekretes am eignen Leibe zu spüren bekamen. Hatte doch das Gesetz vom 26. März 1790 eine Inventarisierung aller Mönchsklöster durch die jeweiligen Munizipalitäten angeordnet. Das Gesetz vom 22. April unterwarf nun überhaupt alle geistlichen Korporationen, auch die Nonnenklöster und die Stifter der Inventarisation. Eine Art zweiter Inventarisierung, récollement, Nachprüfung genannt, wurde schließlich noch Ende des Jahres 1790 anbefohlen, welche zugleich mit der Versiegelung der für die Körperschaften nicht unbedingt nötigen Gegenstände verbunden werden sollte.

§ 1. Inventarisierung der Klöster.

Am eiligsten hatte es die Munizipalität Straßburg. Kaum 3 Wochen nach Erlaß des Gesetzes vom 26. III. 90 nahm sie die Inventarisation der Männerklöster vor. Mit dem Mai 1790

Digitized by Google

setzten die Inventarisierungen der andern Klöster außerhalb Straßburgs ein. Ende Oktober 1790 war das Geschäft durch die Munizipalitäten im allgemeinen vollendet. Am 6. September wurden die Dominikaner, am 23. September die Annunciatinnen von Hagenau, am 23. Oktober endlich die Rekollekten von Bischofsheim inventarisiert[1].

§ 2. Récollements und Versiegelung.

Während das Gesetz betreffend die Récollements vom 8. November 1790 datiert war, gab das Departementsdirektorium erst unterm 30. Dezember 1790 die Ausführungsbestimmungen hierzu bekannt. Besondere Kommissare zur Nachprüfung der Inventare und zur Versiegelung des überflüssigen profanen wie kirchlichen Mobiliars der Körperschaften wurden ernannt[2]. Vornehmlich waren es Mitglieder der Departementsverwaltung, sodann einige Angehörige des Distrikts, sowie eine Reihe Bürgermeister, die zu diesem Amte berufen wurden. Ihre Namen folgen zu lassen, mag einen gewissen urkundlichen Wert besitzen.

Distrikt Straßburg.

St. Stephanskloster	Straßburg	Lacombe, Ostertag, Mitglieder des Departementsdirektoriums.
St. Margaretenkloster	»	
St. Ludwig (Reg. Stiftsherren)	»	
Allerheiligen-Oratorium	»	
Domkapitel	»	
Jung-St.-Peterstift	»	
Alt-St.-Peterstift	»	
Kleine Kapuziner	»	
Große Kapuziner	»	
Rekollekten der Stadt	»	
Rekollekten der Zitadelle	»	

[1] Rev. A. 297 u. 298. Inventare und Récollements.
[2] Pr. V. du Dép. 2887.

Digitized by Google

Molsheim	Bürgermeister Belling und Gemeindebeamter Vogelweid.
Mutzig-Hermolsheim	Friedensrichter Marquaire, und de la Colombière.
Altdorf	Bürgermeister Belling
Haslach	de la Colombière.
Wasselnheim	Departementsmitglied Horrer.

Distrikt Benfeld.

Schlettstadt	Zoepfel, Departementsmitglied und Lanfrey.
Ebersmünster	Obry.
Andlau	Schaeffer, Departementsmitglied.
St. Odilien	Keppler »
Bischofsheim	Kayser »
Ehl	Stackler »
Oberehnheim	Britsch, Bürgermeister.
St. Leonhard	Reiß, Departementsmitglied.

Distrikt Hagenau.

Hagenau	Doyen, Departementsmitglied und de Gohre.
Neuweiler	Wilhelm »
Neuburg	Frohnhoffer »
Mauersmünster	Horrer »
Zabern	Dilvert » und Gast.
Fort Louis	Bürgermeister Neumann.
Königsbrück	Wahler, Departementsmitglied.
St. Johann b. Zabern	Gast

Distrikt Weißenburg.

Weißenburg	Gartner, Schatzmeister des Distrikts, und Frank, Distriktsmitglied.
Landau	Keller, Departementsmitglied, Haas, Bürgermeister.
Biblisheim	Demeure, Departementsmitglied.

Digitized by Google

Ohne langes Zögern gingen die Kommissare ans Werk. Einige legten zwar bald ihr Amt nieder, sei es, daß sie nicht mit dem Odium der Kirchenfeindschaft belastet werden wollten, sei es, daß ihre Aufgabe aus sonst einem Grunde ihnen zu dornenvoll erschien. So demissionierten die Herren Lanfrey und Zoepfel (Schlettstadt), Reiß (St. Leonhard), Vogelweid (Molsheim)[1]. Daß das Geschäft der Nachprüfung und Versiegelung nicht so leicht wie die Inventarisierung abging, dafür sorgte schon die Bevölkerung.

§ 3. Widerstand und Proteste.

Mit den gemischtesten Gefühlen sahen die Körperschaften die Amtshandlungen der Munizipalitäten bezw. der Kommissare. Jedenfalls gaben sie alle, Stifter und Klöster mit Ausnahme der Bettelmönche, eine Erklärung in dem Sinne ab, daß sie zwar einen praktischen Widerstand gegen die Inventarisation nicht unternehmen könnten, daß sie aber schon jetzt gegen irgendwelche daraus sich ergebende Weiterung von seiten des Staates entschiedenen Widerspruch erhöben. Ausdrücklich schlossen sie sich hiermit nochmals dem Protest des Abtes d'Eymar gegen die Gütereinziehung an, und verwiesen dabei besonders auf die zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich bestehenden Abmachungen[2]. Die Klosterangehörigen insbesondere gaben bei Gelegenheit der Inventarisierungen ihre vom Gesetz geforderte Erklärung ab, ob sie im gemeinsamen Leben verharren wollten, oder nicht. Wie früher schon erwähnt, wollten sie, von wenigen abgesehen, ihr Gemeinschaftsleben fortführen[3].

Lebhafte Beunruhigung erregte unter der Bevölkerung die Art, wie der Kommissar des Distriktes Straßburg bei der Ab-

---

[1] Pr. V. 3406, 3357.

[2] Rev. A. 297. Inventar von Mauersmünster, Neuburg, St. Margareten, Königsbrück, Annunziatinnen Hagenau, Ebersmünster.

[3] Rev. A. 297 u. 299. Inventare und Récollements.

Digitized by Google

holung der Papiere und Geräte des Kapitelsaales von Jung-St. Peter verfuhr. Kurz darnach entstanden bei der Alt-St. Peterkirche am 3. Januar 1791 gegen Abend Volksaufläufe, die erst mit militärischer Hilfe unterdrückt wurden. Eine große Deputation katholischer Bürger wurde beim Departementsdirektorium vorstellig, um gegen das religionsfeindliche Gebaren der Distriktsbehörde und gegen die beabsichtigte Schließung der Kirchen Verwahrung einzulegen. Ein zufriedenstellender Bescheid wurde ihnen zu teil[1].

Belling mußte militärische Hülfe bei der Erfüllung seiner Pflicht gegen St. Leonhard in Anspruch nehmen. In Molsheim entstand gegen das Récollement im Kapuzinerkloster ein Volksaufruhr. Bei der Nachprüfung der Benediktiner von Ebersmünster konnte der Kommissar nur mit größter Vorsicht zu Wege gehen, da acht umliegende Ortschaften ihre Wachen ausgestellt hatten, um eine Versiegelung der Klosterkirche zu verhindern. In St. Johann bei Zabern standen die Frauen auf, weil sie befürchteten, bei der Nachprüfung handele es sich um eine Schließung der Klosterkirche. De Gohre, der in der Stiftskirche von Hagenau die Nachprüfung und Versiegelung der überflüssigen Gerätschaften vornehmen wollte, mußte sich vor der drohenden Haltung der dortigen Bevölkerung zurückziehen.

In Zabern, von wo eine Petition um Erhaltung des Gottesdienstes und der Kultgeräte in den Stifts- und Klosterkirchen an die Departementsbehörde einging, legte sich die Aufregung erst nach der Erklärung, daß man die Kirche der Rekollekten und die von Notre Dame als Pfarrkirchen ansehen werde, und als man durch Belassung der nötigen Gerätschaften den Kultus darin sicherte[2]. Die Körperschaften als solche

---

[1] Pr. V. 2987. 2979, 2981, 2986.

[2] Pr. V. 4147. Zabern ist überhaupt der Herd eines energischen kirchlich gerichteten Widerstandes. So sollen z. B. Nonnen, die ihre Bereitwilligkeit das Kloster zu verlassen erklärt haben, deswegen von der Bevölkerung belästigt worden sein.

Digitized by Google

hatten indes nirgends einen praktischen Widerstand gegen die Versiegelungen und Récollements in der Art der Bevölkerung betätigt, ihr Widerstand war zunächst ein platonischer, und dann vielleicht auch ein heimlicher.

KAPITEL 2.

Heranziehung zu den Staatssteuern.

§ 1. Ordentliche Steuern.

Während durch die Beschlüsse der Nationalversammlung vom 4./5. August 1789 der Kirche der Zehnte und überhaupt alle Vorrechte genommen und sie jedem Bürger gleichgestellt worden war, war dadurch von selbst eine Neubelastung der Körperschaften erfolgt. Von nun an hatte die gegen früher ärmer gewordene Kirche auch die gewöhnlichen Steuern zu entrichten. Aber der Mangel jeglicher Veranlagung machte die Besteuerung unendlich schwierig für den Staat. Und als zudem die Gesetze gegen die Körperschaften sich geltend zu machen begannen, da war die Heranziehung zu den ordentlichen Steuern bei dem Chaos, das Platz griff, überhaupt ein Ding der Unmöglichkeit, sodaß die unter Umständen festgesetzten Steuern überhaupt niedergeschlagen werden mußten[1]. Die geplante Besteuerung der Körperschaften für das zweite Halbjahr 1789 mußte ein mißglückter Versuch bleiben.

§ 2. Zur patriotischen Steuer.

Anders verhielt es sich hingegen mit der Heranziehung zu einer außerordentlichen Steuer, der patriotischen Steuer, dem don patriotique. Durch das Dekret vom 6. Oktober 1789 war jeder Franzose zur Leistung einer patriotischen Steuer angehalten worden, die in drei Terminen, am 1. April 1790, am 1. April 1791, am 1. April 1792, zu entrichten war. Jeder

[1] Pr. V. 12561, 15981, 22844.

Digitized by Google

Bürger sollte ein Viertel seines Jahreseinkommens an den Staat abführen, an jedem der drei Termine also je ein Zwölftel. Die Klöster, deren Mitglieder nun kein Privateinkommen besaßen, sondern nur als Körperschaft ein Einkommen zu versteuern hatten, konnten ihre diesbezüglichen Erklärungen nicht anders als körperschaftlich abgeben. Die Gemeinschaft als solche hatte ein Viertel eines Jahreseinkommens als Steuer zu leisten. Dagegen hatten die Stiftsherren und die Stiftsdamen ein persönliches Einkommen. Sie persönlich zu belangen, bestand kein Hindernis. Sie konnten für sich ihre Erklärungen einreichen, wenn auch das Stift seinerseits die zu versteuernden Einnahmen anzugeben hatte[1]. Ob der erste Termin, der am 1. April 1790 fällig war, von allen Männerklöstern, die sich im folgenden Jahre auflösten, voll bezahlt wurde, ist deswegen fraglich, weil die Steuerschuld auch von denen, welche sie bezahlten, sehr verspätet entrichtet wurde. Stiftsherrn und Nonnen bezahlten die erste Rate, wie sie gesetzlich festgelegt war. Schwieriger wurde die Sache erst durch die wirkliche Einziehung der Güter, durch die Bewilligung einer Pension, die nicht mehr dem früheren Einkommen entsprach. Den neuen Verhältnissen mußte Rechnung getragen werden. Das geschah durch das Dekret vom 25. Oktober 1790, welches eine Neueinschätzung zur patriotischen Steuer für alle die, welche mehr denn 400 frcs. Pension erhielten, zu den letzten zwei Terminen anordnete[2]. Die Heranziehung zu den ordentlichen Staatssteuern hätte die Grundlagen der Körperschaften sicherlich noch nicht untergraben, hätten die eigentlichen Auflösungsdekrete nicht gewirkt. Die Folgen der Beschlüsse traten aber schon in die Erscheinung, bevor ihre Bestimmungen überhaupt angewandt wurden. Welches war nun die innere Lage der Körperschaften unmittelbar nach dem Erlaß der Dekrete im Jahre 1790?

[1] Pr. V. 21510.

[2] Pr. V. 8522 (St. Margareten); Pr. V. 9291 (Biblisheim); Pr. V. 18941.

Digitized by Google

KAPITEL 3.

Die innere Lage der Körperschaften.

Die Mönche wollten natürlich der Revolution nicht unvorbereitet gegenüberstehen. Die Rekollekten des Niederrheins z. B. suchten daher um die Erlaubnis, ein außerordentliches Ordenskapitel abhalten zu dürfen, nach[1]. Da kein Gesetz dem entgegenstand, so machte das gemäßigt gesinnte Direktorium keine besondern Schwierigkeiten und gestattete ohne weiteres die Abhaltung unter der Voraussetzung, daß die Beschlüsse des Kapitels in keiner Weise den Dekreten der Nationalversammlung zuwiderliefen. Daß sich die Mönche auf die kommenden Dinge einrichteten, wird auch von Friese berichtet[2].

Die finanzielle Situation der unterelsässischen Körperschaften war schon, wie wir gesehen haben, vor den Auflösungsdekreten keine glänzende gewesen; nach ihnen erfolgte gradezu der Bankrott. Um dem Unterhalt genügen zu können, mußten die Körperschaften, vorzüglich die Klöster, an die Hilfe des Staates appellieren. Zahlreich waren ihre Gesuche um Gewährung einer Geldunterstützung. Den Benediktinern von Ebersmünster[3] mußten vorläufig 3000 l. überwiesen werden. Die Dominikaner von Schlettstadt vermochten weder für ihre Schulden, noch für ihren Lebensunterhalt aufzukommen[4]. Sie sollten 2234 l. erhalten. Um für ihren Haushalt, für die Kultur der brachliegenden Ländereien sorgen zu können, erhielten die Molsheimer Karthäuser die Erlaubnis, ein Vermögensstück von 18 000 l. zu verkaufen[5]. Die Abtei Königsbrück erhielt 1200 l.[6], die Annunciatinnen von Hagenau be-

[1] Pr. V. 405 (14. VIII. 90).

[2] Joh. Friese, Neue vaterländische Geschichte der Stadt Straßburg und des ehemaligen Elsasses, Straßburg 1801, S. 127.

[3] Pr. V. 2075.

[4] Pr. V. 2269.

[5] Pr. V. 678.

[6] Pr. V. 1585.

Digitized by Google

kamen nur 700 l.[1] Selbst an dem für den Winter so nötigen Holz gebrach es. Das Kloster von Neuburg[2], das von jeher schon besonders holzarm war, das von Königsbrück, die Rekollekten[3] von Zabern mußten die Behörden um Ueberlassung von Brennholz angehen. Die Kapuziner von Bergzabern waren gar gezwungen, darum zu bitten, daß ihnen der Transport des erbettelten Getreides nach Bergzabern gestattet würde.

Die durch die finanziellen und materiellen Sorgen schon nicht einfache Lage der Körperschaften wurde zudem noch dadurch erschwert, daß von der Bevölkerung hin und wieder Angriffe auf ihre Sicherheit vorkamen. Bauern von Ebersmünster hatten sich schon gleich nach dem Bastillesturm am 22. Juli 1789 gegen das Kloster zusammengerottet, um die Abschaffung des Zehnten, der Feudallasten, und die Zurückgabe der ihnen widerrechtlich genommenen Güter zu verlangen. Der Abt von Mauersmünster mußte die Verwaltung dringend um Schutz vor Uebergriffen bitten[4]: Die Gemeinde wache selbst ungenügend für die Sicherheit des Klosters; zu den sonstigen Bedrückungen käme noch die Last der Einquartierungen. Auch die Abtei Altdorf hatte Uebergriffe der Bevölkerung zu erdulden. Die Aebtissin von St. Johann beschwerte sich lediglich über Plackereien der Gemeindeverwaltung[5]. Das Departement nahm sich dieser Hilferufe an, da die Klostermitglieder als französische Bürger Anrecht auf öffentlichen Schutz beanspruchen könnten[6].

---

[1] Pr. V. 2025.
[2] Pr. V. 2484, 2499.
[3] Pr. V. du Département 612 und Krug-Basse, S. 188.
[4] Pr. V. 379.
[5] Pr. V. 3097.
[6] Pr. V. 379.

Digitized by Google

ABSCHNITT 2.

Das Schicksal der Körperschaftsmitglieder.

KAPITEL 1.

Die Auseinandertreibung der inländischen Männerkorporationen [1].

§ 1. Die Amtsenthebung der Stiftsherren.

Die Auseinandertreibung der Körperschaften erfolgte in den Jahren 1791 und 1792. Am schnellsten wurden die Stiftsherren zu der Niederlegung ihrer Funktionen veranlaßt. Anfang Januar 1791, als das Récollement der Stifter erfolgte, war schon der Moment dafür gekommen, Artikel 20 des Gesetzes vom 24. August 1790 zur Anwendung zu bringen. Das Departement erhoffte einen ruhigen Abgang der Stiftsherren, sobald diesen die einschlägigen Gesetze bekannt wären [2]. Und in der Tat legten auf ordentliche Aufforderung hin die Stiftsherren von Jung-St. Peter, Alt-St. Peter und die Präbendare des Domkapitels am 15. Januar 1791 ihre Aemter durch eine von dem Bischof de Dora und den Stiftsherren de Martigny und Gaspary persönlich beim Departement abgegebene Erklärung nieder [3].

---

[1] „Inländisch" im Gegensatz zu den Geistlichen Ritterorden, die als ausländisch galten.

[2] Pr. V. 3287.

[3] Friese, Neue Vaterländische Geschichte der Stadt Straßburg, V. Bd., S. 94. «Die Domherren unterwarfen sich, und dieses Geschäft ging, gegen alle Erwartung, ruhig vorbei.»

Digitized by Google

Etwas später erfolgte auch draußen auf dem Lande die Amtsniederlegung der Mitglieder der übrigen Stifter. Unterm 25. Januar 1791 erklärten die Stiftsherren von Zabern: «Ce n'est qu'en gémissant et le cœur navré de douleurs que nous avons cessé d'officier dans notre collégiale; mais ayant reçu un avertissement du procureur de la commune que nous serions regardé comme des perturbateurs de l'ordre public et de rebelles à la loi en continuant le service divin, nous avons dû céder à la contrainte et renoncer à l'exercice de nos fonctions[1].»

§ 2. Die Austreibung der Mönche aus ihren Klöstern.

Langwieriger gestaltete sich schon die Auseinandertreibung der Orden, am schwierigsten die der Mönchsgemeinschaften. Und bezeichnenderweise bildete den ersten Anstoß zum Vorgehen gegen die Mönche eine Frage der Zivilkonstitution des Laienklerus.

a) Die Verordnung, betreffend das Mönchshabit.

Der von der Geistlichkeit durch das Dekret vom 27. November 1790 verlangte Verfassungseid war von der erdrückenden Mehrzahl der Weltgeistlichen nicht geleistet worden. Neun

---

Paulus, L'église de Strasbourg, S. 201: Der Prokurei-Syndikus des Oberrheindirektoriums, Mueg, schreibt seinem Kollegen (17. I. 91): «Il y a beaucoup de fermentations à Strasbourg, par rapport aux lois de la constitution civile du clergé et le serment, qu'on éxige des prêtres; les collégiales et le grand chœur ont cessé samedi dernier leurs heurs canoniales; mais ils ont déposé au Directoire du Département des protestations très énergiques contenant le motif de leur obéissance, qui est de prévenir les troubles, qui auraient pu s'en suivre, s'ils avaient attendu qu'on eût employé la force pour les arracher à leurs fonctions . . .»

Déclaration des membres de trois Chapitres de la ville de Strasbourg, du mardi 18. I. 1791. Heitz, S. 71.

[1] Heitz, La contre-révolution, S. 77.

Digitized by Google

Zehntel der Pfarrgeistlichkeit hatte sich ihm nicht unterworfen. Es fehlte gänzlich an Ersatz durch konstitutionelle Geistliche. Das Departementsdirektorium wußte sich nur durch den Versuch zu helfen, die Mönche zum Eintritt ins konstitutionelle Pfarramt zu bewegen[1]. Es ging nicht an, französische Geistliche zu Hilfe zu nehmen, da man des Deutschen kundiger Leute bedurfte. Andrerseits war eine Menge deutscher Ordensgeistlicher aus Deutschland herübergekommen, besonders aus der Gegend von Rastatt, die hier den Widerstand gegen die Revolution leiteten: «Wenn das Mönchskleid nicht abgeschafft wird, so werden wir immerfort gegen den mönchischen Fanatismus von ganz Deutschland bis zu den Grenzen Italiens zu kämpfen haben»[2]. Das war die bange Sorge der Verwaltung. Man könne die Widerspenstigkeit des Fürstbischofs Rohan nur dann unwirksam machen, wenn seinen mönchischen Hilfstruppen das Handwerk gelegt würde.

Das Departementsdirektorium hielt sich infolge dieser Schwierigkeiten zu einem selbständigen Vorgehen berechtigt, indem es sich auf Titel I, Art. 23 des Gesetzes vom 14. Oktober 1790 stützte: «die den geistlichen Orden eigne Kleidung ist abgeschafft, jedem Religiösen steht es frei, sich nach Gutdünken zu kleiden». Am 31. März 1791 befahl es den Mönchen sich binnen 14 Tagen ihrer Kleidung zu entledigen. Eine merkwürdige Logik entwickelte es in diesem Erlaß, welcher besagte[3]:

«Vu la loi du 14. octobre 1790 suivant l'article 23 du titre I, de laquelle les costumes particuliers de tous les ordres religieux demeurent abolis et en conséquence chaque religieux est libre de se vêtir, comme bon lui semblera.»

---

[1] Pr. V. 5502 (14. IV. 1791).

[2] Pr. V. 5932 (2. V. 91). Brief an die Deputation des Niederrheins in Paris.

[3] Winterer, La persécution religieuse en Alsace pendant la Grande Révolution, S. 26.

Digitized by Google

«Considérant que la liberté accordée aux religieux de se vêtir à leur gré ne peut s'étendre aux costumes particuliers, alors formellement par l'article même qui établit cette liberté: Ouï le Procureur-général syndic provisoire.»

«Le directoire arrête et ordonne que, dans la quinzaine après la publication de la présente délibération, tous les religieux quitteront le costume particulier qui les distinguait des autres citoyens, pour se vêtir à la manière, qui conviendra à chacun.»

Die Distrikts- und Munizipalverwaltungen wurden zu strikter Durchführung des Beschlusses angehalten. Die beschleunigte Ausbezahlung der Pensionen an die Bettelmönche wurde veranlaßt, um sie in den Stand zu setzen, sich eine Zivilkleidung zu beschaffen[1], da sie ohne Gewährung von Geld an eine gehörige Umkleidung nicht denken konnten[2]. Tatsächlich entledigten sich auch die Kapuziner von Landau ihres Mönchshabits, um es nach der Rücknahme der Verordnung sofort wieder anzulegen[3]. Denn die Verfügung unserer Provinzialbehörde konnte der Anschauung der Nationalversammlung gegenüber sich nicht durchsetzen. Jemandem die Art, wie er sich zu kleiden habe, vorschreiben zu wollen, mußte selbst nach der Auffassung der Revolutionsdoktrin ein schwerer Eingriff in die persönlichen Rechte des Individuums bedeuten. Das hatte man ja grade durch das Gesetz vom 14. Oktober verhindern wollen. Jedermann, auch die Mönche, sollten sich nach Gutdünken kleiden können. Ein Zwang, ein bestimmtes Ordenskleid zu tragen, bestand nicht mehr. Die Nationalversammlung entschied am 11. März 1791 gegen das Departement, das seine Anordnung zurücknehmen mußte[4]. Diese Ablehnung wurde von ihm als eine schwere Niederlage

---

[1] Pr. V. 5559.
[2] Pr. V. 5097. Rekollekten von Ehly.
[3] Pr. V. 7647.
[4] Pr. V. 5819.

Digitized by Google

empfunden und in bitteren Worten beklagte es sich bei den Deputierten[1] des Niederrheins darüber. Der erste Schlag gegen die Männerklöster war ein Schlag ins Wasser. Und wenn die Mönche auch hätten Zivilkleidung anlegen müssen, hätte man dann wirklich hoffen dürfen, daß der Widerstand der Mönche mit der Beseitigung ihrer Kleidung tatsächlich gebrochen worden wäre? Das hieße doch die geistigen Bande des Mönchtums bedeutend unterschätzen. Und sind denn auch später nach der Auseinandertreibung die Mönche zum konstitutionellen Pfarramt übergetreten?

b) Der Versuch der Zusammenlegung verschiedener Klöster unter einem Dache.

So mußte man denn sehen, wie man auf gesetzmäßigem, dem Willen des Gesetzgebers entsprechenden Wege zum Ziele gelangte. Schon das Gesetz vom 19. Februar 1790 hatte die Bestimmung getroffen, daß die Mönche, welche das gemeinsame Leben fortführen wollten, bestimmte Häuser als gemeinsame Wohnsitze zugewiesen erhalten sollten. Das Gesetz vom 14. Oktober 1790 setzte den 1. Januar 1791 als Termin zur Zusammenlegung verschiedener Klöster in einem Hause fest: Alle Mönchsniederlassungen, sofern sie unter 20 Insassen zählten, seien aufzulösen und ihre Mitglieder, die zusammen bleiben wollten, in passenden Gebäulichkeiten mit anderen Klosterangehörigen zusammen anzusiedeln. Unzweifelhaft mußte diese Bestimmung das organische Leben eines jeden Klosters aufs schwerste treffen. Mochten sogar die Klöster demselben Orden angehören, jedes hatte trotzdem seine eigne Ueberlieferung, seine eignen Sitten und Gewohnheiten. Wenn nun sogar Mönche mit den verschiedensten Ordensregeln unter ein Dach gebracht werden sollten, so konnte das durch den einzigen, die Mönche vielleicht einigenden Gesichtspunkt, daß

[1] Pr. V. 5932.

Digitized by Google

sie ungefähr dieselbe Pension vom Staate bezogen, nicht gerechtfertigt werden. Maßregeln, wie diese, zeugten von der elementarsten Außerachtlassung der dem Mönchsleben und dem Mönchswesen zugrunde liegenden Faktoren. Selbst die Mönche konnten nicht ohne weiteres gleichmäßig behandelt werden. Wenn man es dennoch tat, so beweist das, daß es auf eine sofortige Zertrümmerung, nicht auf eine langsame Auflösung ihrer Organisation abgesehen war, wie das sich schon so deutlich in der Kostümfrage geoffenbart hatte.

Trotz der ausdrücklichen Terminfestlegung kam das Gesetz erst Anfang Mai im Lande zur Anwendung. Am 20. April 1791 erfolgte die Anordnung, daß die Benediktiner von Altdorf bis zum 1. Mai 1791 sich mit denen von Mauersmünster zusammenzuschließen hätten[1]. Es sollten am gleichen Tage die Kapuziner des Großen und Kleinen Klosters[2] von Straßburg in das so frei gewordene Kloster Altdorf einziehen, wo sich bis zum 10. Mai auch die Kapuziner von Molsheim und die Dominikaner von Schlettstadt[3], sowie bis zum 25. Juni die Cordeliers von Hagenau[4] einzufinden hätten. Am 13. Mai wurde den Zisterziensern von Neuburg die Karthause Molsheim zur Behausung angewiesen[5], wogegen die Rekollekten von Schlettstadt bis zum 15. Juni 1791 nach Neuburg übersiedeln sollten[6]. Bei ihrem Auszug hatten die Mönche dem Gesetze vom 14. Oktober 1790 gemäß ein Anrecht auf das Mobiliar ihrer Zellen und auf die Effekten, an denen sie ihr persönliches Eigentumsrecht nachweisen konnten, mochten sie nun beisammen bleiben, oder ihre Gemeinschaft zu verlassen beabsichtigen. Letztere Möglichkeit hatten die Distriktsbehördens

---

[1] Pr. V. 5685.
[2] Pr. V. 5685, 5973, 5974, 6222.
[3] Pr. V. 5971.
[4] Pr. V. 5978.
[5] Pr. V. 6350.
[6] Pr. V. 6851.

Digitized by Google

dem Wunsche des Departementsdirektoriums entsprechend, den Mönchen besonders ans Herz zu legen[1].

Mit zwei Ausnahmen, dem Kloster der Rekollekten zu Straßburg und den Benediktinern von Mauersmünster, die 25 bezw. 24 Mitglieder zählten, hätten alle Mönchskorporationen des Landes, die insgesamt eine jede weniger denn 20 Angehörige hatten, dem Gesetze unterworfen werden müssen. Um so auffälliger ist es daher, wenn die Benediktiner von Altdorf mit denen von Mauersmünster zusammengetan werden sollten. Nach Altdorf sollten die den verschiedensten Bettelorden angehörigen Klöster verpflanzt werden. Die Zisterzienser von Neuburg sollten mit den Karthäusern, die nicht auszuziehen brauchten, vereinigt werden. Ob die Verfügung auf alle Mönchsklöster angewandt wurde, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Jedenfalls war eine glatte Durchführung der Sache nicht möglich. Vielleicht auch war der Gang, den die Dinge nun nahmen, der Behörde angenehmer.

Daß die Klöster zum mindesten in einigen Kreisen der Bevölkerung auch jetzt noch deren Wohlwollen besaßen, bezeugten die Gesuche, die dem Departementsdirektorium zwecks deren Erhaltung unterbreitet wurden. So bat eine Reihe Straßburger Bürger mit den Herren Hirn und Cusinat an der Spitze um die Erhaltung des Kleinen Kapuzinerklosters in Straßburg[2]. Das Gesuch wurde ebensowenig wie das der Gemeinde Molsheim[3] um Belassung der dortigen Kapuziner, genehmigt, da eben die beiden Klöster weniger denn 20 Insassen beherbergten.

Die Kapuziner des Straßburger Großen Klosters weigerten sich kurzerhand, den Anordnungen Folge zu geben[4] und ver-

---

[1] Pr. V. 6350. Si mieux n'aiment les dits Religieux abandonner la vie commune.

[2] Pr. V. 6222.

[3] Pr. V. 6434.

[4] Pr. V. 5973.

Digitized by Google

ließen, da sie sich einem behördlichen Eingriffe nicht aussetzen wollten, das Land[1]. Die Kapuziner des Kleinen-Klosters gingen desgleichen über den Rhein[2]. Die Kapuziner von Hagenau, von denen wir nicht wissen, wohin sie sich begaben, setzten zusammen mit fünf aus Deutschland gekommenen Mönchen den Behörden gegen die Austreibung aus ihrem gewohnten Heim Widerstand entgegen[3]. Daß gleichzeitig der Auszug sonstiger Körperschaften aus ihrer alten Behausung erfolgte, kann nicht bezweifelt werden. Mußten doch seit dem Mai 1791 die Gebäulichkeiten und Mobilien einiger anderer Klöster durch eigens hierfür bestellte Leute bewacht werden. So müssen auch um den 19. Mai 1791 die Neuburger Zisterzienser ihr Kloster verlassen haben[4], sie sind aber nicht nach Molsheim gezogen, sondern haben entweder die Flucht ins Ausland genommen, oder sich zerstreut[5]. Denn sonst müßten wir sie bei den Karthäusern, die noch länger in Molsheim wohnen blieben, antreffen. Um dieselbe Zeit sind die Kapuziner von

---

[1] Straßburger Zeitung 4. Mai 1791, S. 420:

«Heute (2. V. 91) sind die Kapuziner des großen Klosters dieser Stadt mit Sack und Pack über den Rhein gezogen. Man sagt, die Bettelmönche nehmen mit sich 1000 Ohmen Wein, 125 Viertel Waitzen, 7 Centner Speck und Schinken, 5 Centner geschmolzene Butter oder Anken und 150000 l. in barem Gelde, vielleicht erspartes, vielleicht deponiertes Geld. Es ist schwer, etwas Gewisses darüber zu sagen (N. Die Angaben über das Mitgenommene unmöglich). Dafür ist aber auch die Nation von dem Gnadengehalt frey, den sie ihnen hätte geben müssen, wenn sie im Reiche geblieben wären. Die Kapuziner des Kleinen Klosters ziehen übermorgen aus. Die Franziskaner haben auch ihr Kloster verlassen, aber sie bleiben im Lande.»

[2] Straßburger Zeitung, 14. V. 91: Vorgestern haben sich die Kapuziner des Kleinen Klosters wegbegeben. Anstatt in das Altdorfer Kloster zu ziehen, welches ihnen angewiesen war, sollen sie sämtlich über den Rhein gezogen sein.

[3] Pr. V. 7823.

[4] Pr. V. 10151.

[5] Nach Pr. V. 10496 mußten wir allerdings annehmen, daß sie das gemeinsame Leben aufgegeben haben.

Digitized by Google

Wasselnheim ausgezogen[1]. Trotz aller behördlichen Verordnungen haben sich die Mönchsklöster nicht zusammengeschlossen[2].

Bei dem inneren Widerstreben der Mönche gegen ein Zusammenleben mit Fremden, das sich in ihren aus Anlaß der Inventarisierungen und Récollements abgegebenen diesbezüglichen Erklärungen deutlich offenbart hatte, war dies vorauszusehen gewesen. Daß schon jetzt ein Teil der Mönche nach Baden auswanderte, daran ist nicht zu zweifeln[3]. Andere saßen noch in ihren alten Sitzen; insbesondere blieben die Franziskaner von Straßburg im Lande.

c) Das erste Deportationsgesetz vom 27. Juli 1791.

Eine durchgreifende Aenderung wurde erst durch das Eingreifen der ins Land gesandten Kommissare Régnier, Chasset, de Custine, die im Auftrage der Nationalversammlung im Juni zur Prüfung der Behörden erschienen waren, herbeigeführt. Die Nationalversammlung war nach dem mißglückten Fluchtversuch des Königs, nach den gescheiterten Reformversuchen Mirabeaus, dessen Tod dem Königtum die letzte Stütze genommen hatte, von der Legislative zur Exekutive übergegangen und mischte sich nun durch ihre von radikalem Geiste

---

[1] Pr. V. 9772.

[2] Im Gegenteil wußte das Departementsdirektorium am 30. IV. 92 in einem Brief an den Minister des Innern zu berichten:

«Vous nous demandez, Monsieur, par votre lettre du 11. IV. 92 compte de l'exécution qui a eu lieu dans notre département des lois relatives à la réunion des cidevant religieux.

Nous avons successivement arrêté cette réunion en indiquant aux religieux des couvents supprimés des maisons pour y continuer la vie commune. Ils ont tous préféré l'état séculier.» Letztere Angabe ist zwar etwas unklar gehalten, in der Hauptsache besagt sie nur, daß die Mönche sich nicht zusammengefunden hätten. Pr. V. 15476.

[3] Friese V, 127. Einzelne Tatsachen sind von Friese richtig angegeben; ihre chronologische Anordnung ist dagegen falsch.

Digitized by Google

erfüllten Kommissare energisch in die Verwaltung. Kurz nach ihrer Ankunft im Departement wurde am 28. Juni eine Vollversammlung der wichtigsten Verwaltungsorgane des Departements, des Distriktes Straßburg und des Gemeinderates der Stadt Straßburg, zur Beratung der dringendsten Angelegenheiten berufen.

Trotz des Vorgehens der Behörden hatte der stille Widerstand der Mönche nicht aufgehört. Saßen doch noch in den kleinen Städten des Landes die Mönche in ihren alten Klöstern gemeinsam beisammen[1].

Noch immer kamen die Mönche von einem Ufer des Rheins zum andern, sie gingen hinüber und kamen von da zurück. In ihnen vermutete man vor allem die Verbreiter der Brandschriften[2] gegen den Staat, die ihnen von Rohan und den Emigranten zugesteckt worden wären, um eine Gegenrevolution hervorzurufen[3]. Die Mönche trotzten allen Gefahren und wagten es sogar, die Gläubigen an Stelle der durch die Behörden vom Amte enthobenen früheren Pfarrgeistlichen mit einem rechtmäßigen Gottesdienste, einem eidfreien Kultus, zu versehen.

---

[1] Pr. V. 7345.

[2] Pr. V. 12. VII. 91.

[3] Solche Flugschriften sind in Menge bei Heitz, La contre-révolution en Alsace, verzeichnet. Ob sie auf Rohan oder sonstige Geistliche zurückgehen, ist nicht festzustellen. Es seien davon nur benannt:

«Avis aux bons citoyens d'Alsace.» Heitz, S. 6.

«Brief eines treumeinenden Elsässers an seine Mitbürger wegen Veräußerung der Kirchengüter.» S. 8.

«Avis aux Alsaciens.» S. 14.

«Flüchtige und unparteiische Gedanken über die geistlichen Güter.» S. 31.

«Réponse des Allemands sur un petit livre intitulé Les Français à tous les peuples de l'Europe.» S. 32.

«Laßt Euch doch nicht mehr hänseln.» S. 79.

«Hans Bessergemeint an Hans Wohlgemeint.» S. 80, S. 86.

«Les Pourquois du peuple à ses représentants à leur retour de l'Assemblée nationale.» S. 245.

Andere Flugschriften: Heitz, S. 110, 167, 170, 210 u. a.

Digitized by Google

Den Stiftsherren war man nicht hold, da sie vorzüglich die Abfassung der Proteste gegen die Gütereinziehung betrieben hatten und infolgedessen der Behörde höchst lästig gefallen waren. Wenn dem Säkular- und Regularklerus eine geheime Korrespondenz mit auswärtigen Fürsten zum Vorwurf gemacht wurde, so wird ein tatsächlicher Beweis für diese Beschuldigungen nur schwer zu erbringen sein. Allerdings hat der unterelsässische Klerus, der Fürstbischof von Straßburg an der Spitze, die Interzession des Deutschen Reiches vom Reichstag in Regensburg wegen der Verletzung des westfälischen Friedens erbeten[1]. Aber sie hatten das Recht, den Reichstag mit ihren Klagen zu beschäftigen. Eine geheime Korrespondenz des elsässischen Klerus mit deutschen Fürsten ist kein Ding der Unmöglichkeit. Jedenfalls fürchtete man in den Mönchen und früheren Stiftsherren Spione des Auslandes. Dabei stand der Krieg mit Oesterreich und dem Deutschen Reiche zu erwarten. Gegen solche Vaterlandsverräter glaubte man, Vorkehrungen treffen zu müssen. Eine Einigung über die gegen sie zu fassenden Maßnahmen war bald erzielt.

Schon am 12. Juli 1791 konnten dieselben von der Vollversammlung angenommen werden, um dann der Nationalversammlung zur Billigung überwiesen zu werden. In der von der Nationalversammlung am 17. Juli 1791 dekretierten Form, die am 27. Juli durch den König zum Gesetz erhoben wurde, lauteten die Beschlüsse gegen die Geistlichkeit des Unterrheins, soweit sie für uns von Bedeutung sind[2]:

«Die Nationalversammlung bestätigt vollinhaltlich den Beschluß des Departements des Niederrheins, dessen Tenor folgt:

---

[1] Schreiben des Fürstbischofs und des Hochstifts und des gefürsteten Damenstifts Andlau nach Regenburg. Pr. V. 12. VII. 91.

[2] Die Vorschläge der administrativen Körperschaften sind als solche in das Dekret aufgenommen worden. Die Nationalversammlung zog nur ihre Folgerungen daraus.

Digitized by Google

«I. Alle Mönche, welchem Orden sie auch angehören, sowohl die, welche erklärt haben, gemeinsam weiter leben zu wollen, als auch die, welche ihren Entschluß zu erkennen gaben, das Kloster zu verlassen, und auch diejenigen, welche noch keine Erklärung abgegeben haben, sind nach der Stadt Straßburg zu bringen, wohin sich zu begeben binnen 8 Tagen nach Publikation des Gesetzes sie verpflichtet sind.

«II. Jeder der genannten Mönche, der die Erklärung abgegeben hat, im gemeinsamen Leben verbleiben zu wollen, hat sich nach seiner Ankunft bei der Munizipalität vorzustellen und seine Erklärung nochmals abzugeben, ob er in seinem Entschluß verharren will.

«III. Denen, die das gemeinsame Leben fortführen wollen, werden zum Bewohnen geeignete Häuser zur Verfüguug gestellt, wo sie fernerhin ihren religiösen Uebungen obliegen können.

«IV. Allen, die das Privatleben vorziehen, ist es gestattet, in der Stadt auf ihre eignen Kosten nach Wunsch zu leben.

«V. Das Mobiliar der Häuser, welche die Mönche verlassen, ist nach Straßburg zu bringen, wovon dann ein den Umständen gemäßer Gebrauch zu machen ist.

«VI. Kein Mönch darf ohne besonderen Paß die Stadt Straßburg verlassen.

«VII. Diejenigen, die den Konstitutionseid der Geistlichkeit abgelegt haben, sind von Erfüllung des Art. I. entbunden.

«VIII. Diejenigen, die ihn nach ihrer Ankunft in Straßburg leisten werden, sind frei, sich wohin auch immer zu begeben.

«IX. Alle Pfarrer . . . . ebenso wie alle Stiftsherrn, Präbendare . . . und überhaupt alle Angehörigen des Säkular- und Regularklerus sind gehalten, sich ebenfalls nach Straßburg zu begeben. Die Artikel IV, VI, VII, VIII, sind auch auf sie anwendbar.

«X. Wer von den Genannten sich binnen 8 Tagen nicht nach Straßburg begibt, ist durch die öffentliche Macht auf

Digitized by Google

Veranlassung des Generalstaatsanwaltes und der Staatsanwälte der Distrikte dahin zu verbringen.

«XI. Die Munizipalitäten, an deren Ort die Mönche sich befinden, haben für die Sicherheit derselben sowie ihrer Effekten und für den Transport nach Straßburg zu sorgen.

— — — — — — — — — — — — — — — — — —

«XIV. Diejenigen der Geistlichen, die sich nicht nach Straßburg begeben wollen, können sich 15 Meilen hinter die Grenzen in das Innere des Königreiches zurückziehen.

«XV. Dieser gegenwärtige Beschluß (Departementsbefehl) wird in den beiden Sprachen gedruckt, den Distriktsdirektorien gesandt und durch diese an alle Munizipalitäten des Departements gegeben, um gelesen, veröffentlicht und angeschlagen zu werden, wo dazu ein Bedürfnis vorhanden ist.

«Die administrativen Körperschaften haben beschlossen, daß die obige Beratung an die Nationalversammlung zu senden ist, damit dieselbe ein Dekret herausgeben kann, wodurch bestimmt wird, daß

«1. Alle unvereidigten Geistlichen (Mönche usw.) nach Straßburg zu transportieren sind . . .

«2. Alle Mönche und Religiöse (moines et religieux) des Departements Unterrhein, die in Straßburg ihr gemeinsames Leben führen, binnen 14 Tagen in die frühere Abtei Clairvaux oder in sonst ein passendes Haus zu transportieren sind.

«3. Daß alle Geistlichen (ecclésiastiques) sowohl des Säkular-, als auch des Regularklerus, die den geforderten Konstitutionseid nicht geleistet haben, sich binnen 14 Tagen 15 Meilen hinter die Grenzen von Frankreich zurückziehen müssen.

Die Nationalversammlung beschließt:

«I. Das Kirchenkomitee hat die Häuser zu bestimmen, in die sich die Mönche, welche das gemeinsame Leben fortführen wollen, endgültig zurückziehen können.

Digitized by Google

«II. Diejenigen Mönche, die das Privatleben vorgezogen haben, müssen ihr Ordenskleid ausziehen und haben sich in das Innere Frankreichs 30 Meilen hinter die Grenzen zurückziehen, ebenso wie die eidweigernden Priester.

«III. Sie haben der Munizipalität ihres gegenwärtigen Wohnortes mitzuteilen, wohin sie sich zurückziehen wollen, und sich dann auch bei den betreffenden Munizipalitäten zu melden.

In der Hauptsache stimmte die Vorlage, wie sie der Nationalversammlung vom Departement unterbreitet wurde, mit der Form des Entwurfes, wie er unterm 12. Juli 1791 von der Straßburger Versammlung angenommen wurde. Wir müssen allerdings annehmen, daß er in einigen Kleinigkeiten vor der Absendung noch umgeändert wurde. So heißt es in den Pr. V. Art. 1 entsprechend dem obigen Artikel 2: Die Mönche, die weiter gemeinsam leben wollten, seien nach der großen Karthause, dem Kloster von Clairvaux oder sonst einem Haus zu bringen, während in Art. 2 des Gesetzes nur von Abtei Clairvaux und sonstigen Klöstern die Rede ist. Der Entwurf spricht Art. X nicht von den Stiftsherren, die sich auch nach Straßburg begeben müssen, während dies Artikel IX der Vorlage der Nationalversammlung tut. Auch ist hie und da die Anlage geändert. Es muß demnach der Entwurf, wie er an die Nationalversammlung abging, nach seiner Annahme in der Vollversammlung noch einmal redigiert worden sein. Nach einer Richtung hin verschärfte die Nationalversammlung den Antrag der Straßburger Behörde, indem sie bestimmte, daß alle diejenigen Mönche, die das Privatleben vorziehen würden, sich 30 Meilen anstatt 15 Meilen, wie es das Departement gefordert hatte, hinter die Grenzen zurückzuziehen hätten. Waren nun mit den Grenzen die Reichs- oder Landesgrenzen, die Vogesen- oder Rheingrenze, gemeint?

Wenn die Nationalversammlung anstatt der 15 Meilen 30 Meilen einsetzte, so war das deswegen geschehen, weil man die Geistlichen außerhalb des Elsasses sehen wollte, und

Digitized by Google

weil hierzu 15 Meilen, 15 Wegstunden, kaum genügt hätten. Um den Mönchen und Stiftsherren ihre Rolle als Opponenten und Zwischenträger der Feinde fernerhin unmöglich zu machen, setzte man eben 30 Meilen Entfernung von der Reichsgrenze für ihre Niederlassung an einem Orte fest.

Die Anwendung dieses Gesetzes mußte den Ruin des unterelsässischen Mönchtums in unmittelbarem Gefolge haben und damit auch die Unterdrückung jedes irgend wie gearteten Widerstandes herbeiführen. Im Grunde war das Gesetz nichts anderes als das erste jener rauhen Deportationsgesetze, die einen radikale Revolutionsregierung späterhin unbedenklich zur Anwendung brachte; da begnügte man sich nicht mehr mit halben Mittelchen, sondern man griff mit roher Hand in all die Verbindungen, welche den einzelnen mit seiner Heimat verketteten. Der einzelne war eben nur noch ein Objekt in der Hand des absoluten Volkssouveräns.

Gleich nach dem Erlaß der Vollversammlung ging man auch an seine Durchführung, ohne den Beschluß der Nationalversammlung überhaupt abzuwarten. Am 16. Juli 1791 wurden die Kapuziner von Oberehnheim mit militärischer Hilfe nach Straßburg transportiert[1]. Einige Mönche und Stiftsherren — wir konnten 30 Mönche und Stiftsherren zählen — suchten um die Erlaubnis nach, an ihrem augenblicklichen Wohnort wegen Erkrankung verbleiben zu dürfen. Wer ein ordentliches ärztliches, von den Gemeindebehörden bestätigtes Attest beibringen konnte, wurde anstandslos von der Pflicht, sich nach Straßburg zu begeben, entbunden[2]. Anfang August waren die Klöster von Ehly, Bischenberg verlassen[3]. Schon im September mußte die Abtei Mauersmünster militärisch besetzt werden, um sie vor Raub und Plünderung zu bewahren[4].

---

[1] J. M. Gyß, Geschichte der Stadt Oberehnheim, S. 515.
[2] Pr. V. 8050, 8069, 8331, 8332, 8300, 8467 u. a.
[3] Pr. V. 8893.
[4] Pr. V. 9385.

Digitized by Google

§ 3. Das vorläufige Schicksal der Mönche und Stiftsherren.

a) Auswanderung ins Ausland.

Viele der Mönche und Stiftsherren verließen jetzt das Land, um sich der drohenden Deportation zu entziehen. Am 18. August 1791 mußte daher eine schärfere Paßkontrolle angeordnet werden[1]. Zwei Stiftsherren von Alt-St. Peter wurden abgefangen, wie sie anscheinend den Rhein zu erreichen trachteten[2]. Von der Ankunft der Mönche in Baden weiß ein Bericht aus Durlach vom 22. August 1791 an die Straßburgische Zeitung zu erzählen[3]:

«Bisher waren es immer noch Edelleute, die zu uns herüberkamen. Jetzt aber lassen sich ganze Schwärme von nichtschwörenden Geistlichen in schwarzen, weißen, braunen etc. Kutten und Kleidern bei uns nieder. Diese Priester sollten nach einem Gesetz der Nationalversammlung entweder in dem Innern Frankreichs leben, wenn sie beysammen ihrem Orden gemäß bleiben wollen. Oder ist ihnen Straßburg zum Aufenthalt angewiesen, wo sie unter Aufsicht des Maire leben sollen. Diß behagt ihnen nicht, weil ihr Wirkungskreis auf das Landvolk gegen die neue Konstitution dadurch abgeschnitten wird. Diß ist die Ursache ihres Auswanderns. Alle diese Priester kamen in fremder Kleidung als Metzger, Schneider, Schuster etc. zu uns herüber. Von Offenburg bis Mannheim ist alles mit Geistlichen übersetzt. Der Sammelplatz der Kapuziner ist in dem Bischöflich-Straßburgischen, zu Peterstal, Oppenau, Oberkirch. Viele wohnen in den Rieddörfern.»

Wenn man auch Bedenken hegen könnte, ob dieser Brief nicht vielleicht in der Straßburger Redaktionsstube der Zeitung

---

[1] Pr. V. 8597.
[2] Pr. V. 8434.
[3] Straßburgische Zeitung 30. VIII. 91.

Digitized by Google

abgefaßt worden ist, so kann doch an der Tatsache der Auswanderung vieler Geistlichen nach Deutschland zu dieser Zeit nicht gezweifelt werden. Jeder Leser des Blattes mußte ja eine gewisse Kenntnis von den Vorgängen der letzten Tage haben. Die Zeitung hätte es nicht gewagt, ihrem Straßburger Leserkreis solche kapitale Lügen vorzusetzen. Was die angebliche Verkleidung der Geistlichen betrifft, so war sie durch den verschärften Paßzwang, der in den Tagen des Augusts beim Rheinübergang gehandhabt wurde, durchaus geboten. Wie wir späterhin noch bemerken können, sind nicht alle ausgewandert. Vor allem sind Kranke und Schwache, die Greise und manche Laienbrüder geblieben. Die Franziskaner Rekollekten von Straßburg, bei denen uns der Geist der Unzufriedenheit begegnet war, blieben im Lande. Alles aber, was noch genug Kraft und Korpsgeist besaß, ist hinübergezogen [1]. Alle Zurückbleibenden gingen einem ungewissen Schicksal entgegen.

Was machte der Staat mit ihnen? Wandte er das scharfe Gesetz in seiner vollen Härte an? Daß es nicht angewandt wurde, lag an dem Amnestieerlaß vom 15. September 1791, der alles Vorgehen wegen antirevolutionärer Taten einstellte und den Paßzwang durch Artikel 5 beseitigte, sowie an der Proklamation des Konstitutionalaktes [2].

Infolgedessen konnten die Karthäuser von Molsheim noch bis ins Jahr 1792 in ihrem Kloster verbleiben. Nur war ihnen

---

[1] Friese V, S. 127, ist auch auf diesen Auszugstermin anwendbar.

[2] Pr. V. 25. I. 32: La Majorité pense que la proclamation de l'acte constitutionel a annulé tous les lois, qui ont été commandées par des troubles.

Pr. V. 7. IV. 92 . . . nous n'avons pas cru devoir employer les mesures sévères ni mettre à exécution la loi qui a été rendue le 28. VII. 91 contre les prêtres de ce département par ce que nous l'avons regardée comme une loi de circonstance que l'amnestie et la proclamation de l'acte constitutionel ont abrogé. Beide Schriftstücke sind abgedruckt bei R. Reuss, La constitution civile du clergé, Revue Historique, Tome 110, S. 20 bezw. S. 250.

Digitized by Google

die Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes untersagt[1]. Erst Ende April 1792 konnte daher die Behörde dem Minister des Inneren auf seine Anfrage betreffend die Vereinigung der ehemaligen Mönche gemäß den Gesetzen vom 19. Februar 1792 und vom 14. Oktober 1798 antworteten, daß kein Mönchskloster im Departement mehr bestehe. Wenn es aber hinzusetzte, daß sämtliche Insassen in die Welt zurückgetreten seien, so hatte es nur mit Bezug auf die in Frankreich verbliebenen Mönche recht[2].

b) Uebertritte zum konstitutionellen Pfarramte.

Hatten sich denn die Hoffnungen des Staates auf eine Unterstützung des konstitutionellen Gottesdienstes durch die Mönche erfüllt? Man hatte ihnen den Uebertritt wahrlich verlockend genug gemacht! Titel II, Art. 32 der Zivilkonstitution des Klerus[3] hatte zwar von jedem, der für eine Pfarrei gewählt sein wollte, verlangt, daß er einen Pfarrdienst von mindestens fünf Jahren in einer Pfarrei, einem Kranken- oder Armenhaus der Diözese geleistet habe. Aber da man so nicht genügend Pfarrer bekommen konnte, so war man bald mit den Forderungen herunter gegangen. In dem Gesetze vom 9. Januar 1791 wurde nur noch eine Beschäftigung von fünf Jahren im Pfarrdienst überhaupt, das Amtsalter von fünf Jahren für einen Geistlichen verlangt. Den Mönchen wurde geradezu eine Prämie für ihren Uebertritt gewährt, indem man ihnen neben ihrem Pfarrgehalt die Hälfte ihrer Mönchspension zusicherte. Da auch diese materielle Lockung nichts fruchtete, erlaubte der Staat auf Vorschlag des Bürgermeisters und Ab-

---

[1] Pr. V. 8050. S. auch die «Neuesten Religionsbegebenheiten in Frankreich» 20. IV. 92: «Die Karthäuser in Molsheim, welche bisher noch nach monastischer Art und Weise lebten, sind bereits entkuttet und haben die Karthause verlassen.»

[2] Pr. V. 30. IV. 92. 15476.

[3] Décret 12. VII. 90, Loi 24. VIII. 90.

Digitized by Google

geordneten Dietrich[1] durch das Dekret vom 4. April 1791 jedem Mönche ohne irgendwelche Modalitäten in gemischtsprachigen Gegenden den Uebertritt zum Pfarramt[2]. Bei seinem Vorgehen gegen die Beibehaltung der Ordenskleidung hatte das Departement angedeutet, viele der Mönche warteten nur auf einen gelinden Druck, um das Kloster verlassen zu können und dann ein konstitutionelles Pfarramt zu übernehmen. Sind wirklich viele Mönche gekommen? Wenn sie in Massen herbeigeströmt wären, hätte es jener materiellen Lockungen nicht bedurft. Wenn man jene Gesetze zur Erleichterung des Eintritts ins konstitutionelle Pfarramt schaffen mußte, so war das schon Beweis genug, wie wenige sich meldeten. Wenn es hoch kam, haben 30 im Unter-Elsaß sich dem Staat zur Verfügung gestellt und den Konstitutionseid der Geistlichkeit geleistet. Paulus meint[3], es seien deren ungefähr 20 gewesen. Wir haben 25 gezählt, von denen wir glauben dürfen, daß sie sich vorher in einem unterelsässischen Kloster befunden haben[4]. Außerdem sind zwei vereidigte Stiftsherren bei Frayhier benannt. Unter den vereidigten Priestern waren ihrem Orden nach fest zu bestimmen: elf Kapuziner, vier Regulierte Stiftsherren von Straßburg, drei Augustiner, zwei Prämonstratenser, ein Dominikaner, ein Franziskaner, ein Benediktiner, ein Zisterzienser, ein Karthäuser. Ein Mönch wurde einfach als Ordensgeistlicher zu Hagenau bezeichnet[5]. Von den 120 Kapuzinern

---

[1] Nic. Paulus, L'église de Strasbourg, pendant le Révolution sous la Constituante et la Législative, Rixheim, 1890, S. 68.

[2] Sciout 2, 126.

[3] Paulus, L'église de Strasbourg, S. 71.

[4] Histoire du clergé catholique d'Alsace avant, pendant et après la Grande Révolution. C. A. Frayhier, S. 110.

Außerdem haben wir die in der Straßburgischen Zeitung vom 18. April 1791 und vom 12. Mai 1791 veröffentlichten Listen der neugewählten Konstitutionspriester ergänzend zu Rate gezogen. Frayhiers Aufstellungen werden durch diese Listen keineswegs widerlegt.

[5] Straßburgische Zeitung 12. Mai 1791.

Digitized by Google

des Landes waren rund acht Prozent zum konstitutionellen Pfarramt übergetreten. Nur ein Prozent der 101 Franziskaner ist abgefallen. Sollten es deren nicht mehr gewesen sein? Könnten nicht gerade von den Straßburger Rekollekten einige ins staatliche Pfarramt übergetreten sein? Für die Regulierten Stiftsherren von Straßburg war die Zahl der Uebertritte eine sehr hohe. Der eine Benediktiner, der den Konstitutionseid geleistet hat, würde an sich nicht bemerkenswert sein, wenn es nicht der Abt Zyriak Spitz von Altdorf selbst gewesen wäre, eine Tatsache, die zu dem früher entworfenen Bild von Altdorf durchaus stimmt. Wenn der Abfall bei dem Abte möglich war, wie wird es dann mit dem Geist seiner Untergebenen ausgesehen haben? Auffallen muß aber der Umstand, daß von den 25 übergetretenen Mönchen elf aus den Hagenauer Klöstern stammten, davon waren sechs Kapuziner, zwei Prämonstratenser, zwei Augustiner und einer Franziskaner[1]. Jene Klöster hatten einen Mitgliederbestand von 20, 4, 15, 11 Mönchen gehabt. Wenn Paulus[2] diese überraschende Erscheinung mit der Jugend der Personen erklären will, so hat er damit das Rechte getroffen. Die Kapuziner von Hagenau hatten acht Jugendliche zwischen 20 und 30 Jahren, bei einer Mitgliederzahl von 20. Die Augustiner bei 15 Mitgtieder vier, die Franziskaner zwei bei elf Angehörigen. Von den 25 Straßburger Franziskanern waren neun Jugendliche. Der junge Mönchsnachwuchs aus den 80er Jahren besaß im allgemeinen nicht

---

[1] Wenn dagegen im Essai sur les Franciscains d'Alsace pendant la Révolution, par le P. Ubald, d'Alençon, Rixheim 1904 zu lesen ist S. 10: A Haguenau les Capucins se montrèrent avec une édifiante unanimité opposés aux nouveautés révolutionnaires, so entsprach das keineswegs der Wirklichkeit, ebensowenig wie die andere Behauptung Ubalds: Les autres Frères Mineurs et religieux de ce lieu observèrent la même conduite. Eine Quelle für diese Beobachtungen zu zitieren, unterläßt P. Ubald.

[2] Paulus, Die Kapuziner im Elsaß, Arch. Beil. zum Ecclesiasticum argentinense, 1890, S. 8.

Digitized by Google

mehr die Glaubenstreue und den Glaubenseifer, nicht mehr die Disziplin der Alten. Es begegnen uns nur zwei Stiftsherren als konstitutionelle Geistliche. Viele der Stiftsherren waren eben vermögende Leute, sie brauchten nicht auf ein Amt zu achten, wenn sie durchs Leben kommen wollten. Allerdings ist der Prozentsatz von rund sieben Prozent für die Mönche auch gerade kein hoher zu nennen. Die Jungen, in ihren Gelübden noch nicht vollkommen Gefestigten, trugen daran allein die Schuld. Die ärmliche Lage der früheren Bettelmönche, deren Familien meist nicht in der Lage waren, ihnen genügend Unterstützung zu gewähren, muß wohl auch in Betracht gezogen werden, um die Frage gerecht zu beurteilen. Fähig zu sein, Armut, Verfolgung und Not zu leiden, ist das Zeichen sittlicher Tüchtigkeit. Materiellen Lockungen nachzugeben, zeugt von geringer Standhaftigkeit. Es mag scharf formuliert sein, was die Flugschrift[1]: «Les Pourquois du Peuple» den Behörden vorwarf, es war aber im Grunde nicht so falsch, wenn sie sagte: «Warum habt ihr nach der Vertreibung der Mönche unter dem Vorwand, sie seien ein Skandal der Gesellschaft, warum habt ihr den gesamten Auswurf der Klöster zur Ersetzung der Priester genommen, welche unsere Dankbarkeit und unsere Achtung verdient hatten?»

KAPITEL 2.

Die Reformpensionen und Entschädigungen.

Das Schicksal aller, sowohl der konstitutionellen Pfarrer, als auch der zurückbleibenden übrigen Mönche und Stiftsherren sollte noch ein wechselvolles, von den meisten nicht erwartetes werden. Wenn es schon keine leichte Aufgabe war, im Dienste der Republik zu stehen, noch drückender war die Last, von ihr das Gnadenbrot, eine Pension, zu erhalten.

[1] Heitz, La contre-révolution en Alsace, S. 246.

Digitized by Google

§ 1. Festsetzung ihrer Höhe.

a) Die Pensionierung der Mönche.

Schon das Gesetz, die Einziehung der Kirchengüter betreffend[1], hatte versprochen, daß die Nation für den Kultus und den Unterhalt der Kirchendiener selbst sorgen wolle. Durch das Gesetz vom 19. Februar 1790, das die Wirksamkeit und die Leistung der Mönchsgelübde beseitigte, stellte man insonderheit allen Klosterinsassen eine angemessene Pension als Entschädigung in Aussicht, worüber dann das Gesetz vom 26. Februar[2] 1790 genauere Einzelheiten gab: Alle Mönche sollten in finanzieller Hinsicht gleichgestellt werden. Zwar setzte man dieses Gleichheitsprinzip nicht in die Praxis um, sondern man ließ gewisse Abstufungen in der Pensionierung gelten. Erstens unterschied man sehr richtig zwischen dem Gehalt der Bettelmönche und der Mönche der besitzenden Klöster, sodann stufte man innerhalb der beiden Gattungen nach dem Alter und sogar nach der Würde ab. Demnach sollten erhalten die Bettelmönche bei einem Alter

bis zu 50 Jahren,	von 50—70 Jahren,	von über 70 Jahren
700 frcs.	800 frcs.	1000 frcs.

die übrigen Mönche bei einem Alter

bis zu 50 Jahren,	von 50—70 Jahren,	von über 70 Jahren
900 frcs,	1000 frs.	1200 frcs.

Wer auf Grund eines in gehöriger Form abgefaßten Vertrages mit seinem Kloster als Laienbruder anzusehen war, konnte bei seinem Austritt aus dem Kloster erhalten in einem Alter

bis zu 50 Jahren,	von 50—70 Jahren,	von über 70 Jahren
300 frcs.	400 frcs.	500 frcs.

---

[1] Lettres Patentes 3. XI. 89. Dekret 28. XI. 1789.
[2] Dekret 20. II. 1790.

Digitized by Google

Die noch von früher lebenden Exjesuiten sollten in gleicher Weise wie die Bettelmönche behandelt werden.

Bei der Gleichheitsbegeisterung der Nationalversammlung war es nicht unbedingt zu erwarten, daß bei der Festsetzung der Pensionen auch die Rangunterschiede eine Rolle spielen würden. Das traf aber wirklich ein. Bestimmte doch das Gesetz vom 24. Juli 1790, Art. 14, daß die regulären Aebte sowie die unabsetzbaren Ordensoberen bei einem Einkommen ihres Hauses bis zu 10 000 frcs Anspruch auf 2000 frcs. Pension, bei einem höheren Einkommen als 10 000 frcs, ein Anrecht auf ein Drittel des Restes bis zur Höchstgrenze von 6000 frcs. haben sollten. Diese Pensionen waren in gleicher Weise an die das Kloster verlassenden und die daselbst verbleibenden Mönche zu entrichten[1]. Für die erste Ausbezahlung der Pensionen an die Mönche wurde als 1. Termin der 1. Januar 1791 festgesetzt, wo zugleich über die Pensionen für das Jahr 1790 durch Vergleichung mit den ordentlichen Einnahmen des Jahres abzurechnen wäre[2].

Bedingungen.

Die Nationalversammlung hatte ursprünglich vorbehaltlos die Verpflichtung übernommen, für die Kirchenangehörigen zu sorgen. Bald aber legte der eigentliche Schuldner (der Staat) dem Gläubiger (dem Pensionsempfänger) immer engherzigere Bedingungen auf. Daß die im Ausland geborenen Mönche, die ihren Profeß nicht in Frankreich abgelegt, oder die trotz der Profeßleistung in einem französischen Kloster sich nicht dauernd da aufgehalten hatten, keinen Anspruch auf eine Staatspension zugebilligt erhielten, ist nicht besonders erstaunlich[3]. Schwerer fiel es vielleicht manchem, eine andere Be-

---

[1] Dekret 19. und 20. März 1790.
[2] Gesetz vom 14. X. 1790.
[3] Art. 27. Gesetz vom 14. X. 1790.

Digitized by Google

dingung zu erfüllen. Vor Erhalt seines Geldes hatte jeder Pensionär eine Erklärung vor einer amtlichen Persönlichkeit abzugeben, daß er weder Geld noch Effekten, die dem Staate eigentlich zustünden, entwendet habe. Der Pensionär sollte fernerhin den Nachweis über bezahlte Steuern, insbesondere über Leistung der patriotischen Steuer vorbringen. Nicht bezahlte Steuern konnten von der Pension abgezogen werden. Weiter ging das Gesetz vom 25. Juni 1791. Es forderte von jedem Staatspensionär den Nachweis dauernder Residenz im Königreiche. Wenn auch diese Bestimmung durch den Amnestieerlaß vom 15. September 1791 und durch die Veröffentlichung des Verfassungsaktes, wonach es jedem Franzosen frei stand, sich, wohin er auch immer wollte, zu begeben, niedergeschlagen wurde, so währte diese Weitherzigkeit der Regierung doch nicht lange. Denn das Gesetz vom 31. März 1792 erklärte von neuem, daß jeder Staatspensionär bis zum 1. Juli 1792 Zeugnis zu geben habe, daß er während der letzten 6 Monate Frankreich nicht verlassen habe. Im Falle der Nichtbeibringung eines solchen Zeugnisses sollte jeder Pensionsanspruch als gelöscht gelten. Aber die schwerste Bedingung, welche wohl allgemein das Recht auf eine Pension zu nichte machte, sollte die Staatspensionäre noch treffen.

Die Ausbezahlung der Pensionen.

Doch wie gestaltete sich bis dahin in praxi die Regelung der Pensionsverhältnisse? Dem Departementsdirektorium war eigentlich keine Schuld zuzuschreiben an der nicht grade pünktlichen Erledigung der Festsetzung und Ausbezahlung der Pensionen, der sogenannten Reformpensionen. Ursprünglich hatte das Departement die feste Absicht, alles zu tun, um den Staatsverpflichtungen den Klerikern gegenüber nachzukommen. So hatte es denn schon im September 1790 die Distriktsdirektorien um Einreichung von Listen[1] gebeten,

[1] Pr. V. 1448.

Digitized by Google

Listen,

1. Der Ordensgeistlichen und Nonnen,

2. Der Stiftsherren und Stiftsdamen des Distrikts, beide Arten mit genauer Angabe des Namens, des Alters, sowie des Einkommens der Körperschaften bezw. der Einzelmitglieder [1].

Am 13. Januar 1791, als die erste Zahlung der Pensionen schon hätte erfolgt sein müssen, mußten indesssen die Distrikte nochmals an die Erfüllung ihrer Aufgaben erinnert werden. Ohne jene Listen könnte überhaupt an eine ordentliche Regelung der Pensionen nicht gedacht werden. Und deren Erledigung wäre doch ein Gebot der Gerechtigkeit, Menschlichkeit und der Religion [2]. Selbst am 23. März 1791 hatten die Distrikte von Benfeld, Weißenburg den Auftrag noch nicht ausgeführt [3] und am 5. April 1791 mußte sich das Distriktsdirektorium Weißenburg eine abermalige Mahnung gefallen lassen [4]. Dabei hatte das Gesetz für die Einreichung der Listen den Anfang November 1790 als Termin angegeben [5]. Der Grund zu dem schleppenden Gang der Dinge hatte wohl bei den Geistlichen gelegen, die den Distrikten bezw. den Munizipalitäten die nötigen Aufklärungen hätten geben sollen [6]. Bezeichnend in dieser Beziehung war die Langsamkeit bei der Durchprüfung der Abrechnungen, der comptes, die im Januar 1791 von den Geistlichen hätten eingereicht und von den Distriktsdirektorien und von den Departementsbehörden hätten durchgesehen und begutachtet werden müssen [7]. Nur spärlich und verspätet liefen diese Abrechnungen beim Departementsdirektorium ein. Vielfach fehlten auch die ordentlichen Belege, so daß sie wieder zurückgegeben werden mußten [8]. Zur Pensionierung der Aebte,

---

[1] In Ausführung des Dekrets vom 6. und 11. VIII. 1790. Art. 11.
[2] Pr. V. 3164.
[3] Pr. V. 4818.
[4] Pr. V. 5163.
[5] Art. 16. Gesetz vom 24. VIII. 90.
[6] Gesetz vom 24. VIII. 90, Dekret vom 6. und 7. August.
[7] Pr. V. 3569.
[8] Pr. V. 16718, 16830, 14268, 12612, 16831, 17500, 18476.

Digitized by Google

der Stiftsherren, der Nonnen brauchte man eben die Abrechnungen der früheren Jahre, da ihre künftigen Gehälter sich nach ihren bezw. den Einkünften ihrer Körperschaften richten sollten. Da sich die Durchsicht der Papiere viel zu lange hingezogen hätte, mußte zu einer vorläufigen Regelung der Gehaltsfrage[1] geschritten werden. Allerdings hatte das Gesetz schon einen gewissen modus vivendi vorgesehen und den Verwaltungsbehörden infolgedessen schon gewisse Freiheiten nach dieser Richtung hin gestattet[2]. Um den dringendsten Bedürfnissen zu steuern, gewährte man daher zunächst Abschlagszahlungen auf die vorläufig nach freiem Ermessen der Behörde, unverbindlich für die Zukunft, angenommenen Pensionssätze[3]. Klöster und einzelne Stiftsherren hatten daran teil. Allein das Provisorium ist für uns nicht von Belang, uns interessiert natürlich vor allem das Definitivum, das seinerseits das endliche Einlaufen der begehrten, oben erwähnten Listen voraussetzte.

Bei der Erteilung der Pensionen an die Mönche wurde streng nach den Vorschriften der Gesetze verfahren. Auf die Beibringung des Residenzzeugnisses wurde sorgfältig geachtet[4]. Durch einen Eid vor dem Friedensrichter der Gemeinde hatte sich ein jeglicher von dem etwaigen Verdacht, als habe er sich an der Verschleppung irgend eines Klostergutes beteiligt, zu reinigen[5]. In besonders eindringlicher Form verlangte man diesen Eid von den Benediktinern der Abteien Ebersmünster und Mauersmünster[6]. Die noch nicht bezahlten Termine der patriotischen Steuer wurden auf den Einzelnen umgerechnet und ihm unter Umständen von der Pension abgezogen. Es

---

[1] Gehalt = traitement in Gesetzen und Protokollen häufig für Pensionen gebraucht.

[2] Gesetz vom 24. VIII. 90. Art. 17, 18.

[3] Pr. V. 3818, 6823, 9442, 9346, 7403, 4819, 8085, 9253, 11645, 43762, 13717, 15700, 14980.

[4] Pr. V. 19188.

[5] Pr. V. 15311, 15312, 15315 u. a.

[6] Pr. V. 13412.

Digitized by Google

hatte im Lande Mönche gegeben, die im Auslande ihren Profeß abgelegt hatten[1]. Einer z. B., der im Jahre 1775 das Karthäuserkloster Freiburg infolge der Aufhebung dieses Hauses verlassen hatte und in die Molsheimer Karthause gezogen war, wurde mit seinen Pensionsansprüchen kurzerhand abgewiesen. Einem anderen Mönch, der bisher im öffentlichen Unterricht beschäftigt gewesen war, und der deswegen — gemäß dem Gesetze vom 17. April 1791 — den Verfassungseid leisten sollte, wurde, weil er sich dazu nicht hergab, sein Pensionsanspruch gestrichen[2]. Die von den Mönchen auf Grund der neuen Gesetze an Stelle der früheren Aebte gewählten Superiore erhielten die Pension der Aebte[3], was doch eigentlich ein Unding war. Es hätte sehr wohl da ein Unterschied gemacht werden dürfen. Der Abtswürde, die lebenslänglich verliehen wurde, stand doch nicht das auf so kurze Zeit ausgeübte Amt eines Superiors gleich. Der auf Zeit gewählte Superior war letzten Endes doch nur ein schwacher Abklatsch des Abtes.

Pensionierung von Laienbrüdern.

Die Laienbrüder waren nicht wie die Mönche durch Gelübde, sondern durch einen Vertrag mit ihrem Kloster verbunden. Von ihnen wurde daher die Vorlage eines ordentlichen Vertrags verlangt. Bei einem Ansatz von rund 100 Laienbrüdern bewarben sich 25 um eine Pension: Vier Laienbrüder von Ebersmünster (es waren im ganzen sechs gewesen)[4], drei Rekollektenbrüder von Molsheim (fünf)[5] und zwei von Weißenburg (vier)[6] sind ausdrücklich erwähnt. Schießlich machte die Behörde noch einen Unterschied zwischen Laien-

[1] Pr. V. 20589, 20601.
[2] Pr. V. 1991.
[3] Pr. V. 8871.
[4] Pr. V. 14464, 14465, 14941, 15770, 25929.
[5] Pr. V. 10322, 16165.
[6] Pr. V. 24906.

Digitized by Google

brüdern und dienenden Brüdern[1]. Letztere behandelte sie wie Bedienstete. Die Frage, ob der größere Teil der Laienbrüder mit den Mönchen in die Fremde gezogen ist, dürfte wohl verneint werden. Denn wie viele mochten auch in andere Departements ausgewandert sein! Das innige Verhältnis, in das die Mönche durch ihre Gelübde zu ihrem Orden getreten waren, war bei ihnen nicht ohne weiteres gegeben.

Exjesuiten.

Die Exjesuiten sollten in gleicher Weise wie die Bettelmönche behandelt werden. In Molsheim, Hagenau, Schlettstadt, Straßburg hatten sich noch bei Ausbruch der Revolution von früheren Jesuiten geleitete Kollegien befunden. Im Straßburger Kollegium hatten neun Priester und vier Brüder ihres Amtes gewaltet[2]. Sie hatten, wollten sie eine Pension erhalten, von vornherein als im öffentlichen Unterricht beschäftigte Personen den Eid auf die Verfassung abzulegen.

b) Die Pensionierung der Stiftsherren.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

Während man bei der Feststellung der Mönchspensionen vornehmlich Listen über das Alter der Mönche brauchte, gestaltete sich die Bestimmung der Pensionen der Stiftsherren etwas schwieriger. Denn bei ihnen bedurfte es der Uebersichten über die Einnahmen eines jeglichen. Hatte doch das Gesetz vom 24. Juli 1790, betreffend die Besoldung der Geistlichkeit, durch Art. 10 angeordnet, daß alle Stiftsherren, deren Pfründe sich nicht höher als 1000 frcs. stelle, auf die ganze Summe Anspruch hätten. Wer ein höheres Einkommen besäße, habe 1000 frcs. zu erhalten plus der Hälfte des Restes. Keine Pension dürfe

---

[1] Pr. V. 10 765, 10 766, 21 945.
[2] Rev. A. 298.

Digitized by Google

6000 frcs. übersteigen. Von dem Einkommen mußten freilich zunächst die Akzidenzien, die Kasualien, sowie der Erlös aus Stiftungen für Messen und sonstige Dienstleistungen abgezogen werden[1]. Fernerhin besagte Art. 26, die kirchlichen Würdenträger, die auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages von ihren Körperschaften ein Haus zur Verfügung gestellt bekommen hätten, besäßen bis zu ihrem Tode ein Nutznießungsrecht, dessen Ablösung freilich in einer gewissen Form geschehen könne[2].

α) Die Ablösung des Nutznießungsrechtes auf die Stiftshäuser.

Im Unterelsaß waren nun fast alle Stiftshäuser durch umsonstige Belehnung an die Stiftsherren gekommen, die davon Gebrauch machen konnten, geradeso als ob sie durch Kauf oder Miete auf Lebenszeiten in deren Besitz gekommen wären[3]. Wenn auch das Gesetz speziell für diese Art der Vergebung eines Rechtes und dessen Entschädigung nichts vorsah, so war es doch nur recht und billig, daß man die sachliche Uebereinstimmung des Gesetzes mit den vorliegenden Verhältnissen als gegeben anerkannte, und daher die in genügender Form belegten Ansprüche der Stiftsherren billigte. Es erhob sich nur die Schwierigkeit, ob als Grundlage der Entschädigung der Miet- oder Verkaufswert der Häuser angenommen werden sollte. Die Behörde hat sich für den Verkaufswert entschieden, von dem fünf Prozent alljährlich als Leistung des Staates den Stiftsherren lebenslänglich zugebilligt wurden.

β) Die Pensionsgehälter.

Die Regelung ihrer Gehälter erfolgte verhältnismäßig spät, weil sie gleichfalls sehr schwierig war, erst im Jahre 1792. Bei den Stiftsherren haben wir zu unterscheiden zwischen den

[1] Gesetz vom 24. VII. 1790, Art. 23 u. 24. Art. 5, Dekret 10. XII. 90.

[2] Gesetz vom 24. VII. 90. Art. 30.

[3] Pr. V. 14948.

Digitized by Google

eigentlichen Stiftsherren, den Chanoines, und den Präbendaren, den Präbendiers, oder einfachen Bénéficiers[1]. Für die Stiftsherren des Domkapitels brauchte man nicht zu sorgen. Sie waren vermögend genug, um sich selbst zu helfen. Wie bei der Pensionsbestimmung allgemein verfahren wurde, sei an einem Beispiel gezeigt. Nach Abzug der Kasualien hatte ein Stiftsherr von Alt-St. Peter ein pensionsfähiges Einkommen von 2964 l. zu verrechnen.

Zunächst standen ihm ohne weiteres zu	1000 l.
sodann die Hälfte des Restes, 1964 : 2	982 l.
	1982 l.

Jede der betreffenden Personen hatte außerdem noch sonstige pensionsfähige Einkünfte. Sr. Martigny konnte deren als Dekan beanspruchen. Sr. Cognon war zugleich Präbendar des Allerheiligen Oratoriums[2]. Sr. Weittersheim hatte eine besondere Kompetenz als Kustos und Pfründner der Prämisserei von Bilwisheim. Der Kanonikus Denneville allein bezog nur das reine Einkommen eines Stiftsherren von Alt-St. Peter.

Etwas geringer waren die Gehälter der Stiftsherren von Zabern bemessen. Die einzelnen Mitglieder erhielten[3] an Pensionen zugemessen:

1. Der Propst Siegel	2179 l. 1 s.
2. Der Dekan Knoepffler	1975 l. 11 s. 6 d.
3, Der Scholaster Kollmann	2059 l. 14 s.
4. Der Kanonikus Danzas	1749 l. 15 s.
5. Der Kanonikus Gerard	1749 l.
6. Der Kanonikus Rudolph	1976 l. 14 s.
7. Der Kanonikus de Woldt	1749 l. 14 s.
8. Der Kanonikus Prévot	1949 l. 14 s.
9. Erben des verstorbenen Kanonikus Wackerzapp	1485 l. 19 s.
	16665 l. 1 s. 6 d.

[1] Rev. A. 137. Etat des Pensions des Ecclésiastiques séculiers et réguliers, Chanoines, Chanoinesses, supprimées du D. d. Strbg.
[2] Pr. V. 17796.
[3] Pr. V. 14477 (80. III. 92).

Digitized by Google

Das Grundgehalt war hier 2498 l. gewesen, dem eine Grundpension von 1749 l. entsprach.

Beträchtlich besser hatten sich die Stiftsherren von Neuweiler[1] gestanden. Fast ums doppelte war ihr Grundeinkommen höher. Wurde es doch auf 4567 l. 4 s. angesetzt. Die Einnahmen des Propstes d'Eymar wurden auf 10269 l. veranschlagt. Es erreichte daher seine Pension mit einem Betrage von 5634 l. fast die Höchstgrenze. Die Pension der anderen Kollegiatsherren betrug mindestens 2783 l. 12 s.

Die Pensionen der Kanoniker von Haslach hielten die Mitte zwischen den Pensionen dieser beiden Stifter. Ein Stiftsherr von Haslach kam auf ungefähr 2278 l.[2].

Bedeutend niedriger waren die Zuwendungen an die Präbendare. Zwei Präbendare des Domkapitels erhielten 2415 l. bezw. 2215 l. Pension[3]. Bei ihnen war die Berechnung dieselbe wie bei den Stiftsherren. Ein Präbendar des hohen Chores stellte sich nur auf 1715 l. 10 s.[4], andere hatten mehr, bis zu 2215 l.[5], zu erwarten. Ein Präbendar vom Jung-St. Peterstift sollte nur 1231 l. erhalten[6]. Den Präbendar-vikaren von Weißenburg wurden 1097 l. zuerkannt. Die Präbendarvikare von Neuweiler besaßen ein pensionsfähiges Einkommen von 2273 l. 18 s., dem eine Pension von 1636 l. 19 s. entsprach. Die Präbendarvikare, die wohl mit den Stiftsvikaren gleichzusetzen waren, hatten ebenso wie die Stiftsherren ein Anrecht auf Wohnung gehabt und waren daher auch eigentlich hierfür zu entschädigen[7]. Mit den bloßen Präbenden dagegen hatte sich ein solches Recht ohne weiteres nicht verknüpft.

---

[1] Pr. V. 16021 (16. V. 92).
[2] Pr. V. 13785.
[3] Pr. V. 15606, 15645.
[4] Pr. V. 14920.
[5] Pr. V. 14019.
[6] Pr. V. 14736.
[7] Pr. V. 16021.

Digitized by Google

c. Pensionierung der Nonnen.

Eine ähnliche Behandlung wie die Stiftsherren erfuhren die Nonnen. Ihre Pension sollte nicht schablonenmäßig, sondern unter Zugrundelegung ihrer ordentlichen bisherigen Einnahmen verrechnet werden. Man wollte das Gesamteinkommen unter die Nonnen und Laienschwestern so verteilen, daß eine jede Nonne bezw. Laienschwester den ihr zudividierten Teil erhielte, vorausgesetzt freilich, daß die Pension 700 l. für die Nonnen und 350 l. für die Laienschwestern nicht überstiege. Die Laienschwestern sollten immer die Hälfte der Pensionen der Nonnen erhalten[1]. Eine besondere Behandlung erfuhren die Aebtissinnen bezw. Superiorinnen. Bei einem Einkommen ihres Klosters

von 10000 l., 10000—24000 l., über 24000 l. sollten sie erhalten
1000 l. 1500 l. 2000 l.

Da das Einkommen der Dominikanerinnen des Syloklosters zu Schlettstadt auf 15929 l. 19 s. 1 d. am 24. März 1792 veranschlagt wurde, so konnte jeder von den 20 Nonnen 700 l., jeder von den 5 Laienschwestern 350 l., im ganzen also 15750 l., zugebilligt werden[2]. Die Nonnen von St. Johann bei Zabern, die ein Einkommen von 18242 l. hatten, konnten bei einer Mitgliederzahl von 17 Nonnen und fünf Laienschwestern ebenso abgefunden werden[3]. Bei einem Einkommen von jährlich 33441 l. 14 s. 10 d. der Benediktinerinnen von Königsbrück mußten natürlich die Nonnen und Laienschwestern das Maximum erhalten. Die Aebtissin sollte ein Anrecht auf 2000 l. haben. Für den Staat blieb ein beträchtlicher Einnahmeüberschuß bei dieser Regelung der

---

[1] Titel II des Gesetzes vom 14. X. 90.

[2] Pr. V. 14316.

[3] Pr. V. 24026. An anderer Stelle hatten wir 18 Nonnen gezählt; die eine Nonne mehr könnte keinen wesentlichen Einfluß auf die Pensionen aller Nonnen haben.

Digitized by Google

Dinge übrig. Die Gesamtsumme der staatlichen Verpflichtungen betrug nur 20200 l., an die 14000 l. Einnahmeüberschuß sollten dem Staate anheimfallen. Die Visitandinnen von Straßburg hatten Einnahmen in Höhe von 29065 l. 4 s. 8 d.[1] Jede der 30 Nonnen und 10 Laienschwestern konnte die Höchstpension von 700 l. resp. 350 l. erhalten. Die Aebtissin war mit 2000 l. abzufinden. Nicht anders war es mit Biblisheim, das sein Einkommen auf 23985 l. 8 s. veranschlagt hatte[2].

Weniger als das Maximum erhielten die Annunziatinnen[3] und die Tierselinerinen[4] von Hagenau. Da die ersteren nur 12000 l. zu vereinnahmen hatten, konnte ihnen bei einem Bestand von 24 Nonnen und 7 Laienschwestern nur 421 l. bezw. 211 l. zuerteilt werden. Die Tierselinerinnen erhielten ein wenig mehr zugebilligt; bei einem Einnahmeposten von 8000 l. sollten jeder Nonne 432 l., jeder Laienschwester 216 l. überwiesen werden. Etwas höher waren die Pensionen von St. Magdalenen zu Straßburg. Einem Einkommen von 14986 l. entsprach auf jede Nonne und Laienschwester verteilt eine Pension von rund 600 l. bezw. 300 l.[3]. Als die Behörden fast die ganze Arbeit der Pensionsbestimmungen erledigt hatten, da beschlossen die Herren vom grünen Tisch in Paris ein neues Gesetz, das die Pensionsgewährung an die Nonnen auf eine wesentlich veränderte Grundlage stellte. Auch für die Nonnenpensionen sollte eine dem Alter der Empfängerinnen entsprechende Steigerung eingeführt werden, ähnlich den Mönchsgehältern.

Bis zu 40 J.,	bis 60 J.,	über 60 J.
sollten die Nonnen erhalten		
500 l.	600 l.	700 l.

[1] Pr. V. 21389 (18. XI. 92).
[2] Pr. V. 21216.
[3] Pr. V. 24225 (21. II. 93).
[4] Pr. V. 3. II. 92.

Digitized by Google

Beträchtlich besser wie bisher wurden die Laienschwestern gestellt. Sie sollten fürderhin zwei Drittel der Pensionen der Nonnen bekommen. Im Gesetze selbst aber, ganz bezeichnend für die Schaukelpolitik der Revolutionäre, war dessen Beschränkung auf die noch nicht veranlagten Pensionäre ausgesprochen: die Nonnen, die bisher schon mehr als die angegebenen Summen erhalten hätten, sollten dieselben weiter beziehen. Das Departementsdirektorium wandte nun fürs erste die neuen Bestimmungen auf die Nonnen nicht an. Denn noch unterm 13. November 1792 veranlagte es die Visitandinnen von Straßburg nach Maßgabe des alten Gesetzes. Erst später verfügte es eine Erhöhung der Pensionen der Laienschwestern. Den Laienschwestern der Annunziatinnen und Tierselinerinnen von Hagenau und den Benediktinerinnen von Königsbrück sollten die Wohltaten des neuen Gesetzes zuteil werden[1]. Von irgend einer Anwendung des Gesetzes auf Nonnen ist uns nichts bekannt geworden.

§ 2. Die Ausbezahlung der Reformpensionen.

Wenn auch die Pensionslisten fertiggestellt wurden, so war damit noch lange nicht gesagt, daß die darin verzeichneten Personen auch wirklich die ihnen bestimmten Gelder empfingen. Die offiziellen Aufstellungen sind lediglich derart zu verstehen, daß sie zum Dienste der Behörden bereit lagen, wenn sich die darin angegebenen Personen zwecks Erhebung ihrer Zuständigkeiten bei ihnen meldeten. Die Nonnen haben zwar schon im Jahre 1792 die Pensionen erhalten. Außer allem Zweifel steht es indes, daß, wer ins Ausland verzogen war, oder die sonstigen Bedingungen nicht erfüllte, nichts bekam.

Welche Summen für den Bedarf angewiesen wurden, möge eine ordentliche Liste der Pensionen des Distriktes Straßburg uns zeigen[1].

[1] Pr. V. 24225.

[1] Rev. A. 137. **Etat des pensions des Ecclésiastiques séculiers et réguliers, Chanoines et Chanoinesses, supprimées du District de Strasbourg.**

Digitized by Google

1)	Stiftsherren des Domkapitels	6 000 l.
	Präbendare » »	47 890 l.
2)	Stiftsherren des Alt-St. Peterstiftes	44 145 l.
	Präbendare » » »	4 160 l.
3)	Stiftsherren des Jung-St. Peterstiftes	38 896 l.
	Präbendare » » »	6 950 l.
4)	» » Allerheiligen Stiftes	486 l.
5)	Stiftsherren Haslach	22 856 l.
	Beneficiare »	6 400 l.
6)	Regular-Stiftsherren St. Ludwig, Strßbg.	1 350 l.
7)	Benediktiner Altdorf	7 800 l.
8)	Karthäuser Molsheim	19 300 l.
9)	Große Kapuziner Straßburg	15 400 l.
10)	Kleine » »	11 100 l.
12)	Kapuziner Molsheim	14 000 l.
13)	» Wasselnheim	3 600 l.
14)	Rekollekten Hermolsheim	6 200 l.
15)	» Straßburg	20 700 l.
	Privatim lebende Mönche	19 100 l.
	» » Nonnen	1 700 l.
	» » Stiftsdamen	1 500 l.
16)	Visitandinnen Straßburg	24 150 l.
17)	Nonnen St. Magdalenen	15 000 l.
18)	» St. Margarethen	7 200 l.
	Gesamtsumme	345 883 l.

Wie hoch der Gesamtbedarf an ev. auszubezahlenden Reformpensionen war, das festzustellen, bietet schon größere Schwierigkeiten. Die vier Distrikte benötigten für den gesamten Säkular- und Regularklerus[1]:

Der Distrikt	Straßburg	525 517 l.
»	Benfeld	203 500 l.
»	Hagenau	450 000 l.
»	Weißenburg	200 000 l.
		1 379 017 l.

[1] Pr. V. 4863 (24. III. 91).

Digitized by Google

Keineswegs darf der Maßstab der an die früheren Körperschaften auszubezahlenden Pensionen nach den Verhältnissen des Distriktes Straßburg beurteilt werden. Es würde wohl nicht zu hoch gegriffen sein, wenn wir die Hälfte des Gesamtbedarfs an Reformpensionen für die Körperschaften in Anspruch nähmen. Wir müssen annehmen, daß es in den Jahren 1791 und 1792 zur Auszahlung in immerhin erheblichem Maße gekommen ist. Zwar konnte das Departement die Pensionen nicht aus eignen Mitteln entrichten. Es war auf eine erhebliche Unterstützung von seiten der Zentralbehörde im Jahre 1791 angewiesen. Die erste Sendung für die Reformpensionen aus Paris betrug 400 000 l. Zahlreiche spätere Sendungen folgten. Bald trafen neue 300 000 l. ein[1]. Für das zweite und dritte Quartal wurden je 430 000 l.[2], für das vierte Quartal 388 500 l.[3] überwiesen. Insgesamt übersandte daher Paris im Jahre 1791 1 948 500 l., worin allerdings auch Gelder für die Rückstände der früheren Jahre enthalten waren. Wie sie im einzelnen tatsächlich verwandt wurden, vermögen wir nicht darzulegen. Wenn der Nominalwert der Pensionen auch als ein verhältnismäßig hoher bezeichnet werden muß, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Ausbezahlung in Assignaten geschah, deren Kurswert erheblich unter ihrem Nennwert, nach welchem allein die Behörden sich richteten, stand. Die Assignaten sicherten keineswegs den Betroffenen einen ruhigen Lebensabend, vor allem dann nicht, wenn der eigentliche Schuldner, der Richter, Schuldner und Inhaber der Staatsgewalt zugleich war, immer schwerere Bedingungen zur Voraussetzung der Gewährung der Schuld machte.

---

[1] Pr. V. 5559.
[2] Pr. V. 5787.
[3] Pr. V. 7471.

Digitized by Google

KAPITEL 3.

Das schließliche Schicksal aller Körperschaftsangehörigen.

§ 1. Zwangs- und Deportationsgesetze.

a) Forderung des Bürgereides von den Staatspensionären.

Der schwerste Schlag sollte die Leute, die gewillt gewesen waren, eine Staatspension anzunehmen, im Jahre 1792 treffen. Der Staat handelte nach dem Satze: «Wes Brot ich eß, des Lied ich sing», er verlangte nicht allein äußere Loyalität, sondern auch innere Unterwerfung von allen seinen Staatsdienern, zu denen er auch die Staatspensionäre zählte. Wer vom Staate eine Pension beanspruchte, der sollte vom August des Jahres 1792 sich zur Leistung des Bürgereides bequemen[1]. Von diesem Eide war anzunehmen, daß er andre Eide, andre Verpflichtungen wie z. B. den Konstitutionseid der Geistlichkeit in sich schloß: «Ich schwöre, der Nation treu zu sein, die Freiheit und Gleichheit aufrecht zu erhalten oder bei ihrer Verteidigung zu sterben», das war die geforderte Eidesformel. Nur wenige Geistliche hatten den Konstitutionseid geleistet, nun verlangte man gewissermaßen von sämtlichen Religiösen (Mönchen und Stiftsherren) auf einem Umwege den gleichen Schwur. Wegen der paar Groschen der Pension haben sich die wenigsten dazu verstanden[2], obwohl sie infolge der Weigerung neue Gefahr liefen.

---

[1] Gesetz vom 14. VIII. 92.

[2] Das geht schon aus den Listen über den Unterhalt der später im Seminar zu Straßburg eingeschlossenen Geistlichen hervor, die, soweit sie keine Pension erhielten oder kein Privatvermögen besaßen, dem Staate zur Last fielen.

Digitized by Google

b) Die Deportationsgesetze vom 26. August 1792 und vom 23. April 1793.

Denn immer enger wurden die Maschen des um den früheren Klerus gelegten Netzes zusammengezogen. Der letzte Damm gegen den revolutionären Radikalismus war geborsten. Das Königtum war am 10. August 1792 zusammengebrochen, nachdem es im April den Krieg an Oesterreich hatte erklären müssen. Am 19. August 1792 überschritt der Herzog von Braunschweig die französische Grenze. Das Vaterland war in Gefahr. Die schärfsten Maßregeln gegen vermutliche Landesverräter schienen begründet genug. Der Klerus war den Revolutionären immer verhaßt und gefährlich erschienen. In seinen Reihen glaubte man immer noch die Spione zu finden. Ohne Bedenken wurden daher alle Geistlichen, die dem Konstitutionseide auf Grund der Dekrete vom 27. November 1799 und 15. April 1791[1] unterworfen waren, und ihn nicht geleistet hatten, zur zwangsweisen Auswanderung ins Ausland bezw. zur Deportation nach Guyana verurteilt[2]. Der gleichen Strafe waren alle Geistliche, sowohl des Regular- als auch des Säkularklerus ausgesetzt, sofern sie Unruhen anzettelten, oder wofern sechs Bürger ihre Entfernung aus dem Departement verlangten; nur die sechzigjährigen und Kranken konnten die Erlaubnis empfangen, im Departement bleiben zu dürfen. Sie sollten aber in einem der Gemeinde gehörigen und ihrer Aufsicht unterstellten Hause des Departements-Hauptortes untergebracht werden. Einerseits hatte man bisher die Auswanderung unter Strafe gestellt und war gegen die Emigranten bezw. gegen ihr im Lande befindliches Eigentum vorgegangen, worunter natürlich weniger die ausgewanderten Mönche als die nach dem Ausland verzogenen Stiftsherren zu leiden gehabt hatten; andrerseits zwang man sie jetzt geradezu zur Aus-

[1] Gesetz vom 26. XII. 90 bezw. vom 17. IV. 91.
[2] Gesetz vom 26. VIII. 92.

Digitized by Google

wanderung. Unzweifelhaft gab es im September 1792 noch eine Reihe unvereidigter Mönche. Unterm 29. September 1792 verlangten die «Neuesten Religionsbegebenheiten» in Frankreich ein schärferes Vorgehen gegen sie; «das niederrheinische Departement ist von ungeschworenen Priestern befreit, die über den Rhein gezogen sind. Mönche sind aber noch in Masse vorhanden, die noch nicht zu schwören brauchen und deshalb die Funktionen der eidesverweigernden Pfarrer übernehmen konnten. Diese hetzen, wie jene, weiter. Will man Ruhe im Lande haben, so müssen auch noch die Mönche vertrieben werden. Zwar kann das geschehen auf Verlangen von sechs Personen; wer würde aber in Städten wie Oberehnheim, Zabern u. a. diesen Schritt wagen. Es sollte von Exmönchen verlangt werden, daß sie den Bürgereid schwören.» Der Nationalkonvent hat lediglich die Folgerungen aus dem Gesetz vom 26. August 1792 — wir können es wohl das zweite Deportationsgesetz nennen, — gezogen, indem er durch das Dekret vom 21. und 23. April 1793 jedem Geistlichen, der sich weigere den Bürgereid zu leisten, — selbst die Laienbrüder wurden dazu verpflichtet — mit Verbannung nach Guyana, bezw. wenn er über sechzig Jahre zählte oder krank und schwach sei, mit Einschließung im Departementshauptorte bedrohte. Dieses Gesetz kannte die Möglichkeit einer Auswanderung ins Ausland bereits nicht mehr.

c) Emigranten und Deportierte.

Wenn wir in den uns vorliegenden Quellen an die 180 Angehörige früherer Körperschaften fanden, die als Emigranten namentlich bezeichnet werden, so soll damit noch lange nicht die Vollständigkeit des Materials behauptet werden[1]. Es wurden darin eben nur die vermerkt, von deren Auswanderung man offiziell wußte.

---

[1] Pr. V. 20420, 20041, 23110, 22402, 23767, 24138, 21195, 31320, 31540, 32361—64.

Digitized by Google

Frayhier[1] benennt 86 Stiftsherren und Präbendare, deren Auswanderung offiziell bekannt gegeben[2], ferner 56, deren Auswanderung nicht mitgeteilt sei, von deren Eidesleistung wir aber auch nichts wüßten[3]. Desgleichen zählt er 256 nicht vereidigte Mönche auf, deren Auswanderung auch nicht offiziell bestätigt sei[4]. Als emigriert, eingeschlossen (reclus) und deportiert bezeichnet Frayhier ausdrücklich 158 Personen[5]. Davon waren rund 25 im Seminar von Besançon, einer in Chaumont interniert[6]. Das stimmt ungefähr mit der von uns gefundenen Zahl von Mönchen, die im Seminar zu Straßburg als alte und kranke Leute Unterkunft fanden[7]. Als deportiert sind 17 Leute aufgeführt. Wohin die Deportation erfolgte, ist nicht immer gesagt. In drei Fällen ist eine Deportation nach der Insel Ré erfolgt, zwei Personen sind nach Rochefort gebracht worden. Eine wurde sogar zum Tode verurteilt. Nur wenige Mönche und überhaupt keine Stiftsherren waren unbeeidigt im Lande zurückgeblieben. Frayhier weiß nur drei Mönche zu nennen, die sich im Unterelsaß versteckt aufhielten und der Seelsorge oblagen. Das Gros der Mönche mit Einschluß der Angehörigen der Ritterorden, von denen wir noch zu sprechen haben werden, die aber numerisch von keiner

---

1 Frayhier, Histoire du Clergé catholique d'Alsace, Colmar 1878.

2 Frayhier, S. 122. Prêtres émigrés du Dép. du Bas-Rhin.

3 Frayhier, S. 166.

4 Frayhier, S. 299. Hierbei sind sowohl 6 Malteser als auch einige Laienbrüder mitgerechnet.

5 Frayhier, S. 274. Es befinden sich auch 3 Malteser dabei.

6 Der Grund hierzu wird von P. Ubald, S. 25, angegeben:

«Zahlreiche Priester mußten sich infolgedessen (infolge des Gesetzes vom 26: VIII. 91) nach Straßburg begeben. Im Oktober 1793 zwangen die Bewegungen der verbündeten Armeen die Regierung zu einigen Vorsichtsmaßregeln für die Grenzstädte. Eine davon war die Ueberführung dieser Priester und Mönche nach Besançon und Champlotte. Im November 1794 wurden sie wieder nach Straßburg gebracht.»

7 Pr. V. 29907, 29800. Aus dem Seminar wurden sie nach Besançon gebracht.

Digitized by Google

großen Bedeutung waren, zerstreute sich in alle Lande. Außer nach Baden begaben sich elsässische Mönche nach der Schweiz[1], auch in Tirol und Vorarlberg finden wir deren[2]. Infolge des Vorrückens der französischen Heere nach Deutschland werden sie sich noch mehr zerstreut haben. Ihr ferneres Schicksal aber nach der Emigration oder Deportation eingehender zu verfolgen, ist nicht unseres Amtes.

§ 2. Auflösung der letzten Körperschaften.

Nachdem der größte Teil der Mönche und Stiftsherren in alle Winde zerstoben war, da erübrigte es sich nur noch, die Ritterorden, die Nonnenklöster, die Armenschwestern auseinander zu jagen.

a) Der Nonnenklöster.

Nur ein kleiner Teil der Nonnen hatte in der Zwischenzeit von der Erlaubnis, in die Welt zurückzukehren, Gebrauch gemacht, ohne dabei in ihren Ansprüchen auf eine Pension eine Schmälerung zu erfahren[3]. Die andern waren in ihren alten Räumen geblieben; sie hatten ja bis auf weiteres ihr Nutznießungsrecht über den engeren Bezirk ihres Klosters[4] zugebilligt bekommen. Im allgemeinen kam man ihnen möglichst weitherzig entgegen. Von ihnen witterte man keine besonderen Gefahren, man hatte ihrerseits keine Widersetzlichkeiten zu befürchten. Insbesondere wurde ihnen die Abhaltung ihres eigenen Gottesdienstes unter der Bedingung gestattet, daß sie ihre Kirche für das Publikum geschlossen hielten und so mit dem konstitutionellen Kultus nicht konkurrierten[5].

---

[1] P. Ubald, S. 16. Frayhier, S. 274 ff.
[2] P. Ubald, S. 19, 52 u. a.
[3] Pr. V. 14311, 14637, 15227, 16025, 16924.
[4] Dieser engere Bezirk ist enclos genannt, was den Sinn dieses Begriffes ausgezeichnet wiedergibt.
[5] Pr. V. 8753.

Digitized by Google

Der Ausbruch des ersten Koalitionskrieges hatte die Kassen noch tiefer geleert. Als der Kampf ernster zu werden drohte, da brauchte der Staat neues Geld. Um neue Assignaten ausgeben zu können, legte er kurz entschlossen Hand auf die noch von den Nonnen bewohnten Gebäude[1]. Faktisch verlangte das Dekret vom 31. Juli 1792 die Räumung der Klostergebäulichkeiten durch die Gemeinschaften noch nicht; sie konnte aber, das beweist uns Art. 15, vom 1. Oktober ab ständig erzwungen werden[2]. Den eigentlichen Todesstoß versetzte den noch vorhandenen Körperschaften das Dekret der Legislative vom 18. August 1792, welches tatsächlich als das Schlußvotum gegen die kirchlichen Körperschaften zu bezeichnen ist. Obgleich das Gesetz fast nur von solchen Kongregationen und Brüderschaften handelte, die für uns nicht in Betracht kommen, so sind trotzdem unzweifelhaft alle noch existierenden Klöster insofern von ihm betroffen worden, daß sie vom 1. Oktober 1792 ihr gemeinsames Zusammenleben aufzugeben hätten. Alle noch vorhandenen kirchlichen Körperschaften waren zu beseitigen, «In Anbetracht, daß ein wahrhaft freier Staat in seiner Mitte keinerlei Vereinigung dulden kann, selbst die nicht, welche sich durch Erteilung öffentlichen Unterrichts um das Vaterland verdient gemacht haben, und daß der Augenblick, wo die Legislative die religiösen Körperschaften vollends zertrümmert, auch die Beseitigung der ihnen eigenen Gewänder nach sich ziehen muß[3].»

Ob gerade dieses Gesetz damit gemeint war, wenn das Departement am 6. September 1792 von der Publikation eines «Gesetzes, welches den Nonnen befiehlt, das gemeinsame Leben vor dem 1. Oktober 1792 zu verlassen» spricht[4], oder ob hier-

---

[1] Dekret 31. VII. 1792, Art. 4.

[2] Art. 5. Dekr. 31. VII. 92: Die noch bewohnten Klostergebäude sind zu versteigern. Vom 1. X. 92 ab haben die Steigerer ein Eigentums- und Bewohnungsrecht darauf.

[3] Titel I, Art. 1. Dekret vom 18. VIII. 92.

[4] Pr. V. 19264.

Digitized by Google

für ein spezielles Gesetz noch vorliegt, vermag an der Sache selbst nichts zu ändern. Zu lange Zeit war den Nonnen zur Vorbereitung ihres Auszuges nicht gelassen. Die Behörden erwiesen sich indes entgegenkommend ihnen gegenüber. Um finanziell den größeren Ausgaben gewachsen zu sein, wurde die Ausbezahlung der Pensionen für das letzte Viertel des Jahres 1792 schon vor Ende September angeordnet[1]. Desgleichen war man in Bezug auf das Mobiliar, das sie sich mitnehmen durften, ziemlich weitherzig[2]. Jeder Nonne wurde das Mobiliar ihrer Zelle überlassen : ein ganzes Bett, die Fenstervorhänge, ein Betstuhl, ein Tisch, vier Stühle und die übrigen kleinen Möbel, die zur Ausstattung der Zelle gedient hatten. Nicht genug hiermit, durften sie alle Wäsche ihres Hauses, wie Tischtücher, Servietten, Handtücher, Bettücher und außer anderem auch die Gebet- und Erbauungsbücher unter sich verteilen. Alle Effekten, in deren Privatbesitz sie sich befanden, standen ihnen natürlich zu. Bei dem Auszuge ging wahrscheinlich noch manches andere mit, was eigentlich Klostergut gewesen war[3]. Wie nicht anders zu erwarten, hat sich der Auszug der Nonnen ruhig vollzogen. Nirgends war irgend ein Anzeichen von Unruhe oder Widerstand zu vermerken, weder von seiten der ausgetriebenen Nonnen, noch von seiten der Bevölkerung. Meistens kehrten die Nonnen zu Familienangehörigen oder zu Freunden und Bekannten zurück. Friese weiß uns davon zu berichten[4]: «In den Nonnenklöstern ging es anders : da kamen Väter und Verwandte ehemaliger Klosterfrauen und holten ihre Töchter oder Schwestern aus ihren Zellen wieder in den Schoß der Familien». Nicht alle sind diesen Weg gegangen ; es gab auch welche, die, um gemeinsam weiter leben zu können, auswanderten. Vielleicht hatten sie

---

[1] Pr. V. 19791.
[2] Pr. V. 19450, 19453.
[3] Pr. V. 22297, 31675.
[4] Friese V, 127.

Digitized by Google

keine Familie, die sich ihrer annehmen konnte. Das erscheint uns aber unwahrscheinlich, wenn gerade acht Nonnen von St. Stephan, unter Verzicht auf ihre Pension, die Ausstellung von Reisepässen begehrten. Sie erhielten ihren Wunsch erfüllt[1]. Die Nonnen unterlagen den Deportationsgesetzen nicht. Sie waren nicht wie die Mönche ein Verfolgungsobjekt der Revolutionäre.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Armenschwestern desgleichen von der Welle der revolutionären Verfügungen hinweggespült wurden, daß auch sie, wenn sie sich nicht zuvor schon aufgelöst hatten, ebenso wie die auch im Unterelsaß verbreiteten, lose zusammenhängenden Brüderschaften und Kongregationen das Schlußdekret beseitigte[2].

b) Der geistlichen Ritterorden.

Noch eine Säule zeugte von verschwundener Pracht, aber auch sie sollte bald gestürzt werden: die geistlichen Ritterorden der Malteser und der Deutschherren-Niederlassungen der Johanniter oder Malteser befanden sich in Straßburg, Schlettstadt und Dorlisheim, Deutschordenkommentureien in Andlau und Weißenburg. Wenn der Staat sie noch nicht säkularisiert und aufgelöst hatte, so lag das daran, daß man sie als auswärtige Mächte betrachtete[3]. Als es zum Kriege mit dem Deutschen Reich gekommen war, da wurden auch ihre Güter, ebenso wie die der übrigen im Elsaß begüterten Reichsstände eingezogen. Das Gesetz vom 19. September 1792 — ein Tag vor dem Treffen von Valmy erlassen — befahl den Verkauf der Güter des Malteserordens. Durch eine angemessene Pension sollten seine Mitglieder lebenslänglich sichergestellt werdən. Das Gesetz vom 22. Oktober 1792 verfügte

---

[1] Pr. V. 20 805, 30 890.
[2] Pr. V. 9128, 12 493, 18 794, 19 089, 20 070, 20 304, 20 609.
[3] Pr. V. 22 969 der Deutschorden un ordre souverain étranger.

Digitized by Google

die Anwendung dieser Beschlüsse auch auf den Deutschorden, wie überhaupt auf jeden innerhalb der Grenzen der Republik ansässigen Ritterorden. Es wurden infolgedessen im Januar 1793 die Inventarisierungen und Versiegelungen angeordnet und durch die Distrikte in den kommenden Monaten durchgeführt[1]. Die Ritter haben der Auseinandertreibung keine Schwierigkeiten bereitet. Jedoch gegen die Einziehung ihrer Güter haben auch sie protestiert. Unter Berufung auf die Eigenschaft des Deutschordens als eines ausländischen Souveräns, dessen Rechte, Güter und Besitzungen ihm durch die Friedensverträge von Ryswick, Rastatt, Baden und Aachen gesichert sein sollten, erhob der Kommentur von Andlau im Namen des Großkommenturs und Großmeisters des Deutschordens energischen Protest[2]. Dem Verkauf der Güter in Dorlisheim widersprach der Großamtmann von Schoenau, Prokurator und Generaleinnehmer des Malteserordens in Deutschland[3]. Da hinter diesen Protesten keine wirkliche Kraft stand, um ihnen Wirksamkeit zu verleihen, mußten sie verhallen wie ein Ruf in der Wüste.

So war denn wirklich tabula rasa mit den Mitgliedern der Körperschaften gemacht worden. Kirchliche Gemeinschaften waren nicht mehr vorhanden. Man hatte sie nicht aussterben lassen wollen, man hatte sie einfach vernichtet, in alle Winde vertrieben, meistenteils ohne ihnen das von vornherein an keine besondere Bedingungen gebundene Versprechen einer gehörigen Entschädigung zu halten. Skrupellos war das souveräne Volk Frankreichs mit seinen Bürgern und den Zusicherungen, die es ihnen gegeben hatte, umgegangen. Selbst der Mönch, der im Ausland wieder Arbeits- und Glaubensgenossen, Ordensbrüder zur Unterstützung bereitfand, mußte das Schicksal eines Heimatlosen doch bitter und drückend empfinden.

---

[1] Pr. V. 22 870.
[2] Pr. V. 22 969.
[3] Pr. V. 25 700.

Digitized by Google

ABSCHNITT 3.

Die Einziehung der Güter und Rechte durch den Staat.

Nicht allein der Mensch hat sein Schicksal, auch die Dinge haben das ihre, haben eine Geschichte. Welches Geschick bereitete die Revolution nun dem Eigentum? Was tat sie mit den Gütern und Rechten, und wie übernahm sie die Lasten und Pflichten der geistlichen Korporationen? Grundlegend war das Dekret vom 2. November 1789 gewesen, das alles Kirchengut als Nationalgut erklärt, das das Eigentumsrecht des Staates an dem kirchlichen Besitz festgestellt hatte.

Die Verwaltung ihrer Güter wurde damals allein dem Malteserorden, ferner den Häusern für Armen- und Krankenpflege, sowie den im öffentlichen Unterricht und in der Krankenpflege tätigen Nonnen bis auf weiteres belassen[1]. Die in Eigenwirtschaft verwalteten Güter (Wälder, enclos, usw.) und Zehnten sollten allen Korporationen im Jahre 1790 noch überlassen bleiben. Die Einkünfte daraus sollten am Ende des Jahres mit den Pensionen, die den Körperschaftsmitgliedern zustanden, durch den Distriktseinnehmer verrechnet werden. Die Verwaltung aller anderen Nationalgüter oblag den Departements- und Distriktsverwaltungen seit dem 1. Januar 1790 [2].

[1] Dekret 14. XI. 1789, Gesetz 27. XI. 1789.
[2] Dekret 14. und 20. IV. 90, Gesetz 22. IV. 99.

Digitized by Google

KAPITEL 1.

Die vorbereitenden Schritte hierzu.

§ 1. Die Uebernahme der Archive (Titel und Verträge).

Die erste Voraussetzung für die Einziehung war eine ordentliche Kenntnisnahme der Titel und Verträge. Es war vorgesehen[1] worden, daß die Vorgesetzten der Körperschaften bis zum Januar 1790 eine Erklärung über ihre gesamten Güter, Rechte und Pflichten vor einem königlichen Gericht oder vor der Munizipalität ihres Wohnortes abgeben müßten. Davon, daß dies tatsächlich geschehen sei, ist uns wenigstens aus dem Unterelsaß nichts bekannt geworden. Bei den Inventarisationen dagegen wurden derartige Angaben über den Vermögensbestand gemacht. Wollte man der Frage des Mein und Dein auf den Grund gehen, so mußte man sich zunächst genaue Kenntnis der vorhandenen Titel und Verträge, die natürlich vor allen Dingen in den Archiven der Gemeinschaften zu finden waren, verschaffen.

Der Titel und Papiere.

Am schnellsten ging das Distriktsdirektorium von Straßburg, das sich überhaupt durch seine energische Betätigung auszeichnete, vor. In Ausführung des Dekretes vom 26. April 1790 ordnete es am 6. Juli an, daß alle Einnehmer der im Distrikt ansässigen Körperschaften seinem Prokurator, dem Procureur syndic, die Pachtverträge, Grundbücher und sonstigen Papiere abliefern mußten, damit es selbst die Einziehung der Außenstäude zu übernehmen in der Lage wäre. Auf Befehl des Departements mußte der Distrikt auf die Einziehung der Titel und Papiere noch verzichten, und sich mit der Fertig-

[1] Dekret vom 13. XI. 1789 = Gesetz vom 18. XI. 1789.

Digitized by Google

stellung der Inventare begnügen. Warum der Distrikt noch nicht scharf durchgreifen durfte, ist nicht klar zu erkennen. Vielleicht wollte man den alten Einnehmern, die dazu wohl am besten in der Lage waren, die Einziehung der Außenstände noch überlassen, vielleicht auch hoffte das gemäßigte Direktorium noch auf eine andere Behandlung der elsässischen Kirchengüter, vielleicht auch sah es ein, daß die Einziehung aller Papiere verfrüht sei, da man den Eigentümern die Verwaltung eines Teiles ihrer Güter ja noch überlassen hatte. Jedenfalls entstanden schon jetzt die ersten Verwaltungsschwierigkeiten. Indessen verpflichtete das Departementsdirektorium im September 1790 die Nutznießer und Inhaber der Kirchengüter, sich bereit zu halten[1], um auf erste Aufforderung die Pachtverträge, Register und sonstigen Titel ihrer Besitztümer und Rechte abzuliefern, damit die Behörden in der Lage wären, eine Generalliste[2] abzufassen. Erst nachdem wieder ein neues Gesetz geschaffen war[3], das den Distrikten die Einziehung und Aufbewahrung der Korporationsarchive aufgab, da legte man endlich Anfang Januar 1791, als allgemein begonnen wurde, das Gebäude der Körperschaften einzureißen, Hand ans Werk. Das konnte man um so leichter, da auch die selbstverwalteten Güter außer den enclos, den Klosterbezirken der Nonnenklöster, jetzt in die Verwaltung des Staates fallen sollten. Und wieder war es das Distriktsdirektorium Straßburg, das sich bei der Abholung der Papiere durch seine Schneidigkeit hervortat.

Man ist nicht aller Titel und Papiere habhaft geworden; Akten des Domkapitels und von Jung-St. Peter wurden vermißt, dessen Dekan die Herausgabe seiner Archivbestände von vornherein verweigert[4] hatte, und der dazu hatte gezwungen

---

[1] Pr. V. 1376.
[2] Art. 4. Dekret vom 6. VII. 1790.
[3] Titel III, Art. 9, Gesetz vom 5. XI. 1790.
[4] Pr. V. 3206. 13. I. 91.

Digitized by Google

werden müssen. Unmöglich sind auch sonst die Papiere lückenlos an die Distrikte gekommen. Sonst würde nicht hie und da, außer an den obigen Stellen, von weggekommenen Papieren[1], von anonymen Angebern, die deren Aufbewahrungsort kennen wollten[2], die Rede sein. Daß Verträge von den Körperschaften, die die Rechtmäßigkeit der Gütereinziehung nicht anerkannten, beseitigt wurden, um dem Anheimfall ihrer Rechte an den Staat Schwierigkeiten zu bereiten, darf uns durchaus nicht wundern. Was aber an Archivalien in Klöstern und Stiftern vorgefunden wurde, das ist größtenteils bis Ende Mai in die Archive der Distrikte verbracht worden, um da eingesehen und in Spezialaufstellungen verarbeitet zu werden. Was man an Verträgen nicht vorfand, das versuchte die Behörde eben durch die Erklärungen der zweiten Kontrahenten ins Reine zu bringen[3]. Die diesbezüglichen Erklärungen der zweiten Vertragschließenden unter Umständen zu erzwingen, bot sich eine Handhabe im Artikel 20 des Dekretes vom 9. Juli 1790, wodurch jeder Pächter von Nationalgut unter Strafe, seine Vertragsbedingungen zu offenbaren, verpflichtet wurde. Von dieser Strafmöglichkeit ist Gebrauch gemacht worden. So wurde z. B. ein Bürger von Reutenburg wegen Weigerung in Strafe genommen[4]. Ist man schließlich zur Kenntnis aller Verträge und Vertragsbedingungen gelangt? Wohl schwerlich war das zu erwarten. Zum mindesten sind Teile der Archive von Mauersmünster und Ebersmünster, wenn nicht die gesamten Archivalien, bis ins Jahr 1792 noch an Ort und Stelle, im Kloster, geblieben[5]. Die Möglichkeit, daß hier die für die Einziehung der Rechte und Güter in Betracht kommenden Papiere geprüft oder sogar in die Distriktsarchive übernommen wurden, soll nicht bestritten werden. Die ge-

---

[1] Pr. V. 7569. 7673.
[2] Pr. V. 6799, 7352.
[3] Pr. V. 4781, 6062, 6476, 6477.
[4] Pr. V. 3986.
[5] Pr. V. 20 691 (18. X. 92), 20 969 (29. X. 92), 31 969.

Digitized by Google

samten Archive aber, das war ihr endgültiges Geschick, fanden zum Schluß in Straßburg eine Lagerstätte, wohin sie teils aus den Distriktsarchiven, teils direkt aus den Körperschaften gebracht wurden[1]. In welchem Gebäude sie da unterkamen, steht nicht ganz sicher fest, doch meldet uns ein Beschluß vom 13. Juli 1793, daß die Archive der fremden Fürsten und Körperschaften nach Straßburg ins Palais Darmstadt oder ins Palais Zweibrücken zu verbringen wären. Jedenfalls bietet das uns einen Fingerzeig. Es würde zu weit führen, wollten wir eine fernere Untersuchung daran knüpfen.

Als der Staat durch die Einziehung der Verträge und Titel die Mittel zur vollen Geltendmachung seines Willens hatte, erst da waren die Gesetze betreffend die Säkularisation der Güter vollstreckbar.

§ 2. Uebergang der Einnehmereien an die Distrikte.

Bis zur Revolution hatten die Pächter der Güter und Zehnten ihre Abgaben sowohl in natura wie zum geringeren Teile in Geld an die 30 Einnehmer der kirchlichen Körperschaften, die über das Land verteilt saßen, abliefern können[2]. Nun forderte das Gesetz von ihnen, daß sie die Renten statt auch in natura, nur in Geld an einen der vier Distriktseinnehmer zu entrichten hätten. Gar mancher Bauer befolgte aber lieber den Wunsch der alten Pachtherrn und bezahlte an den bisherigen Einnehmer, mit dem zu verrechnen er gewohnt war[3]. Es mußte ihm geradezu als Schikane erscheinen, wenn er im allgemeinen mindestens für einen Tag seine Arbeit unterbrechen und von weither an den Distriktsort wandern sollte, um da seine paar Groschen abzuliefern[4]. Daß den Bauern,

[1] Pr. V. 29 463.
[2] Pr. V. 3038.
[3] Pr. V. 2997.
[4] Pr. V. 3301.

Digitized by Google

der Masse der Pächter also, die neue Regelung der Dinge nicht einleuchten konnte, ist nicht minder klar, als daß eine große Verwirrung in der Kassenführung der Distrikte daraus folgte. Den Bauer zur Zahlung an die Distriktskassen zu zwingen, war nicht einfach. Ihm wäre es verständlicher erschienen, wenn man ihm die Güter zum Eigentum gegeben hätte. Wenn man ihn nun einen neuen Herrn anzuerkennen nötigte, so hatte er zum mindesten für die Gründe des Besitzwechsels kein Verständnis: er zeigte sich widerborstig. Die Departementsbehörde versuchte da taktisch schlau zu Werke zu gehen, indem sie den Distrikten die Belassung der alten Einnehmer, soweit sie als vertrauenswürdig gelten durften, für das Jahr 1790 vorschlug[1]. Aeußerlich hätte sich so nichts geändert, man hätte den Schein des Altüberkommenen gewahrt und hätte doch mit Leichtigkeit die Aenderung herbeigeführt. Am 23. Oktober 1790 hatte das Departement den ersten Entschluß hierzu gefaßt, um am 31. Dezember genauere Bestimmungen herauszugeben. Man dachte nun wohl daran, die Einnehmer bis auf weiteres wirtschaften zu lassen, mindestens fürs Jahr 1791: Im allgemeinen dürfte an den alten Einnehmern festgehalten werden, obwohl es gestattet sei, an ihre Stelle andere vertrauenswürdige Personen zu setzen, wenn die alten nicht als zuverlässig angesehen werden könnten. Infolge des in unglaublich heftiger Form vorgebrachten Widerspruches des Distriktsdirektoriums Straßburg, infolge der Annullierung des Beschlusses durch das Kirchenkomitee der Nationalversammlung[2], die in ihrer Gleichheitswut nicht zulassen konnte, daß die Gesetze in verschiedener Form ausgeführt würden, daß auf lokale Unterschiede und Schwierigkeiten Rücksicht genommen würde, mußte von den schon publizierten Anordnungen Abstand genommen werden. Gegen die radikalen Zentralisten des Distriktsdirektoriums und der Nationalversammlung war eben nichts anzufangen.

[1] Pr. V. 3038 (23. X. 90).
[2] Pr. V. 3656, 3657.

Digitized by Google

KAPITEL 2.

Schicksal des Immobiliars.

§ 1. Innerhalb der Departementsgrenzen.

a) An Grund und Boden.

α) Die Behandlung der Pachtgüter.

Die neue Zahlungsform der Pachtzinzen.

Nicht weniger Schwierigkeiten bereitete die neue Form, in der die Pächter künftighin ihre Pachtzinsen entrichten sollten[1]. Der Pachtzins sollte von nun an, wie gesagt, nur in barem Gelde entrichtet werden. Bisher hatte der Bauer die geschuldeten Naturalien seiner Körperschaft gleich nach der Ernte überwiesen. Jetzt wurde von ihm verlangt, daß er zu diesem Zeitpunkt zunächst seine Ware auf den Markt bringe, sie verkaufe, und von dem Erlös dem neuen Gutsherrn, dem Staate zunächst, den Pachtzins in barem Gelde erstatte. Die natürliche Folge der gleichzeitigen Beschickung des Marktes mit einer Menge Ernteerzeugnissen war ein Massenangebot und ein Sinken der Preise, welches die Spekulanten sich zunutze zu machen drohten, während die bisher in den Speichern der Gemeinschaften aufgestapelten Vorräte preisregulierend gewirkt hatten.

Bei der Umrechnung der Naturallieferungen in Geldeswert, das verschlimmerte natürlich die Situation, verfuhr man nicht individuell, wie das die alten Eigentümer getan hatten, sondern generell. Ein Einheitspreis wurde festgesetzt. Der Distrikt Straßburg veranschlagte den Sack Weizen zu 17 l. 8 s., während in den anderen Distrikten für die gleichen 175 Pfund nur 16 l. 10 s. berechnet wurden. Und dabei erhielten die Bauern selbst auf dem Straßburger Markte nur 16 l. dafür. Daß sie eine derartige Behandlung als ungerecht auffaßten,

---

[1] Pr. V. 3039.

Digitized by Google

daß sie sich in den Distrikten Benfeld und Hagenau einfach weigerten, ihre Naturallasten zu einem höheren Preise als den augenblicklichen Marktpreis in barem Gelde zu bezahlen, war verständlich. Merkwürdigerweise hatte das Distriktsdirektorium Straßburg in dieser Frage einmal eine gemäßigte Haltung eingenommen, indem es den Pächtern die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem alten Modus freistellte. Der Distrikt hatte die Naturalabgaben angenommen und sie der Stadt Straßburg zum Verkauf überwiesen, der es möglich war, abzuwarten und einen höheren Verkaufswert schließlich herauszuschlagen. In seinen Gesuchen an die Zentralbehörde in Paris bat das Departement, es doch bei den alten Verhältnissen zu lassen und die Zahlungsform dem Pächter freizustellen. Welcher Bescheid von Paris darauf einlief, steht nicht fest. Nach der Antwort in der Frage der Beibehaltung der alten Einnehmer zu schließen, dürfte er nicht günstig ausgefallen sein. In der Tat muß, um gerecht zu sein, zugegeben werden, daß die Uebernahme und der Verkauf der Naturalien durch die in solchen Dingen unerfahrenen und schwerfälligen Distriktsbehörden, vornehmlich die von Benfeld, Hagenau, Weißenburg, keine leichte Arbeit gewesen wäre, bei der diese Instanzen infolge des Mangels an genügenden Abnehmern — ein erheblicher Prozentsatz der Körperschaften hatte doch in Straßburg seine Speicher und seine Käufer gehabt — nicht immer die besten Geschäfte gemacht haben würden.

Der Verkauf der Pachtgüter.

Die Pachtverträge konnten ruhig auslaufen. Der Staat begnügte sich mit der Erfüllung der darin auferlegten Verbindlichkeiten[1]. Natürlich mußten die Vertragsbedingungen von dem Pächter innegehalten werden. Ein Verkauf der Güter konnte nichtsdestoweniger stattfinden. Dem neuen Eigentümer

[1] Pr. V. 16 701, 19 125.

Digitized by Google

oblag indessen die Innehaltung der Vertragsbestimmungen. Er konnte nicht ohne weiteres sein Eigentum an sich nehmen[1]. Unzweifelhaft war bei dem Verkauf der Güter das Bestreben der Behörden darauf gerichtet, den Wünschen der Nationalversammlung entsprechend, möglichst eine Kumulierung der Nationalgüter in wenigen Händen zu vermeiden und den kleinen Mann an der Neuregelung der Besitzverhältnisse teilnehmen zu lassen. Deshalb mußte Los für Los ausgeboten und zugeschlagen werden[2].

β) Das Schicksal der selbstverwalteten Güter, Wälder etc.

Unter den selbstverwalteten Gütern hatten die Wälder den ersten Platz eingenommen. Wald, Jagd und Fischfang war ständig ein Stein des Anstoßes zwischen den Besitzern und den betreffenden bäuerlichen Gemeinden gewesen. Der Wald war nun auch zum Nationalgut gemacht. Die bäuerlichen Gemeinden folgerten selbstverständlich, sie wären ein Teil der Nation, daher gehöre der Wald ihnen. Umso mehr glaubten sie bei Ausbruch der Revolution einen Anspruch darauf zu haben, wenn sie bisher Gewohnheitsrechte darin besessen hatten. Als man merkte, daß die Staatsbehörden Hand auf die Waldungen legten, da erinnerte man sich wieder alter vergessener Verträge, die dann und dann abgeschlossen worden wären; alte Ansprüche erwachten wieder[3]. Um desto ungestörter in den Waldungen sich ergehen zu können, wurden die alten Forstbeamten abgesetzt und an ihrer Stelle einfach neue von den Gemeinden abhängige Leute gewählt. Die alten, die nominell noch ihres Amtes walten durften, hatten es nach Ausbruch der Revolution nicht mehr gewagt, mit der genügenden Festigkeit aufzutreten. Waldfrevel waren daher an der Tagesord-

---

[1] Titel I, Art. 9, Dekret 14. IV. 90.
[2] Pr. V. 5784.
[3] Pr. V. 3777, 4730, 4750.

Digitized by Google

nung[1]. Entsprechende Gegenmaßregeln mußten natürlich ergriffen werden. Den Gemeinden wurde dringend vom Departementsdirektorium der Schutz der Waldungen anempfohlen. Inspektionen derselben wurden angeordnet. Die Beibehaltung des alten Forstpersonals wurde den Distrikten angeraten. In einem Falle mußten die Behörden ganz besonders streng gegen eine widersetzliche Gemeinde vorgehen. Kestenholz verlangte nämlich die Absetzung des Forstinspektors Steinhäuser, dem es vorwarf, er stände im Dienste des Domkapitels, und forderte die Wahl der Förster durch die Gemeinde; gleichzeitig machte es Eigentumsrechte an dem Walde des Domkapitels geltend[2]. Der Streit führte sogar zu einer völligen Lossagung der Gemeinde vom Distrikt Barr. Schwere Strafen und Zurechtweisungen mußten den Gemeindebeamten zuerteilt werden, bevor sich endlich auch in Kestenholz die erregten Wogen der Volksleidenschaft legten[3]. Die Regelung der Waldfrage entsprach den Wünschen der Bevölkerung nicht. Die Förster der Körperschaften hatten bisher nicht allzuscharf ihr Amt ausgeübt. Die zahlreichen Gewohnheitsrechte hatten sich auch unter ihrer stillschweigenden Billigung entwickelt. Nun kam der radikale Zug, der zentralistische Geist, der alles vom grünen Tisch aus regelte, und der keine alte Gewohnheit, sondern nur verbriefte Verträge anerkannte.

Daß die Nationalversammlung durch das Dekret vom 6. August 1790 die Unveräußerlichkeit der Nationalwaldungen im allgemeinen aussprach, und sie dauernd dem Staate unverkäuflich zuwies, war bei der einmal beschlossenen Säkularisierung eine glückliche Lösung. Nur kleinere Waldungen, die allzuweit von anderen Staatswäldereien entfernt lagen[4], sodaß sich deren Beaufsichtigung durch einen besonderen Forst-

[1] Pr. V. 529, 8712, 4383, 4731 (Mauersmünster), 1533 (Dambach).
[2] Pr. V. 2922, 2941, 3169.
[3] Pr. V. 3169.
[4] Ueber 1000 Klafter entfernt.

Digitized by Google

beamten nicht lohnte, durften verkauft werden. Was sonst an selbstverwaltetem Grund und Boden vorhanden war, wie Weinberge, Felder, Gärten und Wiesen, fiel ohne große Schwierigkeit dem Staate zu, der den Grund und Boden, so gut es eben ging, durch Versteigerungen an die Bevölkerung brachte.

b) Die Verwertung der Gebäude.

Die Wälder warfen einen Gewinn ab, ohne verpachtet zu sein, die eigentlichen Pachtgüter an Grund und Boden konnten bis zum Verkaufe den bisherigen Mietern überlassen bleiben. Was geschah aber mit dem Immobiliar an Gebäulichkeiten, von denen die übergroße Mehrzahl, durch die Austreibung der Geistlichen wertlos, zunächst Wind und Wetter preisgegeben und z. T. den Angriffen einer böswilligen Bevölkerung ausgesetzt war[1].

α) Verwendung der Kirchen zu Pfarrkirchen.

Bei der Neuordnung des Kirchenwesens war eine Reihe von früheren Körperschaftskirchen als Pfarrkirchen bezeichnet worden[2]. Schon von vornherein hatte man auf die Zuhilfenahme solcher Kirchen in beschränktem Umfange gerechnet. Bisher hatten sie der Bevölkerung offen gestanden. Als sie verschwinden sollten, da bemerkte man erst, daß kein genügender Ersatz dafür in den ordentlichen Pfarrkirchen vorhanden war. Eine Reihe von Gemeinden ersuchte daher um die Ueberweisung alter Körperschaftskirchen als Pfarrkirchen. Es wurden infolgedessen den Gemeinden Mauersmünster, Ebersmünster, Landau, Weißenburg, Neuweiler, Andlau, Haslach, Biblisheim Stifts- und Klosterkirchen zur Abhaltung ihres ordentlichen Gottesdienstes überlassen[3]. Ein

[1] Infolgedessen mußten sie durch Bewachung gesichert werden: Pr. V. 13 859, 14 585, 22 183, 29 463.

[2] Pr. V. 5084.

[3] Pr. V. 14 919, 20 330.

Digitized by Google

ganz kleiner Teil der leerstehenden Kirchen wurde Katholiken zur Miete gegeben, um darin einen sogenannten freien Kultus auszuüben, der in Wahrheit nichts anderes als der Gottesdienst eines nichtkonstitutionellen Priesters war[1].

β) Verwendung der Gebäude zu sonstigen öffentlichen Zwecken.

Einige wurden schließlich zu irgend einem öffentlichen Zwecke verwandt, ebenso wie eine Menge anderer Klostergebäude, die nicht leicht an den Mann gebracht werden konnten, und für die es schließlich dankbar zu begrüßen war, wenn die Behörden, vor allem die Militärbehörde, sie für sich begehrten. Das Rekollektenkloster zu Straßburg wurde in ein Hospital sowie in eine Kaserne für Nationalgarden umgewandelt[2]. Ein Teil von St. Barbara wurde der Inspektion des Trains überwiesen[3]. St. Margareten wurde in ein Hospital umgeschaffen[4]. Der Garten der Großen Straßburger Kapuziner wurde der Artillerie zur Verfügung gestellt[5]. In St. Stephan und St. Magdalenen wurde ein Magazin eingerichtet[6]. Das Kapuzinerkloster in Schlettstadt wurde als Kaserne in Aussicht genommen[7]. Das Sylokloster daselbst wurde vom Kriegsminister begehrt[8]. Die Gebäude der Abtei Altdorf sollten in einen Stall für das Rindvieh der Garnison Straßburg umgewandelt werden[9]. Das Kapuzinerkloster in Weißenburg sollte Militärhospiz, die Propstei des Stiftes Etappenstation, das Augustinerkloster Landau Kaserne werden[10]. Indes wurden

---

[1] Pr. V. 9543, 9731, 10 194, 12 621, 14 147, 16 523.
[2] Pr. V. 16 257, 18 155.
[3] Pr. V. 25 072.
[4] Pr. V. 20 362.
[5] Pr. V. 20 843.
[6] Pr. V. 28 382.
[7] Pr. V. 21 881.
[8] Pr. V. 11 828.
[9] Pr. V. 24 788.
[10] Pr. V. 9255, 17 066, 9121.

Digitized by Google

die Gebäulichkeiten auch anderen Behörden gegeben. So wurde im Kloster der Großen Kapuziner in Straßburg die Münze eingerichtet[1]. Das Kapuzinerhospiz von Fort-Louis wurde einem konstitutionellen Pfarrer als Pfarrhaus überwiesen[2]. In ein Gebäude der Abtei Königsbrück verlegte das Distriktsdirektorium Hagenau seinen Amtssitz[3]. Aber alle Gebäude konnten nicht durch Vergebung an Behörden ausgenutzt werden.

γ) Versteigerung von Gebäuden.

Wenn man wegen der Größe der Gebäude keinen Käufer finden konnte, da versuchte man das Gut durch Zerschlagung oder durch Vermietung vorläufig zu verwerten[4]. Das Dominikanerkloster Hagenau wurde auf drei Jahre vermietet für je 100 l. Dagegen mußte der Komplex der Abtei Ebersmünster in 13 Lose zerschlagen werden, bevor die Behörden ihn dem Verkauf auszusetzen wagen konnten. Leichter werden die einzelnen Gebäude, die an Privatleute verpachteten Häuser, die Stiftshäuser, die Absteigequartiere der Körperschaften schon ihre Liebhaber gefunden haben.

Auf den Verkauf des gesamten Immobiliars der Körperschaften näher einzugehen, ist nicht unsere Sache, das muß Spezialarbeiten, wie der von E. Graf zu Solms Roedelheim: «Die Nationalgüter-Verkäufe im Distrikt Straßburg» überlassen bleiben.

§ 2. Außerhalb der Departementsgrenzen.

Die Einziehung der in anderen Departements gelegenen Güter unserer Körperschaften erfolgte nicht durch die Behörden des Niederrheins, sondern durch die jeweilige Distrikts- bezw. Departementsverwaltung.

---

[1] Pr. V. 14113.
[2] Pr. V. 10978.
[3] Pr. V. 20325.
[4] Pr. V. 3927, 18368.

Digitized by Google

Schwieriger gestalteten sich schon die Verhältnisse, wo es sich um Güter ausländischer Korporationen in unserem Departement und umgekehrt um die Ansprüche des französischen Staates als Rechtsnachfolgers der unterdrückten Körperschaften, auf ihre im Ausland, in Deutschland, gelegenen Besitzungen handelte. Im Dekrete vom 21. Juni 1790 waren den fremden Körperschaften ihre Besitzungen und Rechte im französischen Inlande noch bedingungslos belassen worden. Das Dekret vom 28. Oktober 1790 stellte durch Artikel 18, 20 und 21 die ausländischen Besitzungen der inländischen Körperschaften zur Verfügung der Nation. Nur solange diese Rechte des französischen Staates vom Ausland anerkannt wurden, wollte man auf die Güter der ausländischen Körperschaften keinen Beschlag legen [1]. Infolgedessen hatte der Distrikt Weißenburg von den Gütern der Propstei Weißenburg, die seit zwei Jahrhunderten dem Bistum Speier gehört hatte, ablassen müssen.

Natürlich kehrte sich das Ausland aber an die so einseitig abgefaßten Beschlüsse der Nationalversammlung nicht und beließ ruhig dem Bischof Rohan und seinem Domkapitel z. B. den Besitz ihrer badischen Güter. Im Jahre 1792 brach der Krieg mit dem Deutschen Reiche aus. Die Einziehung der Güter aller deutschen Souveräne im Elsaß und damit aber auch der Besitzungen der ausländischen Körperschaften erfolgte nun.

KAPITEL 3.

Das Schicksal des Mobiliars.

Schon bei den Récollements waren die Mobilien, die den Körperschaften zur Lebensführung nicht unbedingt nötig waren, weggenommen und unter Siegel gelegt worden. Erst nach der Entfernung der Körperschaftsmitglieder konnte an eine Verwertung des gesamten verfügbaren Inventars gegangen werden.

[1] Art. 18 hatte diesbezügliche Verträge mit dem Auslande in Aussicht gestellt, diese Verträge sind nie zustande gekommen.

Digitized by Google

§ 1. Des Kircheninventars.

a) Der metallenen Sakristeigeräte.

Die Revolution hatte ihre Hoffnungen nicht in letzter Linie auf die Kirchenschätze gesetzt. Wenigstens im Unterelsaß haben sich solche Erwartungen nicht erfüllt. Das metallene Kirchengerät konnte mit Leichtigkeit in bares Geld umgewandelt werden. Das Dekret vom 3. März 1791 verfügte denn auch, daß alles metallene Kirchengerät in die nächste Münze zur Einschmelzung zu schaffen wäre. Das kostbarste Gut sollte jedoch in die Münze nach Paris gegeben werden. Die Distrikte verstanden sich nur langsam zur Ablieferung der Kirchenschätze, da sie hierbei mit dem Widerstand der Bevölkerung zu rechnen hatten [1]. Erst seit 1792 vermochten sie infolge des immer größer werdenden Mangels an gemünztem Gelde, sich über die letzten Bedenken hinwegzusetzen [2]. Das Gros der Kirchengeräte wurde 1792 nach Straßburg gebracht, und noch im Jahre 1793 dauerten die Abtransporte fort. Die Klöster von Wasselnheim, Hermolsheim, die Kapuzinerklöster von Molsheim, von Straßburg, das Stift Niederhaslach brachten im ganzen an Silber und vergoldetem Silber 73 marcs 4 onces 5 gros [3] ein. Das Silbergerät der Abtei Neuburg, der Klöster der Dominikaner, Augustiner, Kapuziner, Prämonstratenser und des Stiftes von Hagenau, sowie der Abtei Mauersmünster wog, soweit es vom 21. Juli 1791 bis zum 8. März 1792 in die Münze nach Straßburg gesandt wurde, 399 m. 5 o. 4½ gr., das Gold und vergoldete Silber 65 m. 3 o. 6 gr. Die Abtei Mauersmünster brachte allein 103 m. 5 o. 6 gr. ein, worunter sich eine drei Fuß hohe Marienstatue im Gewicht von 34 m. und ein schwerer Reliquienbehälter mit Ueberresten des heiligen Blasius be-

[1] Pr. V. 10 894, 18 214.

[2] Rev. A. 298, Rev. A. 300, Pr. V. 15 164.

[3] Rev. A. 298. 1 Mark = 8 Unzen, 1 Unze = 8 gros = 8 Quentchen.

Digitized by Google

fanden[1]. Im einzelnen betrugen die Ueberweisungen aus den Bettelklöstern von Hagenau[2]:

von den	Augustinern	10 m.	
» »	Dominikanern	12 m.	3 gr.
» »	Cordeliers	8 m. 10 o.	2 gr.
» »	Kapuzinern	7 m. 3 o.	3 gr.

Vom St. Stephankloster zu Straßburg erhielt man im ganzen 24 m. 7 o.[3]

Gerade nicht viel Kirchengerät fand seinen Weg nach Paris[4]. Man hat sich im allgemeinen mit der Einschmelzung in Straßburg begnügt. Doch nicht alle Kirchenschätze sind damals eingeschmolzen worden. Selbstverständlich wurde den Körperschaftskirchen, die in Pfarrkirchen umgewandelt worden waren, das unbedingt Nötige belassen. Es blieb an Ort und Stelle. Ohne jede Rücksicht auf den Kunstwert, den die übrigen Gegenstände sicherlich hie und da besaßen, wurden sie eingeschmolzen. Die Geldwerte, die man aus ihnen gewann, vermochten wahrlich nicht dem Bankrotte, dem Frankreich zusteuerte, zu wehren. Die Einziehung der Kirchenschätze des Unterelsasses hatte nur geringen Wert für das Budget des Staates, welches eben mit allen Mitteln im Gleichgewicht gehalten werden sollte.

b) Der Glocken.

Selbst die Glocken, die nur kleine Münze ergeben konnten, mußten das allgemeine Schicksal erleiden. Kaum hatte das Dekret vom 29. Juli[5] das diesbezügliche angeordnet, da ver-

[1] Pr. V. 13 214. Rev. A. 298.

[2] Rev. A. 298.

[3] Rev. A. 299.

[4] Pr. V. 9459. Der Distrikt Erstein spricht von den Geräten, die er dahin abgesandt habe; 11 721, 11 771 Silber- und sogar Kupfergerät von den Visitandinnen aus dem St. Margaretenkloster und von den Nonnen der Kongregation wird nach Paris gesandt.

[5] Gesetz vom 6. August 1791.

Digitized by Google

fügte schon unser Departement die Beseitigung und Ablieferung der Glocken der unterdrückten Kirchen an die Münze Straßburg. Und sonderbarer Weise wurde der Munizipalität und nicht dem Distrikte Straßburg der erste derartige Auftrag erteilt, die Glocken von St. Margareten, von St. Barbara, St. Stephan und den Rekollekten der Stadt aus den Türmen zu holen[1], eine Maßnahme, die sich wohl gegen den eidfreien Gottesdienst der Frauenklöster richtete. Die schnellste Erledigung der Sache erwartete man eben von der Gemeindeverwaltung, während der Distrikt wohl langsamer gearbeitet hätte. Kurz nach dieser Maßnahme wurden die Distrikte mit der Fertigstellung der Listen ihres Glockenmaterials beauftragt[2].

Die Abholung der Glocken vollzog sich im allgemeinen nicht so schnell, wie es gewünscht worden war. Erst nachdem im Januar 1792 die Distrikte wieder energisch an ihre Pflicht gemahnt worden waren[3], ging das Geschäft flotter von statten. Den neuen Pfarrkirchen, welche bisher Körperschaftskirchen gewesen waren, wurde auch ihr Glockenmaterial mindestens teilweise belassen. Das Geläute der früheren Stiftskirche Weißenburg wurde z. B. auf drei Glocken beschränkt, die übrigen drei wurden der Münze überwiesen[4]. Glocken, die durch ihre Größe dem Transport Schwierigkeiten bereiteten, schlug man einfach in Stücke. Derartig wurden die Glocken von St. Margareten und St. Stephan behandelt. Da die Glocken nicht nach ihrem Kunstwerte, sondern nach ihrem Metallwerte eingeschätzt wurden, durfte die Departementsregierung manchen Gemeinden den Umtausch von alten zersprungenen Glocken gegen die neu eingezogenen gestatten[5]. Es konnte auch ge-

---

[1] P. V. 8541.
[2] Pr. V. 8677, 8708, 9089.
[3] Pr. V. 12 396.
[4] Pr. V. 9837.
[5] Pr. V. 10272, 11 181, 11 182, 11 294, 13 400. Umtauschgesuche von Gemeinden.

Digitized by Google

schehen, daß eine Glocke für 24 s. pro Pfund Rohgewicht direkt verkauft wurde [1].

Die Glocken waren zu jeder Zeit, überall an christlichen Orten, ein Besitztum, auf welches die Bevölkerung stolz war, da die Glocke alle Geschicke des einzelnen und der Gemeinschaft miterlebte. Kein Wunder, wenn sich die Gemeinden der Wegnahme derselben zu widersetzen versuchten! So entstanden in Surburg bei der Abholung der Glocken der Stiftskirche von Surburg-Hagenau [2] Unruhen. Zum Abtransport der Glocken in Zabern mußte bewaffnete Hilfe zur Verfügung gestellt werden [3]. Die meisten Glocken sind bis Ende 1792 nach Straßburg gewandert. Wenn wir das Gesamtgewicht des abgelieferten Glockenmetalls auf 30 000 Pfund berechnen, dürften wir dem Richtigen ungefähr nahe kommen [4]. Im einzelnen verfielen dem Staate:

Belege	Datum der Ablieferung	Körperschaft	Glockenzahl	Gewicht
Rev. A. 298	19. VIII. 1791	St. Barbara Straßburg	3	1010 ℔
	20. VIII. 1791	St. Margareten »	2	588 »
	22. VIII. 1791	St. Stephan »	2	3217 »
	23. VIII. 1791	Rekollekten	2	587 »
	16. IX. 1791	Kapuziner Rekollekten Jesuiten } Schlettstadt	1 2 4	4702 »
	23. IX. 1791	Abtei Ebersmünster	5	1793 »
	4. X. 1791	Kl. Kapuziner Straßbg.	1	275 »
	21. X. 1791	Rekollekten Neuweiler	1	186 »
	9. XI. 1791	Abtei Neuburg	4	1490 »

[1] Pr. V. 11 259 (An Gemeinde Molsheim).

[2] Pr. V. 19 998.

[3] Pr. V. 14 947.

[4] Pr. V. 10 200, 2. XI. 91 weiß das Departementsdirektorium zu melden, daß 11 837 Pfd. Glockenmaterial abgeliefert worden seien. Bis Ende November hoffe man auf fernere 15 000 Pfd. Es kann nun unmöglich dieses zweite Gewicht schon im Jahre 1791 abgeliefert worden sein, das kann erst 1792 erfolgt sein.

Digitized by Google

Belege	Datum der Ablieferung	Körperschaft	Glocken-zahl	Gewicht
Pr. V. 14521		Kapuziner Hagenau	1	181 »
Pr. V. 9595		Rekollekten Hagenau	2	1040 »
Rev. A. 299		Mauersmünster	6	5350 »
Rev. A. 300	6. III. 1792	Allerheiligenstift Strbg.	1	334 »
Pr. V. 17805		Stift Hagenau	3	
Pr V. 9837	6. III. 1792	» Weißenburg	3	
Pr. V. 9837		» St. Leonhard	2	
Pr. V. 23384 9954	17. III. 1793	» Neuweiler	3	
Rev. A. 300	18. III. 1793	Kommenturei Urlisheim	1	128 »
Rev. A. 300	26. III. 1793	» St. Johann Strb.	2	374 »
Rev. A. 300	15. XI. 1792	Jung- u. Alt-St. Peterstift u. mehrere Frauenklöst.	5	303 »
Rev. A. 300	1. V. 1792	Rekollekt. Hermolsheim	2	342 »
	15. II. 1792	Kapuziner Molsheim	1	178 »
Rev. A. 299	28. IV. 1792	» Wasselnheim	1	
Pr. V. 17805		» Weißenburg	3	
Pr. V. 13580		» Fort Louis	3	
Pr. V. 16239		» Oberehnheim	1	
Rev. A. 297		Cordeliers Hagenau		380 »
Pr. V. 17805		Dominikaner »	3	500 »
Pr. V. 21139		Augustiner Weißenburg	3	
Rev. A. 297		» Hagenau	4	670 »
Pr. V. 23384		» Landau	3	
Pr. V. 9420		Rekollekten Ehly	2	
Pr. V. 13572		Abtei Biblisheim	3	

Den wenigen Glocken, die man noch an Ort und Stelle hatte hängen lassen, war nur eine Henkersfrist vergönnt. Die Bedürfnisse des Krieges machten bald den Guß neuer Kanonen nötig. Schließlich verfielen durch das Dekret vom 23. Februar 1793 überhaupt alle noch vorhandenen Glocken der Einziehung und der Einschmelzung. Eine Staatsverwaltung, die solches tat, konnte unmöglich sich dadurch die Sympathie der breiten Masse des Volkes gewinnen.

Digitized by Google

c) Das Schicksal der Gewänder und Wäschestücke.

Nach Straßburg wanderte gleichfalls das ganze Chaos der wertlosen und mittelmäßigen und der wenigen guten Gewänder und Getüche. Schon Anfang August 1791 war Bürger Berger mit der Leitung des Depots für die Ornamente und Wäschestücke der kirchlichen Körperschaften betraut worden[1]. Die Räume des Generaldepots erwiesen sich alsbald als viel zu klein im Verhältnis zu der Masse der gesandten Objekte[2]. So wurde denn ihre gründliche Durchprüfung angeordnet. Alle alten und untauglichen Gewänder und Tücher wurden ihres wertvollen Beiwerks beraubt, das in bare Münze verwandelt wurde. Was übrig blieb, wurde entweder vernichtet oder für militärische Zwecke gebraucht[3]. Daß die Auskehr eine gründliche war, daran ist nicht zu zweifeln. Man brauchte Geld und Bekleidungsstücke für das Militär wie Hemden u. a. mehr.

d) Das Schicksal der Orgeln, Bilder, Altäre.

Der Versteigerung wurden vornehmlich Altäre, Bilder, Orgeln, mit denen der Staat sonst nichts anzufangen wußte, ausgesetzt. Besonders die Orgeln fanden Liebhaber an Gemeinden. Molsheim bat um die Orgeln von Hermolsheim[4], Herlisheim um die des Allerheiligenstiftes Straßburg[5], Oberottrott um die von St. Leonhardt[6], Schiltigheim submittierte auf eine andere Orgel[7].

---

[1] Pr. V. 8206.
[2] Pr. V. 20 318.
[3] Pr. V. 22 123.
[4] Pr. V. 8838.
[5] Pr. V. 10 738.
[6] Pr. V. 11 543.
[7] Pr. V. 14 172.

Digitized by Google

§ 2. Behandlung der Kunst- und Literaturschätze.

a) Der kunstgewerblichen Gegenstände.

Die Nationalversammlung hatte durch die Gesetze vom 27. November 1789, vom 26. März 1790, vom 22. April 1790, vom 12. Oktober 1790 und vom 19. Januar 1791 der Zerstörung der alten Kunst- und Literaturschätze vorbeugen wollen, indem sie deren Erhaltung anempfahl. Das Departement hatte, hierauf fußend, entsprechende Instruktionen erlassen[1]. Es ist uns wenig bekannt geworden, was die Behörden als Kunstgegenstände angesprochen hätten. Von wertvolleren Gemälden in St. Magdalenen, in der Karthause Molsheim haben wir zu hören bekommen[2]. Von den Gemälden der Abtei Ebersmünster wußte die meldende Behörde nur zu berichten, sie seien an verschiedenen Stellen verlöscht und überhaupt sehr mittelmäßig. Wir wissen nur von den Kirchenfenstern von St. Magdalenen, die gemäß dem Befehle des Departementsdirektoriums auf ihren Kunstwert untersucht werden sollten[3]. Im ganzen aber ist zu sagen, daß Menschen, die so wie die Revolutionsmänner die Vergangenheit in ihren Werten mißachteten, kaum fähig gewesen sein könnten, Kunstschätze, welche die Vergangenheit geschaffen hatte, genügend zu würdigen. Wenn wir von den mittelmäßigen Bildern der Abtei Ebersmünster hören, sie seien éffacés sur plusieurs pièces, so wird uns die Art, wie man die Bilder betrachtete, durchaus klar. Weil sie etwas beschädigt waren, deswegen wurden sie für minderwertig gehalten. Wo materielle Not herrscht, ist wenig Raum für Kunstverständnis.

---

[1] Pr. V. 6722, 7723.
[2] Rev. A. 299.
[3] Pr. V. 28 822.

Digitized by Google

b) der Bibliotheken.

Nicht besser vermochte eine Zeit, die die Brücken mit der Vergangenheit abgebrochen hatte die in den Bibliotheken aufbewahrten literarischen Schätze zn werten. Die Distrikte hatten zunächst die Bücher zu inventarisieren, zu katalogisieren. Wenn sie nun so und so oft bemerkten, eine Inventarisierung bezw. Katalogisierung verlohne sich nicht der Mühe[1], wenn sogar der Distrikt Benfeld behauptete, eine Katalogisierung der Bücher der Abtei Ebersmünster rentiere sich nicht, am besten würde man alles öffentlich versteigern, so wird uns das doch stutzig machen, und wir werden zu der Annahme berechtigt sein, daß den Distrikten zur Abfassung ordentlicher Kataloge, zur genügenden Wertung der Bücherbestände fähige Männer durchaus fehlten. Im Jahre 1792 sollte durch Ueberführung nach Straßburg Ordnung in die zerstreuten Bücherbestände gebracht werden[2]. Hier wurden sie der Obhut des Bürgers Oberlin unterstellt, der sie im Hotel de la Noblesse mit seinen Gehilfen zusammen zu ordnen hatte. Wie vieles mochte vor und während des Transportes nach Straßburg schon abhanden gekommen sein? Aber bald sah Oberlin ein, daß er mit seinen bescheidenen Kräften keine Ordnung in den Wust zu bringen vermochte. Auf seinen Wunsch hin wurde ihm die Erlaubnis erteilt, was ihm wertlos dünkte, auszuscheiden, um nur das Bedeutende zu behalten[3]. Was aber haben die Gehülfen Oberlins[4] und ihr Meister sicherlich nicht alles als wertlos, unbedeutend beiseite geworfen, da sie als Gesinnungsgenossen eines geist- und gemütlosen Rationalismus die Bücherschätze, welche die Mönche aus einer ferneren Ver-

[1] Rev. A. 292. Bibl. Altdorf, Bibl. Augustiner und Kapuziner, Landau.

[2] Pr. V. 15 124, 29 852.

[3] Pr. V. 20 231.

[4] Die Bürger Schmitt und Stern.

Digitized by Google

gangenheit gesammelt hatten, in ihrem Werte nicht verstanden haben, mag auch die äußere Haltung der Bibliotheken durch die Mönche idealen Ansprüchen in den letzten Jahrzehnten vor der Revolution nicht mehr genügt haben! Daß die vorhandenen Bestände wohl einen höheren geistigen Wert darstellten, wie er ihnen von den Revolutionsmännern unterlegt wurde, ist nicht zu bezweifeln. Was bei der Sichtung des Materials alles um die Ecke ging, das zu zeigen, dürfte sehr schwer halten und würde uns allzusehr ins Einzelne führen.

§ 3. Schicksal der Haus- und Hofgeräte

Was fing der revolutionäre Staat schließlich aber mit den Mobilien des täglichen Lebens, mit Haus- und Hofgeräten an? Nach Abzug des den Klosterangehörigen gesetzlich verbürgten profanen Mobiliars war verhältnismäßig wenig davon den Behörden anheimgefallen. Infolge heimliche Beiseiteschaffung durch Mönche und Nonnen hatte das Mobiliar eine weitere Verringerung erfahren. Was daher zumeist noch übrig geblieben, waren in der Hauptsache Geräte für Ackerbestellung und Weinbereitung, sowie einiges Vieh. Das hauptsächlichste Versteigerungsobjekt der Stifter bildeten die Geräte zur Fruchtbehandlung; hatten sie doch sonst außer in ihren Absteigequartieren wenig profanes Mobiliar zu eigen. Das hatte nur der einzelne Stiftsherr, dem man es, bevor er ausgewandert war, nicht nehmen konnte. Eine Masse Fässer wurde so dem Verkaufe ausgesetzt. Am 29. August 1791 wurden von der Abtei Neuburg versteigert[1]: 16000 Maß Fässer, 6 Keltern, 70 Kufen, 49 Hutten; 111 Lose Bretter, 27 Lose Heu à 10 Ztr., Bänke, Tische, Stühle, Oefen, minderwertiges Küchengerät und eine Anzahl Bilder. Ein besonderes großes Verkaufsobjekt bildeten die Mobiliare der verschiedenen Absteigquartiere in Straßburg. Die Mobiliarverkäufe hatten schon Anfang 1791

[1] Rev. A. 398.

Digitized by Google

eingesetzt, während die Körperschaftsmitglieder noch nicht ausgetrieben waren. Das Inventar des Hotels von Andlau in Straßburg war bereits am 28. Februar, das mobiliare Eigentum von St. Stephan in Wangen am 15. März 1791 versteigert worden. Die Verkäufe wurden im Jahre 1792 fortgesetzt, bis am Ende des Jahres das Mobiliar der Frauenklöster frei wurde; bald nach Beseitigung der Ritterorden harrte nicht mehr viel der Versteigerung. Allerdings wurde auch nicht alles dem Staate verfallene Mobiliar versteigert, begehrte doch auch das Militär sein gut Teil davon[1]. Große Gewinne hat schließlich der Fiskus aus all den Versteigerungen nicht gezogen. Was bedeutete es, wenn das gesamte Inventar von Mauersmünster zu 22562 l. 5 s. losgeschlagen wurde[2]? Eine im Verhältnis zur Bedeutung des Klosters doch unbedeutende Summe! Aus den Fässern konnte man unmöglich viel herausschlagen, denn dazu wurden auf einmal viel zu viele auf den Markt geworfen.

Was die Revolution in den Jahren 1791—93 nötig hatte, das waren weniger die Nationalgüter, als einfach die klingende Münze. Wenn überhaupt die Hoffnung auf großen Gewinn aus dem Mobiliar der Körperschaften gehegt worden ist, so hat sie sich zum wenigsten für das Unterelsaß nicht erfüllt. Wenn der Fehlschlag auch eingesehen worden wäre, nach der Vertreibung der Korporationen konnte es keinen Halt, sondern nur ein Fortschreiten auf der einmal betretenen Bahn geben. Wenig löste die Revolution aus den Mobilien und gab dafür so vieles aus der Hand.

§ 4. Versuche der Hinterziehung von Gütern.

Recht und Gesetz war durch die Revolution über den Haufen geworfen worden. Die Eigentumsbegriffe waren ins

[1] Pr. V. 20353. 9. X. 92: Die in den Frauenklöstern vorhandenen Betten wurden der Militärbehörde zur Verfügung gestellt.

[2] Pr. V, 15057.

Digitized by Google

Wanken geraten. Kein Wunder darum, daß sich der gemeine Mann und selbst die Gemeinden den Umsturz der Verhältnisse, die Wirren zunutze zu machen suchten. Wie bei den Wäldern, so glaubte man auch sonst vielfach alte vergilbte Ansprüche wieder hervorholen zu dürfen, um die Hand auf Kirchengut zu legen. Vorzüglich wurden Rechte geltend zu machen versucht unter dem Vorwande, die Körperschaften hätten sich Laiengut widerrechtlich angeeignet[1]. In Monsweiler waren sogar die Nonnen von St. Johann bei Zabern direkt zum Verzicht auf eine Reihe von Gütern in dem ersten Revolutionstaumel aus diesem Grunde gezwungen worden[2]. Die Behörden hüteten sich natürlich, dererlei Ansprüche ohne weiteres anzuerkennen. Daß Unberechtigte sich in den Besitz von Kirchengut gesetzt haben, ist jedoch wohl kaum zu vermeiden gewesen.

Unzweifelhaft haben die Körperschaften die Eigentumsgesetze der Revolution nicht anerkannt. Sie konnten noch vor der Besitzergreifung ihrer Güter durch den Staat versucht sein, alles mögliche seinen Eingriffen zu entziehen, ohne daß sie glauben mußten, sich dadurch ein schweres Verbrechen zu schulden kommen zu lassen. Derartige Hinterziehungen sind mit Archivbeständen, mit Geldern und Gütern erfolgt. Von Ebersmünster wußte Ign. Waller von Mobiliarunterschlagungen durch das Kloster zu berichten. Daß solche vorgekommen sind, ist zu beweisen. Am 26. Dezember 1790 hatte Ebersmünster z. B. allerlei Möbel und Geräte für 1268 l. an seinen Gärtner verkauft[3]. Von dem Kloster Königsbrück wird uns ähnliches berichtet[4]. Offiziell sollte am 2. November 1789[5] die Fähigkeit der Körperschaften, irgendwie über ihre Güter zu ver-

---

[1] Pr. V. 2473, 4901—4903, 5078, 6262, 6470, 7440, 8817, 10316, 9831, 10922, 12717, 14517, 15664. 19118, 25256 usw.

[2] Pr. V. 23804.

[3] Pr. V. 10601.

[4] Pr. V. 27307.

[5] Dekret vom 2. XI. 89 erklärt die Kirchengüter zu Nationaleigentum.

Digitized by Google

fügen, aufhören. Lange Debatten waren dem Dekret vom 2. November 1789 vorausgegangen[1]. In etwas hatten die Körperschaften daher sich noch schnell auf das Gesetz einrichten können; daß die Möglichkeit nahe lag, dem Staate ein Schnippchen zu schlagen, ist klar. In dieser Hinsicht interessant war der Streit um die Rechtmäßigkeit der durch das Margaretenkloster zu Straßburg mit seinem Einnehmer J. J. Metzger am 3. September abgeschlossenen und am 23. Oktober 1789 einregistrierten Verkaufsverträge, zwei Häuser und einen Garten betreffend. Weder war eine Verrechnung der Verkaufssumme in der Abrechnung des Klosters zu finden, noch hatten die Nonnen die Genehmigung des Straßburger Magistrats eingeholt, die beim Abschluß jedes Verkaufes und überhaupt jedes über neun Jahre laufenden Pachtvertrages für das Kloster erforderlich war[2]. Zur selben Zeit hatte St. Margareten ein größeres Gut in Erbpacht gegeben[3], um dasselbe so auf lange Jahre der Verfügung des Staates zu entziehen. Derlei Schiebungen hatte sich St. Margareten nicht allein schuldig gemacht. Auch Altdorf hatte durch eilige Verpachtung von Gütern vorgesorgt. Mit dem Müller hatte es noch schnell einen Pachtvertrag auf neun Jahre abgeschlossen, 45 Bauern wollten am 10. Oktober 1789, also ein Tag vor dem ersten Antrag auf Verstaatlichung der Kirchengüter, 285 3/4 Morgen in Pacht erhalten haben[4]. Die Behörde hatte indes an diesem Pachtvertrage auszusetzen, daß er nicht in der gehörigen Form vollzogen und mit auffallend frischer Tinte geschrieben sei. Eine Zurückdatierung bezw. eine Fälschung schien demnach vorzuliegen. Es war durchaus im Bereiche der Möglichkeit, daß eine Menge nach dem 2. November abgeschlossener Verträge,

---

[1] Der erste Vorschlag zur Verstaatlichung der Kirchengüter war am 11. X. 89 erfolgt. Pressensé, S. 61.

[2] Pr. V. 4538.

[3] Pr. V. 4000, 4368.

[4] Pr. V. 1431.

Digitized by Google

um ihre Gültigkeit darzutun, einfach zurückdatiert worden waren. Schließlich konnten auch die Körperschaften ihre Ansprüche auf Kapitalien an einen dritten übertragen. Da eine derartige Zession[1] der Mönche von Mauersmünster nur als Privaturkunde, die durch keinerlei Kapitularakt des Klosters bestätigt war, der staatlichen Behörde unterbreitet wurde, mußte ihr die Anerkennung versagt werden. Jedenfalls war die formell gültige Abfassung von Verträgen nach dem 2. November 1789 durch die Notwendigkeit, in der sich die Kontrahenten unter Umständen befanden, weitere Belege für ihren Schein beizubringen, sehr erschwert.

Hinterziehung von Gütern und Rechten durch Vorspiegelung falscher Abmachungen, wäre vielleicht in höherem Maße erfolgt, wenn die Körperschaften des Unterelsasses nicht mit der Möglichkeit, daß die Gesetze infolge der Friedensverträge mit dem Deutschen Reiche Gültigkeit im Elsaß nicht erlangen würden, gerechnet und wenn sie überhaupt an die wirkliche Durchführung geglaubt hätten. Sonst wären wohl keine Pachtverträge nach dem 2. November 1789 in der bisher üblichen ordentlichen Weise mehr abgeschlossen worden[2].

In solchen Fällen hatte man sich überhaupt nicht an die neuen Gesetze gekehrt.

KAPITEL 4.

Die Beseitigung der Rechte.

§ 1. Des Zehntrechtes.

Bei den Zehnt- und Herrschaftsrechten war jeder Versuch, ihre Aufhebung durch irgendwelche Manipulation zu hintertreiben, von vornherein ausgeschlossen.

---

[1] Pr. V. 4606, 14075.

[2] Pr. V. 18604 (Vertr. XII. 89). 6335 (I. 90). 10959 (II. 90). 11404 (III. 90).

Digitized by Google

Als das Zehntrecht der Körperschaften aufgehoben[1] wurde, war nicht bedacht worden, daß man eigentlich den Schuldnern des Zehnten mit seiner Beseitigung ein reines Geschenk machte. Seit langen Jahren hatte jeder neue Besitzer eines Stückes Boden, auf dem eine Zehntpflicht ruhte, dasselbe mit dieser Last angetreten. Dieser Eigentümer und Grundbesitzer wurde nun von einer Kirchensteuer befreit, die er bisher als eine bei Antritt des Gutes in den Kaufpreis und in die Verzinsung zu verrechnende Verpflichtung betrachtet hatte. Der Staat gab ihm etwas, ohne auch nur das geringste dafür als Entgelt zu empfangen, ganz im Gegenteil, um sich die mit dem Zehntrecht verbundenen Lasten wie Kirchen- und Schulunterhalt u. a. m. aufzuladen. Der Verzicht auf den Zehnten, zu dem sich die Geistlichkeit in der Begeisterung der Nacht vom 4. auf den 5. August hergab, war, politisch genommen, ein in seinen Folgen nicht genügend überlegter Akt gewesen. An der Sache selbst war nichts mehr zu ändern. Die Zehntpflichtigen dachten folgerichtig: «Die Beseitigung des Zehnten ist ausgesprochen, wir brauchen ihn daher nicht mehr zu bezahlen.» Die Nationalversammlung glaubte aber, daß sie damals nur das Prinzip der Beseitigung des Zehnten ausgesprochen habe, daß damit aber noch nicht der Zeitpunkt seiner Aufhebung gegeben sei. Diesen Moment bestimmte Artikel 3 des Dekretes vom 14. und 20. April 1790: «Die Zehnten aller Art dürfen vom 1. Januar 1791 ab nicht mehr erhoben werden. Bis zu diesem Termine müssen die Zehntschuldner an die bisherigen Gläubiger ihre Schuld entrichten, im Weigerungsfalle werden sie dazu gezwungen werden.» Ueber die Zehntpächter besagte Artikel 11 desselben Dekretes: «Erst mit Ablauf des Jahres 1790 haben alle Pachtverträge von Zehnten ihre Geltung verloren, ohne daß eine Entschädigung von dem Pächter verlangt werden kann außer der Rückerstattung des Weinkaufes (restitution des pots de vin) und der schon im Voraus bezahlten Pachtzinsen.» Wenn die

[1] Dekret vom 4. VIII. 89, Art. 5.

Digitized by Google

Pächter des Zehnten im Jahre 1790 die von ihnen geschuldete Pacht an den Staat entrichten[1] mußten, so war es doch selbstverständlich, daß sie ihrerseits auf Eintreibung der Zehnten bedacht waren, und daß infolgedessen manche Schwierigkeiten entstanden sind. Diese Schwierigkeiten wurden um so größer, da die Zehntpächter ihre Pacht für das Jahr 1790 nicht mehr in natura, sondern allein in barem Gelde bezahlen sollten. Und dabei waren sie selbst wie bisher verpflichtet, den Zehnten in natura von dem Zehntschuldner anzunehmen. Wenn sie nun mit ihren Gesuchen um Ermäßigung der Pacht für 1790 aus allen möglichen Gründen, wie Hagelschlag, Mißernte, Ueberschwemmungen u. a. m. beim Staate einkamen, so erfuhren sie in der großen Mehrzahl der Fälle eine Ablehnung. Waren sie wohl ebenso von ihrer Körperschaft behandelt worden?

Obwohl das Dekret vom 3. August 1790 den Zehntschuldnern nochmals einschärfte, daß der Zehnte für das Jahr 1790 zu entrichten wäre und sogar gerichtlich eingeklagt werden dürfte, so muß doch ernstlich bezweifelt werden, daß die Körperschaften, soweit sie ihn nicht verpachtet hatten (also quasi in Eigenwirtschaft hatten), viel davon zu sehen bekamen. Hören wir doch so viele Klagen über den Ausbleib der ordentlichen Einkünfte der Körperschaften im Jahre 1790. Ein Wunder, wenn alle die Zehntpflichten erfüllt worden wären! Mit dem 1. Januar 1791 war dann der Zehnte vollkommen beseitigt.

§ 2. Beseitigung der Herrschaftsrechte.

Mit den eigentlichen Herrschaftsrechten war es indessen noch schneller getan. Sie waren schon seit dem 20. November 1789 beseitigt, soweit sie wirklich ein Ausfluß des Feudalsystems waren.

---

[1] Pr. V. 9171, 9275.

Digitized by Google

KAPITEL 5.

Ablösung der den Körperschaften zukommenden Kapitalrechte.

§ 1. Aus Erblehen.

Das gleiche Dekret, das die Herrschaftsrechte vernichtete, hatte schon im Artikel 6 die Rückkaufbarkeit der ewigen Grundrenten, der rentes foncières perpétuelles oder Erblehen prinzipiell angenommen[1]. Das Dekret vom 18. Dezember 1790[2] erkannte diesen Grundsatz nochmals ausdrücklich an und betraute die Distrikts- und Departementsbehörden mit der Durchführung des Rückkaufs. Da die mit Erblehen belasteten Güter als Privateigentum angesehen wurden, konnten natürlich keine Submissionen darauf gemacht werden[3]. Für den Rückkauf der Erblehen war das Zwanzigfache der regelmäßigen ordentlichen Jahresleistung als Preis festgesetzt plus 10 Prozent Aufschlag. Wenn daher z. B. die Rente 24 s. betragen hatte, wurde nun das Zwanzigfache als Verkaufspreis angenommen, wozu der Zehnte noch als Verkaufsgebühr geschlagen wurde, sodaß der Rückkaufspreis des Erblehens 20 × 24 s. = 24 frcs. + $^{24}/_{10}$ frcs. = 26 frcs. 8 s. betrug. Zahlreich liefen die Gesuche um Rückkauf ein, welche eine baldige Erledigung fanden[4]. Rückkaufbar war sogar die Verpflichtung, 30 Kapaunen als Erblehen eines Hauses zu entrichten[5], die Verpflichtung, Trotte und Keller zu stellen[6]. Wer den Rückkauf seines Erblehens nicht bewerkstelligen wollte, hatte eben die damit verbundene Rente

---

[1] Dekret vom 4. 6. 7. 8. VIII. 89.
[2] Gesetz vom 29. XII. 90.
[3] Pr. V. 4347.
[4] Pr. V. 28 778, Erblehen 8 s.; 28 752, Erblehen 12 frcs.; 19675, Erblehen 2 frcs. 16 s. u. a.
[5] Pr. V. 14 370.
[6] Pr. V. 14 217.

Digitized by Google

dem Staate zu entrichten. Diesem war es allerdings wohl lieber, wenn der Rückkauf erfolgte, da er dadurch zu dem dringend benötigten Bargeld zu kommen hoffen durfte.

§ 2. Aus Darlehen.

Die Einziehung der Darlehen der Korporationen an die Bevölkerung konnte demselben Zwecke dienen. Die Schuld war einfach von dem Schuldner zurückzuzahlen. Seit der Unterdrückung der Stifter und Klöster hatte der kleine Mann niemanden mehr, von dem er zu ähnlich anständigen Bedingungen, zu einem Zinsfuße von 4 resp. 5 Prozent, Bargeld geliehen bekam. Der revolutionäre Staat hatte durchaus keinen Sinn für eine Fortsetzung einer derart hervorragend sozialen Tätigkeit. In sozialer, wie auch, worauf noch näher einzugehen ist, in charitativer Hinsicht, mußte er vollkommen versagen, wußte er nichts an Stelle der Leistungen der Körperschaften zu setzen.

§ 3. Aus Stiftungen.

Diesen wären schließlich Einnahmen aus frommen und sonstigen Stiftungen und aus den Mitgiften der Nonnen zugeflossen. Wer hatte nach der Säkularisation ein Anrecht auf die Meßstipendien? Mußte manchen Spendern bezw. ihren Erben nicht willfahrt werden und das Kapital der frommen Stiftungen überhaupt zurückbezahlt werden?[1] Da wurde leicht Rat geschaffen. Der Grundstock der Stiftungen wurde einfach zurückbehalten, ihre Zinsen wurden dagegen der nächsten besten Pfarrkirche überwiesen zwecks Lesung der vorgeschriebenen Messe[2]. Etwas einfacher lag ja die Sache, wenn die Pfarrkirche die Kirche der mit der Stiftung bedachten Körperschaft war. Ob die eigentlichen Meßstipendien vom Staate wirklich dauernd ihrer Be-

[1] Pr. V. 4978, 4647, 5217, 8110, 16472 u. a.
[2] Gemäß Art. 5, Dekret 10. XII. 90.

Digitized by Google

stimmung zugeführt wurden, ist sehr fraglich. Wenn jedoch der noch lebende Stifter eines nach seinem Tode zu einem Meßstipendium bestimmten Kapitals, seine Ansprüche auf die Zinsen geltend machte, so wurden ihm diese nicht vorenthalten[1]. Aehnlich wurden die vorzüglich den einzelnen Nonnen ausgesetzten Kapitalien behandelt, deren Zinsen sie lebenslänglich als Taschengeld erhielten[2].

Schwieriger war die Regelung der Schulstipendien[3]. Konnte man so ohne weiteres den Schüler oder die Schülerin einer anderen Schule überweisen? Das ging doch nicht an. Zur Lösung solcher Schwierigkeiten hatte das Gesetz vom 16. Oktober 1791 Spezialbestimmungen in Aussicht gestellt, die aber niemals herausgekommen sind. Es muß ernstlich bezweifelt werden, daß die Geber solcher mehr weltlichen Stipendien für den Verlust ihres Kapitals entschädigt worden sind.

Die Mitgiften der Nonnen.

Die Mitgift der Nonnen war von vornherein à fond perdu einbezahlt worden. Die Nonnen hatten dafür ihren Lebensunterhalt vom Kloster empfangen. Wenn der Staat nicht daran dachte, die Mitgift zurückzuerstatten, da er den Nonnen dafür eine ordentliche Pension gewährte, so war daran nichts auszusetzen.

Wo es sich aber um Mitgift von Novizinnen handelte, die keinerlei Anspruch auf eine Staatspension zugebilligt erhalten hatten, da mußte logischerweise die Ausbezahlung derselben erfolgen[4]. Solange die Novizinnen noch nicht offiziell ihren Profeß abgelegt hatten, konnte die Mitgift noch zurückverlangt werden. Sie war als ein Guthaben des Klosters an die Neueingetretenen, als eine Schuld des Klosters anzusehen.

---

[1] Pr. V. 4978, 8110, 10413.
[2] Pr. V. 11558, 13712, 23695.
[3] Pr. V. 23718.
[4] Pr. V. 6472, 7269, 8453.

Digitized by Google

ABSCHNITT 4.

Uebernahme der Verpflichtungen durch den Staat.

KAPITEL 1.

Uebernahme der Kapitalschulden.

§ 1. Der Schulden an Private.

Wie verfuhr der Staat nun aber im allgemeinen mit den Schulden, den Verpflichtungen der kirchlichen Korporationen? Grundlegend für die Behandlung der eigentlichen Kapitalschulden war das Gesetz vom 5. November 1790[1]. Die rechtmäßig auf Grund eines authentischen notariellen, oder eines durch die Kapitularakten bestätigten privaten Vertrages gemachten Kapitalschulden wurden darin als vom Staate zu übernehmende Verpflichtungen anerkannt, sofern allerdings die Verträge vor dem 2. November 1789 in gültiger Form abgeschlossen waren. Die Departementsbehörde war demnach in der Lage, von sich aus die Schuldanerkenntnis auszusprechen und die Ausbezahlung der Guthaben an die Gläubiger zu veranlassen. Das änderte sich erst mit dem Gesetze vom 27. April 1791, welches anordnete, daß die Gläubiger mit dem Beschluß des Departementsdirektoriums ihr Guthaben betreffend beim

[1] Dekret vom 23. und 28. Oktober 1790.

Digitized by Google

Generalliquidator um Bestätigung einzukommen hätten. In dringlichen Fällen war es dem Departementsdirektorium indes möglich, von sich aus eine Schuld bis zum Maximum der Hälfte auszubezahlen. Die Handwerkerschulden z. B. wurden von der Behörde stets als dringlich aufgefaßt. Sie richtete sich während des Jahres 1791 freilich nicht nach dem Gesetz vom 17. April 1791, sondern lediglich nach dem vom 5. November 1790, während das erstere ganz spät Anwendung fand[1]. Bei der Prüfung der vertraglichen Belege der Gläubiger, ging sie äußerst gewissenhaft vor[2]. Verweigerung von Ansprüchen durch den Staat ist wohl auch vorgekommen. Schulden zwischen Körperschaften wurden einfach niedergeschlagen[3]. Die Guthaben der Zünfte erkannte der Staat nicht mehr an, er bezahlte sie nicht zurück, da die Zünfte als Laienkörperschaften einfach aufgehört hätten zu existieren, und ihre Guthaben mithin auch dem Staate verfallen wären.

§ 2. Der königlichen Lasten.

In verhältnismäßig leichter Form wußte sich der Staat die Last der Kommenden und königlichen Pensionen (der charges royales) vom Halse zu schaffen. Der Genuß einer solchen Pension, die jetzt aus dem Staatssäckel hätte bestritten werden müssen, wurde zunächst nur Personen zugestanden, die sonst kein kirchliches Einkommen besaßen. Nun hatten aber wohl alle unsere Empfänger von königlichen Pensionen in ihrer Heimat ein Stammgehalt erhalten[4]. Diese Lasten fielen daher schon sowieso fast alle weg[5]. Wer gemäß dieser Bestimmung

---

[1] Pr. V. 11 314, 34 912.

[2] Pr. V. 5056, 10 972, 12 144, 22 336.

[3] Pr. V. 6261.

[4] Pr. V. 4808. Abbé de Saintignon, 631 Kanonikus. Brinon, 2136 Pr. V. 5259 Generalvikar von Metz. Pr. V. 8084 Erzbischof von Paris.

[5] Dekret vom 24. VII. 90. Art. 17.

Digitized by Google

eine Pension zu gute hatte, dem wurde sie auf 1000 frcs. plus der Hälfte des Restes beschnitten[1]. Der letzte Rest der so noch zu bezahlenden königlichen Pensionen bezw. Kommenden mußte infolge der Beschlüsse gegen die Staatspensionäre fast ganz hinfällig werden.

KAPITEL 2.

Entlohnung der Beamten und Bediensteten.

Der Staat hatte für die Angehörigen der Körperschaften zu sorgen versprochen. Konnte er da ihre Beamten und Bedienstete leer ausgehen lassen? Sie waren nach der Austreibung der Gemeinschaften brotlos, hätte der Staat sich ihrer nicht erbarmt. Das Dekret vom 24. Juli 1790, die Gesetze vom 27. April, 26. August 1791 und vom 1. Juli 1792 zeigten, wie deren Entschädigung zu erfolgen hatte.

§ 1. Im Kirchendienst.

Das Gesetz vom 26. August 1791 hatte zum erstenmale genauere Einzelheiten für die Abfindung der im Kirchendienst angestellten Laien gegeben. Da die Höchstgrenze eines Beamtengehaltes mit 200 l. zu niedrig darin angegeben war, und zu viele Personen geschädigt hätte, deren Wohlwollen sich zu erhalten die Revolutionäre bemüht waren, so mußte eine Neubestimmung der Gehälter durch das Gesetz vom 1. Juli 1792 eintreten.

Gehaltsskala der im Kirchendienst angestellten Beamten, die auf Lebenslänglichkeit bezw. mit Zusicherung einer Alterspension angestellt waren:

---

[1] Dekret vom 24. VII. 90. Art. 7.

Digitized by Google

Lebensalter	Dienstalter	Staatspension	Diener (domest. servit.), die auf Kündigung angestellt sind
60 Jahre u. mehr unter 60 Jahren	20 Jahre 30 Jahre	Gesamtgehalt bis zu einem Maximum von 400 l.	150 l.
60 Jahre 50—59 Jahre unter 50 Jahren	10—19 Jahre mindest. 15 J. 25 Jahre	Hälfte des Gehaltes bis zum Maximum von 200 l.	75 l.
50 Jahre unter 50 Jahren	unter 15 J. 15—25 J.	Ein Drittel des Gehaltes Maximum 1/3 von 400 l.	

Einmalige Gratifikation.

Der Rest	5—10 Jahre	ein Jahresgehalt
	10—15 Jahre	anderthalb Jahresgehalt
	—5 Jahre	nichts.

Die Chorknaben erhalten ihre bisherige Gratifikation. Die vor dem 1. Januar 1789 bewilligten Lebenspensionen sind fernerhin auszubezahlen. Das Dienstalter rechnet vom 18. Lebensjahre an.

An einmaligen Gratifikationen sind im Jahre 1793 4785 l., rund 5000 l. ausgegeben worden[1]. Der Gehalt, den der Staat für die Kirchenbeamten auswarf, wird sich im Jahre 1793 auf rund 10 000 l. belaufen haben[2]. Man hätte glauben sollen, daß das Gesetz unter der Bezeichnung domestiques et serviteurs nur im Kirchendienst beschäftigte Leute verstanden hätte. Das Departementsdirektorium bestätigte indes auch Dienern und

[1] Pr. V. 25 443.
[2] Pr. V. 27 902, 28 950, 25 443, 32 680.

Digitized by Google

Bediensteten, die im eigentlichen Kirchendienst nicht beschäftigt gewesen waren, ihren Anspruch auf die bescheidene Pension von 150 l. bezw. 75 l.[1]

An wieviele Laien und in welcher Höhe Pensionen zur Ausbezahlung bereitgestellt wurden, darüber belehrt uns eine Liste[2] der Halbjahrspensionen der Laienbeamten der Körperschaften[3]:

Distrikt Straßburg.

Bender, Organist von Haslach		100 l.
Ww. Behr, an ihrem Manne vom 1. I. 1793 bis 11. VII. 1793 zust. Pension		31 l. 6 s.
Engelspach, Sänger des Domkapitels	(Pr. V. 26710)	200 l.
Esslinger, Pedell » »		186 l.
François, Sänger » »	(Pr. V. 22460)	200 l.
Friedmann, » » »		50 l.
Gaudron, » » »	(Pr. V, 26095)	200 l.
Guissing, » » »		100 l.
Hautemer, » » »	(Pr. V. 27592)	200 l.
Hechmann, Kirchenältester, St. J.-St. Peter	(Pr. V. 26101)	200 l.
Jeandin, Sergentist	(Pr. V. 26096)	100 l.
Justinees, Pedell		186 l.
Marguetent, Schweizer	(Pr. V. 26100)	200 l.
Masson, Sänger	(Pr. V. 28242)	100 l.
Millier, Diener		
Ott, Musiker	(Pr. V. 20180) (22460)	180 l.
Ottmer, Sänger	(Pr. V. 21697)	100 l.
Salaun, »	(Pr. V. 26098)	200 l.

[1] Pr. V. 20421, 22368, 22370, 29535.

[2] Pr. V. 30108.

[3] Es kommen fast nur Stiftsbeamte in Betracht, da die Klöster fast keine Beamte zur Abhaltung des Gottesdienstes benötigten.

Digitized by Google

Schott, Kirchenältester		200 l.
Westheimer, Sänger	(Pr. V. 22369) (22460)	58 l.
G. Wolff, Kirchenältester		200 l.
L. Wolff, Sänger		66 l.
Zimmermann, Sakristan		37 l.

Distrikt Hagenau.

Epel, Sänger	(Pr. V. 27162)	200 l.
Friesenhausen, Pedell	(Pr. V. 22074)	125 l.
Gintzer, Sänger	(Pr. V. 22500)	200 l.
Lang, »		133 l.
Meyer, Organist	(Pr. V. 27182)	200 l.

Distrikt Weißenburg.

Bauer, Organist	(Pr. V. 27180)	200 l.
Couvin, Pedell	(Pr. V. 22500)	109 l.
Henriot, Sänger	(Pr. V. 27235)	100 l.
J. Hucher, Musiker, Biblisheim	(Pr. V. 27180)	37 l.
Jean Hucher, Musiker, Biblisheim	(Pr. V. 27180)	
Regulato, Blasbalgtreter	(Pr. V. 22500)	20 l.
Wagner, Kirchenältester		200 l.

Distrikt Barr.

Geng, Kirchenältester	(Pr. V. 22459)	150 l.
Gommenzinger, Organist		100 l.
Krieder, Sakristan		66 l.
Schaid, Organist		100 l.
	Gesamtsumme	5040 l.

Unzweifelhaft ging eine Masse Leute leer aus, oder erhielt nur eine kleine Gratifikation. Wenn wir bedenken, daß die Gehälter der vom Domkapitel entlohnten Beamten der Kathedralkirche an 30000 l. betrugen, so will uns die Gesamtsumme

Digitized by Google

der an alle im Kirchendienst beschäftigten Personen in Höhe von 10 000 l. doch als sehr gering vorkommen. Oder waren so wenige Beamte lebenslänglich mit Zusicherung einer Pension angestellt?

§ 2. Im Profandienst.

Was die im Profandienst angestellten Laienbeamten jedoch angeht, so war ihnen die Erlangung einer Pension dadurch etwas erschwert, daß sie darum besonders beim Pensionskomitee der Nationalversammlung bezw. der Legislative oder des Konventes einkommen mußten[1]. Hierhin mußten sich alle Profanbeamte der ehemaligen kirchlichen Körperschaften wenden, damit sie in die Pensionslisten, die États des pensions, eingetragen wurden[2]. Das Gehalt für 1790 hatte ihnen indes nicht vorenthalten werden können.

KAPITEL 3.

Uebernahme der sozialen und charitativen Lasten.

§ 1. Der Hinterbliebenenpensionen.

Die Hinterbliebenenpensionen wurden etwas weitherziger behandelt, indem man dieselben bis zum 1. Januar 1792 ausbezahlte[3]. In dieser Frage, wie in der Angelegenheit der Beihülfen des Domkapitels, wandte sich das Departementsdirektorium an den Minister des Inneren, ob es für den Zweck Gelder im zweiten Halbjahr 1791 auswerfen dürfe[4]. Die Antwort ist uns

---

[1] Gesetz vom 27. IV. 91.
[2] Pr. V. 10 395, 10 571, 10 729, 13 419, 14 887 u. a. m.
[3] Art. 7 und 17 des Gesetzes vom 27. IV. 1791.
[4] Pr. V. 8575, 9749, 9750, 9773, 9898, 9916, 10 929 u. a.

Digitized by Google

nicht bekannt. Jedoch verfuhr das Direktorium durchaus, als ob sie in bejahendem Sinne ausgefallen wäre. Wer vom 1. Januar 1792 ab eine Pension haben wollte, der mußte sich freilich darum bei dem Pensionskomitee bewerben. Für die Beihülfen, die secours, werden wohl keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt worden sein.

§ 2. Der Almosen.

Für die Almosen, welche die Körperschaften vorzüglich die Klöster, tatsächlich spendeten, vermochte der Staat nicht aufzukommen.

§ 3. Der Armen-, Waisen- und Krankenpflege.

Er gab den Armen keine Kleidung, keine Nahrung, keinen Zehrpfennig. Den Armen der Dörfer und Städte wurde vom Staate nicht geholfen, der ein ebenso geringes Verständnis für charatative Pflichten, wie für soziale Notwendigkeiten besaß. Mit den Kranken und Greisen wußte die Verwaltung nichts anderes anzufangen als sie dem nächsten besten Hospital in Pflege zu geben[1]. Die Findelkinder wurden den Pflegeeltern einfach genommen[2] und ins Hospital Stephansfelden in staatliche Fürsorgeerziehung übergeben[3]. Die Körperschaften hatten in ihrer Art der Armenpflege ein viel persönlicheres Verhältnis zu den Armen, Kranken und Greisen, zu den Waisenkindern gehabt, als es jemals der abstrakte, unpersönliche Revolutionsstaat haben konnte.

---

[1] Pr. V. 4721, 4811.
[2] Gesetz vom 10. XII. 1790.
[3] Pr. V. 4071, 3299.

Digitized by Google

KAPITEL 4.

Uebernahme der Kultuslasten.

§ 1. Des katholischen Pfarr- und Schuldienstes.

Den Unterhalt des gesamten katholischen Kultus hatte der Staat bei Einziehung der Kirchengüter zu übernehmen sich bereit erklärt. Die katholischen Kirchen, die bisher ganz oder teilweise von den Körperschaften unterstützt waren, fielen nun dem Staate zur Last. Durch die Neueinteilung der Pfarrsprengel waren schon einige Pfarreien verschwunden. Der Kampf um die eidweigernden Priester hatte sodann gar manche andere verwaist, die Kultkosten konnten auf ein Minimum für den Staat beschränkt werden. Und als man schließlich den Kult des alten Glaubens völlig unterdrückte, da war man aller Verpflichtungen ledig. Für den Volksschulunterricht hatte der französische Staat von sich aus nie zu viel getan. Der revolutionäre Staat übernahm nun aber nicht diese Bürde von den Körperschaften, er halste sie den Gemeinden auf[1]. Was diese für die Schulen geleistet haben, ist kaum von Bedeutung gewesen. Bei den katholischen Schulbeamten hatte es sich um arme Leute gehandelt, deren zahlreiche Familien das bischen Lehrergehalt wohl vertragen konnten. Für 1790 und 1791 hatte man noch für sie materiell gesorgt, um sie dann so schnell wie möglich von sich abzuschütteln. Jedenfalls war bis Ende 1792 kein Gesetz erlassen worden, das sich der von den Körperschaften früher unterstützten Schulen angenommen hätte[2]. Wenn die Gemeinden nicht dafür sorgten, wer sollte es denn tun?

---

[1] Pr. V. 2300, 21707.
[2] Pr. V. 16654.

Digitized by Google

§ 2. Des protestantischen Pfarr- und Schuldienstes.

Besser wie um den katholischen Kultus war es um die Fürsorge für die Kultusbedürfnisse der Protestanten bestellt. Auf Grund des Dekretes vom 1. Dezember 1790 waren den protestantischen kirchlichen Einrichtungen des Elsasses fernerhin alle ihre bisherigen Einkünfte von den Distrikten zu überweisen, wobei die ihnen zu Lehen gegebenen Zehnten sogar in Rechnung zu stellen wären. Die protestantischen Schulen und Pfarreien sollten demnach auch das, was sie bisher von katholischer Seite empfangen hatten, fürderhin vom Staate beziehen. Da die Behörden fürs erste zur Bezahlung der protestantischen Pfarr- und Schulgehälter keinen besonderen Grundstock zur Verfügung hatten, so schöpften sie einfach aus den Fonds der katholischen Geistlichkeit [1]. Und wenn sogar späterhin einmal die vom Staate übernommenen Kultkosten ausblieben, die protestantischen Einrichtungen konnten sich durch die Stürme der Revolutionsjahre hindurch behaupten, nicht in letzter Linie dank der regen Beziehungen einflußreicher Protestanten zu dem herrschenden Régime.

---

[1] Pr. V. 9811, 9815, 10248.

Digitized by Google

SCHLUSS.

Das Wiederaufleben der Körperschaften in Frankreich.

Die katholiche Kirche Frankreichs dagegen hatte den ihr vom Staate zugeworfenen Fehdehandschuh fast nur widerwillig aufgenommen. Sie war zunächst viel zu sehr in ihr bisheriges Staatskirchentum eingelebt gewesen, um den Kampf sofort mit aller Entschiedenheit zu führen. Vom revolutionären Staate waren die Organisationen des Säkular- und Regularklerus einfach verschlungen worden. Die Stiftsherren, Stiftsdamen und Ordensmitglieder waren in alle Welt zerstreut, für sie war kein Platz mehr in Frankreich, wo sie in der Zurückgezogenheit von der Welt eine bessere Zukunft erwarten durften. Die meisten hatten ihre Heimat verlassen, und waren z. T. friedlos von den Revolutionsheeren von Ort zu Ort in die Fremde gescheucht worden. Ihre Güter waren an den Staat gefallen. Der Zinsbauer hatte an Stelle des patriarchalischen Regimentes der kirchlichen Körperschaft zunächst die Herrschaft der Bürokraten, des Staates zu ertragen, und schließlich wurde sein Gut einem neuen Herren, der nichts mehr von patriarchalischer Art besaß, überantwortet. Unzufriedenheit, Erbitterung und Elend waren die Folgen. Die Kirchen der Körperschaften hatte man ihrer prunklosen Geräte beraubt, der Gottesdienst war darin unterdrückt worden. Zwar waren die alten Steuern an den Zehntherren oder den Seigneur weggefallen. Aber die

Digitized by Google

Lasten, welche mit diesen Rechten verbunden waren, hätte eigentlich der Staat zu übernehmen gehabt. In großem Maße entzog dieser sich seinen Verpflichtungen, oder er mußte schließlich neue Steuern für deren Erfüllung erheben. Wie gering waren letzten Endes doch die Entschädigungen, die er den Kirchenbeamten gewährte! Wie hatte er die Körperschaftsangehörigen doch um ihre Pensionen geprellt! Für soziale, charitative Pflichten hatte er fast gar kein Verständnis. Von den Kultuslasten befreite er sich schließlich vollkommen.

Die Revolution hat die Körperschaften zerstört, ohne etwas neues und besseres an ihre Stelle zu setzen.

«Stärker denn je», bemerkt W. Lenz, «stürmen die Wogen der Aufklärung und der Demokratie gegen alles, was fest war an Staat und Kirche, heran, aber nur um so tiefer und breiter senkt sich der römische Fels in den gelockerten Boden hinein[1].»

Um die Kurie hatte sich die Revolution bei der Regelung der kirchlichen Verhältnisse sehr wenig gekümmert, als ob sie kein Machtfaktor mehr wäre. Doch die Kurie erhob sich, als das alte, rissige Gebäude der gallikanischen Kirche zusammengebrochen war, wieder zu gewaltigem Einfluß. Als die Autorität des Staates in Mißkredit gekommen war, da erstand die Autorität des Papsttums wieder aus den Trümmern der verweltlichten Kirche. Alles, was in Frankreich am Ende der Revolutionswirren noch konservativ dachte, schaute nach Rom. Napoleon mußte seinen Frieden mit der Kirche machen. Geläutert entwickelte die katholische Kirche von neuem ihre Kräfte in Frankreich.

Die Bedeutung der Stifter zwar war für alle Zeiten vernichtet, die Klöster aber entstanden wieder zu neuem Leben, aber nicht mehr in ihrer vollen sozialen Bedeutung, sondern vielmehr als Träger der reinen katholischen Weltanschauung.

---

[1] Max Lenz, Die französische Revolution und die Kirche. Kleine Historische Schriften, S. 275.

Digitized by Google

20. **Die Festung Bitsch** von Hermann Irle. Dritte vermehrte Auflage mit einem Anhange enthaltend die Umgebung von Bitsch. Mit 2 Ansichten und Plan von Bitsch, nebst Karte der Umgegend. 52 S. 1 50

Band V.

21. **Ritter Friedrich Kappler.** Ein elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrhundert von Theodor Vulpinus. VIII u. 111 S. 3 —
22. **Die Annexion des Elsass durch Frankreich** und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom Westphälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648–1697) von Hermann Freiherr von Müllenheim u. von Rechberg. 73 S. 2. Aufl. 2 50
23. **Die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Strassburg im Elsass im Jahre 1789** von Dr. Manfred Eimer. VII u. 183 S. 3 —
24. **Die Beziehungen König Rudolfs von Habsburg zum Elsass** von C. Gössgen. 48 S. 1 50
25. **Das Bergbaugebiet von Markirch** von E. Hausser. Mit einer Karte. 48 S. 2. verm. Aufl. 1 50

Band VI.

26. **Matthias Erb,** ein elsässischer Glaubenszeuge aus der Reformationszeit. Auf Grund archivalischer Dokumente von Dr. H. Rocholl. 36 S. 1 20
27. **Strassburg als Garnisonstadt unter dem ancien régime** von Oberlehrer Karl Engel. VII u. 146 S. Mit 6 Kartenskizzen. 4 50
28. **Die Fahnen der Strassburger Bürgerwehr** im 17. Jahrhundert von Joseph Gény. VIII u. 47 S. Mit 12 farbigen Fahnenabbildungen. 4 —
29. **Der oberelsässische Winterfeldzug 1674 75 und das Treffen bei Türkheim.** Nach archivalischen Quellen bearbeitet von v. Kortzfleisch. Mit 2 Kartenbeilagen. VIII u. 178 S. 3 50
30. **Der Pfarrer Georg Jakob Eissen,** seine Freunde und seine Zeitgenossen. Ein Strassburger Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert. Auf Grund urkundlichen Materials zusammengestellt von Dr. E. Hoepffner. Mit einer Silhouette. VI u. 127 S. 3 —

Band VII.

31. **Die Herrschaft Rappoltstein. Ihre Entstehung und Entwickelung** von Rudolf Brieger. 78 S. 2 —
32. **Die Sesenheimer Lieder.** Eine kritische Studie von Dr. Th. Maurer. 38 S. 2 —
33. **Die Geschichte und Verfassung des Chorherrenstifts Thann,** nach archivalischen Urkunden bearbeitet von Dr. jur. Karl Scholly. VIII u. 204 S. 8 —
34. **Bemerkenswerte mittelalterliche Schenkungen im Elsass** von E. Herr. VIII u. 82 S. 3 —
35. **Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Ensisheim im 16. Jahrhundert** von Wilhelm Beemelmans. IV u. 96 S. 2 50

Band VIII.

36. **Zur elsässischen Lage und Frage** von Dr. Paul Grünberg. 61 S. 2 —
37. **Beiträge zur Geschichte der Markgenossenschaften und der Haingeraiden im Mittelrheingebiete** von Dr. C. Mehlis. Erste Abteilung. VI u. 90 S. Mit 3 Abbildungen. 3 50
38. **Chronik von Hunaweier.** Ein elsässisches Kulturbild aus vergangenen Tagen. Nach den Urkunden herausgegeben von E. Tschaeche. VII u. 115 S. Mit 1 Abb. 3 —
39. **Paulus Beck von Strassburg und seine Schicksale. 1705 bis 1778** von Th. Renaud. Mit einem Porträt. 79 S. 3 —
40. **Magister Johann Reinhard Brecht: Historischer Bericht von der Religions-Veränderung in Düttlenheim 1686.** Ein Beitrag zur elsässischen Kirchengeschichte unter der Regierung Ludwigs XIV. Herausgegeben von Rudolf Reuss. 32 S. 1 50

Band IX.

41. **Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster** von Georg Wagner VII u. 87 S. 3 50
42. **Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg.** Urkundenbuch mit einleitenden historischen Untersuchungen von E. Herr. V u. 256 S. 12 —

Digitized by Google

43. **Aus dem Leben eines strassburger Kaufmanns des 17. u. 18. Jahrhunderts.** «Reiß-Journal und Glücks- und Unglücksfälle» von Johann Eberhard Zetzner (1677—1735). Nach der ungedruckten Originalhandschrift im Auszug mit Anmerkungen herausgegeben von Rudolf Reuß. XI u. 235 S. 8 —
44. **Die Optionsfrage in Elsass-Lothringen.** Eine völkerrechtliche Studie von A. Gérardot. V u. 98 S. 3 —
45. **Quellenkritische und verfassungsgeschichtliche Beiträge zur Geschichte der Mark Mauramünster im Elsass** von Fr. Nieschlag. Mit einer Karte. IX u. 98 S. 3.—.

Band X.

46. **Ulrich Obrecht und die Anfänge der französischen Prätur in Strassburg (1684—1701)** von Alb. Metzenthin. VIII u. 190 S. 8 —
47. **Die Pläne einer Wiedergewinnung Elsass-Lothringens in den Jahren 1814 und 1815** von Rob. Brendel. XV und 232 S. 10 —
48. **Weinhandel und Wirtsgewerbe im mittelalterlichen Strassburg** von Ernst Bender. VII und 162 S. 6 —
49. **Die Politik der Stadt Strassburg am Ausgange des Mittelalters in ihren Hauptzügen dargestellt** von Karl Stenzel. XXXII u. 255 S.
50. **Die katholischen Körperschaften des Unterelsasses vor und während der grossen Revolution** von Joseph Hermann König.

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

Streifzüge und Rastorte im Reichslande und den angrenzenden Gebieten.

1. **Der Kaiserstuhl,** von C. Mündel. Zweite Auflage von: Die Strassenbahn Strassburg-Markolsheim nebst Ausflügen in den Kaiserstuhl. Mit 4 Lichtdrucktafeln, 6 Abb. im Text und 1 Karte. 1 50
2. **Das Wasgaubad Niederbronn und seine Umgebung.** Von W. Kirstein. Mit 11 Illustrationen und 1 Karte. 2. Aufl. 1 —
3. **Wanderungen im Breuschtale.** Von G. Kruhöffer. Mit zahlreichen Illustrationen. 1 —
4. **Rappoltsweiler, das Carolabad und Umgebung.** Von M. Kube. Mit einem einleitenden Gedicht von W. Jensen. Mit 16 Illustrationen und 1 Karte. 3. vermehrte Aufl. 1 —
5. **Das Münstertal.** Ein Führer für Touristen, hrsg. von der Sektion Münster des Vogesenkl. Mit 6 Abb. u. 4 Routenkarten. 2 verb. Aufl. 1 —
6. **Zabern und Umgebung.** Ein Führer für Fremde und Einheimische v. Dr. Hans Luthmer. II. Aufl., herausg von der Sektion Zabern des Vogesenklubs, bearb. von Dr. Friedr. Wündisch. Mit 14 Illustr. 1 20
7. **Der Donon und seine Altertümer** von Dr. O. Bechstein. Mit 3 Illustrationen. 1 —
8. **Drei-Aehren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger-Tal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis** von Dr. Franz. I. Teil. Drei-Aehren, Umgebung und die Seite des Münstertales. Mit einer Karte und einer Illustration. 1 50
9. **Ein Gang über das Schlachtfeld von Wörth** von Dr. Wilh. Matthäi. Mit einer Karte enthaltend sämtliche Denkmäler. 1 —
10. **Drei-Aehren und die Vogesen zwischen Münster- und Kaysersberger-Tal bis zur Strasse Sulzern-Urbeis** von Dr. Franz. II. Teil. Seite des Kaysersberger Tals. Mit 1 Karte und 2 Illustrationen. 1 50
11. **Führer für Reichenweier und Umgebung.** Herausgegeben v. d. Vogesenklub-Sektion Reichenweier. M. 16 Illustr. u. 3 Karten. 1 50
12. **Führer für Barr und Umgebung.** I. Teil. Nähere Umgebung von M. Herbig. 1 20
13. **Führer für Barr und Umgebung.** II. Teil. Odilienberg, Hohwald und weitere Umgebung von M. Herbig. Mit einer Kartenskizze. 1 20

Weitere Hefte in Vorbereitung.

Digitized by Google

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. LI.

DIE ENTSTEHUNG

DER

STRASSBURGER STADTVERFASSUNG

VON

HERMANN G. NAGEL

DEC 15 1935



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1916

Digitized by Google

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE

von Elsass-Lothringen und den angrenzenden Gebieten.

Band I.

1. **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 34 S. mit 1 Karte (1 : 300.000). 1 50
2. **Ein andechtig geistliche Badenfart des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 66 S. Neudruck mit Erläutergn. insbesondere über das altdeutsche Badewesen v. Prof. Dr. E. Martin. XXIII u. 44 S. mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
3. **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirektor Dr. W. Wiegand. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
4. **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Aramintas in farbigem Lichtdruck und ihrem Faksimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 96 S. 2 50
5. **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 48 S. mit Tabelle, Karte und 8 Zinkätzungen. 1 50

Band II.

6. **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50
7. **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770—1776** von Dr. Joh. Froitzheim. 88 S. 2 —
8. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 114 S. 2 —
9. **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 115 S. 2 —
10. **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 68 S. 1 50

Band III.

11. **Die Armagnaken im Elsass** von Dr. H. Witte. 158 S. 2 50
12. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 158 S. 2 50
13. **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 48 S. 1 20
14. **Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit 1 Karte und Stammtafel. 102 S. 2 50
15. **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit 1 Karte. 100 S. 2 50

Band IV.

16. **Der letzte Puller von Hohenburg.** Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert, sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püller von Dr. H. Witte. IV u. 143 S. 2 50
17. **Eine Strassburger Legende.** Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburgs zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Hollaender. 28 S. 1 —

Digitized by Google

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE VON ELSASS-LOTHRINGEN
UND DEN ANGRENZENDEN GEBIETEN. LI.

DIE ENTSTEHUNG

DER

STRASSBURGER STADTVERFASSUNG

VON

HERMANN G. NAGEL



STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1916

Digitized by Google

Digitized by Google

MEINER LIEBEN MUTTER

GEWIDMET

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorwort	VII
Einleitung	1
I. Kapitel: Die Anfänge der Stadt Straßburg	3
II. Kapitel: Die Quellen des Straßburger Stadtrechts	9
§ 1. Frühere Privilegien	9
§ 2. Die beiden ersten Rechtsaufzeichnungen	14
§ 3. Die späteren Privilegien	18
III. Kapitel: Straßburgs Verfassung und Verwaltung zur Zeit der bischöflichen Herrschaft	22
§ 1. Die Grundlagen der Stadtverfassung und des bischöflichen Dominats	22
§ 2. Die Beamten	40
§ 3. Die Bevölkerungsklassen hinsichtlich des Bürgerrechts	56
IV Kapitel: Die Entstehung des Rates	79
§ 1. Die ersten Spuren des aufkommenden Rates	79
§ 2. Die Ursachen seiner Entwickelung	83
§ 3. Die Zusammensetzung des Rates	86
§ 4. Die Ratstätigkeit	94

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

In der stadtgeschichtlichen Forschung bietet sich kaum ein Beispiel, das besser geeignet wäre, die Erweiterung und Vertiefung des Interesses für die mittelalterliche Stadtverfassung zu kennzeichnen, als Straßburg. Von jeher war es das sogenannte älteste Stadtrecht, das mit seinem reichhaltigen Inhalt zu neuen Untersuchungen Anregung gab. Und doch dürfte trotz der nicht geringen Anzahl von Arbeiten, die in den Rahmen ihrer Betrachtung auch einzelne Züge der Verfassungsentwickelung Straßburgs einbezogen, ein erneuter Versuch, die Anfänge der Verfassung dieser Stadt im ganzen darzustellen, mit Rücksicht auf das Interesse, das sich seit den feinsinnigen Untersuchungen des leider allzu frühe verstorbenen S. Rietschel aufs neue den alten Römerstädten zugewandt hat, um so mehr berechtigt erscheinen, als die Forschung seit den Arbeiten Horns (1868), Winters und Kruses mit mancher irrtümlicher Ansicht aufgeräumt und mit veränderter Fragestellung verschiedentlich neue Probleme gestellt und neue Resultate gewonnen hat.

Freiburg i. B., Juli 1913.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Markt, Ummauerung, Gericht, Gemeinde und Privilegierung im Heeres- und Finanzwesen machen das Wesen einer mittelalterlichen Stadt im Rechtssinne aus. Das Auftreten dieser verfassungsgeschichtlichen Momente nachzuweisen und ihre Entwicklung zu beobachten, ist also für die Darstellung der Entstehung der Stadtverfassung erforderlich. Die spezielle Untersuchung einer einzelnen Stadt, wie der Bischofsstadt Straßburg, befaßt sich dann vor allem mit dem Verhältnis des Stadtherrn zu der von ihm abhängigen Stadt. Sie verfolgt den Prozeß der Bildung des Bürgerstandes, der seiner Stärke, Leistungsfähigkeit, wie seiner sozialen Lage immer mehr bewußt, zur Emanzipation vom Stadtherrn drängt, aus sich heraus allmählich einen korporativen Gemeindeausschuß aussondert und durch diesen von der innern Verwaltung aus in beschleunigterem Tempo die Kompetenzen des Bischofs und seiner Beamten unterminiert, bis eines Tages der alte Verfassungsüberbau zusammenstürzt, und damit die bisher abhängige, nun völlig mündig gewordene Bürgerschaft, von den Fesseln der Abhängigkeit befreit, mit jenem weitsichtigen Ausbau der Stadtverfassung und Verwaltung beginnt, durch den eine ungeahnte wirtschaftliche Blüte und eine nicht unterschätzte politische Bedeutung der Stadt Straßburg angebahnt wird.

Ein Blick auf die allgemeinen wirtschaftlichen Grundlagen Straßburgs, auf die Vermögens- und Grundbesitzverhältnisse der Bevölkerung der Stadtgemeinde, auf die für die Entwicke-

Digitized by Google

lung von Handel und Verkehr besonders begünstigte Lage der im Mittelpunkt der oberrheinischen Tiefebene gelegenen Stadt, ferner auf die eigenartige, rechtlich so bedingte, soziale Struktur der einzelnen Bevölkerungsschichten und schließlich eine Betrachtung des bischöflichen Dominats und seiner ministerialen Beamtenschaft wird es ermöglichen, das ganze Triebwerk der Straßburger Verfassungsentwicklung klarzulegen.

Digitized by Google

Kapitel I.

Die Anfänge der Stadt Straßburg.

Die Entstehung der Stadt bleibt in Dunkel gehüllt. Das alte römische Castell Argentoratum verdankt seine Entstehung der militärisch hervorragenden Bedeutung, die dem Kreuzungspunkte der rheinischen Schiffahrtsstraße und der großen römischen nach Gallien führenden Heerestraße innewohnte. Wie viele andere Römersitze wurde auch das alte Argentoratum, nachdem es noch auf lange Zeit ein Hauptbollwerk in der oberrheinischen Tiefebene gegen den Ansturm der nach Westen vordrängenden Völkermassen standhielt, schließlich doch vom Strudel der Völkerwanderung verschlungen und beginnt erst wieder sein neues geschichtliches Leben mit seiner Erwähnung als Residenz der Merovingerkönige [1]. Gleichzeitig vertauscht es seinen alten römischen Namen mit dem neuen, den es als germanische Ansiedlung empfing [2]. In topographischer Hinsicht

---

[1] Gregor von Tours Mon. Germ. SS. rer. Merov. I. Hist. Francorum p. 391. z. J. 589. igitur anno quo supra regni sui Childebertus rex morabatur cum conjuge et matre sua infra terminum urbis quam Strateburgum vocant.

p. 438[23] ibidem: Argentorensis urbs, quam nunc Stradeburgum vocant.

[2] Dehio, Z. f. G. d. Oberrh. N. F. XII, 1897 p. 167, erklärt den Namen Straßburg damit, daß er das alte Argentoratum scheidet von der späteren germanischen Ansiedlung, die sich längs der nach Westen führenden Heeresstraße bildete. Dehio glaubt, für diese germanischen Ansiedler sei der Name strata zum Lokalnamen ihrer

Digitized by Google

setzte eine eigenartige Entwickelung ein, die dadurch bedingt war, daß die urbs vetera als königliche Pfalz[3] und Bischofssitz mit der alten Ringmauer in früher Zeit schon wieder umschlossen wurde, während andererseits die germanischen Ansiedler ihre Wohnsitze längs der römischen Heeresstraße aufschlugen und zunächst den Bereich der Ringmauer als etwas Ungewohntes vermieden. Damit war die Niederlassung von vornherein als suburbium von der urbs vetera getrennt[4].

Wann Argentoratum zum Bischofssitz erhoben wurde, läßt sich nicht mehr feststellen. Der erste uns urkundlich genannte Bischof ist Ansoald, der im Jahre 614 an einer Synode zu Paris teilnimmt[5].

Die Stadt war eine civitas publica, eine königliche Stadt[6]. Die dem Bischof verliehenen Rechte erstreckten sich zunächst nur auf Betreiung seiner Güter und Leute von der öffentlichen

---

Ansiedlung geworden, so daß also «Straßburg» die Bezeichnung für die Neustadt an der via strata bildete. Da aber «burg» offenbar einen befestigten Platz kennzeichnet, müßte demnach eher eine Bezeichnung wie «Straßenweiler» erwartet werden. Der Name ging also doch wohl von der urbs vetera aus. Vgl. über Ortsnamen auf -burg Lambrecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, p. 419[1], p. 1305.

[3] Eine curtis regia wird in einer Urkunde Herzog Adalberts von 722 genannt. Straßburger Urkundenbuch (Strub) I N_3. Vgl. Anm 1.

[4] Ob und wieweit dieser topographischen Entwickelung eine rechtliche Trennung folgte, wird im Kap. III § 3 näher ausgeführt werden.

[5] Mon. Germ. Conc. I, p. 192: ex civitate Stratoburgo Ansoaldus episcopus. A. Hauck, Kirchengeschichte I, p. 36, Note 4 (2. Aufl.) stellt von den im Bischofskatalog genannten Namen vor Ansoaldus den Bischof Arbogast als sechsten sicher. Ueber die früheren Namen des Bischofskatalogs vgl. P. Wentzcke, Regesten der Bischöfe von Straßburg, 1908, p. 211 ff.

[6] Rietschel, Civitas auf deutschem Boden, p. 77, widmet seine Untersuchung auch Straßburg und gelangt zu dem Resultat, daß Straßburg ursprünglich eine Pfalz, höchstwahrscheinlich eine freie Gemeinde barg.

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit und den Abgabepflichten. In der Stadt selbst wie in dem suburbium wohnte neben den unfreien Hintersassen der einzelnen Fronhöfe eine unabhängige und freie Gemeindebevölkerung, die sich schon in recht früher Zeit außer dem landwirtschaftlichen Betriebe dem Handwerk und Handel widmete [7].

Und wenn dies vorerst nur in bescheidenem Maße stattfand, so war doch in der Schiffahrtsgelegenheit auf dem Rhein, der in einem Nebenarm in nächster Nähe Straßburgs vorbeifloß, die Vorbedingung für die weitere Ausdehnung des Handels gegeben [8]. Infolge seiner Lage in der Mitte der oberrheinischen Tiefebene wurde Straßburg zum Verkehrsmittelpunkt für den gesamten Güteraustausch, zum Stapelplatz für weitergehende Waren und zum Umschlageplatz für alle Handelsprodukte, die vom Niederrhein, vor allem von Köln und Mainz, den Rhein heraufkamen und in Straßburg umgefrachtet wurden [9]. So verlor die Stadt immer mehr den bisher vorherrschenden agrarischen Charakter und räumte neben der Landwirtschaft einem in allen seinen Zweigen aufblühenden Gewerbe einen Platz ein. Die Größe des frühmittelaltertichen städtischen Gewerbebetriebs wurde von der Forschung vielfach unterschätzt, da die Urkunden einerseits recht wenig gewerbliche Nachrichten bringen, andererseits aber in besonders reichlichem Maße Allmendestreitigkeiten und Grundbesitzverhältnisse erörtern [10]. Infolgedessen betonte auch die Forschung, daß von einem

---

[7] Ermoldus Nigellus preist im Jahre 824 das volkreiche Elsaß mit Straßburg, das Korn, Wein und Bauholz exportiere.

[8] Im II. Stadtrecht (II. StR.) § 35 wird der Straßburger Rheinhafen erwähnt. Auch späterhin im Jahre 1251. Strub I, N 348.

[9] Bischofsrecht (BR.) § 50: si quis de navi una in alteram navim mercaturas suas transposuerit, de utraque navi dabit quatuor denarios. BR. § 51 quicunque mercator transierit in hauc civitatem cum soumis suis, si nihil vendiderit vel emerit, nullum theloneum dabit. Ferner BR. §§ 47, 102.

[10] So z. B. Schmoller, Straßburgs Blüte und die volkswirtschaftliche Revolution im 13. Jahrhundert, p. 19, 22 ff.

Digitized by Google

städtischen Gewerbe in den früheren Jahrhunderten nicht die Rede sein könnte. Sie stützte sich auf die zahlreichen Nachrichten landwirtschaftlicher Art und schloß aus dem Mangel an gewerblichen Nachrichten auf das Nichtvorhandensein der Gewerbe. Sicher mit Unrecht. Ein städtisches Gewerbe war in der Frühzeit städtischer Entwicklung sicher vorhanden, wenn auch noch in bescheidenem Rahmen. Dann aber trat auch dieses in der Folgezeit mehr in den Vordergrund. Denn die zahlreiche Einwanderung nach Straßburg, besonders seit Beginn des 12. Jahrhunderts [11], der damit steigende Bedarf an wirtschaftlichen Gütern, der gehobene Wohlstand einzelner Schichten der städtischen Bevölkerung, und damit das Erwachen neuer Bedürfnisse, der wachsende Verkehr mit den Nachbarstädten, alles das bedingte eine völlige Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Zwar verschwand Ackerbau und Viehzucht als Erwerbszweig damit keineswegs aus der Stadt; nur seine relative Bedeutung sank gegenüber dem an Boden gewinnenden Handel und Gewerbe. Die einstöckigen Holzgebäude mit Stall und Scheunen wichen immer mehr den hochgiebeligen Häusern mit Erkern und Vorgezimmer. Schon die in das vorletzte Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts fallende Aufzeichnung des Bischofsrechts muß gegen die Uebertreibungen dieser Bauart einschreiten: quicumque super stratam edificaverit, similiter dabit ad emendationem burcgravio nulli vero debet licenciam dare [12].

Bischof Hezil (1047—1065) verwandte den 9. Teil aller Einkünfte aus dem ganzen Bistum zum Bau des Klosters St. Arbogast [13]. Kaufte er lediglich Baumaterialien und baute mit Hörigen, so würde dies bereits genug für ein entwickeltes

---

[11] Vgl. das Privileg König Lothars über die Rechtsverhältnisse eingewanderter Unfreien in Strub I, N 78, a. 1129.

[12] BR. § 81. Dabei spricht Schmoller von Straßburg zur Zeit des Bischofsrechts als «einem erweiterten Fronhof», einer riesigen Domäne, aus der eine Stadt zu werden beginnt.

[13] Strub I, N 93.

Digitized by Google

Baugewerbe beweisen. So aber steht nichts im Wege, in dem vom Bischf beschäftigten Baugewerbe zum mindesten ein Lohnwerk zu sehen.

Wenn Bischof Burchard (1141—1162) dem Kloster Schwarzach im Rheintal jeden Zoll auf Wein, Getreide, Tiere und andere Dinge, «ubivis sive mercatura urbana conquisitis in domesticis usibus insumendis»[14] erläßt, so geht daraus indirekt hervor, daß auch die fernere Umgebung, darunter auch Klöster, ihren Bedarf auf dem städtischen Markte zu Straßburg deckten.

Innerhalb der einzelnen Gewerbe muß sich in verhältnismäßig früher Zeit eine Spaltung in neue Gewerbezweige vollzogen haben. Denn wir finden, um ein beliebiges Gewerbe herauszugreifen, im «Bischofsrecht» in der Lederindustrie bereits folgende Berufe vor: Schuhmacher[15], die sich bis zum Friedensvertrag von 1163 in Schuhflicker und Kurdewener trennen[16], ferner Sattler[17], Kürschner[18] und Handschuhmacher[19]. Wann sich diese Gewerbezweige zu neuen Berufen ausbildeten, entgeht unserer Beobachtung, jedenfalls aber erfolgte der Prozeß zum Teil wenigstens lange vor der Zeit des Bischofsrechts, wo sie als völlig verschiedene Berufe bereits organisiert erscheinen.

Aehnlich verhält es sich mit den übrigen Gewerben, deren wir im Bischofsrecht eine stattliche Anzahl vorfinden. Besonders die Gewerbe der Lebensmittelproduktion treten hierbei recht zahlreich in den Vordergrund[20].

Ein solch intensives Wirtschaftsleben brachte Straßburg einen Menschen- und Häuserzuwachs, den der alte Mauerring

---

[14] Strub I, N 92. a. 1143.
[15] BR. § 44 sutores.
[16] Strub I, N 519.
[17] BR. § 44 sellarii.
[18] BR. § 44 pellifices.
[19] BR. § 44 cyrothecarii.
[20] Vgl. A. Herzog, Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg im Mittelalter.

Digitized by Google

längst nicht mehr bergen konnte. Um 1200 suchte man mit einer umfassenden Mauererweiterung diesem Uebelstande ein Ende zu machen[21].

Solche wirtschaftliche Momente, deren letzte Ursachen, wie wir sehen, reiner Zufälligkeit entstammen, bedingen für die Entwickelung der Stadtverfassung einen Ausnahmecharakter, der sich seinerseits in Exemtion und Privilegierung auslöst. Im öfientlichen Rechte des fränkischen Reiches, das in der Hundertschaft den niedersten staatlichen Verband begriff, bestand ja kein Platz für diese teilweise Wiederbelebung des vom Sturme der Völkerwanderung hinweggefegten Städtewesens.

---

[21] Ueber die topographischen Verhältnisse Straßburgs vgl. von Apell, Geschichte der Befestigung von Straßburg i. E. bis zum Jahre 1681. 1902, p. 20 ff. v. Borries, Geschichte der Stadt Straßburg. 1909, p. 59, 104.

Digitized by Google

Kapitel II.

Die Quellen des Straßburger Stadtrechts.

§ 1. Frühere Privilegien.

«Die alten großen Städten haben sich der Mehrzahl nach allmählich entwickelt; sie haben von Haus aus keine keine geschriebene Verfaßungsurkunde; ihre Einrichtungen werden oft erst aufgezeichnet, wenn eine Stadt mit ihrem Rechte bewidmet oder wenn eine ihrer Befugnisse von irgend einer Seite in Zweifel gezogen wird.» Dieser von Georg von Below[1] aufgestellte Satz wird durch einen Blick auf die hauptsächlichsten Quellen des Straßburger Stadtrechts in vollem Maße bestätigt.

Zunächst sind es nur sehr wenige Urkunden, die vor den beiden Rechtsaufzeichnungen Licht in das Dunkel der Anfänge städtischer Verfahrungsentwickelung zu bringen vermögen. Neben bedeutenden Verlusten an urkundlichem Material haben wir es vor allem dem Umstande, daß die gesamte Schreibkunst des Frühmittelalters in Händen der Kleriker lag, zuzuschreiben, daß wir mit verschwindend wenig Ausnahmen über das uns hier interessierende Laienelement, über die Gemeinde, ihre Mitglieder und deren Verhältnisse unter sich und zur Gemeindebehörde nur in dürftigster Weise unterrichtet werden. An Urkunden über kirchliche Schenkungen und Privilegierungen dagegen besteht dank der kanonischrechtlichen Pflicht, den von

---

[1] G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892, p. 7.

Digitized by Google

der Kirche einmal erworbenen Besitz festzuhalten, kein allzu bedeutender Mangel.

Die erste Urkunde, die in Betracht käme, in das Jahr 775 datiert, behandelt die Befreiung der «homines ecclesiae Strazburgensis»[2] von Zollabgaben bei ihrem Handel im ganzen Reiche mit Ausnahme der drei Plätze Quentovik, Duerstede und Clusae. Das Privileg ist jedoch als eine Fälschung erkannt worden[3].

Ebenso ist die von Kaiser Ludwig auf Bitten Bischof Bernalds ausgestellte Bestätigungsurkunde vom Jahre 831 eine Fälschung[4].

Erst das nächste von Ludwig dem Deutschen ausgestellte Privileg vom Jahre 873 gewinnt größeres Interesse, wiewohl auch hier einzelne, doch unwesentliche Teile der Urkunde beanstandet werden[5]. Bischof Ratald erhält durch dieses Diplom alle in früherer Zeit der Straßburger Kirche gemachten Schenkungen sowie ihre Immunität bestätigt, und außerdem wird dem Bischof noch zugestanden, at quacunque placuerit villa episcopii sui monetam statuat[6].

Mit dem Rechte eine Münzstätte an einem beliebigen Orte seiner Diözese errichten zu dürfen, hatte der Bischof noch

---

[2] Ueber die Bedeutung der «homines ecclesiae» vgl. Kap. III, § 3.

[3] Vgl. Wentzcke, Regesten, p. 226, Regest N 51, N 75. Ueber die drei Zollstätten vgl. Dietrich Schäfer, Sitzungsberichte der Berliner Akad. philos.-hist. Klasse XXVII, p. 578.

[4] Vgl. Wentzcke, Regesten N 75, p. 226. H. Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiers. Z. f. Geschichte des Oberrheins, N. F. XII, p. 484. Die beiden Urkunden sind abgedruckt in Strub I, N 15, N 23.

[5] Strub I, N 32. Sickel, Beiträge zur Diplomatik II, p. 27, sieht in der überlieferten Form der Urkunde eine durch unwesentliche Zusätze erweiterte Fassung des echten Diploms.

[6] Kahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg, 1885, p. 2 interpretiert «an jeden beliebigen Ort seiner Diözese». Dagegen scheint die Auffassung «an einem beliebigen Orte» den Verhältnissen eher zu entsprechen. Vgl. Wiegand, Strub I, p. 26.

Digitized by Google

keinesfalls das Münzhoheitsrecht überhaupt bekommen. Nach wie vor bestand in der Stadt Straßburg die schon zur Zeit Karls des Großen bestehende königliche Münze fort.

Erst im Jahre 974 wird Bischof Erchembald (965—991) und seine Nachfolger mit der Münzhoheit ohne jede Beschränkung von Kaiser Otto II. ausgestattet[7]. Das Recht an beliebigem Orte eine Münze zu errichten, wird wiederholt.

Derselbe anscheinend sehr rührige Bischof Erchembald wird dann acht Jahre später mit dem Rechte der ausschließlichen Gerichtsbarkeit in der Stadt Straßburg und ihrem suburbium betraut[8]. Gleichzeitig werden die älteren Privilegien, ohne aufgezählt zu werden, bestätigt.

Nun fehlt uns jede, die öffentlichrechtlichen Verhältnisse direkt berührende Urkunde bis gegen Ende des ersten Viertels des zwölften Jahrhunderts, dem Zeitpunkte, da die bischöfliche Herrschaft über die Stadt ihren Kulminationspunkt überschritt, und sich bereits die ersten Regungen der kommenden Selbständigkeitsbewegung geltend zu machen suchten.

Gleich das erste Diplom, ein Privileg Heinrichs V. für die Straßburger Bürger vom Jahre 1119, führt uns mitten in den Werdegang des kommenden Konfliktes hinein. Kaiser Heinrich beschränkt die Bannweinabgabe, die der bischöfliche Fiskus bisher von Ostern bis Mariä Geburt (8. September) erhob, auf die Dauer von sechs Wochen[9]. Die bisherige Abgabe an den Bischof findet eine dem Stadtherrn nicht besonders schmeichelnde Beschreibung. Der Bannwein, so wie er bisher erhoben wurde, wird als ein dampnum vero et jus consuetudi-

---

[7] Strub I, N 42 vgl. Kahn, p. 3ff.

[8] Strub I, N 45. Ueber den Begriff «suburbium» vgl. Kap III, § 1. Rathgen, Entstehung der Märkte, p. 29, sieht in diesem Privileg «die Grundlage für die Zustände, die zwei Jahrhunderte später das bekannte älteste Stadtrecht zeigt: eine relativ entwickelte Marktverfassung unter der Aufsicht bischöflicher Beamter». Aus dem Uebergang der gräflichen Gerichtsbarkeit an die bischöfliche eine Marktverfassung herzuleiten ist jedoch als willkürlich anzusehen.

[9] Strub I, N 74.

Digitized by Google

narium, non autem legitimum et jugum Argentinensibus civibus inique et quasi quadam tyrannide aliquando impositum bezeichnet. Auf ein bereits zur Zeit Ottos ausgestelltes Diplom deutet die Fortsetzung hin: sed a bone memorie Ottone predictorum civium episcopo aliquantulum levigatum.

Drei Jahre später werden von dem selben Kaiser Heinrich die Hintersassen (servientes) des Domkapitels frei von allen fiskalischen Abgaben und Leistungen erklärt[10].

Das gleiche Recht wird 1156 auf die servientes von St. Thomas und St. Peter durch Kaiser Friedrich I. ausgedehnt und zwar, wie es heißt, auf Bitten Bischof Burchards (1156-1162[11]).

Das dritte Privileg dieser Gruppe, das letzte, das uns vor den beiden ersten Rechtsaufzeichnungen noch erhalten ist, wurde den Straßburger Bürgern für ihre unwandelbare Treue zu ihm und seinen Vorfahren von Lothar im Jahre 1129 erteilt[12], der bereits 1125 bei seinem Regierungsantritt in Straßburg geweilt und dessen militärische Bedeutung als vorgeschobenes Bollwerk im Machtgebiet Herzog Friedrich von Schwaben erkannt hatte.

Spätere Generationen Straßburgs sahen in Lothars Privileg den Beginn der freiheitlichen Entwickelung der städtischen Verfassung[13].

---

[10] Strub I, N 75: ut antecessorum suorum consuetudinibus contenti suis dominis serviendo satisfaciant, de publico autem jure omnino alieni existant, sed sicut episcopi servientes ita isti solis dominorum suorum utilitatibus insistentes ab omni jure fiscali deinceps nostre auctoritatis instituto sint absoluti.

Die im Strub I, p. 60 gewählte Bezeichnung «Dienstmannen» ist leicht irreführend, da es sich in der Urkunde nicht um Ministeriale, sondern unfreie Diener handelt. Vgl. Kap. III § 3.

[11] Strub I N 106.

[12] Strub I N 78.

[13] Das Straßburger Briefbuch beginnt mit der Ueberschrift: hie vahent an die friheiten, die Roemsche Keyser und Kunige der stat zu Strazburg geben hant und ist diz Kunig Lotharius friheit.

Digitized by Google

Die Bürger Straßburgs hatten fortan ihren alleinigen Gerichtsstand beim Straßburger Stadtgericht, es sei denn bei Erbschafts- oder Liegenschaftsstreitigkeiten, über die das forum rei sitae zu entscheiden hatte. Das forum rei sitae aber legte den persönlichen Gerichtsstand nieder[14].

Ferner bestimmte Lothars Privileg, daß die nach Straßburg eingewanderten und dort seßhaft gewordenen Zensualen, mochten die Grundbesitzer geworden sein oder nicht, weiterhin nicht mehr verpflichtet seien, ihren Zins dem bisherigen Herrn zu überbringen, sondern die auswärtigen Vögte sollten ihn in der Stadt abholen und bei Zinsverweigerung ihr Recht vor dem Stadtgericht suchen. P. Schütze erkennt in seiner Untersuchung «Stadtluft macht frei» deutlich «das Streben, die unfreien Einwanderer wie von allen Sterbfallsabgaben und dem Ehekonsens, so auch von der Zinspflicht an ihre auswärtigen Herren zu befreien, wie das Rechtssprichwort sagt: «Keine Henne fliegt über die Mauer[15].»

Einen sprechenden Beweis für Schützes Resultat seiner Untersuchungen läßt sich nun eben in dem Privileg Lothars erblicken.

Schauen wir im ganzen auf die bisher erwähnten Privilegien, soweit sie als Quellen des Straßburger Stadtrechts in Betracht kommen, so zeigt es sich, daß unter ihnen keine Urkunde zu finden ist, die uns einen breiteren Querschnitt der Verfassungsentwickelung geben könnte.

Zusammengenommen aber deuten sie wenigstens die allgemeine Richtung an, in der die Entwickelung der Straßburger Verfassung erfolgte. Doch manche Linien bleiben unausgeführt, skizziert, da die einzelnen Privilegien sich meist nur mit der Beantwortung einer einzigen Frage befassen, der sie auch ihre Entstehung zu verdanken hatten.

---

[14] Vgl. F. Kiener, Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg, p. 65.

[15] Paul Schütze, Stadtluft macht frei, in Historische Studien 36—40, 1903, p. 47.

Digitized by Google

§ 2. Die beiden ersten Rechtsaufzeichnungen.

Genau so verhält es sich mit den Stadtrechtsaufzeichnungen, die, wie die Bezeichnung voraussetzt, eigentlich ein Gesamtbild des städtischen Verfassungslebens erkennen lassen müßten. Besonders war es die erste Rechtsaufzeichnung mit ihrem außerordentlich reichen Inhalt, die seit langem in der Literatur der städtischen Verfassungsgeschichte eine hervorragende Rolle spielt. «Jede der vielen neuauftauchenden Theorieen hat Stellung genommen zu diesem interessanten Rechtsdenkmal,» sagt Rietschel[1], «und merkwürdigerweise — fast jede hat gerade die Sätze des «Straßburger Stadtrechts» für sich ins Feld geführt.»

Dieses älteste «Stadtrecht» ist uns weder im Original noch in einer alten Kopie, sondern lediglich in Drucken des 17. und 18. Jahrhunderts erhalten. Es sind so zwei Lesarten zu unterscheiden. 1698 veröffentlichte Schilter eine solche in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe der Chronik des Jakob von Königshofen[2]. Die Fassung, die Grandidier seinen Studien über das Straßburger Bistum zu Grunde legte, trägt einen von dem der Lesart Schilters völlig unabhängigen Charakter[3].

Die Frage, welcher Fassung der Vorzug zukomme, schien sich zu Gunsten Schilters zu lösen, nachdem H. Bloch in eingehender Untersuchung dargelegt hatte[4], in welch umfassender Weise sich Grandidier Fälschungen von Privilegien zu Schulden

---

[1] Rietschel, Zur Datierung der beiden ältesten Straßburger Rechtsaufzeichnungen, Z. f. Geschichtswissenschaft, N. F. I, 1897, p. 24.

[2] Chronik Jakobs von Königshofen, Straßburg 1698, p. 700.

[3] Grandidier, Histoire de l'église de Strasbourg VI. Dissert. 1778.

[4] H. Bloch, Die Urkundenfälschungen Grandidiers in Z. f. G. d. Oberrheins, N. F. XII, 1897, p. 454 ff.

Digitized by Google

kommen ließ[5]. Doch weitere Untersuchungen[6] ergaben die unzweifelhaft bessere Ueberlieferungsform Grandidiers[7].

Wie mit der Ueberlieferung, so hat es auch seine Schwierigkeit mit der Charakterisierung und Datierung dieser ältesten Rechtsquelle. Der größte Teil der Urkunde ist durchaus einheitlich abgefaßt. Sicherlich gilt dies von den Paragraphen, die die Amtspflichten des Schultheißen, Burggrafen, Zöllners und Münzmeisters behandeln. Spätere Paragraphen weisen auf frühere hin[8]. Der Gesamtcharakter der Urkunde hat ein durchaus einheitliches, systematisches Gepräge. Gleichwohl kann die Urkunde auf die Bezeichnung «Stadtrecht» keinen unmittelbaren Anspruch erheben, da sie in Darstellung der städtischen Verfassung und Verwaltung in einzelnen Abschnitten zwar hervorragend reichhaltigen Inhalts ist, wichtige Gebiete derselben dagegen kaum oder gar nicht erwähnt.

Nicht berücksichtigt sind die Bestimmungen über den städtischen Haushalt, wiewohl von einem solchen zur Zeit der Rechtsaufzeichnung schon gesprochen werden kann[9], ferner die Verordnungen über die militärische Gliederung der Stadt, die Privilegien, der Bürger, wie z. B. über den Weinbann, den

---

[5] Caro, Hist. Vierteljahrsschr. II, p. 72, ließ sich dadurch verleiten, auch in der Ueberlieferung der ältesten Stadtrechtsaufzeichnung Fälschungen Grandidiers zu vermuten. Er gelangte deshalb angesichts der Verderbtheit des Schillerschen Textes zu der Auffassung, daß das Stadtrecht kaum noch als originales Rechtsdenkmal aus dem 12. Jahrhundert angegeben werden könnte.

[6] H. Bloch, Z. f. G. d. Oberrheins, N. F. XIV, p. 271. Keutgen, Hist. Vierteljahrschr. 1900, III, p. 78. G. Karo, Hist. Vierteljahrsschrift 1902, V, p. 230.

[7] H. Bloch, Z. f. G. d. Oberrheins, N. F. XIV, p. 271, stellt fest, daß der durch Grandidier übermittelte lateinische Text älter ist als der lateinische Schilters; ferner, daß Grandidiers lateinische Ueberlieferung den Vorzug vor seiner deutschen hat, die er in gleiches Verhältnis zum lateinischen Text Schilters bringt.

[8] § 69. si qui etiam coram monetario dampnationem manus acceperit, judicabitur sicut supra coram causidico (§ 22).

[9] Vgl. Kap. IV § 1 und Rietschel, Z. f. Geschichtswissensch., N. F. I, p. 38.

Digitized by Google

eximierten Gerichtsstand, die Rechte der Einwanderer u. s. w. und schließlich abgesehen von wenigen Andeutungen die großen Mengen der Rechtssätze auf dem Gebiete der inneren Verwaltung.

«Die Bürgerschaft wird nur als Objekt der bischöflichen Gewalt und als Einnahmequelle erwähnt, im übrigen bleiben ihre genossenschaftliche Verhältnisse unberührt [10].»

Andererseits wird in programmatisch-tendenziöser Weise die Wahl des Straßburger Vogts unter Erwähnung des ganzen Wahlmodus mitgeteilt, wiewohl bei der Erblichkeit der Vogtswürde das bischöfliche Wahlrecht zu einem formellen Bestätigungsrecht herabgesunken war [11] und den realen Verhältnissen in keiner Weise mehr entsprach. Es kann also nur die bischöfliche Tendenz zu Grunde liegen, ein weiteres Entgleiten der Vogtswürde aus der bischöflichen Machtsphäre zu unterbinden oder einer älteren Verfassungzzustand wieder zurückzuführen.

Ein allgemeiner Grund für eine einseitige, unvollständige Rechtsaufzeichnung liegt nun darin, daß ganz allgemein das Mittelalter in der Regel seine Verordnungen, Gesetze und Rechtsgewohnheiten erst dann aufzeichnete, wann an den dadurch bedingten Pflichten und Leistungen gerüttelt wurde. Es ist klar, daß bei derartigen Kodifikationen im wesentlichen die strittigen Punkte behandelt wurden, während die übrigen mangels aktuellen Interesses öfters unerwähnt blieben. Systematische Rechtsaufzeichnungen des gesamten Materials waren dem Mittelalter so gut wie fremd.

So verhält es sich auch mit der ältesten Rechtsaufzeichnung Straßburgs. Da in ihr nur einseitig die Beziehungen der Stadt zum Stadtherrn und seinen Beamten dargetan sind, die Rechte und genossenschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde dagegen kaum berührt werden, so wird dieser ältester Rechts-

---

[10] Rietschel, p. 38.
[11] Strub I, p. 470. § 43.

Digitized by Google

kodifikation mit Recht die Bezeichnung «Bischofsrecht» gegeben [12].

Um die Datierung hat sich abgesehen von Vermutungen einiger Forscher in früherer Zeit nur Arnold wirkliches Verdienst erworben [13]. Ein befriedigendes Ergebnis in der Datierungsfrage aber wurde nach einigen Versuchen Winters, Kruses und Hegels erst von Rietschel erzielt [14]. Er weist die älteste Rechtsaufzeichnung auf Grund des im Bischofsrecht entworfenen Kulturbildes Straßburgs den 80er und 90er Jahren des zwölften Jahrhunderts zu, während er für das zweite Stadtrecht den Termin a quo in dem Jahre 1214 sieht. Es ist das Jahr, in welchem Kaiser Friedrich II. sein Edikt der Straßburger Bürgerschaft verkünden läßt, wodurch deren Rat, dessen Vorhandensein ohne bischöfliche Bestätigung schon vor 1214 sicher bezeugt ist, an den Consensus episcopi gebunden wird, durch dieses Kompromiß Friedrichs II. aber immerhin offiziell anerkannt wird [15].

---

[12] Rietschel, p. 84. Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. p. 311, schlägt die Bezeichnung «Ministerialenweistum» vor. Sie ist zutreffend, insoweit sie ebenfalls das «Tendenziöse» des Bischofsrechts hervorhebt, nicht zutreffend, da die Bezeichnung mit Rücksicht auf den Inhalt zu eng gefaßt ist. Wir zitieren fernerhin «Bischofsrecht» in der Abkürzung BR.

Schlagend zeigt sich die Unvollständigkeit des BR. in § 60: «ubicunque (monetarius) in venerit falsarium in toto episcopatu, adducet cum in civitatem et secundum judicium civitatis judicabit. Wäre das BR. vollständig, so mußte an dieser oder einer anderen Stelle das judicium civitatis über Münzfälschungen näher ausgeführt sein. Das Mittelalter kannte außerordentlich mannigfaltige Verordnungen gerade auf dem Gebiete der Maß-, Münz- und Warenpolizei. Vgl. hierzu Elben, Zur Lehre von der Warenfälschung hauptsächlich in geschichtlicher Hinsicht. Diss. Tübingen, 1881, p. 11 ff.

[13] Arnold, Verfassungsgeschichte der Freistädte I, p. 90.

[14] Rietschel, Z. f. Geschichtsforschung N. F. I, p. 24 ff. Winter, Geschichte des Rates in Straßburg, 1878, p. 18. Kruse, Verfassungsgeschichte der Stadt Straßburg in Westd. Z. f. Geschichte und Kunst, Ergänzungsheft 1–4, 1884—88, p. 7. Hegel in Chroniken der deutschen Städte, Band 9, Straßburg, p. 923 ff.

[15] Strub I N 160. Der Rat ist schon bezeugt in Strub I N 144.

Digitized by Google

Vor 1214 nennt keine bischöfliche Urkunde Straßburgs den Rat oder die Bürgermeister.

Das zweite Stadtrecht nun ist als ein Kompromiß zwischen Bürgerschaft und Bischof aufzufassen, wozu der kaiserliche Rechtsspruch die Anregung gab. Damit ist auch der Inhalt dieser Stadtrechtsquelle charakterisiert.

Die bischöflichen Rechte werden nicht berührt, eingehende Bestimmungen dagegen lernen wir kennen über dte Ratsbestellung und Tätigkeit dieser Behörde in Verwaltung wie im Gerichtswesen. Daneben finden zahlreiche polizeiliche Verordnungen ihren Platz.

Das zweite Stadtrecht ist wie das Bischofsrecht nicht im Original, sondern nur in den Druckausgaben des 17. und 18. Jahrhunderts überliefert.

§ 3. Die späteren Privilegien.

In die Zeit zwischen Bischofsrecht und zweites Stadtrecht fällt ein Privileg, das Philipp von Schwaben der Stadt Straßburg im Jahre 1205 verlieh[1]. Die reichen Geldmittel, über die die Städte bereits verfügten, die seinem Gegner durch die Unterstützung Kölns in schier unerschöpflichem Maße zuzufließen schienen, bewogen den Staufer auch seinerseits um das Wohlwollen der oberrheinischen Städte zu werben. Umso mehr ward er dazu angehalten, als er 1199 erfahren mußte, daß er mit Gewalt Straßburg nicht beizukommen vermöge. 1198 hatte Philipp Elsaß durch seine Heereszüge verwüstet, 1199 begann er Straßburg[2] zu belagern, und trat, da ihm mit der Belagerung der Stadt kein Erfolg in Aussicht stand, in Unterhandlungen ein. Die Bürgerschaft konnte dabei nun umso selbstständiger auftreten, als ihr Bischof Konrad von Hüneburg

[1] Strub I N 145.

[2] Annales Argentinenses in Mon. Germ. SS. XVII, p. 89.

Digitized by Google

(1190—1202), der bisher gemeinschaftlich mit der Stadt die für Straßburg traditionelle, mit den Staufern sympathisierende Politik zu Gunsten der Welfen aufgegeben hatte, diese Welfenbegünstigung trotz der Anerbieten Philipps beibehielt. Die Bürgerschaft indessen war sich in diesem Konflikt rasch der ihren Interessen dienenden Lage bewußt und schloß mit Philipp Frieden, der seinerseits dafür Straßburg das berühmte Privileg verlieh, über dessen Tragweite die Ansichten so sehr auseinander gehen.

Philipp verspricht, die Stadt mit ihren Einwohnern in seinen besonderen Schutz nehmen zu wollen, und verbietet, Straßburger Bürger wegen ihrer auswärtigen Besitzungen irgendwo noch irgendwie zu Steuerleistungen heranzuziehen, da er die Stadt für den speziellen Reichsdienst vorbehalte[3].

Heusler glaubt, daß damit die Stadt der bischöflichen Vogtei enthoben und reichsunmittelbar geworden sei[4]. Doch seine Ansicht geht zu weit. Nach wie vor bleibt der Bischof Stadtherr, dessen Vogt die hohe Gerichtsbarkeit kraft der ihm vom Bischofe verliehenen potestas publica ausübt.

Zeumer faßt das Privileg lediglich als ein Verbot der Besteuerung durch andere Gewalten auf[5]. Doch die Quelle sagt mehr. Wenn durch das Reservat der Stadt mit ihren Einwohnern und Pertinenzien ad obsequium speciale nicht gesagt sein kann, daß damit die Reichsunmittelbarkeit an Stelle der Unabhängigkeit tritt, so bedeutet das Privileg doch den Versuch

---

[3] . . . ut, ubicunque vel ipsi burgenses vel etiam quicunque ipsius civitatis cives per totam provinciam Alsatie proprietatis aliquas sive quascunque possessiones habuerint, ut nemini licitum sit, de hiis proprietatibus sive possessionibus vel etiam eorum hominibus servicium aliquod accipere vel exigere vel etiam cujusquam precarie sive exactionis onus eis imponere, quoniam nos dictam civitatem cum omnibus ejus pertinentiis tam intus quam extra ad speciale obsequium imperii decrevimus reservare, . . .

[4] Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1872 p. 218.

[5] Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, 1879, p. 103

Digitized by Google

der königlichen Gewalt, den alten Zussammenhang der Stadt mit dem Reiche wieder herzustellen und durch eine solche Wiedererlangung königlichen Einflusses die Stadt für den Reichsdienst in umfassenderem Maße dienstbar zu machen. Der ungeahnte Aufschwung des Städtewesens mit seinen unerschöpflichen Hilfsquellen bedingte einen Umschwung der königlichen Städtepolitik.

Ein späteres Privileg Heinrichs VII. vom Jahre 1233 zeigt, daß mit dem der Stadt verliehenen besonderen Schutz auch eine protectio specialis Straßburger Kaufleute im ganzen Reiche mit enthalten ist [6].

Eine weitere Quelle für die Entwickelung der städtischen Verfassung bildet das schon oben erwähnte Edikt Friedrichs II. vom Jahre 1214 [7]. Es trifft zunächst die wichtige Bestimmung, daß die Ratswahl und das vom Rate ausgeübte judicium temporale von der Zustimmung des Bischofs abhängen sollte. Schließlich wird auch die Veräußerung der Allmende an das Consensrecht des Stadtherrn geknüpft, der von Reichswegen als Allmendeobereigentümer anzusehen sei [8].

Im Herbst des Jahres 1219 nimmt Friedrich II. die Stadt in besonderen Schutz, wie es Philipp von Schwaben getan hatte, und bestätigt ihr die von Lothar und Philipp erteilten Privilegien [9], nachdem er schon zuvor im Januar desselben Jahres Straßburgs Gesandte in Gnaden aufgenommen, der Stadt ihre bisherige unfreundliche Haltung verziehen und sie in allen ihren Vorrechten und Gewohnheiten belassen hatte [10].

---

[6] Strub I N 232. specialem sub nostram recepimus protectionem volentes, ut, ubicunque per imperium proficisci vel negotiari necesse habuerint, regio patrocinio defendantur.

[7] Strub I N 160.

[8] qui ipsas terras ab imperio et de manu nostra se tenere recognoscit.

[9] Strub I N 174.

[10] Strub I N 172.

Digitized by Google

Die einzelnen Entwicklungsphasen der Straßburger Stadtverfassung, wie sie sich in den mitgeteilten Privilegien und Rechtskodifikationen wiederspiegeln, erfahren durch das Weitere im Straßburger Urkundenbuch zusammengetragene Material eine treffliche Ergänzung. Vor allem lassen sich die zahlreichen, den Straßburger Stiftern ausgestellten Traditionsurkunden als eine Quelle für die Untersuchung der Grundbesitzverteilung verwerten. Die große Zahl der im Urkundenbuch mitgeteilten Zeugenlisten ermöglichen einen Einblick in die soziale Struktur der städtischen Bevölkerung, in die Bedeutung des Ministerialenstandes und dessen Verhältnis zur übrigen Bevölkerung, eine Frage, der sich M. Baltzer [11] mit einer eingehenden Studie gewidmet hat.

---

[11] **Martin Baltzer, Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg bis zum Jahre 1266, in Straßburger Studien, Band II, 1884.**

Digitized by Google

Kapitel III.

Straßburgs Verfassung und Verwaltung zur Zeit der bischöflichen Herrschaft.

§ 1. Die Grundlagen der Stadtverfassung und des bischöflichen Dominats.

Um die Entwicklung der deutschen Stadtverfassung zu erklären, wies in ihren Untersuchungen die ältere Forschung auf das Hofrecht, die Gildenverfassung und die Gerichtsverfassung hin. Die jüngere suchte der Lösung des Problems durch die Theorie vom Marktrecht nahezukommen. Auf beiden Wegen wurde die Frage nach dem Charakter der Stadt als Gemeinde vernachlässigt. Sie stellte G. v. Below nachdrücklich in den Vordergrund, indem er auf den Zusammenhang von Stadt- und Landgemeinde hinwies. Vom Standpunkt der Landgemeinde und ihrer Verfassung aus, ist es vielfach sowohl ermöglicht, die Spuren der alten Dorfverfassung in der späteren Stadtverfassung zu verfolgen und damit den Zusammenhang beider zu erweisen, als auch die der Stadt eigentümlichen Merkmale, durch die sie sich von der Landgemeinde unterscheidet, deutlich hervortreten zu lassen.

Straßburg war eine alte Römerstadt, auf deren Trümmer sich, wie wir zeigten, die neue germanische Dorfansiedlung erhob. Man benutzte für den Häuserbau sicherlich die Ueber

Digitized by Google

reste der zerstörten Wohnsitze[1], und die Ansiedlergemeinde mit ihren Heimburgen teilte sich in das umliegende Ackerland, wovon das der Gemeindenutzung ungeteilt bleibende Allmendegebiet ausgenommen wurde.

Die zentrale, verkehrsgünstige Lage Straßburgs hatte nun weiter zur Folge, daß die neue Ansiedlung, wie eine Notiz Gregors von Tours bezeugt, zur Königspfalz erhoben wurde. Für dieselbe Zeit sind auch schon episcopi Argentinenses bezeugt.

Das Vorhandensein eines Bischofssitzes aber bedingte einen bis zu einem gewissen Grade intensiveren Verkehr, wodurch seinerseits eine, wenn auch nur allmähliche Umwandlung der wirtschaftlichen und topographischen Verhältnisse der Niederlassung sich vollzog. Der landwirtschaftliche Betrieb bildete fortan nicht mehr die ausschließliche Erwerbsquelle der Bevölkerung. Lohn- und Handwerker fanden, wenn auch in bescheidenem Maße, Unterhalt durch Beschäftigung am Bau Kirchen, durch Herstellung von Gegenständen, deren Bedürfnis durch die Existenz der Kirchen, des Bischofspalastes und der Königspfalz geweckt wurde. Der Schutz dieser Baulichkeiten aber verlangte die Befestigung des Wohnplatzes. Der König, als Inhaber der Hoheitsrechte, damit auch des Be-

---

[1] Schmoller, Straßburgs Blüte, p. 4, begründet die Tatsache, daß die germanische Ansiedlung außerhalb der römischen Ringmauer lag, damit, daß auch der Markt und das Stadtgericht in der Neustadt lag. Markt und Stadtgericht spielten indessen bei einer agrarischen Ansiedlung nach der Völkerwanderung kaum eine Rolle. Ferner gab es Städte, die nachweislich ihren Markt vor der Stadt außerhalb der Stadtmauer abhielten, während im übrigen die Bevölkerung den Schutz der wiederaufgebauten römischen Ringmauern aufsuchte. So Köln und Regensburg. Andere Städte dagegen hatten den Markt in den Mauerring einbezogen, wie z. B. Metz, Trier, Mainz und Worms. Schließlich, wenn der Markt in der Neustadt lag, war es nicht verwunderlich, daß auch das Stadtgericht dahin verlegt wurde, denn wo anders als in foro sollte man das öffentliche Gericht abhalten?

Digitized by Google

festigungsregals [2], wird die Erlaubnis zur Ummauerung Straßburgs gegeben haben. Wiewohl wir über den betreffenden Zeitpunkt nicht orientiert sind, geben einige Andeutungen wenigstens einigermaßen Auskunft. Im Jahre 589 weilte König Childebert mit seiner Gemahlin und seiner Mutter in fra terminum urbis, quam Strateburgum vocant [3]. Vielleicht läßt das «infra terminum» bereits den Schluß auf eine gewisse Befestigung Straßburgs zu. Jedenfalls kommt als verstärkendes Moment hinzu, daß die alte Bezeichnung Argentoratum durch eine die Ummauerung andeutende Strateburgum ersetzt ist [4]. Das Wort «burg» entsprach nach deutscher Anschauung dem lateinischen «civitas», einer Bezeichnung, die in den frühsten, für Straßburg in Betracht kommenden Urkunden regelmäßig angewandt wird [5].

Da die altgermanische agrarische Wirtschaftsverfassung keinerlei Zusammenhang mit der römischen Munizipalverfassung verrät, so muß der Inhalt der beiden Termini in rein äußerlichen Eigenschaften zu finden sein: «burg» bedeutet also einen befestigten Ort [6].

---

[2] Vgl. E. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland. Diss. Göttingen, 1909, p. 15. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, p. 38.

[3] Mon. Germ. SS. rer. Merov. I. 391.

[4] Mon. Germ. SS. rer. Merov. I. 433. Argentorensis urbs, quam nunc Stradeburgum vocant.

[5] Strub I N 5 anno 733. Nc. anno 737. Im Gegensatz zu civitas findet der Ausdruck villa dann Anwendung, wenn es sich um eine nicht ummauerte, wenn auch noch so ansehnliche Niederlassung handelt. Diese von Rietschel, Civitas auf deutschem Boden, 1894, erkannte Tatsache vermag Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, 1913, nicht wesentlich zu erschüttern. Vgl. die Kritik K. O. Müllers in Hist. Vierteljahrsschr. f. S. u. W.-G. 1914.

[6] Vgl. Jak. Grimm, Gramm. II. p. 534. Rietschel, Civitas auf deutschem Boden, p. 95 ff. Keutgen, Untersuchungen, p. 40, Anm. 1, weist auf ähnliche Beispiele hin z. B. Magdeburg, Augsburg, Regensburg u. a. m. Die im Frühmittelalter allgemein übliche Bezeich-

Digitized by Google

Demnach besteht eine Befestigung der Ansiedlung seit dem Zeitpunkte, da ein «Strate b u r g u m» zu existieren begann.

Man darf vermuten, in der Befestigung eine Erneuerung des alten Römerrings zu sehen.

Jedenfalls ist die Befestigung Straßburgs für das 8. Jahrhundert sichergestellt [7]. Spätere Nachrichten sprechen bereits von Erweiterungen.

Schon im 8. Jahrhundert [8], um das Jahr 722, wird die Befestigung von Herzog Adalbert so erweitert, daß ein Teil des suburbiums mit der Pfalz in die Ringmauer einbezogen wurde. Nachdem sie schon zur Zeit Karls des Großen eine umfassendere Ausdehnung erhalten hatte [9], wurde um das Jahr 1200 anläßlich der Belagerung durch Philipp von Schwaben eine gewaltige Erweiterung und Verstärkung der städtischen Befestigung vorgenommen [10].

---

nung «burg» wird erst Anfangs des 12. Jahrhunderts von dem terminus «stat» abgelöst. Vgl. E. Schröder, Stadt und Dorf in der deutschen Sprache des Mittelalters. Göttinger Nachrichten 1906, Heft II.

[7] G. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. Hist. Zeitschr. 59, p. 194. Ursprung der deutschen Stadtverfassung, p. 19. Vgl. Apell, Geschichte der Befestigungen von Straßburg bis z. J. 1681, p. 6. Borries, Geschichte der Stadt Straßburg, p. 28 ff. Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, findet als gegen das 8. Jahrhundert sprechenden Grund, «daß eine Mauererweiterung um diese Zeit in Deutschland ganz vereinzelt dastände». Püschel, Anwachsen der deutschen Städte im Mittelalter, p. 176.

[8] Strub I N 3.

[9] Vgl. Hegel, Die Chroniken der deutschen Städte, Band 9, p. 14, Anm. 2.

[10] Chronik des Jakob Twinger von Königshofen, in Hegel, Bd. 9, p. 718. Ueber die Belagerung durch Philipp von Schwaben vgl. Chronicon Rheinhardsbrunnense. Mon. Germ. SS. XXX, p. 561. Winckelmann, Jahrbücher unter Philipp v. Schwaben, Band I, p. 145, Anm. 2. Ueber die topographische Entwickelung Straßburgs vgl. v. Apell, Geschichte der Befestigungen von Straßburg, p. 5 ff.

Digitized by Google

Das Bischofsrecht kennt schon eingende Bestimmungen über die Stadtmauer [11]. Der für ihre Unterhaltung kompetente Beamte, der Burggraf, hatte bei Beschädigung der städtischen Befestigung einzuschreiten [12].

Auch Ketten und Schlösser von Stadttoren werden genannt [13], Türme aber sind erst später im Jahre 1252 urkundlich bezeugt [14], wiewohl sie sicherlich viel früher schon existierten [15].

Neben der Ummauerung war es der Markt, der in frühster Zeit Straßburg ein städtisches Gepräge verlieh. Ein Privileg über die königliche Verleihung des Marktes an die Stadt existiert nicht, nicht aber, weil es verloren gegangen wäre, sondern weil Straßburg längst schon einen Markt besaß, als das Regal der Marktverleihung feste Formen gewonnen hatte. Die königliche Münze, für Straßburg, wie wir sehen, schon für die Zeit Karls des Großen bezeugt, erscheint oft als Zubehör zu einem Markte, und beweist durch ihre Existenz, daß der Marktverkehr sich damals schon recht rege gestaltete [16]. Die kaufmännische Ansiedlung im suburbium, der Vorstadt, war sehr ansehnlich. Dort war auch der städtische Marktplatz [17].

Zur Zeit des Bischofsrechts überwog die Neustadt die urbs vetera bereits an Größe. Dies läßt sich einer Bestimmung entnehmen, die dem Schultheißen vorschreibt, für die Altstadt

---

[11] BR. § 3. vallum civitatis debet in circuitu habere extra a muro sexaginta pedes, intus triginta pedes.

[12] BR. § 80. quicunque muros vel vallum civitatis dissipaverit, componet quadraginta (nach Schilter sexaginta) burcgravio.

[13] BR. § 107. clausuras et cathenas ad portas civitatis obserendas.

[14] Strub I N 434.

[15] BR. § 34 erwähnt die «custodia publica», die höchst wahrscheinlich in einem der Türme zu suchen ist.

[16] Vgl. Rietschel, Markt und Stadt, p 195. Kahn, Münz- und Geldgeschichte Straßburgs, p. 2. Die aus jener Zeit erhaltenen Oeuvres tragen Umschrift und Bild des Königs.

[17] BR. § 15.

Digitized by Google

einen, für die Neustadt dagegen zwei Heimburgen zu bestellen[18]. So wuchs der Straßburger Marktverkehr, dank der von Natur aus besonders günstigen geographischen, den Handelsverkehr fördernden Lage, und er war also bereits in voller Entwickelung, als der Bischof mit dem Privileg der ausschließlichen Gerichtsbarkeit[19] Inhaber der Stadtherrlichkeit geworden, zur Erhöhung seiner Zolleinnahmen und Marktabgaben der Förderung des Handelsverkehrs zum mindesten nicht im Wege stand, sondern ihn eher begünstigte.

Markt und Zoll waren nämlich eng miteinander verknüpft. Im Bischofsrecht werden neben Zolltarifen für einzelne Waren[20] auch Verordnungen erlassen, die geeignet waren, den Marktverkehr in gewisser Hinsicht zu heben. Kaufleute, die mit ihren Waren nach Straßburg kamen, ohne etwas zu kaufen oder verkaufen, sollten von Marktabgaben frei bleiben[21]. Diese Maßregel bedeutete gewiß eine wesentliche Erleichterung für den Verkehr. Ob noch größere Gesichtspunkte, wie der Straßburg zu einem Stapelplatz auszubauen, hierbei mitwalteten, bleibt dahingestellt. Jedenfalls aber dürften finanzielle Rücksichten mitgewirkt haben. Gleichen Zwecken diente die Marktbestimmung, daß Kauf und Verkauf unter fünf solidi zollfrei bleiben sollten[22]. Der thelonearius war verflichtet, für den privaten Gebrauch der Bürger Hohlmaße aller Art und Gewichte zu aichen[23]. Bis zur Zeit des Bischofsrechts sind folgende Märkte urkundlich bezeugt: der Hauptmarkplatz in

---

[18] BR. § 9.

[19] Strub I N 45 a. 982.

[20] BR. § 48. item olei, nucum, pomorum, inde cumque adducta fuerint et vendita pro nummis, theloneum accipiet burcgravius. § 54 de quinque solidis nummura dabit, de talento quatuor, de equo quatuor, de mulo quatuor, de asino denarium.

[21] BR. § 51.

[22] BR. § 53.

[23] BR. §§ 56, 57.

Digitized by Google

der Neustadt juxta Sanctum Martinum [24], der Roßmarkt [25] und der Markt juxta locum, qui dicitur Salzhof [26].

Wann und wie oft Markt abgehalten wurde, ist nicht überliefert. Wir dürfen aber schon für die frühere Zeit annehmen, daß außer den Jahrmärkten, die bei besonderen Anlässen, vor allem an wichtigen Festtagen und Patronatsfesten einzelner Kirchen stattfanden, auch der Wochenmarkt eine gewisse Rolle spielte. Das beweist schon der Zolltarif über Nüsse, Aepfel, Oel, Salz und Brot u. a. Dinge, die für den täglichen Bedarf der Stadt in Betracht kamen, und die dementsprechend öfters auf dem Markte feil gehalten wurden [27]. Gerade der Wochenmarkt war es, der für das städtische Gewerbe eine immer mehr sich vergrößernde Absatzmöglichkeit schuf. Damit wurde er zu einem Hauptträger der fortschreitenden Entwickelung des städtischen Wirtschaftslebens.

Wie wir für Straßburg kein Privileg besitzen über das Recht, einen Markt abzuhalten, so fehlt uns auch jede Nachricht über einen Marktfrieden. Zweifellos aber besaß die Stadt für ihren Markt auch einen Marktfrieden, der in Sonderheit zum Schutze der Marktbesucher diente. Einen Hinweis auf die Existenz des Marktfriedens gibt die Tatsache, daß Straßburg im Stadtgericht gleichzeitig ein Marktgericht besaß, dessen Vorsitzender der Schultheiß war [28]. In seiner marktgerichtlichen Kompetenz umfaßte das Stadtgericht einen weiteren Zuständigkeitskreis. Während die Immunitätsleute von der Straßburger Stadtgerichtsbarkeit befreit waren,' waren sie dem als Marktgericht konstituierten Stadtgericht unterworfen, «sie volunt esse marcatores [29]. »

---

[24] BR. § 15.
[25] BR. § 82.
[26] Strub I N 90 a. 1143.
[27] BR. §§ 48, 55.
[28] BR. § 10.
[29] BR. § 88.

Digitized by Google

An ein besonderes, neben dem Stadtgericht existierendes Marktgericht kann jedoch nicht gedacht werden[30].

Ueber das Gerichtswesen im allgemeinen haben wir die erste Notiz aus dem Jahre 982, da Kaiser Otto II. dem Bischof Erchembald das Recht der ausschließlichen Gerichtsbarkeit in Stadt Straßburg und ihrem Suburbium verlieh[31]. 150 Jahre nach diesem ottonischen Privileg empfängt die Bürgerschaft von König Lothar pro fidelitatis suae constantia das Vorrecht des eximierten Gerichtsstandes beim Stadtgericht, d. h. die Straßburger Bürger sind fernerhin nicht mehr gehalten, sich vor einem anderen als dem städtischen Gerichte zu verantworten[32]. Beide Privilegien hatten einen Einfluß auf die städtische Verfassungsentwickelung, jedoch in einem völlig verschiedenen Maße. Man hat in der Forschung den Ottonischen Privilegien eine Bedeutung beigemessen, die ihnen zweifelsohne nicht zukommen kann. Man sah in ihnen die Grundlage für die Ausbildung des städtischen Gerichtswesens überhaupt, während durch sie nur der Träger der Gerichtsgewalt gewechselt wurde. Seit dem fungiert statt des Grafen der vom Bischof unter Zustimmung der über das ganze Bistum zerstreut wohnenden Ministerialen, der Kanoniker und Straßburger Bürger gewählte Straßburger Vogt. Seine Gerichtsbarkeit erstreckt sich über den ganzen bischöflichen Immunitätsbezirk und es ist nicht viel anders als Zufall, daß seine Malstätte gerade in der Stadt Straß-

---

[30] Rietschel, Markt und Stadt, p. 206.

[31] Strub I N 45. jubemes, ne posti hac, sicuti nostri praedecessores statuarunt, aliquis dux vel comes aut vicarius vel aliqua judicari potestas infra praefatam Argentinam civitatam, que rustice Strazburg vocatur, alio nomine vel in sub urbio ipsius civitatis aliquod placitum vel districtum habere praesumat, nisi ille, quem episcopus ejusdem civitatis sibi advocatom elegerit. Waitz, Verfassungsgeschichte VII. 238, Anm. 1, hält an dem Begriff suburbium im Sinne von Vorstadt fest. Größere Wahrscheinlichkeit aber kommt der Auffassung Hegels zu, der in sub urbium das städtische Gebiet im weiteren Sinne fassen will. Vgl. Hegel, Band 8, p. 16.

[32] Strub I N 78.

Digitized by Google

burg sich befindet. Lediglich dem Umstande, daß der Bischof seinen Wohnsitz zu Straßburg hatte, ist es zuzuschreiben, daß auch der Vogt sein Gericht in Straßburg abhielt in palacio episcopi[33].

Die gräfliche Stellung des Vogts, der sein Amt als Lehen innehatte, gegenüber der ministeriellen Unfreiheit der übrigen bischöflichen Beamten, wie auch seine das ganze bischöfliche Territorium umfassende Gerichtsbarkeitskompetenz gegenüber der auf das Stadtgebiet beschränkten Verwaltungszuständigkeit der übrigen bischöflichen Beamten zeigen deutlich, wie wenig das ottonische Privileg änderte[34].

Anders verhält es sich mit dem Privileg Lothars vom Jahre 1129, das im eigentlichsten Sinne die Grundlage für die Entwickelung städtischer nach Autonomie strebender Verfassung bildete. Die Vorbedingungen zu diesem Privileg sind in der blühenden Entfaltung des städtischen Wirtschaftslebens zu sehen, das mit seinem immer mehr das städtischen Leben beherrschenden Handel und Gewerbe das früher vorherrschende agrarische Wirtschaftswesen in den Hintergrund drängte und so völlig neue Verhältnisse schuf, dem das alte Landrecht in keiner Weise mehr gerecht zu werden vermochte. An seine Stelle trat das Stadtrecht, das neben den alten Wirtschaftsformen auch die Elemente des eigentümlich städtischen Wirtschaftslebens berücksichtigte[35]. Das Stadtrecht stellte daher das auf eine wirtschaftlich höhere Stufe fortgeschrittene Land-

---

[33] BR. § 42. Die Dingstätte des Augsburger Vogts lag in Eitringen, nicht in der Stadt Augsburg. Vgl. Berner, Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg, p. 50, in Gierkes Untersuchungen, Heft V, 1879.

[34] Kruse, p. 6, kommt allerdings zu einem anderen Resultat. Für ihn haben die ottonischen Privilegien die Folge, daß «die früher freie Bevölkerung nicht mehr frei blieb, sondern in das Hofrecht des Bischofs eintrat!

[35] Vgl. Varges, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, in Jahrbücher für Nationalökonomie, 1893, p. 208.

Digitized by Google

recht dar[36]. Damit aber mußte sich notwendigerweise die Stadt auch im Gerichtswesen von der ländlichen Umgebung emanzipieren und einen ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werdenden Sondergerichtsstand erstreben, der nicht nach «jus provincie,» sondern nach den «statuta civitatis» urteilte.

1129 wurde dieser städtische Wunsch erfüllt.

Man war sich in der Folgezeit dieses wichtigen Fortschritts voll bewußt. Das zweite Stadtrecht bringt den Gegensatz von Stadt und Land in die feste Formel: consules autem non judicabunt secundum jus provincie, quod dicitur landrecht, sed secundum veritatem et statuta civitatis subscripta[37]. Durch Errichtung eines besonderen städtischen Gerichtsbezirkes wird die Straßburger Gemeinde zu einem politischen Glied des Staatskörpers, dessen unterstem Verbande, der Hundertschaft, die Stadt Straßburg nunmehr durch ihre Exemtion gleichgestelit wird.

Außer dem wirtschaftlicheu Fortschritt der Stadt, der natürlicherweise ein von dem Landrecht verschiedenes Recht für sich in Anspruch nehmen muß, kommt ein weiteres Motiv hinzu, das der Bildung des Stadtgerichtsbezirks zu Grunde liegt: die wachsende Selbständigkeitsregung der städtischen, von Stadtherrn abhängigen Bevölkerung. Der Empfänger des Privilegs von 1129 ist nicht der Bischof, sondern die cives Argentinenses, die die Anwesenheit Lothars in Straßburg somit vorteilhaft auszunützen verstehen.

Das Straßburger Gerichtswesen besteht nun seit 1129 zunächst aus dem Vogtgericht, dem die Blutsgerichtsbarkeit zukommt, und zwar in der Stadt wie im bischöflichen Territorium. Im Jahre 982 war, wie wir sahen, das Vogtgericht an die Stelle des Grafengerichts getreten. Der Vogt ist also kein ausschließlich städtischer Beamter, was auch im Bischofsrecht indirekt ausgesprochen wird[38]. Das eigentliche städtische Ge-

[36] Vgl. v. Below, Ursprung, p. 110.
[37] II. StR. § 6.
[38] Vgl. Kap. III, § 2 «Vogt». G. v. Below, Hist. Zeitschr. 59, 219.

Digitized by Google

richt unter dem Vorsitz des Schultheißen umfaßte zwar nur den Bereich der causae minores, pro furto, pro frevela, pro geltschulda, wie es das Bischofsrecht formuliert [39], doch da die Angelegenheiten des Handels, der Gewerbe und des Verkehrs vor seinem Richterstuhl verhandelt wurden, gewann es auf das städtische Leben einen bedeutenden Einfluß [40].

Der Umfang der richterlichen Tätigkeit ließ es schon zur Zeit des Bischofsrechts nötig erscheinen, für das Gebiet der «geltschulda» zwei besondere Unterrichter zu bestellen [41]. Wie für den Stadtrechtskreis städtische Gerichte vorhanden waren, so fungierte für den Hofrechtskreis besondere Hofgerichte, welchen die Hofhörigen des bischöflichen Fronhofes und der Straßburger Stifter unterstanden [42].

Ein wesentlicher Bestandteil der mittelalterlichen Stadtverfassung ist die Privilegierung der Stadt vor dem platten Lande, vor allem in der Steuer- und Frondienstpflicht, den öffentlichen Lasten der städtischen Bevölkerung.

Wir haben schon die Beschränkung der Bannweinabgabe auf 6 Wochen vom Jahre 1119 kennen gelernt. Eine weitere dem jus civile Straßburgs eingegliederte Privilegierung vor dem platten Lande ward 1205 von Philipp von Schwaben der Stadt gewährt. Alle auswärtigen, im Elsaß gelegenen, Besitzungen Straßburger Bürger genießen fortan Steuerfreiheit [43].

Schließlich läßt sich auch in der beschränkenden schriftlichen Fixierung gewisser öffentlichrechtlicher Pflichten, wie z. B. der Beisteuer zur Hof- und Heerfahrt [44] und der Herbergs-

---

[39] BR. § 10.

[40] Vgl. v. Below, Hist. Zeitschr. 59, 220. Zur Erklärung der Gerichtbarkeit über furtum und frevela vgl. Zeumer, Neues Archiv, 25, p. 818.

[41] BR. § 14.

[42] BR. §§ 10, 38. Ueber Gerichtsorganisation, Gerichtsverfahren und weitere Entwickelung und Bedeutung der Gerichte handelt Kap. III § 2.

[43] Strub I N 145. Vgl. Kap. II § 3 Anm. 3.

[44] BR §§ 103, 106, 109.

Digitized by Google

pflicht gegenüber dem Stadtherrn [45], eine gewisse Bevorzugung der Stadtgemeinde erkennen. Gerade bei der letzteren betont das Bischofsrecht, daß zwar dem Kaiser ein Einquartierungsrecht zustehe [46], der Bischof aber die Erlaubnis zur Einquartierung in Privathäusern nur «per preces obtinere» könne [47].

Die Zölle sind nicht in willkürlichem Maße der Bevölkerung auferlegt, sondern sind im Bischofsrecht genau in einzelnen Tarifen festgesetzt [48], und die Verwendung der Zolleinnahmen zum Teil für das Wohl der Gemeinde und die Unterhaltung der Stadt, ihrer Straßen und Brücken, vielleicht auch der Befestigung, gesetzlich bestimmt [49].

Da im Bischofsrecht von der Kriegspflicht der Bürger nichts erwähnt ist, dürfen wir bei dem früher geschilderten Charakter dieser einseitigen Rechtsaufzeichnung wohl annehmen, daß hierin die Bürger wohl völlig befreit waren, da auch die geringste Leistung in dieser Hinsicht sicherlich bei der Genauigkeit, mit der die übrigen Bürgerlasten registriert wurden, im Bischofsrecht ihre Aufzeichnung gefunden hätte.

Im Gerichtswesen endlich haben die Straßburger Bürger vor dem platten Lande das wichtige Privileg voraus, nur vor dem eigenen Gerichte zur Verantwortung herangezogen werden zu können, nisi pro hereditatibus seu proprietatibus extra civitatem conquerendis vel defendendis [50].

Wir haben bisher vier Momente, die zum Wesen der mittelalterlichen Stadt gehören, Ummauerung, Markt, Gerichtsbe-

---

[45] BR. §§ 90, 91.

[46] BR. § 92.

[47] BR. § 91. si plures equos habuerit, non ponet eos de de jure in aliquibus aliis domibus civitatis, nisi id per preces obtinere poterit.

[48] BR. §§ 52, 53, 54.

[49] Der Zöllner hat mit seinen Einnahmen die Herstellung von Hohlmaßen zu bestreiten, die er unentgeltlich an die Bürger abzugeben hat (BR. § 56). Endlich muß Zöllner und Burggraf für die Unterhaltung der städtischeu Brücken Sorge tragen (BR. § 58).

[50] Strub I N 78.

Digitized by Google

zirk und Privilegierung in dem für Straßburg in Betracht kommenden, leider mitunter sehr dürftigen, Urkundenmaterial aufgefunden.

Es erübrigt ein weiteres Moment zu schildern, das in nicht geringem Maße den ungeahnten Aufschwung der Stadt mit verursachte: den Stadtfrieden [51]. Seine Bedeutung zeigt sich schon darin, daß an die Spitze der ältesten Rechtsaufzeichnung die Bestimmungen über den Stadtfrieden gestellt werden: ad formam aliarum civitatum in eo honore condita est Argentina, ut omnis homo tam extraneus quam indigena pacem in ea omni tempore et ab ommnibus habeat.

Durch den Stadtfrieden wird die Stadt zum Asyl, das Freie und Unfreie in gleicher Weise schützt [52]. Si qui foris peccaverit et ob culpe metum in eam fugerit, securus in ea maneat, nullus violenter in eum manum mittat [53]. Den Zusammenhang des Stadtfriedens mit dem städtischen Gerichte erläutert der folgende Satz: oboediens tamen et paratus ad justiciam existat. Ferner besteht das Stadtfriedensgesetz, daß niemand Beute oder gestohlenes Gut in die Stadt bringe, ohne jedem, der darüber beim Stadtgericht Klage erhebe, Rechenschaft abzulegen [54].

Gefangene müssen dem Schultheißen oder einem Unterrichter überantwortet werden, der sie bis zum Gerichtstermin in Gewahrsam nimmt [55].

Wie zum Gerichtsbezirk, so steht der Straßburger Stadtfriede auch in engem Zusammenhang zur städtischen Ummauerung [56].

---

[51] Vgl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer, p. 432, v. Below, Ursprung, p. 34, 92. Varges, Stadtverfassung in Conrads Jahrb., 1893, p. 184 ff. Keutgen, Untersuchungen, p. 52 ff. Rietschel, Markt und Stadt, p. 195. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland, p. 15, 40.

[52] Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, p. 49 ff.

[53] BR. § 2.

[54] BR. § 3.

[55] BR. § 4.

[56] Rietschel, Markt und Stadt, p. 218.

Digitized by Google

Während der Nacht ist das Tragen von Waffen innerhalb der Straßburger Stadtmauer untersagt. Zuwiderhandelnde Bürger werden, falls sie ertappt werden, wie malefactores suspecti behandelt[57]. Tagsüber ist der Bürger verpflichtet, seine Waffe, «wie es die Vorschrift verlangt, sichtbar zu tragen und sie nicht unter dem Mantel zu verbergen[58].» Betreten Fremde die Stadt, so haben sie ihre Bewaffnung im Hause ihres Gastgebers niederzulegen. Und letzterer ist verpflichtet, seine Gäste auf diese städtische Vorschrift aufmerksam zu machen. Wird dies vom Gastgeber versäumt, so zahlt er für jede bei den von ihm beherbergten Fremden vorgefundene Waffe 10 solidi[59]. Die Straßburger Stadtmauer, innerhalb derer der Stadtfriede galt[60], war durch den Königsbann (60 solidi) vor Zerstörung und Beschädigung geschützt[61]. Von der Stadtmauer also geht der Stadtfriede aus, wie der Dorffriede von dem Frieden ausgeht, «den jeder eingehägte Raum hat[62].» Eine Civitas publica wie Straßburg hat also einen Frieden, dessen Entstehung auf zwei Wurzeln zurückgeht. Einmal hat die Stadt Straßburg den Frieden des umzäumten Raumes, den Dorffrieden, und zweitens einen erhöhten Frieden, auf dessen Bruch der Königsbann von 60 solidi gesetzt ist, den die Stadt als eine königliche Burg innerhat wie die übrigen, im königlichen Besitz sich befindenden oder durch Schenkung oder Verleihung in kirchliche Hände übergegangenen, Civitates und Castella[63]. Die Erklär-

---

[57] II. StR. § 28.

[58] III. StR. § 10.

[59] III. StR. § 11.

[60] Dies gilt jedoch nur für die Frühzeit, später wurde der Friedenskreis, wie die Verbannungstrafen «ultra miliare» (II. StR. § 48) zeigen, vor die Stadtmauer hinausgeschoben und der erweiterte Stadtfriedensbezirk durch Friedenskreuze gekennzeichnet. Vgl. Gengler, p. 257 ff.

[61] Vgl. Anmerkung 12.

[62] Vgl. v. Below, Ursprung, p. 35, und Sachsenspiegel, Landrecht II, 66 § 1.

[63] Vgl. Anmerkung 5, 6 und Keutgen, Untersuchungen, p. 53.

Digitized by Google

ung dafür, daß die Burgen unter dem Königsbann stehen, ist darin zu finden, daß das Befestigen eines Platzes königliches Arbeitsrecht war[64]. Privatburgen gab es in früherer Zeit noch nicht[65].

Straßburg aber gestaltete, wie die übrigen Städte, den durch den königlichen Burgenbann ihm verliehenen Frieden zu einem Grundelement seiner städtischen Freiheiten aus. Aus der vom König befriedeten Stadt wurde im Laufe der späteren Entwickelung eine freie Stadt[66].

Wir haben damit die Grundlagen der Straßburger Stadtverfassung kurz umrissen. Den Gemeindecharakter der Stadt werden wir, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, im Zusammenhang mit dem bischöflichen Dominat zu skizzieren suchen, um so bei Betrachtung der Wirkungen desselben auf die Gemeindekompetenzen gleichzeitig ein ungefähres Bild von der Stadt als Gemeinde zu erhalten, das seine nähere Ergänzung bei der Untersuchung des Straßburger Bürgerrechts sowie des Ursprungs und der Kompetenz des Gemeindeausschusses erfahren wird[67].

Richten wir nun zunächst den Blick auf die Grundlagen des bischöflichen Dominats, auf die Immunität und die bischöflichen Regalien.

Sie schaffen einen Verfassungszustand, der es dem Stadtherrn ermöglicht, durch seine ministeriellen Beamten bei Verwaltung der Stadt auf lange Zeit sich eine ersprießliche Einnahmequelle zu sichern, ohne jedoch auf die Förderung des städtischen Wohlstandes allzusehr bedacht zu sein. Kruse be-

---

[64] Vgl. Schrader p. 41.

[65] Rietschel, Markt und Stadt, p. 217.

[66] Ueber die Verwandtschaft der beiden Begriffe Friede und Freiheit vgl. Kluge, Etymologisches Wörterbuch, p. 118, und Varges, Conrads Jahrb., 1893, p. 187. Ich möchte mich dieser Aufstellung Kluges und Varges nur mit vorsichtiger Zurückhaltung anschließen.

[67] Siehe Kap. III § 3 und Kap. IV § 1. 2. 4.

Digitized by Google

zeichnet die bischöfliche Herrschaft als «das teure und unnütze Kapitäl an der Säule der städtischen Verwaltung[68].» Die Grundlage zu einer solchen Entwickelung, die von Kruse freilich etwas übertrieben formuliert wird, bildet das schon Eingang dieses Abschnitts erwähnte ottonische Privileg von 982[69]. Die fortdauernde Bedeutung desselben lag, wie wir sahen, nicht im Gerichtswesen, sondern in der Verwaltung. Seither fallen die Einkünfte im Immunitätsgebiet, seien es Zölle, Gerichtsgefälle, Abgaben und Leistungen, an den Immunitätsherrn, den Straßburger Bischof. Die Gemeinde, die mit der Ausbreitung bischöflicher Ansprüche ihre Unabhängigkeit — nicht die Freiheit, wie Winter und Kruse meinten — verlor, sah sich in ihren wichtigsten Gemeindekompetenzen durch den bischöflichen Verwaltungsapparat beeinträchtigt. So wurde das Gemeindebestimmungsrecht über die Allmende illusorisch gemacht und zu einem formalen Zustimmungsrecht herabgewürdigt, wie es uns noch in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts begegnet[70]. Die Gemeinde konnte den Verlust des Allmendeverfügungsrecht verschmerzen in der Zeit, in der landwirtschaftlicher Betrieb überwog, brennend aber wurde die Frage, als mit dem Wachstum der Stadt die innerhalb der Stadtmauer gelegene Allmende für den Häuserbau benötigt wurde. Wir sehen daher im Kampfe um die Wiedererlangung städtischer Autonomie im Vordergrund den Zwist um die Allmende, über die der Bischof ein Obereigentum in Anspruch nahm. Ebenso war die Ernennung der Gemeindebeamten durch den Bischof sowie die Verwaltung der Beamtenstellen durch bischöfliche, zum Teil sicherlich aus dem Bistum stammende Ministeriale eine Ursache, die im Kampfe um die städtische Autonomie gerade die sozial höheren Schichten in ihrem Ehrgeiz wachrief. Weniger wichtig war das bischöfliche Regal, von seinen Untertanen Steuern und Dienstleistungen[71] zu fordern; die hof-

[68] Kruse, p. 25.
[69] Vgl. Kap. III § 1, Anm. 31.
[70] Strub I N 90, a. 1143.
[71] Strub I N 144 (1190—1202). Strub I N 160.

Digitized by Google

rechtliche Theorie, die stets den Hauptnachdruck auf die Ungemessenheit der Frondienste der Burger und Dienstleistungen der Handwerker legte, ließ dabei völlig außer Acht, daß die Straßburger Bürgerschaft im Kampfe um die Autonomie niemals von solchen Dingen spricht, sondern daß jede Etappe der Auseinandersetzungen von einer Aeußerung über das Allmendeverfügungsrecht begleitet ist[72]. Ferner besagt doch die Stelle des Bischofsrecht: cum episcopus intraverit civitatem, equi stabulandi sunt in dominico stabulo, daß die Anwesenheit des Stadtherrn ab und zu auf einige Zeit unterbrochen war, ja, daß vielleicht die bischöfliche Anwesenheit etwas besonders, ein Ausnahmezustand war, für den besondere Bestimmungen getroffen wurden. Damit aber mußten die Dienstpflichten, die die Handwerker dem bischöflichen Hofhalt schuldeten, ihre Bedeutung verlieren, so daß vielleicht gerade die umfassende Aufzeichnung der einzelnen Pflichten als ein Zeugnis dafür angeführt werden könnte, daß sie tatsächlich in Vergessenheit zu geraten schienen und die Handwerker sich ihrer nicht mehr erinnern wollten. Wahrscheinlich verhielt es sich ebenso mit dem bischöflichen Rechte, von der Gemeinde eine fünftägige Ackerfron zu fordern. Wir finden eine ähnliche Dienstleistung auch anderweitig; wenn aber in Basel[73] oder in dem noch näher gelegenen Kloster Mauersmünster, — in dem letzteren nach einer Nachricht bereits von 1144[74], — die Ackerfron durch einen Knecht oder eine Ablösungssumme zu erledigen ist, so macht auch in dieser Hinsicht das wirtschaftlich unzweifelhaft viel bedeutendere Straßburg einen völlig antiquierten Eindruck, der eben nur in den programmatisch reaktionären Charakter der Bischofsrechtsaufzeichnung seine Erklärung findet. Eine Bestätigung findet diese Auffassung durch den Friedensvertrag

---

[72] Strub I N 90, 1143. N 144, 1190—1202. N 160, 1214. N 467, 1261. N 471, 1261. N 519, § 6, 1263.

[73] Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von Basel, 1852, p. 19ff.

[74] Alsatia diplomatica, Band I, p. 224.

Digitized by Google

von 1263, durch den sich die Straßburger Bürgerschaft alle Rechte und Freiheiten bestätigen läßt, worin aber mit keinem Worte einer Ackerfron oder Dienstleistung der Handwerker Erwähnung getan wird, ein Zeichen, daß diese Pflichten schon längst in Vergessenheit geraten waren, während Allmendestreitigkeiten, die schon zur Zeit des Bischofsrecht und früher begonnen hatten, erst jetzt im Friedensvertrag ihr entgültiges Ende erreichten.

Immerhin aber gab es eine Zeit, in der der Stadtherr als Inhaber der Hoheitsrechte wie als Allmendeobereigentümer die die geschilderten Dienstleistungen beanspruchen konnte. Auch andere, nicht unbedeutende Einkünfte flossen dem Bischof in seiner Eigenschaft als Stadtherr zu. So die schon früher erwähnte Bannweinabgabe, die aber auch schon 1119 von kaiserlicher Seite eingeschränkt wurde, ferner der Zoll de carbonibus et de canapo und schließlich eine Abgabe, die bernbrot genannt war[75]. Soweit die urkundlich überlieferten Einnahmen des Bischofs. Daß er daneben als Inhaber des Münzregals, das ihm 873 von Ludwig dem Deutschen übertragen wurde, große Einnahmen bezog, steht unzweifelhaft fest. Dagegen scheint ihm die Gerichtsherrschalt kaum eine Einnahmequelle abgegeben zu haben, wenigstens wird bei Bestimmungen über die Teilung der Gerichtsgefälle der Bischof nie erwähnt[76].

Schließlich besitzt der Bischof, außer einigem Vorrecht an der Fischerei[77] wie an dem Wildbann, das Recht des Mühlenbanns, doch in Straßburg mit der Einschränkung, daß im Bischofsrecht das Hoheitsrecht des Stadtherrn mit dem Gemeinderecht einen Kompromiß schließt, in dem die Errichtung von Mühlen an die bischöfliche licentia, wie an den consensus der Bürger gebunden wird[78].

---

[75] BR. § 50.

[76] BR. § 40, II. StR. § 14.

[77] BR. § 116.

[78] BR. § 84. Vgl. Koehne, Recht der Mühlen bis zum Ende der Karolingerzeit, p. 40. E. Schulte, Das Gewerberecht der deutschen Weistümer, p. 21.

Digitized by Google

§ 2. Die Beamten.

Das mittelalterliche Beamtenwesen in seiner Verbindung von Amtsverfassung und dem Lehnswesen ließ der Tendenz des Beamten unabhängig zu werden, weitesten Spielraum. Innerhalb der territorialen Gewalten dagegen wurzelte frühe der reine Amtscharakter und die volle Abhängigkeit der Beamten sich fest. In der Benutzung unfreier, ministerieller Elemente zur Verwaltung der Aemter fand der Territorialherr das Mittel, eine Feudalisierung derselben zu verhindern. So vereinigten die ministeriellen Beamten die öffentlichrechtlichen mit irgend welchen privatrechtlichen Verwaltungstätigkeiten. Trotzdem kann von Verwischung von Hofrechtskreis und Stadtrechtskreis absolut keine Rede sein. Lediglich als ein Moment des Zufalls, einer gewissen Bequemlichkeit seitens des Stadtherrn, beide Rechtskreise durch einen einzigen Beamten verwalten zu lassen, entspringt dieser Zustand dem primitiven Charakter des frühmittelalterlichen Beamtenwesens überhaupt. Dazu kommt, daß auch finanzielle Motive, und solche nicht zuletzt, auf Seiten der Beamten diese Entwickelung der Amtsverfassung förderten. Ein solches Beamtenwesen findet sich in ländlichen Territorien und ebenso auch in den abhängigen Städten, seien es kleine, wie die oberschwäbischen Ravensburg, Ueberlingen, Pfullendorf[1], oder große Bischofsstädte, wie Augsburg, Basel oder das uns interessierende Straßburg[2]. In dem Aemterwesen spiegelt sich die allgemeine Entwickelung der Verfassung Straßburgs.

Für die ersten Zeiten dürfen wir mit einigem Vorbehalt in dem im Bischofsrecht noch erwähnten Heimburgen den

---

[1] K. O. Müller, Verfassungsgeschichte der oberrheinischen Reichsstädte, p. 49, 55 Ravensburg, p. 147 Ueberlingen, p. 198 Pfullendorf.

[2] BR. §§ 6, 7, 94 ff.

Digitized by Google

Dorfvorsteher der ehemaligen Landgemeinde sehen[3]. Im Bischofsrecht bekleiden drei Heimburgen das Amt von städtischen Ausrufern. Sie werden vom Schultheißen ernannt. Das Heimburgenamt ist aber seines früheren Inhalts gänzlich beraubt und zu völliger Bedeutungslosigkeit herabgedrückt worden[4].

Die Stadtverwaltung lag vielmehr seit Errichtung des bischöflichen Dominats in den Händen von vier vom Bischof ernannten Beamten, dem Schultheißen, Burggrafen, Zöllner und Münzmeister.

Der Vogt entstammte nicht wie die übrigen vier Beamten dem Ministerialenstande, sondern dem Stande der Nobiles, der freien Herren. Die Vogtswürde im Straßburger Bistum mußte sehr begehrenswert erscheinen, denn wir finden einige Male die Bestimmung, die Straßburger Vogtei dürfe nicht in die Hände eines Herzogs oder des Königs gelangen[5]. In den Zeugenreihen wird der Vogt stets den übrigen bischöflichen Beamten vorangestellt und findet unter den etwa genannten Grafen seinen Platz.[6] Schließlich hatte der Vogt im Gegensatz zu den übrigen Beamten sein Amt zum erblichen Lehen[7], wodurch seine unter Zustimmung von Kanonikern, Ministerialen und Bürgern erfolgende Ernnennung durch den Bischof zu einem

---

[3] BR. § 9. item ad causidicum pertinet statuare tres personas (Schilter: precones) quos heymburgen dicimus, unum in interiori scilicet veteri urbe et duos in exteriori. Der Gedanke, im Heimburgenamt lediglich eine Analogiebildung sehen zu dürfen, kann nicht schlechthin abgewiesen werden, immerhin haben wir keinen Beweis *gegen* die ursprüngliche Existenz eines Straßburger Dorfvorsteheramts. Die Zahl «drei» weist schon auf eine spätere Zeit hin, in der die Heimburgen von ihrem früheren Amte nur noch den Namen trugen, denn von einer Vereinigung etwaiger Sondergemeinden kann in Straßburg keine Rede sein.

[4] Auch in den Nachbarstädten Worms und Speier verwandelten sich die Heimburgen in einfache Ratsdiener (famuli) vgl. Sohm, p. 94.

[5] Strub I N 181, N 290.

[6] Strub I N 78, 80, 130.

[7] Vgl. Rietschel, Burggrafenamt, p. 18 Anm. 4, p. 19 Anm. 1, 2.

Digitized by Google

formalen Akt herabgedrückt wurde[8]. Seit 1249 waren die Herren von Lichtenberg Inhaber der Straßburger Vogteiwürde[9]. Der Vogt erhält den Bann für die von ihm ausgeübte Blutgerichtsbarkeit (causae maiores) vom deutschen König[10]. Er ist Vorsteher des echten Dings. Er verleiht den Bann weiter an den Schultheißen, Zöllner und Münzmeister[11].

Seine Gerichtsbarkeit verhält sich zu der des Schultheißen, wie die Grafenkompetenz zur gerichtlichen Zuständigkeit des Centgrafen. Er ist Richter über Hals und Hand, Freiheit und Eigen. Der von ihm ernannte Vikarius ist Vollstrecker der Vogtgerichtsurteile. Er besorgt in Straßburg das Handabschlagen, Blenden, Köpfen und Hängen[12]. Ueber die Gerichtsstätte des Vogts wird im Privileg von 1129 noch nichts bestimmt. Wohl aber im Bischofsrecht, das den Vogt beauftragt, sein Gericht in palacio episcopi abzuhalten[13]. Hierin tritt entschieden eine Abhängigkeit vom Bischof zutage. Von den Gerichtsgefällen des niederen Gerichts steht ihm ein Drittel zu[14], wie seinerseits der Vogt zwei Drittel der Gerichtsgefälle seines Gerichts an den Schultheißen abtritt.

Der causidicus oder scultetus, beide Titel für das Schultheißenamt kommen gleichmäßig vor — wird vom Bischofe aus der familia ecclesie ernannt. Sein Amtsrecht ist im Bischofsrecht aufgezeichnet. Es trennt deutlich und durchgehend seine öffentlichrechtlichen Kompetenzen, die ihm als Gemeindebeamten zustanden, von den privatrechtlichen Verpflichtungen die ihm als Aufsichtsbeamten über den bischöflichen Fronhof zufielen. Der Bischof überträgt ihm sein Amt als officium

---

[8] BR. § 43.

[9] Strub I N 834. Ueber die späteren Schicksale der Straßburger Vogtei vgl. Schöpflin, Alsatia illustrata II, p. 329.

[10] BR. § 11.

[11] BR. § 12.

[12] BR. § 23.

[13] BR. § 42.

[14] BR. § 40.

Digitized by Google

publicum. Die richterliche Tätigkeit bildet ein Hauptbestandteil seiner öffentlichrechtlichen Kompetenz. Er ist Richter pro furto, pro frevela, pro geltschulda in omnes cives urbis et in omnes ingredientes eam de episcopatu isto. Seine Gerichtsbarkeit ist also mit der des Vogts verglichen auf die causae minores beschränkt. Seine Gerichtsstätte aber war, nicht wie des Vogts im bischöflichen Palast, sondern auf dem Marktplatz, wo Handel, Gewerbe und Verkehr die städtischen Einwohner zusammenströmen ließ[15]. Bei der gewaltigen wirtschaftlichen Entfaltung Straßburgs gegen Ende des zwölften Jahrhunderts erweiterte sich das richterliche Arbeitsfeld des Schultheißen so sehr, daß eine Geschäftsteilung nötig erschien. Der Schultheiß ernennt nach dem Bischofsrecht zwei judices, Unterrichter, die nur über Schuldklagen (geltschuldas) zu Gericht sitzen[16]. Diese wohl von vornherein bürgerlichen Kreisen entnommenen Männer[17] sollen so ehrbar sein, daß die Bürger mit Ehren vor ihnen im Gericht stehen können[18]. Eine Bestimmung des Friedensvertrags von 1263 lautet: unde sol in der schultheisze zwene richter geben, die burger sint, unde sulent die so erber sind, daz ein jeclich burger vur in muge mit eren zu gerichte gan[19]. Ihr richterliches Tätigkeitsgebiet war wohl in der Stadt

---

[15] BR. § 14. Daß das Straßburger Schultheißengericht die Tendenz hatte, Kompetenzen der Hochgerichtsbarkeit des Vogts an sich zu bringen, ist wahrscheinlich, doch bevor diese Tendenz sich äußern konnte und ihre Erfolge in den späteren Rechtsaufzeichnungen festlegen konnte, wurde das Gericht des scultetus von der Ratsgerichtsbarkeit abgelöst. Siehe Kap. IV § 4. Vgl. Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalters, Abhandlungen der sächs. Gesellsch. d. Wissensch. 50. Phil.-hist. Kl. 22, 1904, p. 163 ff.

[16] BR. §§ 8, 14. Winter, p. 26, trägt «kein Bedenken, die judices für Schöffen des Vogtgerichts zu halten!» Solche unbewiesene Hypothesen, die Winter öfters zur Grundlage weiterer Ausführungen macht, lassen seine Untersuchungen sehr an Wert sinken.

[17] 1201. Strub I N 139.

[18] BR. § 8.

[19] Strub I N 519 § 2.

Digitized by Google

selbst örtlich begrenzt, wenigstens finden sich derartige Abgrenzungen auch in anderen Städten [20].

Außer der richterlichen Tätigkeit hat der Schultheiß noch administrative Befugnisse. Zunächst öffentlich rechtliche. Er ernennt die städtischen Unterbeamten, die drei Heimburgen, den Gefängniswärter und beaufsichtigt ihre Tätigkeit [21]. Er verwahrt den Gemeindeeber und beaufsichtigt, wie anzunehmen, das städtische Allmendegebiet [22].

Zu seinen privatrechtlichen Befugnissen als Aufsichtsbeamter über den bischöflichen Fronhof gehört es, die Sterbfallsabgabe der homines ecclesie einzuziehen [23]. Von dem Sterbfall hat er dreizehn Rinder für den bischöflichen Stadelhof zu liefern; ferner ein Reitpferd und dreizehn Schweine, darunter einen Eber. Muß eines der Rinder geschlachtet werden, so zieht der Schultheiß den dafür eingelösten Betrag ein. Wir sehen, diese richterliche Tätigkeit des Schultheißen überwiegt bei weitem an Bedeutung seine administrative. Sein Einfluß als städtischer Richter zeigt sich darin, daß die Bürgerschaft versucht, das Schultheißenamt mit bürgerlichen Leuten zu besetzen, wogegen der Bischof mit aller Zähigkeit betont, jede städtische Behörde muß vom Bischof als Stadtherrn abhängig bleiben; niemand dürfe er ein öffentliches Amt übergeben, nisi qui sit de familia episcopi [24]. Und doch muß der Bischof allmählich nachgeben. Schon 1215 findet sich in einer Zeugenreihe ein bürgerlicher Rudolfus scultetus [25]. Dann wechselt es in der Besetzung bis zum Friedensvertrag von 1263. 1259 verpflichten sich Bischof Heinrich von Stahleck (1245—1260)

---

20 Vgl. Kruse, Zeitschr. für Savignystiftung Germ. Abt., Bd. 9, p 209.

21 BR. § 8.

22 BR. § 95. Vgl. Keutgen, Untersuchungen. p. 147.

23 BR. §§ 94.

24 BR. §§ 5, 6.

25 Strub I N 162.

Digitized by Google

und das Domkapitel eidlich, das städtische Schultheißen- und Richteramt nicht mehr auf Lebenszeit übertragen zu wollen [26].

1263 wird dann im Friedensvertrag folgende Bestimmung getroffen: so ist auch ir reht unde gewohnheit: wenne so in ein nuwe herre wirt zu eime bischoffe, daz er daz schultheiszenambaht lihen sol eime gothusdienstmanne oder eime burger, weder er wil, vergeben oder um gut zu des bischoves lebene oder des, der da schultheisze wirt [27]. Damit wird die gewohnheitsmäßige Praxis, einen Bürger zum Schultheißen zu bestellen, in der Verfassungsurkunde als rechtsgültige Satzung fixiert. Gegen die Bestimmung von 1259 bedeutete der Beschluß von 1263 einen wesentlichen Fortschritt. Mit der 1259 gewollten Absetzbarkeit des Schultheißen und der Unterrichter war die Grundlage für eine dauernd gut gesicherte Rechtspflege, soweit sie in der Unabsetzbarkeit der Richter gegründet ist, genommen.

Der Friedensvertrag, der nun jeweils mit der Neubesetzung des bischöflichen Stuhles auch eine solche des Schultheißen- und Richteramts sehen wollte, wählte so die aurea mediocritas zwischen den beiden Extremen eines auf Lebenszeit besetzten und eines willkürlich neu besetzbaren Richteramts.

Schließlich ist es noch erwähnenswert, daß 1261 im Verlaufe des großen Kampfes der Straßburger Bürgerschaft mit Bischof Walter von Geroldseck (1260—63) ein Vizescultetus Hartungus, mit richterlicher Gewalt ausgerüstet, genannt wird [28]. Da wir aber späterhin nichts mehr von einer derartigen Behörde erfahren, kann es sich nur um ein interemistisches Amt handeln.

Ein Ueberblick über die Entwicklung des städtischen Schultheißenamts zeigt unverkennbar den wachsenden Einfluß des Bürgertums auf die Verwaltung der Stadt und damit kor-

---

[26] Strub I N 436. Vgl. Kap. IV § 4.
[27] Strub I N 519. § 2.
[28] Strub I N 479.

Digitized by Google

respondierend die sinkende Bedeutung des bischöflichen Dominats.

Gleichzeitig mit dem Schultheißen begegnet uns in den Urkunden der Burggraf. Er hat das Interesse der Forschung in weit größerem Maße in Anspruch genommen [29]. Der praefectus urbis oder burggravius wird 1095 zum ersten Male erwähnt [30].

Wie der Schultheiß, Münzmeister und Zöllner gehört auch er der familia ecclesiae an, und noch im Friedensvertrag wird bestimmt, daß der Burggraf «ein gotzhusdientmann» [31] sein solle. Doch der Umstand, daß das Burggrafenamt viel von seiner früheren Bedentung einbüßte, macht es erklärlich, daß die Bürgerschaft der Besetzung dieses Amts ein weit geringeres Interesse entgegenbrachte, als bei den übrigen Aemtern, die sie mehr oder weniger in ihre Hände gelangen ließ. In den Zeugenlisten nämlich vor 1148 wird der praefectus urbis jeweils vor dem Schultheißen aufgeführt, seither begnügt er sich mit dem zweiten Platze [32]. Auch darin, daß die Bannverleihung nur an den Schultheißen, den Zöllner und Münzmeister erfolgte, der Burggraf dagegen nicht damit bedacht wurde, ist ein Herabsinken seiner Amtsstellung zu erkennen [33].

Ueberschauen wir zunächst seine Tätigkeit, wie sie uns im Bischofsrecht entgegentritt.

Wir haben früher schon darauf hingewiesen, daß der Straßburger Burggraf die städtischen Befestigungswerke beaufsichtigt und daß er bei Beschädigung derselben eine Buße bis zu 60 solidi sich bezahlen lassen kann [34]. Als vorzugsweise altstädtischer Beamter liegt ihm die Sorge der Instand-

---

[29] z. B. Rietschel, Burggrafenamt.
[30] Strub I N 60.
[31] BR. § 6. Strub I N 519.
[32] Strub I N 78, 79, 80; N 101, 108, 116.
[33] BR. § 12.
[34] BR. § 80. Vgl. Kap. III § 1.

Digitized by Google

haltung der in die zuerst befestigte Altstadt führenden Brücken ob [35]. Zur Hof- und Heerfahrt stellt der Burggraf von den Hufeisenlieferungen der Schmiede die für die Reise nötige Anzahl von Hufeisen mit den dazu gehörigen Nägeln, den Rest nimmt er in Verwahrung. Er verfügt damit über eine Art Rüst- und Zeugkammer des Bischofs [36]. Schließlich ist auch die burggräfliche Befugnis, die Anlage von Mühlen an seine Zustimmung zu binden, aus militärischen Gesichtspunkten zu erklären, zumal der Mühlenbann auch in anderen Städten als eine militärtsche Kompetenzsache angesehen wurde [37].

Seine weiteren Befugnisse können dagegen kaum in der militärischen Figenschaft seines Amtes begründet werden.

Bei Münzerneuerungen bewahrt der Buggraf fünf Probedenare auf, um bei Klagen über Münzfälschungen oder Verschlechterungen den Zustand der umlaufenden Münzen klarzustellen [38].

Er richtet ferner über einen großen Teil der Handwerksämter, deren Meister er einsetzt; eine Strafgewalt selbst aber besitzt er nicht, da ihm der Bann fehlt [39]. Er ist daher verpflichtet, etwaigen Ungehorsam seitens der Handwerker dem Stadtherrn zu berichten [40]. Die Kriminalgerichtsbarkeit aber muß er dem Schultheißen überlassen, dessen Kompetenz sich auch auf «causas pertinentes ad mercaturam» erstreckt.

An Einnahmen fällt dem Burggrafen der Zoll von Oel, Nüssen, Aepfeln zu, wenn der Verkauf gegen Münzen erfolgt. Werden Naturalien dagegen eingetauscht, so teilt er die Ein-

---

[35] BR. § 58.
[36] BR. §§ 103, 104.
[37] BR. § 84. Vgl. Rietschel, Burggrafenamt, p. 25. Riedel, Ueber den Ursprung und die Natur der Burggrafenschaft Nürnberg, p. 13. Koehne, Mühlenbann und Burgenbann, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXVII, 1907, p. 64.
[38] BR. § 74.
[39] BR. § 44.
[40] BR. § 46.

Digitized by Google

nahmen mit dem Zöllner [41], mit dem er sich auch in den Schwerterzoll teilen muß [42].

Er hat schließlich noch verkehrspolizeiliche Kompetenzen mit seinen bisher aufgezählten Befugnissen vereinigt, wenn ihm der Auftrag zuteil wird, zu verhindern, daß der Verkehr auf den Straßen nicht durch lästige Vor- oder Ueberbauten (Kellerhälse!) erschwert werde [43].

Wahrscheinlich hat er auch die Aufsicht über die Reinhaltung der Straßen, wenigstens läßt sich diese Vermutung dadurch halten, daß die betreffende Bestimmung von den übrigen burggräflichen Kompetenzen des Bischofsrechts umschlossen wird [44].

Es erhebt sich nun angesichts solcher bunt gemischter burggräflicher Amtskompetenzen die Frage nach einer Erklärung dieser eigenartigen Erscheinung.

Das unzweifelhaft bezeugte Sinken der Bedeutung des Burggrafenamts bewog nun eine Anzahl von Forschern, voran Waiz und Arnold, dann auch Heusler und Cahn in dem, im Bischofsrecht überlieferten, bunten Gemisch von burggräflichen Rechten die letzten Ueberreste des ehemaligen Gaugrafenamts zu sehen [45]. Dieser Schluß geht jedoch fehl. Rietschel kam in seiner Untersuchung über den Zusammenhang des Burg-

---

[41] BR. § 48.

[42] BR. § 47.

[43] BR. § 81. quincunque super stratam edificaverit, similiter dabit ad emendationem burcgravio. nulli vero debet licenciam dare.

[44] BR. § 80. Maueraufsicht, § 81 Straßenüberbauten, § 82 Straßenreinhaltung, § 83 Stadtmaueranlage, § 84 Mühlenbann, § 85 burggräfliche Zolleinnahmen.

[45] Waitz, Verfassungsgeschichte VII, p. 50. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, p. 89. Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, p. 59. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg, p. 9. Dettmering, Beiträge zur älteren Zunftgeschichte der Stadt Straßburg, p. 15, lehnt die militärische Bedeutung des Burggrafenamts, wie sie sie von Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, p. 313, dargestellt wird, ab, ohne jedoch zu einem positiven Resultat zu gelangen.

Digitized by Google

grafenamts mit der hohen Gerichtsbarkeit zu dem Resultat, daß die obige Ansicht schon an der Tatsache scheitere, «daß der Straßburger Burggraf kein königlicher, sondern ein bischöflicher Beamter ist» Er weist darauf hin, daß der Burggraf zwar den Titel praefectus urbis und burggravius führe, nie aber comes genannt wurde. Er sieht vielmehr wie Gothein in dem Straßburger Burggrafen den vorwiegend militärischen Beamten, den Kommandanten der Altstadt und später der ganzen Stadt Straßburg. Für die oben geschilderten burggräflichen Befugnisse findet er ohne Ausnahme militärische Gründe und geht eben darin selbst wieder zu weit [46].

Ohne Zweifel hatte der Burggraf ursprünglich die Aufgabe der Sicherung und Verteidigung der Stadt. Je mehr aber die Stadt sich ausdehnte und ihre Befestigungslinien vor die Altstadt hinausschieben mußte, desto mehr sank die militärische Bedeutung des Burggrafenamts, weil die am Mauerbau wie ihrer Erweiterung in erster Linie interessierte Bürgerschaft das städtische Befestigungswesen aus der begreiflichen Sorge um

---

[46] Für Rietschel, Burggrafenamt, p. 25, ist es ohne weiteres ersichtlich, daß der Schwerterzoll mit den militärischen Eigenschaften des Burggrafen zusammenhängt. Mit dem gleichen Rechte könnte man aber von dem auf Kölner Schwertern ruhenden, dem Straßburger Zöllner zustehenden Zoll auf den militärischen Charakter des Zöllneramts schließen. Auch für die Unterstellung einer Reihe von Gewerben unter das Burggrafenamt findet Rietschel eine militärische Begründung, indem er betont, daß die Lebensmittelgewerbe, die Bäcker, Metzger und Fischer nicht dem Burggrafen unterstellt seien, da diesen Gewerben eine militärische Bedeutung fehle. Aber auch dagegen läßt sich etwas einwenden. Die Zimmerleute, deren militärische Bedeutung kaum abgesprochen werden kann, werden zwar im Bischofsrecht genannt (BR. § 118), stehen aber keinesfalls unter der Aufsicht des Burggrafen, wiewohl die Zimmerleutstube und die Zimmerleutgaß' im altstädtischen Gebiete lag. In Augsburg aber, das nach Rietschel (p. 29, 37) «durchaus ähnliche Verhältnisse wie Straßburg» aufweist, stehen gerade die Lebensmittelgewerbe unter dem Burggrafen, nicht dagegen die übrigen Gewerbe. Vgl. A. Meister, Historisches Jahrbuch XXVII, p. 264.

Digitized by Google

ihre Sicherheit in ihre eigene Administration nehmen konnte, da ihr auch immer mehr die Verteidigung der Stadt überhaupt zufiel. Hier zeigte sich vielleicht dem aufstrebenden Bürgertum zuerst die Ohnmacht des bischöflichen Regiments, das nicht imstande war, die Stadt zu schützen, sondern auf die Hilfe der Bürger wesentlich sich verlassen mußte. Und hierin liegt wohl auch der Keim für das rasch sich entfaltende Selbstbewußtsein des Straßburger Bürgertums, wodurch der Konflikt mit dem Stadtherrn in seinen ersten Anfängen schon in den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts aufgenommen wurde. So ist es denn auch sehr begreiflich, warum im Bischofsrecht jegliche Anordnung über die militärische Gliederung der Stadt fehlt. Je mehr sich das bischöfliche Stadtregiment auflockerte, desto weniger konnte sich das Burggrafenamt zu einer militärischen Kommandantur der gesamten Stadt entwickeln. Immerhin eine gewisse militärische Bedeutung behielt das Burggrafenamt, und diese wurde ergänzt durch seine weitgehenden Befugnisse auf dem Gebiete der inneren Verwaltung, als deren eigentlicher Beamter er im wesentlichen ebenfalls anzusehen ist. Das beweisen sowohl die verschiedenartigen, in diesen Verwaltungszweig gehörenden, Funktionen, als auch die Tatsache, daß die Bischöfe der fränkischen Zeit um den «Einmisshungsgelüsten» der Gaugrafen in die städtische Verwaltung zu begegnen, gerade für die innere Verwaltung der Stadt die Bestellung eines besonders dafür kompetenten Beamten erstrebten und sie in der Schaffung des Burggrafenamtes, das Rietschel als ein bischöfliches Amt erwiesen hat, bewerkstelligten. Man braucht darum nicht soweit zu gehen, im Burggrafen im wesentlichen einen bischöflichen Trutzbeamten [47], und in seinem Titel einen Trutztitel [48] sehen zu müssen.

---

[47] P. Sander, Histor. Vierteljahrsschrift 1910, p. 81.

[48] Alois Meister, Burggrafenamt oder Burggrafentitel. Histor. Jahrbuch 1906, p. 265.

Ueber Kruse, dem «der Straßburger Burggraf das Symbol der

Digitized by Google

Weniger Schwierigkeiten wie die Untersuchung des Burggrafenamts bietet das Amt des Straßburger Münzmeisters, da wir über die Entstehung seines Amts sowie über seine Befugnisse urkundlich Nachrichten schon aus der Zeit vor dem Bischofsrecht besitzen.

Bei der Uebertragung der Münzhoheit an den Straßburger Bischof durch das Privileg Ottos II. vom Jahre 974 wird auch schon der mit der Aufsicht über das bischöfliche Münzwesen betrauten rectores gedacht [49]. Des Münzmeisters Amt ist demnach ein sehr altes Institut. Nach dem Bischofsrecht ist er ein Angehöriger der familia ecclesiae wie die übrigen bischöflichen Beamten.

Ueberschauen wir die einzelnen, seinem Amte zugehörigen Befugnisse, wie sie das Bischofsrecht überliefert.

Zunächst erscheint der Münzmeister bei seiner wichtigsten Amtshandlung, bei Münzveränderungen an ein concilium sapientum gebunden [50]. Die Frage, die sich hierbei erhebt, ob unter einem solchen concilium an ein Sachverständigenkollegium gedacht werden muß, oder ob man darunter sich einen Gemeindeausschuß irgendwelcher Art vorstellen kann, wird späterhin eine Beantwortung erfahren [51]. Das Bischofsrecht verbietet die Münzprägung an einem andern Orte als in der bei der Fischern gelegenen Münzstätte, wo jedermann dieser Münztätigkeit zusehen kann, um so genügend Aufsicht darüber walten zu lassen [52]. Münzerneuerungen werden vom Bischofe befohlen, die zuerst geschlagenen Probedenare werden vom Burggrafen aufbewahrt, der Münzmeister legt darauf den Schwur ab, die übrigen Münzen in gleichem Gewicht und

---

erleuchteten Fürsorge des Bischofs und Stadtmonarchen ist für die materielle Entwickelung der Bürgerschaft» in Gestalt eines «städtischen Polizeimeisters», vgl. Rietschel, p. 23.

[49] Strub I N 42. Vgl. Kap. III § 1 und Kahn, p. 5 ff.

[50] BR. § 61.

[51] Vgl. Kap. IV § 1.

[52] BR. §§ 59—79 «de officio monetarii».

Digitized by Google

gleicher Form zu schlagen, worauf das eigentliche Münzgeschäft seinen Anfang nimmt.

Der Münzmeister verfügt, wie wir schon sahen, über den Bann. Sein Richtspruch erfolgt nach Stadtrecht (judicium civitatis). Auf Münzfälschung ist die Strafe des Handabschlagens gesetzt, die wie beim Schultheißengericht vom Vikar des Vogts vollstreckt wird [53].

Der Münzer besorgt das Geschäft des Münzens nicht allein, sondern verfügt über eine ganze Anzahl von Gehülfen, die aber schon zur Zeit des Bischofsrechts das Münzen nicht mehr persönlich ausübten, sondern ihre Haupttätigkeit im Wechselgeschäft und Silberankauf sahen.

Diese letzteren Tätigkeiten waren sehr gewinnbringend und darum von den Bürgern sehr begehrt. Doch die Münzer wahrten sich ihren Gewinn dadurch, daß sie sich unter dem Münzmeister organisierten zur Münzerhausgenossenschaft, in die man nur als Angehörige der familia ecclesie eintreten konnte.

Allerdings kennt das Bischofsrecht noch eine zweite Möglichkeit für den Eintritt in die Genossenschaft: quicunque jus monetariorium habere desiderat, dimidiam marcam auri dabit episcopo, monete magistro quinque denarios auri, monetariis viginti solidos gravis monete.

Doch der Gewinn, der sich bei der Münzprägung durch die Feingehaltsdifferenzen erzielen ließ, zusammen mit den Vorteilen, die das Wechslergeschäft und der Silberankauf boten, veranlaßten eine große Anzahl wohlhabender Straßburger Bürger, sich durch die hohen Eintrittsgebühren nicht abschrecken zu lassen, sondern die großen Gewinnaussichten durch den Eintritt in die Hausgenossenschaft zu erkaufen. Wir besitzen eine Liste von den dominis, qui jus habent in moneta vom Jahre 1266 [54], in der sich eine Menge der ratsfähigen Familien Straßburgs wiederfindet.

---

[53] Vgl. Anm. 8 Kap. II § 2.

[54] Strub I N 619.

Digitized by Google

Dementsprechend spielt das Münzmeisteramt im Kampfe der Bürgerschaft mit dem Stadtherrn um die Besetzung der Aemter mit Bürgern keine wesentliche Rolle, denn da der Münzmeister aus den Reihen der Münzer entnommen werden mußte, bot sich keine Schwierigkeit, auch hier den bischöflichen Einfluß auszuschalten. Man begnügte sich daher im Friedensvertrag damit, die bisherige Gewohnheit als Satzung zu fixieren: so sol man in einen hûsgenoszen zu eime munszemeister geben, der so ersam unde so gewis si, daz daz lant und die stat an ime sicher sint unde, obe dehein breste were an ime, daz men den von ime gebeszern muge [55].

Wenden wir uns nunmehr dem letzten noch zu erwähnenden bischöflichen Beamten, dem Zoller zu, dem Verwalter der aus dem Zollregal fließenden Einkünfte. Auch er soll nach der bekannten Bestimmung des Bischofsrechts ein Angehöriger der bischöflichen Familie [56] sein. Er ist mit dem Banne ausgestattet [57]. Seine Richtgewalt erstreckt sich gemäß seinen übrigen Amtsbefugnissen auf Uebertretungen der Zollbestimmungen sowie auf Maß- und Gewichtsfälschungen. Seine Haupttätigkeit aber war es, Zölle zu erheben. Seine Einnahmen an diesen wurden vermindert durch den burggräflichen Anteil an ihnen, sowie durch die dem bischöflichen Fiskus vorbehaltenen Zölle auf Kohlen, Hanf und Wein und der Bernbrotabgabe [58]. Alle übrigen Zölle indessen bildeten eine Einnahmequelle für den Zöllner [59]. So erhob er vom Warenumschlag von einem Schiff auf ein anderes eine Umschlagsgebühr von vier Denarien für jedes Schiff [60].

---

[55] Strub I N 519 § 5.

[56] Ueber den Begriff familia vgl. Kap. III § 3. Ferner Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster. Diss. Tübingen 1907, p. 87 ff.

[57] BR. § 12.

[58] BR. § 55.

[59] BR. § 49. Preter predicta omnia thelonea alia pertinent ad officium thelonearii.

[60] BR. § 50. Vgl. Kap. I Anm. 9.

Digitized by Google

Außerdem verfügte der Zöllner noch über andere Zölle, die uns aus einem im Bischofsrecht mitgeteilten Zolltarif erhalten sind: de quinque solidis nummum dabit, de talento quatuor, de mulo quatuor, de asino denarium.

Mit den Zolleinnahmen mußte der Zöllner einmal die Unterhaltung der Brücken in der Neustadt bestreiten, wobei er ebenso wie der Burggraf für die altstädtischen Brücken bei Unfällen, die sich infolge Schadhaftigkeit der Brücken ereigneten, schadenersatzpflichtig war [61] und zweitens mußte er als Aufsichtsbeamter über das städtische Maß- und Gewichtswesen Gemäße für Salz, Oel, und Getreide, große und kleine, anfertigen lassen und Wein- und Getreidemaße für den privaten Gebrauch der Bürger ausleihen [62].

Unentgeltlich hatte er Maße abzugeben an alle Bürger, die solche in ihrem Geschäfte nötig hatten; auch war der Münzmeister verpflichtet, Pfundgewichte für die Bürger herzustellen [63].

Es zeigt sich hierin eine innige Verbindung der Zöllneramtsbefugnisse mit den Interessen der städtischen Wohlfahrt. Sie macht es erklärlich, daß das Zöllneramt schon frühe in die Hände der Bürger hinüberglitt. Wann der Prozeß begann, läßt sich ebensowenig ermitteln, wie, wann er beendet wurde. Jedenfalls erscheint es im Friedensvertrag als altes «reht unde gewonheit: daz man in geben sol einen zolner, der burger si.» Interessant ist es, daß sich bereits 1143 neben dem bischöflichen Zöllner exactores civitatis vorfinden, über deren Stellung zum Zöllner sich nichts ohne weiteres sagen läßt. In der betreffenden Urkunde von 1143 [64], mit der Bischof Burchard (1141—1162) das Kloster Schwarzach vom Durchgangszolle in Straßburg befreit, findet sich folgende Stelle: ut nullus ministrorum (des Klosters) . . . theloneum atque aliquam exac-

[61] BR. § 58.
[62] BR. §§ 56, 57.
[63] BR. § 57.
[64] Strub I N 92.

Digitized by Google

tionem donent theloneario seu alicui exactori de civitate. Eine völlige Verschiedenheit würde sich in den Begriffen tlelonearius und exactor de civitate ergeben, wenn die Stelle ganz eindeutig sagen würde, daß sich der theloneum auf den thelonearius, die exactio auf die städtischen exactores beziehen würde.

So aber besagt die Stelle zum mindesten, auch wenn wir die exactores de civitate nur als Gehilfen des bischöflichen Zöllners, also als bischöfliche Beamten auffassen, doch deutlich, daß sich ein spezifisch städtisches Gemeindeinteresse, wenn auch unter Obhut des bischöflichen Beamten, sehr frühe in Straßburg zu regen begann.

Es läßt sich in der Entwickelung des gesamten Straßburger Aemterwesens das allmähliche Gravitieren von der Vertretung der bischöflichen Herrschaft zur Wahrung rein städtischer Interessen verfolgen, wiewohl uns die nötige urkundliche Ueberlieferung fehlt, um in diesem Prozeß einige Entwickelungsphasen feststellen zu können. Wenn sich die servientes des Straßburger Domkapitels im Jahre 1122 [65] über die Bedrückungen der bischöflichen Beamten, der r e c t o r e s beklagen können, die sie «ad diversa publica servitia non debita» zu zwingen suchten, so zeigt sich darin das völlige Gegenteil dessen, was die bischöflichen Stadtherrn mit der Besetzung städtischer Aemter durch unfreie Ministeriale einstens bezweckt hatten. Bischöfliche Interessen der Beamten schienen verdrängt werden zu wollen durch Verwaltungsgesichtspunkte, die sich mehr und mehr vom Wohle und Vorteile der städtischen Gemeinde bestimmen ließen. Zwar waren die Beamten noch zur Zeit der ältesten Rechtskodifizierung durch privatrechtliche Verpflichtungen an ihre hofrechtliche Herkunft und Abhängkeit vom Stadtherrn erinnert [66], aber zwei Umstände beschleunigten die

---

[65] Strub I N 75.

[66] Ueber die privatrechtlichen Funktionen des Schultheißen siehe die Ausführungen über den Schultheißen Eingangs dieses Ab-

Digitized by Google

angedeutete Entwickelung des Straßburger Aemterwesens. Einmal fehlte dem bischöflichen Dominat die nötige zentralistische Gewalt, ihre Beamten dauernd in kontrollierter Abhängigkeit zu erhalten. Und dazu kam zweitens, daß die Intention der Gemeinde und Beamten nach einer Interessengemeinschaft, die natürlicherweise eine Spitze gegen das bischöfliche Dominat haben mußte, soweit wir erkennen können, kaum eine Hemmung seitens des Stadtherrn erfuhr.

§ 3. Die Straßburger Bevölkerungsklassen hinsichtlich des Bürgerrechts.

Ueber das Bürgerrecht und seine Grundlagen in der Frühzeit der Verfassungsentwicklung Straßburgs sind wir nur sehr dürftig orientiert. Das Bischofsrecht sowohl, wie die übrigen Stadtrechtsaufzeichnungen, geben nur spärliche Nachrichten. Einen Grund für diese auffallende Tatsache dürfen wir wohl darin erblicken, daß die Frage des Bürgerrechts und seines Erwerbs in der Frühzeit noch unbedeutend war. Wir finden, daß im allgemeinen in mittelalterlichen Städten der Erwerb des Bürgerrechts an den Grundbesitz gebunden wurde. Das frühe Vordringen der städtischen Geldwirtschaft mag in manchen Städten allerdings dazu geführt haben, daß man das Bürgerrecht, auch ohne Grund und Boden zu besitzen, erwerben konnte. Diese Entwickelung nimmt Heirich v. Loesch[1] z. B.

---

schnittes. Ganz deutlich spiegelt sich die Abhängigkeit im Burggrafenamt, weniger beim Zoller, von dem eine Verpflichtung bekannt ist, nach der bei Beförderung des Bischofs zu Wasser die nötigen Fahrzeuge stellen mußte (BR. § 114). Der Münzmeister wird an seine bischöfliche Abhängigkeit dadurch erinnert, daß er nach den Münzerneuerungen jeweils die Prägstöcke an die bischöfliche Kammer abzuliefern hat (BR. § 76).

[1] Heinrich von Loesch, Kölner Zunft-Urkunden I, p. 30.

Digitized by Google

für das wirtschaftlich sehr früh aufblühende Köln in Anspruch[2].

Verschiedene Gründe dagegen bestimmen uns, für Straßburg in der älteren Zeit einen Zusammenhang des Bürgerrechts mit Grund- oder Hausbesitz anzunehmen. Einmal die Tatsache, daß in späterer Zeit, wie Dettmering[3] nachwies, Hausbesitz auf eigenem oder durch die Form der freien Erbleihe erworbenen Grundstück Grundlage des Bürgerrechts bildete; ferner der Umstand, daß sich tatsächlich seit den ältesten Zeiten freier Grundbesitz als Bürgereigentum nachweisen läßt, wobei O. Schreiber mit Recht die Einseitigkeit der urkundlichen Ueberlieferung hervorhebt, der wir fast ausschließlich solche Grundstücksurkunden verdanken, bei denen geistliche Anstalten, wie das Domstift oder ein Kloster interessiert waren[4]. Schließlich

---

[2] Lau. Entwickelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln, p. 229, sieht sich bei der Untersuchung über das Kölner Bürgerrecht ähnlichen Verhältnissen gegenüber wie sie Straßburg aufweist.

G. v. Below, der in der Forderung von Grundbesitz als Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts die Verwandtschaft der Stadt- und Landgemeinde erkannt hat, spricht sich doch einschränkend dahin aus, daß «jenes Erfordernis nicht in allen Städten aufgestellt worden sei.» Histor. Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. VII, 1909, p. 425.

[3] Dettmering, Beiträge, p. 79. Daß dem Hausbesitz bereits in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts bei der Aufnahme in das Bürgerrecht eine gewisse Rolle tatsächlich zufallen konnte, wird im Privileg Lothars von 1129 unzweifelhaft erwiesen: advocati, quorum subditi seu censuales infra civitatem domos habuerint aut manserint. censum debitum ab eis in civitate accipiant. Strub I N 78

[4] O. Schreiber, Geschichte der Erbleihe in der Stadt Straßburg, p. 79. Straßburger Laien als Grundeigentümer finden sich in Strub I N 14, N 17. N 19, N 20, N 21, N 90, N 104, N 119, N 122, N 156, N 157, N 236 usw. Verschiedene Traditionsurkunden lassen ebenfalls Laien als Grundbesitzer erkennen, jedoch bleibt es bei ihnen zweifelhaft, ob die Schenkenden ihren Wohnsitz in Straßburg hatten. So z. B. Strub I N 48, N 49, N 53, N 54, N 57, N 69, N 70, N 101. Zur Bestätigung der Straßburger Grundeigentumsverhältnisse mag Köln dienen, wo sich mit den Schreinsurkunden des zwölften Jahr-

Digitized by Google

ist in Straßburg das Institut der freien Grundstücksübertragung mit rein privatrechtlichen, vermögensrechtlichen Wirkungen für den Beliehenen, also ohne dessen öffentlichrechtliche Stellung irgenwie zu beeinträchtigen, für die ältere Zeit urkundlich bezeugt[5]. Die Möglichkeit also Grundbesitz zum Zweck des Bürgerrechtserwerbs zu erlangen, war hierdurch gegeben. Diese Einrichtung kam wohl vor allem den einwandernden Handwerkern zu gute. Es ist jedoch damit nicht gesagt, daß die Straßburger Handwerker nur auf gepachtetem Boden saßen. Wir finden auch in der älteren Zeit Handwerker als Besitzer von eigenem Grund und Boden[6]. Jene in die Jahre 1190—1202 fallende, als Zeugnis für die werdende Autonomie der Stadt Straßburg äußerst wertvolle Urkunde, die den Beschluß der Bürgerschaft enthält, von einem Teile der städtischen Allmende Zins zu erheben, findet ihre Erklärung neben anderen Motiven in der wachsenden Bedeutung des Grundbesitzes[7]. Die Mitglieder der Straßburger Geschlechter saßen zwar nicht zu Erbleihe, sondern besaßen offenbar freles Eigentum an Grund und Boden[8]. Freilich scheint A. Schulte, der die privatrechtlichen Urkunden des Straßburger Urkundenbuches bearbeitete, wohl etwas zu übertreiben mit seiner Auffassung, daß sich fast der gesamte städtische Grundbesitz in Händen der Geschlechter befunden habe[9]. Wir müssen uns für eine richtige Beurteilun

---

hunderts bürgerlicher Grundbesitz «in erdrückender Fülle» nachweisen läßt. Vgl. Beyerle, Zeitschr. für Rechtsgesch. Germ. Abt. XXXI. p. 25. Rietschel, Die Entstehung der freien Erbleihe, in Zeitschr. für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. XXII, p. 194, Anm. 3.

[5] Ueber die freien Leiheverhältnisse an Grund und Boden in Straßburg vgl. Jäger, Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Straßburg. Diss. Straßburg 1888, p. 12 ff. O. Schreiber, p. 19 ff.

[6] Strub I N 153, N 268, N 288; Verleihungen von Grundstücken an Handwerker haben wir in Strub I N 177, N 395.

[7] Strub I N 144.

[8] 1290 besitzt sogar ein Handwerker, ein Straßburger Fischer Bertschin, vier Häuser und Hofstätten. Strub III N 242.

[9] Strub III Einl. p. X. Zweifellos aber war der Grundbesitz der begüterten Geschlechterfamilien von jeher ein recht beträcht-

Digitized by Google

der Verhältnisse stets vergegenwärtigen, daß der wirtschaftliche Fortschritt Straßburgs, der Handel und Gewerbe in großem Umfange anregte und förderte, keinesfalls die bisher vorherrschenden Wirtschaftsformen des Ackerbaus und der Viehzucht völlig und mit einem Male beseitigte. Das Bischofsrecht, das ein bereits reich gegliedertes Gewerbewesen kennt, führt doch andererseits Bestimmungen auf, die deutlich genug auf die agrarische Seite der Stadt hinweisen. So wird verboten, die Schweine innerhalb der Stadt weiden zu lassen. Sie müssen dem Stadthirten übergeben werden, der sie vor den Weideplatz vor «Vellemannes burgetor» führt[10]. Misthaufen dürfen in Zukunft nicht mehr die Vorderfront der Häuser zieren[11]. Der Schultheiß hat zwei Zuchteber zu stellen, einen für den bischöflichen Stadelhof, den anderen erhält die Gemeinde ad opus burgensium[12]. Die Voraussetzung für solche agrarische Ver-

---

licher. Merkwürdig dagegen nimmt sich die Auffassung Achtnichts, Der Bürgerstand in Straßburg, p. 9, aus: «Fast der gesamte städtische Boden war das Eigentum der großen Grundherrn», «des Bischofs, des Domkapitels uud der Kapitel von St. Thomas und Jung St. Peter.» Von den kleinen Grundherrn bemerkt er, daß sie für die ständische Gliederung belanglos waren. So vielseitig unsere Beweise sind für die tatsächliche, weitverbreitete Existenz von bürgerlichem Grundbesitz, selbst in Händen von einfachen Handwerkern, so sehr scheinen diese Ansichten Achtnichs mangels jeglichen urkundlichen Belegs aus der Luft gegriffen zu sein. Eine dankbare Aufgabe wäre es gewesen, topographisch, soweit wie möglich, das prozentuale Verhältnis des geistlichen Grundbesitzes zu den übrigen festzustellen. Selbst der Vergleich des geistlichen Grundbesitzes auf dem Lande mit dem städtischen hätte Achtnich zu vorsichtigerer Zurückhaltung veranlaßt. So z. B. ein Blick auf Strub I N 51, N 52, N 94, N 113, N 438 hätte Achtnich belehrt, wie relativ gering der Grundbesitz der Stifter in der Stadt gegenüber ihren gewaltigen Besitzungen auf dem Lande war. Vgl. zu Achtnichs Anschauung auch die ausführliche Kritik O. Schreibers in Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. X, 1912, p. 454.

[10] BR. § 86.

[11] BR. § 82.

[12] BR. § 95. Der bischöfliche Stadelhof wurde wahrscheinlich durch einen bezahlten, unabhängigen Beamten verwaltet, wenigstens

Digitized by Google

hältnisse ist ein umfangreicher Grundbesitz in Händen zum mindesten einer Klasse von Bürgern, nennen wir sie Patrizier, die sich dann allerdings infolge des wirtschaftlichen Fortschritts der Stadt in immer weitgehenderem Umfange veranlaßt sahen, die Bewirtschaftung ihrer Grundstücke aufzugeben, um sie zum Häuserbau an Kaufleute und Gewerbetreibende zu veräußern, sei es unter der Form der freien Erbleihe oder durch Verkauf. Die wachsende Einwanderung beschleunigte das Tempo dieses Prozesses und bewirkte andererseits, daß die Zahl der durch die Grundstückveräußerungen wohlhabend gewordenen Bürger stark vermehrt wurde[13].

Trotz alledem bleibt die Frage, ob das Bürgerrecht Straßburgs an Grundbesitzerwerb gebunden war, offen, wenngleich eine gewisse Wahrscheinlichkeit für unsere Annahme sprechen dürfte.

Weitere Nachrichten über Straßburgisches Bürgerrecht haben wir in den Aufzeichnungen des zweiten Stadtrechts.

Die Flucht aus der Stadt in Kriegszeit zieht den Verlust des Bürgerrechts nach sich: quicumque de concivibus nostris in tempore belli vadit in aliam civitatem cum armis suis . . . dabit quinque libras et a jure civitatis separabitur[14].

Schließlich scheint auch die im Bischofsrecht genannte Unterscheidung von «omnes cives urbis» und «omnes ingredientes

---

scheint die betreffende Stelle in BR. § 97 «excepta mercede» darauf hinzudeuten.

[13] Zweifellos liegt in dieser Entwickelung die Hauptwurzel des späteren Patriziats. Wir kommen darauf zurück. Achtnich, der, wie oben gesagt wurde, den gesamten städtischen Grundbesitz als Eigentum den geistlichen Grundherren zuschiebt, kennt daher in seinem Abschnitt über die Bevölkerungstopographie Straßburgs (p. 9) nur Handwerker und Kaufleute, die grundbesitzende Bevölkerungsschicht aber, die deutlich genug zu erkennen ist (vgl. auch G. v. Below, Landgemeinde, p. 35) muß er völlig übersehen, um seinem Endziel, «Stadtrechtskreis und Hofrechtskreis kreuzen sich» (p. 25) zusteuern zu können.

[14] II. StR. § 52. Auch ein zeitlich beschränkter Verlust des Bürgerrechts wird in § 54 als Strafe genannt.

Digitized by Google

eam de episcopatu isto» auf eine bürgerrechtliche Abgrenzung hinzudeuten[15]. Ganz deutlich aber spricht das Privileg von 1119 bei der Einschränkung der Bannweinsteuer von dieser Abgabe als einem «dampnum vero et jus consuetudinarium, non autem legitimum et jugum Argentinensibus civibus inique et quasi quadem tyrannide aliquando impositum[16].» Die cives Argentinenses besaßen also ein jus legitimum und waren fernerhin nicht mehr an das ihnen aufgezwängte jus consuetudinarium gebunden. Sicherlich bildete das erwähnte Privileg für die folgende Zeit einen Hauptfaktor des Bürgerrechts, zumal es von der Bürgerschaft unter Umgehung der ordentlichen bischöflichen Zuständigkeitsbehörde, vielleicht gegen den Willen des Stadtherrn, erworben wurde. Völlig gesichert erscheint endlich unsere Annahme eines Straßburger Bürgerrechts angesichts des Privilegs Lothars von Sachsen von 1129, das den civibus Argentinensibus das neue jus des eximierten Gerichtsstandes beim Stadtgericht gewährt[17].

Weiterhin wird eine Betrachtung der einzelnen Bevölkerungsschichten Straßburgs in Hinsicht auf ihr verschiedenartiges Verhältnis zum Bürgerrecht für das bereits gewonnene Resultat noch erhärtende Belege bringen, und andererseits bildet der Bürgerrechtsbegriff einen wertvollen Maßstab für die Beurteilung der rechtlichen Unterschiede der einzelnen Bevölkerungsschichten[18].

---

[15] BR. § 10.

[16] Strub I N 74.

[17] Strub I N 78.

[18] Der Versuch der Darstellung der Bürgerrechtsentwickelung lediglich konstruiert auf den äußerst geringfügigen Kenntnissen von der Topographie Straßburgs mit Zuhilfenahme der im einzelnen oft schwankenden, mitunter widerspruchsvollen Terminologie der Bevölkerungsschichten, wie Achtnich es in seiner schon oben genannten Untersuchung unternommen hat, ist als verfehlt anzusehen, da das juristische Moment dabei völlig unterdrückt wird. Vgl. hierzu außer der in Anm. 9 angeführten Kritik O. Schreibers die Bemerkungen G. v. Belows in Histor. Zeitschrift, Band 107, 1911, p. 587 und F. Kieners in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. F. 27, p. 354. Vgl. Anm. 59. 61—64.

Digitized by Google

Zunächst hebt sich der Ministerialenstand in besonders deutlicher Weise von der übrigen Masse der Stadtbevölkerung ab. Die Ministerialen sind nicht, wie die übrige Bürgerschaft dem städtischen Gerichte unterstellt[19]. Das Gerichtswesen aber, woran die Ministeriellen keinen Anteil haben, ist ein wesentlicher Bestandteil des Stadtrechts. Da die rechtliche Grundlage der Ministerialität die Leibeigenschaft bitdete, unterstanden die Dienstmannen, ursprünglich gerichtsunfähig wie die Leibeigenen, dem privaten Hofgericht ihres Herrn oder dessen Vogt[20].

Wie die Ministerialität an einem wesentlichen Rechte der Bürgerschaft keinen Anteil hat, trägt sie andererseits auch nicht die auf allen Bürgern ruhenden Frondienstpflichten[21]. Die früheren Privilegien von 1119 und 1129 beziehen sich dementsprechend nur auf das jus der civium Argentimensium ohne irgend eines Anteils der Straßburger Ministerialität Erwähnung zu tun. Diese ist damit rechtlich streng zu scheiden von der der Straßburger Bürgerschaft, die sich zwar auch in Abhängigkeit vom Bischofe sieht, aber in öffentlichrechtlicher, während die Ministerialität mit ihrem Ursprung aus dem Hofrecht sich in privatrechtlicher Abhängigkeit befindet. Ferner zeigen die oben mitgeteilten Stadtprivilegien, daß die Ministerialität an der Ausbildung des eigentümlich städtischen Rechtes keinen Anteil hat[22], wenngleich damit nicht gesagt sein will, daß sie überhaupt keinen Einfluß auf das städtische Verfassungsleben Straßburgs ausübte. Der war ihr schon dadurch gewährleistet, daß die Straßburger Bischöfe die Beamten zur Verwaltung ihrer gemeindeherrlichen öffentlichrechtlichen Befugnisse ebenso den

---

[19] BR. § 10. Wohl aber unterstehen die den Ministerialen gehörigen in der Stadt gelegenen Höfe dem Schultheißenamt, soweit diese nicht von den Ministerialen persönlich bewohnt sind. (BR. § 37.)

[20] Vgl. Heck, Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, p. 256.

[21] BR. § 22.

[22] Vgl. G. v. Below, Hist. Zeitschr. 58, p. 209.

Digitized by Google

Reihen ihrer bischöflichen Dienstmannen entnahmen, wie sie solche zu ihren Hofbeamten bestellten[23]. Doch gilt dies uneingeschränkt nur bis etwa zum Jahre 1200, seit welchem Zeitpunkte das Bürgertum immer mehr an die Stelle des ministeriellen Beamtentums, wenigstens in der Gemeindeverwaltung, trat. Der Einfluß der Ministerialität zeigt sich damit als ein sehr geringer. Eine Untersuchung über die Anzahl der bischöflichen Dienstmannen, wie wir sie M. Baltzer verdanken[24], kann das Resultat von der relativen und immer mehr zunehmenden Bedeutungslosigkeit der Ministerialität nur erhärten. Sie ist eben kaum als eine Schicht der Straßburger Stadtbevölkerung anzusprechen[25], sondern wohnte und war zu ihrem größeren Teil beschäftigt im bischöflichen Territorium, wo ihre Bedeutung sicher höher anzuschlagen ist. Solche Bistumsministerale weilten in Straßburg am bischöflichen Hofe, wenn es sich um eine Sache ihres Distriktes handelte, wobei sie als Urkundenzeugen anwesend sein mußten. Daher ist auch die Zahl der überlieferten Ministerialennamen so groß im Verhältnis zu den bürgerlich städtischen Beurkundungszeugen, wenigstens noch im 11. und 12. Jahrhundert. In zwei Schenkungsurkunden für das Kloster Sudelsberg werden als Zeugen genannt: Hezel von Wangen, Cuno von Wasselnheim, Hugo von Vendenheim, Lantfrid und Heinrich von Uttenheim, Schultheiß Werner von Virdenheim, Heinrich von Stullingen, Berthold von Gugenheim, Landfrid von Ritenburg, Rudolf von Rheinau u. a.[26], alle Mi-

[23] Vgl. G. v. Below, Hist. Zeitschr. 59, p. 225.

[24] M. Baltzer, Ministerialität und Stadtregiment in Straßburg bis zum Jahre 1266, in Straßburger Studien II, 1884, p. 53.

[25] Es ist infolgedessen die Wahl des bischöflichen Vogts, dessen Kompetenz das ganze bischöfliche Territorium wie die Stadt Straßburg begreift, ebensowohl an die Zustimmung der Ministerialen des Bistums wie der Bürger der Stadt Straßburg gebunden.

[26] Strub I N 99, 1147, N 100, 1148. Die Ortschaftsnamen sind zum größten Teil noch heute erhalten.

Digitized by Google

nisterialen, die zweifellos in den Ortschaften wohnten, deren Namen sie trugen; denn Familiennamen um diese Zeit — es handelt sich um die Jahre 1147 und 1148 — waren bei den in der Stadt wohnenden Dienstmannen wie Bürgern noch nicht bekannt[27]. Wenn auch der eine oder der andere Ministerial sehr oft in den Urkunden genannt wird, so daß die Annahme seiner Uebersiedlung nach Straßburg nicht abzuweisen ist[28], so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Zahl der städtischen Ministerialen äußerst gering war, daß die in den Zeugenlisten genannten Personen nicht ohne weiteres als Ministeriale und noch weniger als solche, die ihren Wohnsitz in Straßburg haben, angesprochen werden dürfen. Die Verwendung und Bevorzugung auswärtiger Ministerialen mag manchmal Anlaß zu einem Gegensatz innerhalb der Ministerialität und damit auch zu einem solchen zwischen Ministerialität und Bischof gegeben haben. Eine Notiz der Annales Argentinenses: Cunradus episcopus Argentinensis capitur a quibusdam ministerialibus ejusdem civitatis[29] wirft ein grelles Licht auf diese Verhältnisse. Damit findet auch die teilweise Abkehr einiger Ministerialen von der Vertretung rein bischöflicher Interessen zur Unterstützung städtischer Unabhängigkeitswünsche eine Erklärung. Zum anderen Teil allerdings liegt die Erklärung wohl in dem ministerialischen Bestreben, an den Vorteilen des städtischen wirtschaftlichen Lebens Anteil zu erhalten. Darum sind sogar bischöfliche ministerielle Beamte in den Reihen der consiliarii und rectores der Stadt anzutreffen, die auf eigene Faust gegen des Bischofs Willen den Beschluß fassen, von einem Teil der städtischen Allmende im Interesse der «burgenses» Zins zu erheben[30].

---

[27] 1143 (Strub I N 43), also um dieselbe Zeit werden in Straßburg noch «Otto et iterum Otto» als Zeugen aufgeführt.

[28] z. B. Rudolf v. Rheinau wird als Zeuge aufgeführt in N 99, N 100, N 117, N 118, N 120, N 124.

[29] Mon. Germ. hist. SS. XVII, p. 89.

[30] Strub I N 144. Auch in anderen Städten z. B. in Mainz beteiligen sich Ministerialbeamte an der städtischen Bewegung gegen

Digitized by Google

Es läßt sich demzufolge die Entwickelung und Stellung der Straßburger Ministerialität dahin zusammenfassen, daß dieselbe ursprünglich mit dem Straßburger Bürgerrecht überhaupt nichts zu tun hatte, daß sie das städtische Leben eine Zeitlang zwar in gewissem Sinne beeinflussen konnte, daß schließlich die kommunale Entwickelung von ihr in gewisser Weise zweifellos gefördert, ihr aber nicht zum Siege verholfen wurde. Von ihrem Eintritt in die Bürgerschaft kann erst nach 1200 gesprochen werden, da das Bischofsrecht sie noch als hofhörige Klasse vom städtischen Gerichte eximiert. Das Motiv zum Eintritt in das Bürgerrecht entsprang zum Teil einfach dem Zwange seitens der Bürgerschaft in ihrem Kampfe mit Bischof Walter, dessen Klagemanifest sich über die städtischen Großen beschwert: so hant si ufgesezzet, wie sie uns unde unsere tumherren, man unde dienstman, unde allez daz lant bekumberen unde besweren uffen irn grozen nutz, die da gnuc hant, unde der armen ungewin[31].

Größeren Schwierigkeiten begegnet man bei dem Versuch, das Verhältnis der übrigen unfreien Schichten zum Stadtrecht zu bestimmen. Zwar soviel ist von vornherein klar: die servi und servientes stehen außerhalb des Bürgerrechts, in welches zwar auswärtige unfreie Einwanderer in großer Zahl aufgenommen werden konnten[32], nicht aber die dem Bischof und den übrigen Straßburger Grundherrn gehörenden Hintersassen. Deren Verhältnis zum Stadtrecht wird schon 1122 von Kaiser Heinrich V. dahin festgesetzt, ut antecessorum suorum consuetudinibus contenti suis dominis serviendo satisfaciant, de pu-

---

den Stadtherrn. Vgl. Hegel, Verfassungsgeschichte, p. 28, 37, in Chroniken der deutschen Städte, Bd. XVIII.

[31] Strub I N 471.

[32] Sie haben trotz ihrer noch zum Teil andauernden Abhängigkeit sich in die Verbände der freien Bürger eingegliedert und unterstehen mangels einer städtischen hofrechtlichen Organisation dem Stadtgericht der übrigen Bürger. Vgl. G. v. Below, Ursprung, p. 122.

Digitized by Google

blico autem jure civitatis omnino alieni existant, sed sicut episcopi servientes ita isti solis dominorum suorum utilitatibus insistentes ab omni jure fiscali deinceps sint absoluti [33]. Ein deutlicher Beweis für die Unmöglichkeit der Bürgerrechtserlangung seitens der servi und servientes liegt darin, daß ihnen zugestanden wird, sie sollten ab omni jure fiscali befreit sein. «Dienst im Hause sichert vor den öffentlichen Verpflichtungen» formuliert es Keutgen [34]. Denn wie schon oben dargelegt wurde, äußert sich das Bürgerrecht nicht nur in seinen Rechten, sondern ebenso in den Bürgerpflichten, die sich als s e r v i c i a p u b l i c a in ihrem öffentlichrechtlichen Charakter unanfechtbar erweisen, gleichhin, ob sie als Steuern oder Arbeitslei-

---

[33] Strub I N 75. Wie der Herausgeber des Straßburger Urkundenbuchs servientes etwas willkürlich mit Dienstmannen übersetzt (vgl. v. Below, Hist. Zeitschr. 58, p. 207), so ist auch Achtnich (p. 15, 21 Anm. 1, 2) geneigt, die Möglichkeit der Identität von ministeriales und servientes zu behaupten. Wiewohl die erwähnte Urkunde von 1122 geeignet ist, jeden Zweifel an der Verschiedenheit von servientes und cives zu zerstreuen (vgl. Kap. III 2, Anmerk. 65), so versucht Achtnich es doch, zunächst den Begriff cives zu einem auch die servientes umfassenden zu machen (p. 13). Die Tatsache, daß im mittelalterlichen Sprachgebrauch servientes auch im Sinne von Ministeriales gebraucht wird, ermöglicht ihm dann die Behauptung, daß «es sehr merkwürdig wäre, wenn unter «cives» etwa ein den Ministerialen entgegengesetzter Stand zu verstehen wäre». Mit dieser neuen durch Beweis weniger als dürftig gestützten Behauptung glaubt er nun anscheinend auch die Unmöglichkeit eines Gegensatzes zwischen servientes und cives dargetan zu haben! Sein Endresultat lautet dann: Der Begriff civis umfaßt zunächst die ministeriales. Diese hinwiederum umfassen «gelegentlich» auch die servientes (Achtnich, p. 21 Anm. 2). Somit aber hat er das, was die im Text mitgeteilte Urkunde von 1122 besagt, zu dessen Gegenteil bewiesen.

[34] Keutgen, Aemter und Zünfte, p. 64. Vgl. auch Keutgen, Untersuchungen, p. 139. Interessant für Achtnichs Auffassungsweise ist es, daß er jus civile et omnibus commune einfach als «weltliches Recht» dem «jus canonicum» gegenüberstellt! Die neuere Leipziger Abhandlung von W. Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, 1913, p. 3, verleugnet allerdings wieder diese Auffassung Achtnichs

Digitized by Google

stungen geschuldet werden. Auch das Bischofsrecht gibt dem Hausgesinde der Klosterbrüder und Ministerialen eine Sonderstellung. Sie haben mit der städtischen Gerichtsbarkeit nichts zu tun, es sei denn, daß sie Handel treiben wollen[35].

Anders steht es mit Leuten, die Höfe bewohnen, welche zwar den Klosterbrüdern oder Ministerialen gehören, die sie aber selbst nicht bewohnen. Von solchen Bewohnern ist von vornherein gar nicht gesagt, ob sie überhaupt in einem Hörigkeitsverhältnis zum Hausbesitzer stehen. Da aber möglicherweise ein Interesse auf Seiten des Hausbesitzers oder des Insassen bestehen könnte, den Bewohner eines Kloster- oder Ministerialenhofes auf Grund der Immunität dem öffentlichen Gericht zu entziehen, so bestimmt das Bischofsrecht § 37: in omnes curias fratrum de claustris vel ministerialium, in quibus ipsi corporaliter non habitaverint, jus habet scultetus vel judex vocandi ad judicium et cogendi in habitatorem[36].

Als zusammenfassende Bezeichnung für alle unfreien, hofrechtlichen Hintersassen in Straßburg finden sich im Bischofsrecht und in früheren Urkunden Ausdrücke wie familia und homines episcopi, oder familia ecclesie und homines ecclesie. So spricht § 94 des Bischofsrechts de casu hominum ecclesie morientium. Die Sterbefallsabgabe, von der es sich hier handelt, ist wohl einer der deutlichsten Beweise für die Hofhörigkeit der genannten homines ecclesie. Sie bildet den schärfsten Gegensatz zwischen Frei und Unfrei[37].

Und doch führt der Begriff der familia hinüber in die Sphäre der Freien, denn tatsächlich umfaßt der genannte Ausdruck zwei völlig verschiedene Dinge.

---

[35] BR. § 38. Similiter et ministos fratrum de quocunque claustro jus habet judicandi de ipsis, scilicet in causis pertinentibus ad mercaturam, si volunt esse mercatores.

[36] Vgl. die Ausführungen bei Keutgen, Aemter und Zünfte. p. 65

[37] Vgl. v. Below, Stadtgemeinde, p. 36.

Digitized by Google

Einmal gehören zur familia im Sinne von Hausgesinde die im Privileg Heinrichs V. vom Jahre 1122 erwähnten servientes des Bischofs und der Domkapitelherrn (fratrum Argentinensium majoris monasterii). Ebenso die später genannten Hausdiener der Stifter St. Thomas und St. Peter [38]. Auch die im Bischofsrecht § 97 aufgezählten servientes der curtis dominice, des bischöflichen Stadelhofes, beweisen schlagend ihre Eigenschaft als Hausgesinde. Endlich werden in dem schon öfters erwähnten § 10 des Bischofsrechts außer den Ministerialen auch diejenigen, qui sunt de familia episcopi et ab ipso sunt officiati vom städtischen Gericht eximiert. Hier kann familia episcopi ebenfalls nichts anderes bedeuten als bischöfliches Hausgesinde; denn ließe sich diese Bezeichnung, wie es die Auffassung Achtnichs ist [39], als Ausdruck für die gesamte Hörigkeit der Straßburger Kirche aus Stadt und Bistum deuten, so müßte er natürlicherweise auch die Ministerialen und die aus ihren Reihen zu einem großen Teil entnommenen officiati mit umfassen. Die getrennte Aufzählung dieser drei termini: ministeriales, familia und officiati [39a] aber weist eher auf eine Scheidung dreier verschiedener Klassen hin. Der § 6 des Bischofsrechts: nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesie sue hat daher nur dann Sinn, wenn wir wirklich eine zweifache

---

[38] Strub I N 106.

[39] Achtnich, p. 21. — Die Exemtion vom Schultheißengericht erstreckt sich noch im 15. Jahrhundert auf «des bischofs diener oder sin gesindt». Straßburger Bezirksarchiv G 370. Vgl. hierzu Kiener, Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, N. F. 27, p. 356.

[39a] Thimme, Das Kammeramt in Straßburgs, Worms und Trier, Abhandlungen z. mittler. u. neueren Geschichte, Heft 43, p. 21, hegt leisen Zweifel, ob unter den officiati des § 10 lediglich an die bischöflichen Beamten gedacht werden darf. Mit Unrecht. Wenn zwar officiati in den Urkunden öfters verschieden gefaßt werden kann, so beweist doch in unserem Falle die dem § 10 folgende Disposition des Bischofrechts schlagend, daß mit den officiati nur die 4 vom Bischof investierten Stadtbeamten gemeint sind.

Digitized by Google

Bedeutung des Begriffs familia voraussetzen. Denn ebenso deutlich wie § 10 die Beamten von der familia (im Sinne von Hausgesinde) trennt, wird in § 6 bestimmt, daß die Beamten nur der familia (im weiteren Sinne) entnommen werden dürfen.

Suchen wir nun die letztere familia (im weiteren Sinne) in ihrem Umfange näher zu umschreiben, so zeigt sich zunächst, daß zu ihr auch die Münzerhausgenossenschaft gehört, denn nach § 63 des Bischofsrechts darf nur ein Angehöriger der familia ecclesie münzen[40].

Das 1266 erneuerte Verzeichnis dominorum, qui jus habent in moneta, qui dicuntur huszgenossen in Argentina, weist nun eine überwiegend große Anzahl nicht ministerialer, sondern bürgerlicher Namen auf, so daß sich demnach — vorausgesetzt, 1266 wird die Zugehörigkeit der Münzergenossenschaft zur bischöflichen familia noch verlangt[41] — die Straßburger Aristokratie zu einem ansehnlichen Teil mit der familia der Münzer deckt. Nach § 93 sind die Münzer, qui sunt de familia ecclesie, wie die zwölf Kürschner, alle Sattler, vier Handschuhmacher usw. von der fünftägigen Bürgerfron befreit. Daraus folgt: die Münzer werden in einer Linie mit anderen Bürgern von der Bürgerfron eximiert, die Handwerker und Gewerbetreibenden deshalb, weil sie dafür dem Bischofe zu anderen Diensten verpflichtet sind, die Münzer, weil sie zur familia ecclesie gehören. Burgensis ist also nicht mit familia ecclesie gleichzusetzen, sondern letztere, ein engerer Kreis in der Bürgerschaft, teilt zwar die bürgerrechtlichen Eigenschaften der burgenses, ist aber außerdem aus bestimmten, noch

---

[40] BR. § 68. nullus facere denarios debet, nisi qui sit de familia hujus ecclesie. Hausgenossenschaft erscheint öfters als Uebersetzung von familia, vgl. Baltzer, p. 63. Ueber den Eintritt der Bürger in die Münzerhausgenossenschaft vgl. Kap. III § 2 Abschnitt «Münzer».

[41] Vgl. Baltzer, p. 64. Vgl. Anm. 43 (Nachweis für das Jahr 1233).

Digitized by Google

näher auszuführenden, Gründen privilegiert[42]. Das Privileg Heinrichs VII. vom Jahre 1233 bestätigt durch seine getrennte Aufzählung der cives Argentinenses und der familia des Bischofs für eine dem Verzeichnisjahr der Münzer 1266 relativ nahestende Zeit unsere Auffassung[43].

Zur Frage der Entstehung der familia (im weiteren Sinne) läßt sich für Straßburg kaum hinreichendes Material finden. Trotzdem, dürfen wir annehmen, bestand diese familia schon in früher Zeit. Die Zollbefreiungen für die Angehörigen derselben, die um das Jahr 775 datiert sind, haben sich allerdings als Fälschung erwiesen[44].

Auf festen Boden gelangten wir erst mit Hilfe der Bischofsrechtskodifikation, die über das Familiaproblem dürftig aber ausreichend orientierte.

Zur Ergänzung der schon mitgeteilten Notizen des Bischofsrechts mag noch erwähnt sein, daß den Familiaangehörigen für ihren Handel auf dem städtischen Markte wesentliche Sonderbegünstigungen eingeräumt werden[45].

Fassen wir die bisherigen Resultate zusammen, so ergibt sich folgendes: die familia im weiteren Sinne hat nichts mit dem unfreien Gesinde des Bischofs oder der Stifterherren gemein. Sie umfaßt in gleicher Weise Bürger und Ministeriale. Von den ersteren jedoch nur einen Teil. Es geht nicht an, sämtliche städtische Untertanen des Bischofs als zur familia

---

[42] Hegel, Einleituug, p. 21, setzt die Straßburger Einwohnerschaft gleich der Familie (im weiteren Sinne). Anders Thimme, p. 10, der in den Kammerhandwerkern eine engere, privilegierte Gruppe innerhalb der Zunft sieht. Ein Grund für die Zugehörigkeit zur familia sieht er in einem privatrechtlichen, feudallehnrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis der Familiaangehörigen zum Bischof.

[43] Strub I N 232 . . . quod nos ex consulta deliberatione predictos fideles nostros, episcopum et omnem familiam Argentinensem et nominatim cives, specialem sub nostram recepimus protectionem...

[44] Vgl. Kap. II § 1 Anm. 3.

[45] BR. § 52.

Digitized by Google

gehörig zu bezeichnen[46]. Wir haben nun bei der Münzerhausgenossenschaft gesehen, daß sie sich aus freien Bürgern und unfreien Ministerialen, aus Leuten aus der Stadt und solchen aus dem Bistum zusammensetzte. Aehnlich verhält es sich bei der familia (i. w. S.). Auch hier haben wir freie Straßburger Bürger neben unfreien bischöflichen Ministerialen kennen gelernt. Und daß die familia episcopi auch Leute aus dem Bistum begriff, vielleicht ursprünglich sogar in der Mehrheit solche, zeigt die Bestimmung des Bischofsrechts, die dem Familiaangehörigen für den Verkauf solcher Waren, q u e e i c r e v e r i n t, Zollfreiheit auf dem Straßburger Markte zusichert[47].

Und wie die Münzerhausgenossenschaft, die ursprünglich wohl lediglich aus bischöflichen unfreien Ministerialen bestand, bald aber und in relativ früher Zeit dem Eindringen freier städtischer Patrizier ausgesetzt war, so verhielt es sich ähnlich bei der familia. Auch hier mag bei dem privatrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis der Familiaangehörigen zum Schutz- und Lehnsherrn ursprünglich das unfreie Element vorgeherrscht haben, dann aber vermöge der weitgehenden Privilegierung der familia das freie Element frühzeitig hinzugetreten sein, wie es denn auch von einer großen Anzahl von Immunitätsprivilegien, die den Begriff der familia als l i b e r i e t s e r v i öfters näher erläutern, hinreichend bezeugt wird[48]. Die bischöflichen Bemühungen, die aus fiskalischen Interessen heraus durch Vergünstigungen aller Art die familia sozial und wirtschaftlich zu heben suchten, erreichten ihr Ziel. Ja, die Entwickelung ging sogar soweit, daß sich mit der durch Eintritt freier Patrizier gehobenen sozialen Stellung der familia

---

[46] So außer Hegel, p. 21, Horn, Die Anfänge der Straßburger Stadtverfassung. Diss. Rostock 1868, p. 27 ff.

[47] BR. § 52.

[48] Vgl. Stengel, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 25, p. 306. Seeliger, p. 139 ff. Thimme, p. 45.

[49] BR. § 6.

Digitized by Google

eine Tendenz aristokratischer Exklusivität bemerkbar machte. Und zwar schon zur Zeit der Bischofsrechtsaufzeichnung. Das bezeugen folgende Bestimmungen derselben: Nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesie sue [49] und nullus tacere denarios debet nisi qui sit de familia hujus ecclesie [50]. Ministeriale, bischöfliche Beamte und Angehörige der familia bilden zusammen einen großen Teil der Aristokratie Straßburgs. So kommt es denn z. B. vor, daß bischöfliche Beamte Angehörige der familia und zugleich Ministeriale waren, wiewol doch familia und Ministerialität von Haus aus verschiedene Dinge waren. Wiewohl die familia mit der Ministerialität verschiedene Züge gemeinsam hat, so das persönliche Versältnis zum Stadthern, die soziale Hebung ihres Standes und die Tendenz nach genossenschaftlichem Abschluß, so scheiden sie sich doch auch wieder als zwei völlig getrennte Gruppen, sobald man den Maßstab des Bürgerrechts anlegt. Darnach bleibt die Ministerialität eine Klasse für sich, die zwar auf das Straßburger Siadtrecht von großem Einfluß ist, aber weder Anteil an Bürgerrechten noch Bürgerflichten hat, während die familia im bürgerrechtlichen Sinne in der Masse des cives aufgeht, wenigstens, soweit sie in der Stadt ihren Wohnsitz hat. Nur die Eximierung von Bürgerpflichten und anderweitige Privilegierung scheidet späterhin die familia von der Straßburger Bürgerschaft [51].

Wir haben gesehen, die familia stellt einen beträchtlichen Anteil des Straßburger Patriziats [52]. Alle übrigen Bewohner

---

[50] BR. § 63.

[51] Vgl. über die Entstehung und Entwickelung der familia (im weiteren Sinne) Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster. Diss. Tübingen 1907, p. 87 Anm. 3, p. 90. Kiener, Studien zur Verfassung des Territoriums der Bischöfe von Straßburg, Teil I, 1912, p. 76.

[52] Der Ausdruck Patriziat wird in Straßburger Urkunden nie gebraucht.

Digitized by Google

Straßburgs indessen, die ihrem Wohlhaben gemäß zu den meliores und majores der Stadt gerechnet wurden, stammten aus der breiten Masse der Bürger.

In den Urkunden finden sich die Bezeichnungen cives und burgenses, einige Male sogar nebeneinander [53], sodaß die Annahme einer gewissen Bedeutungsverschiedenheit gerechtfertigt erscheint. Der Ausdruck cives wird nicht nur häufiger gebraucht, sondern wird stets dann angewandt, wenn es sich um bürgerrechtliche Dinge im engeren Sinne handelt. Lassen wir zunächst die Urkunden sprechen.

Das Privileg Heinrichs V. von 1119 spricht von dampnum vero et jus consuetudinarium, non autem legitimum et jugum Argentinensibus civibus inique . . . impositum [54].

Zehn Jahre später erteilt Lothar den civibus Argentinensibus pro fidelitatis sue constantia das jus des eximierten Gerichtsstandes beim Stadtgericht coram judicibus civitatis [55].

Eingewanderte Leute cujus libet conditionis haben dadurch, daß sie Straßburger cives geworden, das Recht, nur

---

[53] Strub I N 145. Siehe Kap. II § 3 Anm. 3.

BR.§ 57. has tamen (mensuras) quicinque civium voluerit ad opus suum habere, licet et ita, quod ex thelonearii consciencia et per ipsum signate sint, sicut etiam licet unicuique burgensium pondera librarum in domo sua propria habere . . .

[54] Strub I N 54. Vgl. Kap. II § 1 Anm. 9.

[55] Strub I N 78. Vgl. Kap. II § 1 Anm. 12. Daß es sich hier bei der Erwähnung des städtischen Gerichts in erster Linie um das Schultheißengericht handelt, ist selbstverständlich. Sein Gericht ist das städtische Gericht par excellence. Den absoluten Beweis dafür liefert das Bischofsrecht in den §§ 29, 30, 31. Achtnich, p. 15, macht den vergeblichen Versuch, die Bedeutung dieses Stadtrechtsprivilegs abzuschwächen, indem er unter dem städtischen Gericht auch die Hofgerichte einbegreifen will. Außer den angeführten Beweisen spricht auch die uns zufällig in einer Ueberschrift eines Kopialbuchs überlieferte Auffassung Straßburger Bürger selbst gegen Achtnichs Auffassung. Vgl. Kap. II § 1 Anm. 13. Ferner P. Schütze, Stadtluft macht frei, p. 65.

Digitized by Google

vor dem städtischen Gericht Rechenschaft ablegen zu müssen. Waren sie bisher subditi seu censuales auswärtiger Grundherren, so sind sie jetzt nur gehalten, ihren Zins in der Stadt zu entrichten.

Wie das Bürgerrecht «jus civile» [56], «jus publicum civitatis» [57] und «jus civitatis» [58] schon in den Jahren 1119 und 1122 und genau so später im zweiten Stadtrecht genannt wird, so nennen sich die Inhaber des Bürgerrechts «cives Argentinenses».

Im Jahre 1154 wird ein miles quidam civis Argentinensis erwähnt, ein Bürger, der die Ritterwürde erlangt hat [59].

1187 löst ein gewisser Humbertus, natione Longobardus, dignitate civis Argentinensis [60] durch eine Geldzahlung alle Verbindlichkeiten, die auf einem Hause unter den Sattlern lasten. Da seine Herkunft aus der Lombardei erwähnt ist, liegt die Vermutung nahe, daß der Arzt Humbert sich die dignitas eines civis Argentinensis persönlich erworben hat. Jedenfalls aber scheint nach all diesen bisherigen Urkundenstellen die Uebersetzung von civis mit dem «farblosen Ausdruck Städter» oder «Einwohner» völlig ausgeschlossen zu sein [61].

Auch das Bischofsrecht, das doch in die Zeit der kommunalen Selbständigkeitsbewegung fällt, gebraucht nach wie vor die Bezeichnung «civis», wenn es sich um rein bürgerrecht-

---

[56] Strub I N 74.

[57] Strub I N 75.

[58] II. StR. § 52.

[59] Strub I N 104. Vgl. Foltz, p. 26. Achtnich, p. 45, sucht diesen miles zu einem «ritterlichen Unfreien niederen Grades» zu machen, wobei er sich zum Beweise auf Kruse, p. 32, beruft, der in dem miles einen Ministerialen vermutet. Vgl. hierzu die Bemerkungen G. v. Belows in Hist. Zeitschr. 107, p. 589.

[60] Strub I N 122.

[61] So Achtnich, p. 16 ff. Die letztgenannte Stelle läßt allerdings nach Achtnich eine Lücke in dem Civisbegriff!!

Digitized by Google

liche Dinge handelt, und andererseits läßt sich kein anderer Ausdruck als civis finden, wenn die städtischen Verordnungen für die ganze Bürgergemeinde erlassen sind.

So spricht § 10 von der städtischen Gerichtsbarkeit in omnes cives urbis, § 29 von der den Bürgern garantierten Rechtssicherheit, § 30 von dem Aufschub des Gerichtsverfahrens, wenn der beklagte civis im Begriffe ist, eine Reise anzutreten [62], und § 31 von dem Verbot, einen concivis vor ein nichtstädtisces Gericht zu zieheu. Schließlich legen § 56 und 57 dem Zoller die Pflicht auf, seinem concivi gewisse Hohlmaße unentgeltlich zu überlassen, wobei dem concivis sicherlich im Gegensatz zu den Gästen ein Vorteil gewährt wird [63].

Das bisher zusammengetragene Material mag genügen. Die Belege sagen samt und sonders, daß an eine Deutung von civis im Sinne von «Städter» oder «Einwohner«, wie es Achtnich versucht, nicht gedacht werden darf, daß civis vielmehr die gewöhnliche Bezeichnung für Bürger ist [64]. Wie die Ausdrücke für Bürgerrecht «jus

---

[62] Ein derartiges Verfahren läßt sich nnr denken bei der Voraussetzung, daß der Civis an seine Heimatstadt gebunden ist. Wäre das auch immer der Fall, wenn der Begriff civis auch unfreies Hausgesinde (Achtnich, p. 13) umfaßte?

[63] Diese Bestimmung ist unzweifelhaft eine der frühsten, die das späterhin so bekannte mittelalterliche Gästerecht kennt. Achtnich, p. 14, liest dagegen eine Beziehung des concivis zum Zoller aus dieser Stelle und findet darin wieder ein Argument für die «Farblosigkeit seines Civisbegriffs!

[64] Damit braucht gar nicht geleugnet zu werden, daß civis auch als topographische Bezeichnung einmal Verwendung gefunden haben könnte, nur die Uebertreibung, daß civis nur topographisch zu fassen sei, muß abgelehnt werden. So sehr durch die Heranziehung topographischer Momente verfassungsgeschichtliche Probleme der mittelalterlichen Stadtverfassung vertieft und mitunter auch vereinfacht werden können, so große Verwirrungen können durch eine einseitige Anwendung derselben angerichtet werden. Das Schema civitas = Stadt im weiteren Sinne, cives = Städter, urbs = burg = nur die ummauerte Stadt, burgensis = Burgbewohner = Bewohner der ummauerten Stadt; hat Achtnich in eine Menge von Widersprüchen verwickelt. Vgl. Hist. Zeitschr. 107, p. 587 ff.

Digitized by Google

civile», «jus publicum civitatis» vom Jahre 1119 und 1122 einen Bürgerstand der cives postulieren, so beweisen sie andererseits auch die frühe Entwickelung des Bürgerbegriffs. Denn vom Werden eines Verfassungszustandes bis zu dem Augenblick, da für ihn ein neugeprägtes Schlagwort gang und gäbe wird, ist stets eine gewisse, oft eine große Zeitspanne verflossen.

Da nunmehr der Begriff civis als Träger des Bürgerrechts als festgestellt gelten kann, wird eine Untersuchung der Bezeichnung burgensis keine großen Schwierigkeiten mehr bereiten. Hören wir ebenfalls zunächst die Quellen.

Eine Urkunde von 1143 erwähnt die burgenses erstmals. Es schenkt ein Adalricus burgensis duo arealia dem Straßburger Hospital. Ferner wird von omnibus burgensibis tam divitibus quam pauperibus einer Grundstücksübertragung des Bischofs an dasselbe Institut zugestimmt. Schließlich macht dieselbe Urkunde auf das Consensrecht der burgenses beim Mühlenbau, das ihnen, wie wir schon sahen, noch im Bischofsrecht zusteht [65], aufmerksam.

Wenn im Jahre 1154 [66] und 1162 [67] die burgenses als Zeugen auftreten, so scheinen die «burgenses» und die «meliores urbis» identisch zu sein, da zu Beurkundungszeugen namentlich Leute aus der obersten Schicht der städtischen Bevölkerung herangezogen werden. Meist sind es die majores civitatis und meliores urbis, die als Zeugen auftreten [68]. Eine Stelle des Bischofsrechts scheint diese Annahme bestätigen zu können. Im § 8 wird dem Schultheißen anempfohlen, so ehrenwerte Gehilfen zu Unterrichtern zu bestellen, daß die burgenses mit Ehren vor ihnen zu Gerichte gehen können. § 43 bindet die Vogtswahl an die Zustimmung der Kanoniker,

---

[65] Strub I N 90. Vgl. Kap. III § 2 «Burggraf».
[66] Strub I N 104. Vgl. Foltz, p. 16.
[67] Strub I N 112.
[68] Vgl. Kap. IV § 1.

Digitized by Google

Ministerialen und burgenses. Diese Stelle besagt zweierlei: einmal, daß Ministeriale und burgenses zwei völlig verschiedene Gruppen sind, und dann scheint sie anzudeuten, daß nicht die Gesamtbürgerschaft das Zustimmungsrecht zur Vogtswahl besitzt, sondern nur die dem Kanoniker- und Ministerialenstande entsprechende vornehme Bürgerschicht der burgenses. § 57 spricht in einer Wendung «in domo sua propria» vom Grundbesitz der burgenses. Auch § 95 scheint dies anzudeuten.

Fassen wir nunmehr zusammen, was die bisher angeführten Quellenstellen besagen, so ergibt sich, daß der Begriff burgensis in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Bezeichnung für die vornehme Schicht der Straßburger Bürgerschaft ist.

Gleichzeitig scheint die Mehrzahl der Quellenstellen darauf hinzudeuten, daß sich in ihren Händen Grundbesitz in größerem Maße befindet. Andererseits ist der burgensis der durch den Genuß besonderer Rechte bevorzugte civis[69].

Um 1200 fassen die burgenses den selbständigen, neben anderen Motiven vielleicht auch ihren egoistischen Interessen entsprungenen Beschluß, von der städtischen Allmende Zins zu erheben. Ward der städtische Grundbesitz mit einem Zins belegt, so steigerte sich auch die Grundrente des privaten Grundbesitzes. Daß dieses Motiv mit zugrunde lag, kann natürlich nur als Vermutung ausgesprochen werden. Dagegen könnten hier die burgenses sowohl als Gesamtbürgerschaft, wie als die vornehme, führende Schicht gedeutet werden. Das Privileg Philipps von Schwaben, das cives und burgenses

---

[69] Das Verdienst, diese Scheidung zuerst erkannt zu haben, kommt Horn, p. 32, zu. Anders Achtnich, p. 19, der bis 1162 burgensis als Burgbewohner auffaßt, im Bischofsrecht aber, das zwei bis drei Jahrzehnte jünger ist, unter den burgenses den Bürgerstand verstanden wissen will.

Digitized by Google

trennt, und letztere als die Grundbesitzer bezeichnet [70], weist hingegen unmittelbar auf eine verschiedene Bedeutung von civis und burgensis hin und führt gleichzeitig auf die Annahme, daß der Unterschied zwischen beiden Klassen nicht ein topographicher oder rechtlicher ist, sondern daß nur das soziale Moment die burgenses von der breiten Masse der cives abhebt.

Damit aber löst sich das Rätsel, wieso es vorkommen kann, daß unter den Begriff burgensis auch Ministeriale gefaßt werden konnten, wiewohl sich doch sonst die Ministerialität als eine besondere, außerhalb des Stadtrechts stehende Klasse in früherer Zeit und in der ältesten Rechtsaufzeichnung charakterisierte und, wie wir oben sahen [71], mitunter den «burgenses» direkt gegenübergestellt wurde.

Die Ministerialität ist stets von Abgaben und Leistungen befreit [72]. Die Straßburger burgenses aber sind nach einer Bestimmung des Bischofsrechts zu einem fünftägigen Frondienst verpflichtet [73]. Gleichzeitig bildet diese Bischofsrechtssatzung den Beweis dafür, daß die Verwendung von «burgensis» im Sinne von «civis» bereits zu dieser Zeit eingesetzt hat. Für den Burgensisbegriff hingegen werden die um die Wende des 12. Jahrhunderts schon angewandten Beziehungen, wie «meliores urbis», «sapientiores» und «majores civitatis» immer häufiger.

---

[70] Vgl. Anm. 53.

[71] Vgl. die obige Urkundenstelle von der Vogtswahl BR. § 43.

[72] Vgl. v. Below, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Artikel «Ministerialität».

[73] BR. § 93.

Digitized by Google

Kapitel IV.

Die Entstehung des Rates.

§ 1. Die ersten Spuren des aufkommenden Rates.

Das zweite Stadtrecht, dessen Aufzeichnung in die Jahre 1214—19 fällt[1], gibt ein detailliertes Bild von der Bestellung, Zusammensetzung und der Tätigkeit des Straßburger Rates. Man muß demnach, um die ersten Spuren seines Werdens aufzufinden, eine ganze Reihe von Jahren zurückgehen. «Kein mittelalterliches Rechtsinstitut tritt so fertig in die Welt, daß sogleich bei seinem Entstehen oder wenige Jahre nachher das Recht desselben kodifiziert wird[2].»

Ein zweites Moment kommt hinzu.

Es ist fast allen alten Römerstädten gemeinsam, daß die allenthalben auftauchenden Vertretungen der städtischen Untertanen durch den Rat von den Stadtherren als etwas Revolutionäres bekämpft werden[3].

Wir haben oben bereits gesehen, daß der ältesten Straßburger Rechtsaufzeichnung mit Recht die Bezeichnung «Bi-

---

[1] Vgl. Kap. II § 2.

[2] Rietschel, Zeitschr. für Geschichtswissenschaft. N. F. I, p. 46.

[3] Noch 1296 wird z. B. in Würzburg bestimmt: «daz ir burgermeister, rat, rathus und ratgloggen und allez daz ze demselben rate gehoret, ieze abe suln sin, unde fur baz nimmer mere suln gesetzet werden oder wider genumen.» Mon. Boica XXXVIII, 146.

Digitized by Google

schofsrecht» zukommt, weil sie ein bischöfliches Weistum alle auf städtische Autonomie gerichteten Bestrebungen der Untertanen von vornherein ablehnt und die in dieser Hinsicht schon tatsächlich existierenden Gewohnheiten einfach totzuschweigen sucht[4]. Trotzdem aber vermag es seiner Tendenz, die Bürgerschaft als ein Objekt der bischöflichen Gewalt lediglich als Träger von Pflichten hinzustellen, nicht mehr völlig gerecht zu werden. Es finden sich doch Anzeichen genug, die darauf hindeuten, daß neben der potestas publica bereits auch Befugnisse kraft Korporationsrechts sich geltend machten.

Die Tatsache, daß der städtische Gemeindeausschuß keine offizielle Anerkennung besaß, beweist nichts gegen seine tatsächliche Existenz.

Die kommunale Selbständigkeitsbewegung erfolgte nicht immer im Gegensatz zu dem ministerialen Beamtentum, sondern wurde, wie schon im vorigen Kapitel gezeigt wurde, auch von letzterem gefördert. Wann nun der Bischof in dem Rate eine Gefahr für sein bischöfliches Dominat erblickte, wann zum ersten Male eine Kollision der Ratsbestrebungen mit den bischöflichen Interessen erfolgte, entgeht mangels genügender urkundlicher Ueberlieferung unserer Beobachtung. Immerhin lassen sich einige Entwicklungsmomente erkennen und die wenigen in Betracht kommenden Urkundenstellen scheinen zweifellos ein allmähliches Werden des Straßburger Rates postulieren zu wollen. Vor der Bischofrechtsaufzeichnung schon sondern sich aus der Bürgerschaft eine Klasse angesehener Leute aus, die als «majores civitatis[5],» «meliores urbis[6],» «meliores civitatis[7]» bezeichnet, als Träger der bürgerlichen Interessen dem Bischof und seinem Kapitelrat zur Seite stehen.

---

[4] Vgl. Rietschel, Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft. N. F. I, p. 39.

[5] Strub I N 71, N 72. 1118.

[6] Strub I N 92. 1143.

[7] Strub I N 111, 1161.

Digitized by Google

Der Umstand, daß zu den Regierungshandlungen nur die meliores urbis herangezogen werden, beweist den ersten Schritt in der Entwickelung von der Versammlung und Beratung der Gesamtbürgerschaft zu einer Bürgerschaftsvertretung durch eine bestimmte Bevölkerungsklasse. Eine Ratsversammlung aber vermöchten wir damit trotzdem für diese Zeit noch nicht festsetzen. Denn noch im Jahre 1143 hören wir von einer «communi peticione burgensium,» von einem «communi consensu burgensium,» sowie von «burgensibus tam divitibus quam pauperibus consentientibus et annitentibus,» doch die Wichtigkeit der Angelegenheit — es handelte sich um die Bestätigung und Zuwendung von Schenkungen an das Straßburger Hospital — macht es erklärlich, warum das hier besonders stark betonte bürgerliche Interesse durch eine Versammlung der Gesamtbürgerschaft vertreten wurde[8].

Im selben Jahre 1143 gewährt Bischof Burchard dem Kloster Schwarzach das bekannte Privileg, wonach dessen Angehörige vom Durchgangszoll in Straßburg befreit sein sollten[9]. Weder der bischöfliche Zollbeamte, der thelonearius, noch ein «exactor de civitate»[10] soll befugt sein, ihnen irgendwelchen Zoll abzunehmen. Zeugen bei diesem Privileg sind wieder die «meliores urbis,» eine besonders angesehene Gruppe der Bürgerschaft, die, wenn sie sich auch noch keineswegs den Titel Rat beimißt, trotzdem durch die Vertretung stadtbürgerlicher Interessen auf die Konstituierung eines solchen — absichtlich oder unabsichtlich, bleibt offen — hinzielt[11]. Der Mühlenbau,

---

[8] Strub I N 90. 1143 sollte sich das consentire nur auf die divites beziehen, währendem sich die pauperes nur annitentes sich verhalten sollten? Dies hätte allerdings zur Voraussetzung, daß unter dem consensus ein faktisches, ausgeübtes Recht verstanden wurde, im Gegensatz zu einem formalen der pauperes.

[9] Strub I N 92. Vgl. Kap. III § 2 Abschnitt über Zöllner.

[10] BR. § 107 clausuras et cathenas ad portas civitatis observandas, datis sibi de re publica sumptibis et expensis, facare debent (fabri). BR. § 106 spricht dagegen von den sumptibus et expensis episcopi.

[11] Wilh. Arnold. Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Band I, 1854, p. 312 ff.

Digitized by Google

der in Straßburg an die Zustimmung der Bürger gebunden war[12], die Vogtswahl, die von dem consensus burgensium abhing, die Münzerneuerung, welche nur nach einem concilium sapientium erfolgen durfte[14], die ausdrückliche Erwähnung einer Stadtkasse im Gegensatz zu dem bischöflichen Fiskus[15] sind Momente, mit denen schon W. Arnold zum mindesten den Beweis eines weitgehenden Anteils der Bürgerschaft an der Stadtverwaltung erbracht hat. Und in der Tat, da bei dem gewaltigen Anwachsen Straßburgs um die Wende des 12. Jahrhunderts[16] die Gesamtbürgerschaft unmöglich mehr zur Vertretung der bürgerlichen Interessen herangezogen werden konnte, war die Vertretung durch einen Gemeindeausschuß, rekrutiert aus der Klasse der «majores sapiculiores» und «meliores» der Stadt sehr naheliegend.

Die Urkunde über den Bürgerschaftsbeschluß, von einem Teil der städtischen Allmende Zins zu erheben, zeigt bereits die im zweiten Stadtrecht geforderte Zwölfzahl des Rates, sowie den Gebrauch eines eigenen städtischen Siegels[17].

---

[12] BR. § 84.

[13] BR. § 43.

[14] Das consilium sapientium als Sachverständigenamt aufzufassen, wie es Winter, p. 14, und Kruse, p. 29, tun zu müssen glauben, ist kaum angängig. Als Sachverständige kämen in erster Linie Münzer in Betracht, deren Erwähnung als Mitglieder eines Aufsichtsrates über ihre eigene Tätigkeit aber im höchsten Grade überflüssig erscheinen müßte. Die sapientes und meliores sind vielmehr dieselben Leute, die nach dem zweiten Stadtrecht die Ratsmitglieder stellen. Man könnte höchstens an eine Zuziehung auch nicht städtischer conciliarii denken, da die Straßburger Münze sich in ihrem Geltungsbereich über das ganze Bistum erstreckte (BR. § 59). Auch in Speier war die Münzveränderung an die Zustimmung der Bürger gebunden. Vgl. Paul Schütze, Stadtluft macht frei. Hist. Studien 36, p. 27.

[15] Vgl. Anm. 10. Auch Winter sieht sich hierdurch zu der Auffassung genötigt, «eine Gemeindeverwaltung, an der die Bürgerschaft irgend einen, allerdings nur sehr unbestimmt angedeuteten Anteil, m u ß a l l e r d i n g s nach diesem Artikel existiert haben».

[16] Vgl. Kap. I.

[17] Strub I N 144.

Digitized by Google

§ 2. Die Ursachen seiner Entwickelung.

Charakteristisch für die Entstehung des Straßburger Rates scheint der Umstand zu sein, daß sein erstes offizielles Auftreten begleitet war durch seinen Beschluß, von der städtischen Allmende Zins zu erheben. Es sind kommunale Verwaltungsangelegenheiten, an die sich das Aufkommen des Rates knüpft. Es liegen in der Erweiterung der Geschäfte, wie in dem Wachstum der städtischen Bevölkerung und ihres Wohlstandes die beiden Hauptmomente, die der Entstehung des Rates mit zu Grunde liegen. Die rasche Bevölkerungszunahme gegen Ende des zwölften Jahrhunderts drängte zur Bildung eines die ganze städtische Gemeinde vertretenden Gemeindeausschusses und nötigt letzteren, mit wachsendem wirtschaftlichen Fortschritt sich von einem ad hoc zusammentretenden Kollegium zu einer fest organisierten, dauernden Verwaltungskorporation auszubauen. Diese Entwickelung gewann bewußtes impulsives Leben durch den gleichzeitig erwachenden Selbständigkeitstrieb, der die städtischen Untertanen beseelte. Ein solcher aber mußte naturgemäß mit dem bischöflichen Interesse, Straßburg in Abhängigkeit zu erhalten, in Kollision geraten. Wie sehr die Verwaltung der Stadt auf das stadtherrliche Interesse zugeschnitten war und nach dem Bischofsrecht bleiben sollte, zeigt der an die Spitze dieser ersten Rechtsaufzeichnung gestellte Satz: Omnes magistratus hujus civitatis ad episcopi spectant potestatem ita, quod vel ipsemet eos instituet vel illi, quos ipse statuit[1], wie der folgende: nulli autem episcopus officium publicum committere debet, nisi qui sit de familia ecclesie sue[2], sprechen deutlich genug die bischöfliche Tendenz aus, die neuen städtischen Verhältnisse in dem alten Rahmen bisheriger Verwaltung, unter Umständen zwangsweise, festzuhalten. Doch da selbst zum Teil die bischöflichen Verwaltungsorgane, wie wohl sie ursprünglich als Ministeriale in einem gewissen Gegensatz zur städtischen Bevölkerung standen, sich von dem

[1] BR. § 5.
[2] BR. § 6.

Digitized by Google

Interesse ihres bischöflichen Herrn abwandten und sich dem städtischen zukehrten[3], da dieser Gegensatz zeitweilig zu solchen Konflikten führte, durch die, wie wir sahen, der Bischof in die Gefangenschaft seiner Ministerialen geriet[4], so wurden wohl von seiten der bischöflichen Beamten der Konstituierung des Rates von vornherein wenig Schwierigkeiten bereitet. Die Kodifizierung des Bischofsrechts darf mit ihrer einseitigen Betonung der bischöflichen Stadtherrschaft als erstes, wenigstens uns überliefertes Frontmachen gegen die städtische Unabhängigkeitsbewegung angesehen werden[5]. Doch die einmal in Fluß gebrachte Bewegung konnte dadurch nicht mehr aufgehalten werden. Hatte doch der Stadtherr bereits in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts die Gepflogenheit, bei einer wichtigen Regierungshandlung, wie z. B. bei der bekannten Zollbefreiung des Klosters Schwarzach, außer dem Domkapitel auch die meliores urbis zur Beratung heranzuziehen[6]. 1201 wird ein Beirat der burgensium selbst bei einer rein bischöflich territorialen Angelegenheit, einem Vertrag des Bischofs mit dem Grafen Rudolf von Habsburg über das gegenseitige Rechtsverhältnis in dem Besitz und der Verwaltung einiger Dörfer und ländlicher Vogteien[7] erwähnt. Die Stadt war eben schon wirtschaftlich und politisch zu mächtig geworden, der Wohlstand der Bürger bereits zu ansehnlich um vom Stadtherrn vernachlässigt werden zu können. Je mehr die Stadt mit ihren finanziellen Mitteln und ihrer Befestigung zu einem wirtschaftlich und politisch wichtigen Faktor in der Reichspolitik zu werden sich anschickte, desto leichter wurde es ihr, von den Herrschern mit Stadtprivilegien bedacht zu werden, die ihre ersehnte Unabhängigkeit anbahnten. Wie die salische Städtepo-

---

[3] In Strub I N 144, in der der Straßburger Rat zum ersten Mal auftritt, finden sich unter den zwölf consiliariis et rectoribus der Stadt der Schultheiß, der Marschall, sowie ein Unterrichter.

[4] Vgl. Kap. III § 3 Anm. 29.

[5] Vgl. Rietschel, Zeitschr. f. Geschichtswiss. N. F. I, p. 37.

[6] Vgl. Strub I N 92.

[7] Strub I N 139.

Digitized by Google

litik Straßburg das Privileg über die Einschränkung der Bannweinabgabe auf sechs Wochen einbrachte[8], so suchte Lothar die Machtmittel Straßburgs seinen Interessen dienstbar zu machen, indem er den Straßburger Bürgern das Recht des eximierten Gerichtsstandes gewährte[9]. Weniger günstig für die autonome Entwickelung der Stadt war die Politik Barbarossas, die in ihrer restaurierenden Tendenz die Städte nur insofern begünstigte, als sie für die Ausrüstung ihrer Herrn zur Hof- und Heerfahrt unentbehrlich geworden waren[10]. Anders wurde dies im Verlaufe des Kampfes Philipps von Schwaben mit Otto IV. Der Staufer, der seine Stütze bisher in seinen Ministerialen und Burgen fand, sah immer mehr ein, wie notwendig es sei, Straßburg, die Metropole des Oberrheins, als Gegengewicht gegen das welfisch gesinnte Köln gewinnen zu müssen. 1199 belagerte Philipp die Stadt Straßburg, doch vergebens. Dann unterwarf sich die Stadt freiwillig mit ihrem Bischof Konrad unter Vermittlung Bertholds von Zähringen dem Stauferkönig[11] und erwarb sich durch diese politische Schwenkung einen bedeutenden Gewinn. 1205 nahm Philipp die Stadt in seinen besonderen Schutz und gewährte den Bürgern derselben Steuerfreiheit für ihre außerstädtischen, im Elsaß gelegenen Güter[12].

Sechs Jahre später gelang es dann der Stadt, von Kaiser Otto IV. die Bestätigung aller bisher erlangten Privilegien und zugestandenen Gewohnheitsrechten zu erlangen[13].

Die Regierung Friedrichs II. brachte zunächst einen Rückschlag. 1214 fällte der Kaiser den Rechtsspruch, daß die Einsetsung eines Rates, seine richterliche Tätigkeit, sowie seine Verfügung über die städtische Allmende von der Zustimmung des Bischofs abhinge[14]. Doch war damit die Existenz des Ra-

---

[8] Strub I N 74.
[9] Strub I N 78.
[10] Vgl. BR. § 103 ff.
[11] Jahrbücher der deutschen Geschichte. E. Winckelmann, Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig, Bd. I, p. 145.
[12] Strub I N 145.
[13] Strub I N 154.
[14] Strub I N 160.

Digitized by Google

tes nicht mehr gefährdet. Dem Bischof war ein formelles Zustimmungsrecht zuerkannt, und aufgrund eines solchen Kompromisses erfolgte in den folgenden Jahren nach 1214 die Aufzeichnung des zweiten Stadtrechts, welches die Konstituierung und Zusammensetzung, die richterliche und verwaltende Tätigkeit des nunmehr offiziell anerkannten Straßburger Rates zum Teil in eingehender Weise schildert.

§ 3. Die Zusammensetzung des Rates.

Wir verfolgten bisher die ersten Spuren und Gründe für die Entwickelung eines Straßburger Rates. Für die Untersuchung der offiziellen Konstituierung und Zusammensetzung kommen als Quellen außer der bekannten Urkunde, die das erste selbständige Auftreten des Rates bezeugt [1], vor allem das zweite Stadtrecht und in etwas geringerem Maße der 1263 abgeschlossene Friedensvertrag in Betracht [2]. Die erstgenannte Urkunde, die in die Regierungszeit Bischof Konrads (1190-1202) fällt, ist insofern wichtig, als sie eine bereits vorgerücktere Stufe in der Entwickelung zur entgültigen Ratsorganisation erkennen läßt. Noch geht der Beschluß, Zins zu erheben, von der Gemeinde, den burgenses aus, aber er wird gefaßt unter den consiliariis et rectoribus nostre civitatis, die alle namentlich aufgeführt werden und die zusammen ein Kollegium von zwölf Mitgliedern darstellen. Das zweite Stadtrecht gibt hierzu die offizielle Bestätigung. Hier wird festgesetzt, daß das Ratskollegium aus zwölf «oder mehr, falls es nötig sein sollte, ehrbaren und geeigneten, klugen und verschwiegenen Personen» bestehen müsse [3]. Es wird ferner verlangt, daß Ministeriales und Cives sich in die Besetzung der Ratsstellen teilen sollten.

---

[1] Strub I N 144.
[2] Struu I N 519.
[3] II. StR. § 1.

Digitized by Google

Schon die Urkunde über die Zinserhebung (1190-1202) zeig eine gemeinsame Beteiligung beider Stände. Die zwölf Ratsmitglieder setzen sich hier aus fünf Ministerialen und 7 burgenses zusammen[4]. In anderen Städten, wo die soziale Bedeutung der Ministerialen geringer war, z. B. in Köln und Magdeburg, sind sie an der Besetzung der Ratsstellen nicht beteiligt[5]. Wiewohl jedoch in Straßburg der ministerielle Einfluß für die Zeit der Ratsentstehung relativ hoch anzuschlagen ist, so sinkt dieser doch so sehr im Verlauf der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, daß die Ratslisten nach 1250 nur noch einen und seit dem Jahre 1263 überhaupt keinen Ministerialen mehr aufweisen[6]. Der Krieg mit Bischof Walter im Jahre 1263 scheint demnach die zu einem großen Teil auf des Bischofs Seiten stehenden Ministerialengeschlechter entgültig vertrieben zu haben[7].

Gegenüber der weitverbreiteten irrigen Ansicht von der Bedeutung der Ministerialität hat Max Foltz den verdienstvollen Nachweis erbracht, daß die Ratsmitglieder sich weit weniger aus dem Ministerialenstande rekrutierten, sondern daß in erster Linie die vornehme bürgerliche Bevölkerungsschicht den Vorzug der Ratsfähigkeit besaß. Unter diesen ratsfähigen Straßburger Bürgern findet sich auch eine Anzahl solcher, die eine gewerbliche Berufstätigkeit ausübten[8]. Die Ratsfähigkeit war

---

[4] Vgl. Kruse, p. 31. Foltz, Beiträge zur Geschichte des Patriziats in den deutschen Städten. Diss. Marburg 1899, p. 20 ff.

[5] Vgl. v. Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1889, p. 106.

[6] Vgl. Baltzer, p. 58, Foltz, p. 31. Die Zwölfzahl blieb dagegen konstant, veränderte sich dann im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts, doch geben hierfür die Zeugenlisten keine absolute Gewißheit, da außer den Ratsmitgliedern auch andere angesehene Personen als Urkundenzeugen mit auftreten, die in den Zeugenreihen öfters von den ersteren, mangels trennender Satzzeichen, sich äußerlich nicht scheiden lassen.

[7] Vgl. Baltzer. p. 64.

[8] Strub I N 268. Ferner weitere Nachweise bei Dettmering, p. 101 ff.

Digitized by Google

demnach nicht an den Verzicht auf die Ausübung eines gewerblichen Berufes gebunden.

Die Tätigkeit im Rate wurde nicht besoldet, sondern war ehrenamtlich. Die Amtsdauer erstreckte sich auf ein Jahr[9]. Ueber die Art der Ratseinsetzung erfährt man wenig aus dem zweiten Stadtrecht, das sich als ein Kompromiß nach jenem durch Kaiser Friedrich II. zu Gunsten des Straßburger Bischofs entschiedenen Kompetenzstreit wohl absichtlich hierüber mit dem unklaren, verschiedendeutigen Ausdruck «ponantur» hinweghilft. Doch bereits § 4 deutet den tatsächlichen Einsetzungsmodus an, wenn er bestimmt, es sei nicht erlaubt, daß Vater und Sohn oder zwei Brüder gleichzeitig in den Rat gewählt würden (eligantur). Da nun ferner der Rechtsspruch Friedrich II. von 1214 nur von einem consensus und einer concessio des Bischofs spricht[10], und da schließlich das Beschwerdemanifest Bischof Walters vom Jahre 1261 die bischöflichen Rechte über die Ratseinsetzung dahin formuliert: daz vert unde hiure meister unde rat zi Strazburc ane unseren willen unde ane unseren gehel gesezzet sint, daz deheime unseren vorvarn nie geschah unde och niht reht ist, nut dur daz daz wir einen rat nach unserme gehelle wellen sezzen . . .[11], so wird sich wohl das Recht des Bischofs auf ein formales Zustimmungsrecht beschränkt haben. Der Friedensvertrag gibt darüber weitere Auskunft: swenne so eins rates jar uzkumet, daz derselbe rat einen andern rat kiesen sol unde meister, die in rehte kument, unde so sie die gekiesent, so sulent si vur einen herren einen bischof kumen, der rat unde die meister, die sie denne gekosen hant, die sulent vur den herren dem

---

[9] II. StR. § 1: statutum est. ut duodecim . . . ponantur annuatim consules. § 51. omni anno in renovatione consiliarium . . .

[10] Strub I N 160. quod nullus in civitate Argentinensi consilium instituere debeat vel aliquod habere temporale judicium nisi de consensu et bona voluntate ipsius episcopi et ejus concessione

[11] Strub I N 471.

Digitized by Google

bischoffe swern, sin ere unde unserre stette ere unde reht gerihte ze haltenne[12].

Das ursprünglich durch kaiserlichen Schiedsspruch dem Sradtherrn zugesprochene Zustimmungsrecht hat damit einer rechtlich wenig bedeutenden zeremoniellen Befugnis Platz gemacht. Der abtretende Rat verfügt dagegen, wie aus der zuletzt angeführten Quellenstelle unzweifelhaft hervorgeht, über das Kooptationsrecht. Es ist wohl möglich, daß die Altstadträte bei wichtigen Anlässen ebenfalls zur Beratung zugezogen wurden. Dafür spricht jedenfalls die Tatsache, daß das Beschwerdemanifest Bischof Walters sich gegen die richtet, «die sich meisterschefte unde des rates zi Strazburc annemment, unde i r e n g e s t a n d e n e n[13].» Als Leiter des Rates sollten ein oder zwei Meister gewählt werden[14]. Das Amt des magister civium wurde von den einzelnen Ratsmitgliedern jeweils auf einen Monat übernommen[15]. Währeud in anderen Städten das Amt des Bürgermeisters meistens erst nach der Ratskonstituierung auftaucht, werden im zweiten Straßburger Stadtrecht magister und consules gleichzeitig offiziell anerkannt[16]. Sein Titel entspricht weniger der von ihm ausgeübten Verwaltungstätigkeit. Er ist vielmehr «eine Aeußerung der gesteigerten Selbständigkeit der Stadtgemeinde[17].» Immerhin hat der Straßburger magister civium vor den übrigen Räten den Vorzug, bei der richterlichen Tätigkeit des Rates Richter zu sein, während die übrigen consules den Urteilspruch abgeben[18].

---

[12] Strub I N 519 § 1.

[13] Strub I N 471.

[14] II. StR. § 1.

[15] In einer von Heusler aufgefundenen, jetzt Strub I N 361 wieder abgedruckten Urkunde vom Jahre 1252 findet sich die Bemerkung: adtestantibus hiis consulibus civitatis Argentinensis, quorum unus quisque per mensem unum magister fuit burgensium.

[16] Vgl. v. Below, Stadtgemeinde, p. 109.

[17] Vgl. v. Below, p. 112.

[18] II. StR. § 2. magister vere judicabit, consules dabunt sententiam.

Digitized by Google

Wenn im Bürgermeisteramt mit seinem nicht unwesentlichen Einfluß auf die Ratsverhandlungen von vornherein ein Keim zur Emanzipation von der Ratsorganisation lag, so bildete andererseits die kurze Amtsdauer ein Korrektiv gegen derartige Bestrebungen.

Ein Vertrag der Stadt Straßburg mit Saarburg über die Verfolgung von Schuldklagen vom Jahre 1259 wird von Seiten Straßburgs nur von zwei Männern, Heinrich Marsilius und Gerung von Hagenau gegengezeichnet. In ihnen muß man zweifellos die selbständig einen Vertrag ratifizierenden Straßburger Bürgermeister erkennen[19].

In ihrer Obhut befand sich das städtische Siegel[20]. Zur Ausfertigung städtischer Urkunden war ihnen ein städtischer Berufsbeamter, der Notar, beigegeben[21]. Die Beurkundungen selbst bildeten für die Bürgermeister eine nicht zu unterschätzende Sporteleinnahme, da, abgesehen von der Unkostendeckung, der Rest der Urkundengebühren in ihre Taschen wanderte[22].

Für die öffentliche Beurkundung war ferner in den Schöffeln ein dem Rate angegliedertes Kollegium geschaffen, das bei wichtigen Angelegenheiten zur Beratung zugezogen wurde[23]. Das zweite Stadtrecht § 23 bestimmt: Preterea omnium bene placito electi et statuti sunt scabini vite probabilis bonique testimonii, qui in electione sua jurare debent coram consulibus testimonium veritati perpetualiter exhibere super omnibus, que viderint et audierint. Die zu scabini Vorgeschlagenen wurden demnach wohl vom Rate präsentiert (statuti) und darauf wurde

---

[19] Strub I N 437.

[20] Alois Schulte, Strub III, Einleitung p. XXIV.

[21] Strub I N 236 a. 1233; N 255 a. 1237.

[22] Dieser Gebrauch für 1285 Strub III N 184 bezeugt war sicherlich schon vor 1263 üblich.

[23] II. StR. § 5. . . . si opus fuerit, scabini vocantur ad consilium. Strub I N 270 a. 1240 . . . quod nos (consules) de communi consensu scabinorum et officialium . . .

Digitized by Google

durch ein beneplacitum der Gemeinde ihre Wahl gut geheißen (electi sunt). Lediglich an eine Wahl seitens der Gemeinde ohne entscheidenden Einfluß des Rates kann kaum gedacht werden[24].

Ueber den Ursprung, das Wesen und die Stellung der Straßburger Schöffenkorporation wurden die verschiedenartigsten Vermutungen geäußert.

Mit Rücksicht auf die Bezeichnung scabini suchte man einen Zusammenhang mit den Gerichtsschöffen herzustellen, von denen man aber in Straßburg sonst keine Spur aufzufinden vermag. Nach unserer Auffassung des Bischofsrechts, in welchem wir eine einseitige Kodifizierung von Statuten der stadtherrlichen polestas publica unter Weglassung aller tatsächlich daneben existierenden, von der Gemeinde erlassenen Bestimmungen kraft Korporationsrechts erblicken, liegt in keiner Weise ein Grund vor, weshalb bei den Satzungen des Bischofsrechts über das städtische Schultheißengericht die Existenz der Schöffen und ihre Tätigkeit verschwiegen werden sollte. Nur ein Grund läßt sich dafür finden. Weil nämlich das Schultheißengericht tatsächlich gar keine Schöffen besaß. Es war, wie es das Bischofsrecht selbst einmal verrät, der Umstand, der in vielen, vielleicht allen Fällen das Urteil fand[25]. An eine Ableitung der Schöffen des zweiten Stadtrechts von etwaigen Gerichtsschöffen ist also nicht zu denken. Ihre Zahl schwankte. Wie der Rat im Bürgermeister seinen Vorsitzenden hatte, so tritt auch bald nach der Aufzeichnung des zweiten Stadtrechts ein Schöffenmeister auf[26].

---

[24] Vor allem Heusler, p. 202. Ihm folgten Winter, p. 37, und Kruse, p. 45. Gegen die Ableitung von Gerichtsschöffen wandten sich v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II, § 333, R. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, p. 172, Dettmering, Beiträge, p. 103.

[25] BR. § 35 si quis alium fuerit injuratus verbo vel facto in populo, si ambo volunt stare ad judicium populi, judex determinabit secundum judicium et dictum populi.

[26] Strub I N 216, N 220.

Digitized by Google

Im Jahre 1240 wird durch Meister und Rat, scabini und officiales, eine Urkunde ausgefertigt[27]. Im Jahre 1261 hören wir dann von scabinis et amman[28]. officialis und amman bedeutet demnach wohl dasselbe. Die magistri officiorum des Bischofsrechts, die vom Burggraf zum Teil eingesetzten Zunftmeister, welche erst seit dem Friedensvertrag von 1263 des Handwerks, dem sie vorstehen sollen, selbst kundig sein müssen[29], begegnen wieder im Jahre 1261 in einer Ratsurkunde, in der unter den Zeugen auch «von den amptluten Walther der kuffer meister, Heinrich der smyde meister» genannt werden[30]. Es liegt auf der Hand, wir müssen in den officiales, magistri officiorum, amman und amptluten immer das gleiche sehen, nämlich die Vorsteher der Zünfte. Die Bedenken, die gegen diese Ansicht von Hegel[31] und Dettmering[32] geäußert wurden, können dieselbe nicht entkräftigen. Beide ursprünglich von einander völlig unabhängige Gruppen, die beurkundenden Schöffeln und die Vertreter der Zünfte treten zu einer größeren Körperschaft seit dem zweiten Stadtrecht zusammen und werden fortan als eine Körperschaft bei besonders wichtigen Angelegenheiten zu den Ratssitzungen beigezogen. Mit wachsender Bedeutung der Zünfte legte sich der Schwerpunkt immer mehr auf die Seite dieser Körperschaft der Schöffel und Amman, bis endlich der Zunftsieg von 1332 den Ammanmeister an die Spitze der städtischen Verwaltung stellte[33]. Trotzdem liegt keine Berechtigung vor, mit Kruse im Schöffelnkollegium von vornherein eine

---

[27] Strub I N 270.

[28] Strub I N 479.

[29] Strub I N 510 § 3 der burcgrave sol in och geben von jecliche me antwerke, der er pfliget, einen meister, der daz antwerk kan.

[30] Strub I N 421 Anm. 3.

[31] Hegel, Deutsche Städtechroniken IX, p. 955.

[32] Dettmering, p. 104 ff. Die Tatsache der Vereinigung zweier Körperschaften zu einer bei demselben Geschäfte tätigen Behörde sowie der Mangel an Nachrichten über Zunftausschüsse vermögen die Anschauung von der verschiedenen Herkunft der scabini und officiales nicht zu widerlegen.

[33] Vgl. Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe, p 27.

Digitized by Google

demokratische Volksvertretung zu sehen, die kontrollierend dem aristokratischen, unpopulären Rate gegenübersteht[34]. Denn auch die Mitglieder der Schöffeln und Amman wurden nachweisbar ratsfähigen Geschlechterfamilien entnommen[35]. Ueber den Stand der magistri officiorum des Bischofsrechts ist nichts überliefert, doch schon das Postulat von 1263, daß sie das Handwerk verstehen sollen, läßt vermuten, daß in früherer Zeit Ministeriale oder bürgerliche Patrizier an der Spitze der einzelnen Gewerke standen, das betreffende Handwerk aber nicht ausübten[36]. Je mehr sich allerdings nach Abschüttelung der bischöflichen Herrschaft in der Ratsentwickelung die Tendenz zu einer oligarchischen Ratsherrschaft weniger Familien bemerbar machte, desto mehr mußte sich das Schöffel- und Ammankollegium vom Rate trennen und Fühlung mit der Stadtbevölkerung suchen, um mit ihrer Hülfe die überhandnehmende Ratswillkür einzuschränken und Rat und Bürgermeisteramt zu verantwortlichen Aemtern zu machen, deren Mißbrauch Strafen für die Inhaber derselben nach sich ziehen sollte. Der erste Schritt hierzu erfolgte bereits durch die Aufzeichnung des dritten Stadtrechts während der Regierungszeit Bischof Heinrichs von Stahleck in den Jahren 1245 bis 60[37].

---

[34] Kruse, p. 45. Diese Anschauung, die eher auf die Großstadtverhältnisse des 19. Jahrhunderts paßt, wird von Foltz, p. 27, und Achtnich, p. 38, kritiklos übernommen.

[35] Strub I N 479. Reimboldelino, Erbone Grimel, J. von Vegersheim seniore, Rulino Riplino, Heinrico Marsilio scabinis et amman. Dieselben Männer saßen zum Teil zu anderer Zeit im Rate. Anm. 19 haben wir Heinricus Marsillius sogar als magister civium festgestellt. Auch Rulinus Riplinus war Inhaber der Bürgermsisterwürde. Vgl. Strub I Register, p. 552.

[36] Wenn das Beschwerdemanifest Bischof Walters (Strub I N 491) die Handwerksmeister als die, die vride und gnede gerne sehent unde den unvuge leit ist», den Ratsmitgliedern gegenüberstellt, um erstere auf seine Seite zu ziehen, so zeigt der tatsächliche Verlauf des Kampfes, daß Schöffel und Amman mit dem Rate in Eintracht sich gegen die bischöfliche Spekulation ablehnend verhielten.

[37] Das III. StR. §§ 2, 3 ff. droht den Ratsmitgliedern bei Amtsmißbrauch mit Verbannung.

Digitized by Google

§ 4. Die Tätigkeit des Rates.

Für die Zeit der Ratsentstehung bis zur entgültigen Emanzipation Straßburgs nach der Schlacht von Hausbergen im Jahre 1263 sind die Quellen für eine Untersuchung des eigentlichen Ratstätigkeitsgebietes ziemlich dürftig. Während die Aufzeichnungen des zweiten und dritten Stadtrechts sich fast ausschließlich mit der Festlegung der gerichtlichen Kompetenz des Rates beschäftigen und dem wirtschaftlichen Fortschritt gemäß eine Menge neuer Rechtssätze, vor allem auf dem Gebiete des städtischen Erb- und Strafrechts[1] bringen, geben die übrigen Urkunden dieser Zeit mehr Zeugnis für die auswärtigen Beziehungen und Geschäfte der Stadt; für das Gebiet der Stadtverwaltung dagegen findet sich nur in spärlichem Maße urkundlicher Niederschlag[2]. Das zweite Stadtrecht sieht die Ratstätigkeit hauptsächlich darin honorem ecclesie, episcopi et civitatis ad omnia fideliter promovere, civitatem et cives majores ac minores, divites ac pauperes ab omni malo pro posse et nosse defendere et per omnia secundum veritatem juste judicare[3].

Neben der richterlichen Tätigkeit, der finanziellen und militärischen Verwaltung der Stadt und ihrer Vertretung nach außen ist es vor allem das Gebiet der inneren Verwaltung, die mit ihren Vorschriften über Gewerbe-, Handel- und Verkehrswesen, mit ihren polizeilichen Maßnahmen für die öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Wohlfahrt der Bürger, endlich mit ihren Bestimmungen für die öffentliche Sitte und gegen den Luxus die charakteristische Eigentümlichkeit mittelalterlicher Stadtverwaltung wiederspiegelt. Denn der Rat ist

---

[1] Erbrecht: II. StR. §§ 25, 26, 27; III. StR. §§ 20, 21. Strafrecht: II. StR. §§ 10—22; III. StR. §§ 5, 6, 7.

[2] Vgl. Kruse, p. 54, dessen Arbeit nur die Grundlinien der Ratstätigkeit andeutet.

[3] II. StR. § 1.

Digitized by Google

in erster Linie ein kommunales Verwaltungsorgan[4]. Dann aber verlangte es das Interesse seiner Selbsterhaltung auch die Hoheitsrechte des Stadtherrn nach und nach in seine Hände zu bringen.

Seine früh bezeugte richterliche Tätigkeit ist dadurch bedingt, daß das Straßburger Schultheißengericht keine Schöffen besaß. Trotzdem kann von einem Ursprung der Ratsgewalt aus der Schultheißengewalt und einer ursprünglichon Abhängigkeit des Rates vom städtischen Richter, wie Sohm[5] annimmt, keine Rede sein. Der Schultheiß und seine Unterrichter sprechen Recht kraft der ihnen vom Bischof übertragenen potestas publica.

Das Ratsgericht konstituiert sich kraft Korporationsrechts.

Es drängt die Gerichtsbarkeit des Vogts und Schultheißen immer mehr in den Hintergrund. Noch gesteht im zweiten Stadtrecht der Rat bei seinem Urteilsspruch dem Vogt und Schultheißen den 30-Schillingbann zu[6]. Im dritten Stadtrecht dagegen erweist sich der Rat bereits als die übergeordnete Instanz.. Seinem Urteilsspruch steht eine nachdrückliche Zwangsgewalt zu Gebote, während die des Schultheißen- und Vogtsgerichts immer mehr im Schwinden begriffen ist. Beide, Vogt und Schultheiß, sind darum genötigt, sich bei Zahlungsverweigerungen seitens der Verurteilten an den Rat zu wenden[7]. Endlich, indem es 1259 der Stadt gelingt, einen Vertrag mit dem Bischof abzuschließen, das Schultheißen- und

---

[4] Vgl. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, p. 77.

[5] Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, p. 96. Dagegen spricht außer der Nichterwähnung im Bischofsrecht die Tatsache, daß in Straßburg unter den Ratsmitgliedern sich der Schultheiß öfters vorfindet (vgl. Kap. IV. 2 Anm. 3), ohne jedoch die Stellung eines Ratsvorsitzenden (Bürgermeisters) einzunehmen, ferner §§ 14 und 15 des III. Stadtrechts, in denen sich die übergeordnete Instanz des Rates über das Schultheißengericht ausspricht.

[6] II. StR. §§ 12, 14.

Digitized by Google

Richteramt nicht mehr auf Lebenszeit zu verleihen [8], wird der Einfluß des Rates auf das städtische Gerichtswesen von entscheidender Bedeutung. Der Friedensvertrag von 1263 bestimmt darauf, daß das Schultheißenamt jeweils von dem neuerwählten Bischof neu besetzt werden soll [9]. Damit wurde der allzusehr ins Gewicht fallende Einfluß des Rats auf das städtische Schultheißen- und Richteramt zugunsten einer etwas unabhängigeren Rechtspflege zurückgedrängt. Die Ursache dieser Neuerung liegt in dem Machtkampf zwischen Bischof und dem Rat.

1259 hatte der Rat mit den Straßburger Vögten, den Herren von Lichtenberg, einen längeren Zwist, der dadurch sein Ende erreichte, daß die Lichtenberger der Stadt Straßburg sich zu einer Entschädigungssumme von 500 M. Silber verpflichteten [10]. Im Friedensvertrag schließlich ließ sich das Ratsgericht als Oberhof für das ganze Straßburger Bistum vom Bischof bestätigen und verstand es so, seinen Einfluß weit über die Stadtgrenzen hinaus zu schieben [11]. Wie es dem Rate gelang, in der geschilderten Weise seinen Kompetenzbereich auf Kosten der bischöflichen Gerichtshoheit immer weiter anzubreiten, so war er auch, wie schon erwähnt wurde [12], intensiv darauf bedacht, dem wirtschaftlichen Fortschritt der Stadt durch Schaffung neuer Rechtssätze gerecht zu werden.

Für die Entstehung und Fortbildung der Ratsverfassung ist jedoch die rechtliche Bedeutung der Allmende entschieden höher anzuschagen als die des Gerichtswesens. Wie es dem

---

[8] Strub I N 436.

[9] Strub I N 519 § 2; vgl. Kap. III § 2 Anm. 27.

[10] Strub I N 444.

[11] Strub I N 519 § 9 so ist ouch ir reht: wenne der stette oder der dorfer deheinz, die daz bistum anhorent, an einer urteil zwivelnt, daz sie daz urteil vur sie ziehent und stete habent, als die burger von Strazburg sprechent.

[12] Vgl. Anm. 1.

Digitized by Google

Stadtherrn nie gelungen ist, die Allmendeverwaltung völlig dem Consensrecht der Gemeinde zu entziehen, so bildet sie nach der Emanzipation der Bürgerschaft den Kernpunkt der kommunalen Verwaltungstätigkeit des Gemeindeausschusses [13]. Der Rat verpachtet und verkauft Allmendegebiet. Wird ein von der Stadt erworbenes Grundstück weiter veräußert, so behält sich der Rat öfters ein Vorkaufsrecht vor [14]. Selbst bei privaten Grundbesitzveräußerungen macht der Rat mitunter ein Zustimmungsrecht geltend. Besonders dann, wenn es sich um eine Schenkung an ein geistliches Institut handelt [15]. Sogar eine bischöfliche Grundbesitzübertragung an das St. Katharinenkloster vom Jahre 1257 geschieht de consensu Gozelini magistri, consulum et universitatis Argentinensis [16]. Dieses städtische Bestreben, der Vermehrung geistlichen Grundbesitzes entgegenzuarbeiten, wird allmählich zu einem direkten Verbot seitens des Stadtrates [17].

Ebenso unterbindet der Rat die Möglichkeit, daß Straßburger Grundbesitz als Mitgift oder durch Verkauf in die Hände auswärtiger Besitzer gelangt [18].

Das zweite Stadtrecht bestellt für den städtischen wirtschaftlichen Verkehr die Schöffen als öffentliche Beurkundungszeugen. Ihr mündliches Zeugnis ist vor dem Gericht entscheidend [19]. Die schriftliche Beurkundung durch Meister und Rat wird dagegen immer mehr zurückgedrängt zugunsten des an Popularität gewinnenden Offizialats, eines geistlichen Hofgerichts, das seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine große

---

[13] Strub I N 144, N 224.

[14] Strub I N 298.

[15] Strub I N 268, N 291. 1283 nötigt der Rat die Franziskaner zu Straßburg sich zu verpflichten, keinerlei Erbschleicherei zu treiben, «also daz die rehten erben damit verderbet und enterbet sint.»

[16] Strub I N 411.

[17] Strub I N 268 . . . quod pactum suum (in predicta area) nulli conferant ecclesie.

[18] Strub I N 298. II. StR. § 39.

[19] II. StR. §§ 23, 24, 25.

Digitized by Google

Menge von Privaturkunden ausstellt [20]. Dadurch verlor zwar der Rat eine Einnahmequelle; doch verstand er es dafür, umsomehr neue Quellen zu erschließen.

Leise Andeutungen über das Finanzwesen kennen wir bereits aus dem Bischofsrecht und selbst schon aus dem Privileg für das Kloster Schwarzach vom Jahre 1143 [21]. Neben dem bischöflichen thelonearius erwähnt diese Urkunde einen exactor de civitate, während das Bischofsrecht auf das Bestehen einer Stadtkasse hinweist, wenn es den sumptibus et expensis episcopis solche de re publica gegenüberstellt [22].

An einen Wechsel im Ausdruck kann dabei nicht gedacht werden. Es handelt sich vielmehr um eine scharfe Gegenüberstellung; denn wie sich städtischer und bischöflicher Fiskus gegenüberstehen, so behandeln die weiteren Stadtrechtssätze bischöfliche und städtische Handwerker als verschiedene Gruppen.

Auf dem Gebiete des Finanzwesens nun begann der Rat eine intensive Tätigkeit zu entfalten.

Die alte Bannweinabgabe, mit welcher der Bischof die Straßburger Vögte von Lichtenberg einst belehnt hatte, kam 1259 durch Kauf in die Hände des Rates, der diese Abgabe aber keineswegs aufhob, sondern sie nach wie vor, wie wir aus dem Manifest Bischof Walters entnehmen [23], znm Besten der Stadt erheben ließ [24]. Ob von diesem Ankauf des Weinbannes der Stadtrat den Erwerb des Hoheitsrechts, überhaupt Steuern aufzuerlegen, ableitete, entzieht sich der Erkenntnis; jedenfalls aber übte der Rat dasselbe in weitgehendem Maße aus. Wenn die Besteuerung meist indirekt, z. B. durch Er-

---

[20] Vgl. A. Schulte, Strub III Einleitung.

[21] Strub I N 92.

[22] BR. §§ 106, 107.

[23] Strub I N 471 so hant si doch ane unsir unde des capitels urlop uffen maln ungelt gesezzet ane daz alte ungelt von deme wine, daz man doch wider got mit unrehte nimmet.

[24] Strub I N 359.

Digitized by Google

richtung von Zöllen aller Art erfolgte [25], so läßt sich doch auch im Judenschatz eine direkte Steuer erkennen, wenngleich diese auch nur einen geringen Teil der städtischen Bevölkerung betraf [26]. Die an den Toren der Stadt wie auf den Märkten erhobenen Zölle bildeten die Grundlage für die weitere Entwickelung der städtischen Verbrauchsbesteuerung, der Akzise. Um andererseits die finanzielle Kraft der städtischen Bevölkerung zu erhöhen, bewog der Rat 1243 den Bischof Berthold (1223—1244), die Besitzungen Straßburger Bürger in fünfzehn Dörfern der Grafschaft für dienst- und steuerfrei zu erklären [27]. Durch Vermittlung König Rudolfs einigte sich Straßburg und Frankfurt im Jahre 1280 zu gegenseitiger Zollfreiheit [28].

Wenn damit die Stadt auf einen Teil ihrer Zolleinnahmen vsrzichtete, so förderte sie durch eine derartige Maßregel den Verkehr und schuf für Handel und Gewerbe neue Absatzmöglichkeiten. Die Regelung des Verkehrs innerhalb der Stadt erfährt schon im zweiten Stadtrecht eingehende Bestimmungen durch den Rat. Die Schiffer, die das Beförderungsmonopol auf dem Wasser erhalten, werden andererseits dafür verpflichtet, dem Verlangen eines jeden Mitbürgers, unentgeltlich übergesetzt zu werden, unverzüglich nachzukommen. Zieht ein Schiffer eine gewinneinbringende Ueberfahrtsgelegenheit vor, so wartet seiner die hohe Strafe von 20 solidi. Für den Transport von Waren dagegen empfängt er gemäß dem Tarif eine entsprechende Gebühr [29]. Wie nach dem Bischofsrecht Burggraf und Zöllner einen Teil ihrer Einnahmen auf Instandhaltung von Brücken verwenden mußten, so beauftragte der

---

[25] Strub I N 216, N 471 Zeile 25.

[26] Strub I N 491. wir kundent och daz, daz unsere burgere bi unseren ziten zwur die juden beschezzet hant, mit den sie nut zi schaffene hant, unde tunt uns daran grozen gwalt unde unreht.

[27] Strub I N 282.

[28] Strub II N 74, N 75.

[29] II. StR. §§ 33, 34, 35.

Digitized by Google

Rat gegen Abtretung eines Grundstückes das Franziskanerkloster mit der Instandhaltung der Brücke am Hohensteg sowie der anstoßenden Straßen [30]. Ebenso vergab er die Unterhaltung der St. Arbogastbrücke an zwei Straßburger Bürger, die mit dem Kauf des Brückenkopfes gleichzeitig die Pflicht der Brückeninstandhaltung übernehmen mußten [31]. So wie der Burggraf im Bischofsrecht die Ueberbauten über die Straßen verhindern mußte, so bestimmte der Rat 1257 die normale Breite einer Straße ad publicum et communem usum civitatis circa latitudinem quindecim pedum [32].

Schon das Bischofsrecht kannte einen Aufschub des Gerichtsverfahrens gegen einen Straßburger Bürger, der im Begriffe war, zu Handel- und Erwerbszwecken die Stadt zu verlassen [33]. Genau so wurde nun auch die richterliche Tätigkeit des Rates den Zwecken des Verkehrs in einiger Hinsicht dienstbar gemacht. Wenn sich z. B. ein Straßburger Bürger an einem Provinzialen für einen ihm zugefügten Schaden selbst schon schadlos gehalten hatte, so ist der Bürger nicht mehr berechtigt, die Anwesenheit des Provinzialen in der Stadt dazu zu benützen, um ihn zu dem noch vor dem städtischen Gerichte zu belangen [34]. Ebenso scheint der Rat mit der Bestimmung vom Jahre 1263, wonach das Ratsgericht der Oberhof für das ganze Bistum sein sollte, neben anderen Motiven, auch die Hebung des Verkehrs in Straßburg, und damit die Förderung von Handel und Gewerbe im Auge gehabt zu haben.

Noch mehr jedoch wandte der Rat sein Augenmerk auf Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, Hebung der Gesundheit und Wohlfahrt der gesamten Bürgerschaft.

---

[30] Strub I N 426.
[31] Strub I N 422.
[32] Strub I N 411.
[33] BR. § 30.
[34] II. StR. § 22.

Digitized by Google

Wenngleich hierzu die urkundlichen Belege auch verschwindend gering an Zahl sind, so weisen doch die wenigen uns erhaltenen Nachrichten gerade durch ihr sporadisches Auftreten auf ein umfassendes, zielbewußtes Streben hin, diesem dem stadtherrlichen Interesse fern gelegenen Verwaltungszweigen die volle Aufmerksamkeit zu schenken. So dienen dem Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zahlreiche Verbote über das Tragen von Waffen in der Stadt [35], ferner der Befehl an die Bürger im Falle eines Aufstandes oder eines Streites dem Gerüfte zu folgen und zur Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher ihre Kräfte dem Rate zur Verfügung zu stellen. Als Versammlungsplatz, wo die Bürger in solchen Fällen bewaffnet zusammenkommen und die Befehle des Rates entgegennehmen sollten, wurde der Platz vor dem Münster bestimmt [36]. Wer von den Bürgern gegen die von Meister und Rat aufgestellten treugas pacis verstößt, wird mit fünf Pfund Geldbuße und Verbannung auf ein Jahr bestraft. Ratsmitglieder und Schöffen gehen ihrer Amtswürde verlustig [37].

Zahlreicher sind die Verordnungen zur Förderung der Gesundheit und Wohlfahrt der Bürger.

Im Friedensvertrage von 1263 gelingt es der Stadt, für die Uebernahme der Spitalverwaltung in eigene Administration die bischöfliche Genehmigung zu erhalten [38]. Fortan wird die Verwaltung des Hospitals durch deu Spitalpfleger vom Rate dauernd in Kontrolle genommen. Schon elf Jahre zuvor erwirkte die Ratsbehörde Steuerfreiheit für die in dem Bann der Dorfgemeinde Griesheim gelegenen Güter des Straßburger St. Leonhardsspitals [39].

---

[35] II. StR. §§ 20, 21, 28, 42.
[36] II. StR. § 20.
[37] II. StR. § 54.
[38] Strub I N 519 § 11.
[39] Strub I N 367. Vgl. Martha Goldberg, Armen- und Krankenwesen Straßburgs, 1909.

Digitized by Google

In manchen Dingen knüpft die Ratstätigkeit an die bischöfliche Beamtentätigkeit zum Wohle der Stadt an. So erläßt der Rat im Interesse der Reinlichkeit der Stadt wie der Gesundheit der Bürger das Verbot, Schweine innerhalb der Stadt weiden zu lassen [40]. Finniges und sonst nicht völlig einwandfreies Fleisch darf nicht in der Metzig zum Kauf ausgeboten werden, sondern nur außerhalb und auf eigene Gefahr der Käufer [41].

Wir haben schon gesehen, wie der Rat auf das materielle Wohl der Bürger bedacht war, wenn er eine Anhäufung von Grundbesitz in der Hand von kirchlichen Instituten oder weltlichen Großen zu verhüten suchte [42]. Dem gleichen Interesse diente der Rat durch seine Wirtschaftspolitik, durch die er vermittelst zahlreicher Vorschriften für Handel und Gewerbe in gleichem Maße der Fürsorge von Konsumenten wie Produzenten gerecht zu werden suchte [43].

Wenn man durch Fixierung des Tagespreises beim Weinkauf jede monopolistische Tendenz des Zwischenhandels unterband, so hatte man hierbei in erster Linie das Konsumenteninteresse im Auge [44].

Ebenso ward jeder Vorkauf und jedes Aufkaufen en gros vom Rate untersagt [45]. Dann wurde jeder, der beim Weinkauf falsch gemessen hatte, auf Anordnung des Rates dadurch bestraft, daß man den Betreffenden mit einer Dünggrube Bekanntschaft machen ließ. Gäste hatten dabei den Vorzug, mit einer hohen Geldstrafe davonzukommen [46].

---

[40] II. StR. § 32.

[41] II. StR. § 36.

[42] Vgl. Anm. 15. Ferner Strub I N 298.

[43] Für die spätere Zeit vgl. A. Herzog, Lebensmittelpolitik der Stadt Straßburg.

[44] II. StR. § 43.

[45] II. StR. § 37 interdictum est, ne vina venalia in Bruscha in navibus vel ante monasterium in plaustris ante primam figantur vel vendantur.

[46] II. StR. § 44. quincunque etiam vina injuste mensuraverit de sculpta cadet in merdam et hospes, cujus vina sunt dabit talentum.

Digitized by Google

Graues Tuch, das nicht nach Vorschrift gewoben war, oder nicht das richtige Maß hatte, wurde verbrannt [47].

Wir sehen, die Ordnung von Maß und Gewicht, ursprünglich ein Recht des Stadtherrn [48], machte der Rat zu einem Hauptgebiet seiner Verwaltung. Das beweist sowohl eine Bestimmung für das Küfergewerbe über das Maß der Faßgröße, als auch das Beschwerdemanifest Bischof Walters, der sich durch solche Ratsverordnungen seines Rechts der Ordnung von Maß und Gewicht beraubt sieht [49].

Von einem Eingreifen des Rates auf dem Gebiete der Münzverwaltung ist lange Zeit nichts zu bemerken. Das scheint zunächst merkwürdig. Doch der Umstand, daß ein ansehnlicher Teil der ratsfähigen Familien zu den Münzerhausgenossen zählte, die in der Ausnutzung des Münzwesens eine große Einnahmequelle fanden, ließ bis zum Jahre 1263, bis zu welchem Zeitpunkte wir unsere Betrachtung ausdehnen, keine bedeutendere Reform zur Durchführung gelangen [50].

Ein scharfes Augenmerk aber wandte der Rat auf Hebung der öffentlichen Sitte, auf Einschränkung des Luxus wie auf Unterdrückung des damals wie heute blühenden Trinkgelderunwesens. Um die Wahrheitsliebe vor Gericht zu erhöhen, wurden große Strafen auf falsche Aussagen gesetzt, quod perjuria, que sepius in judicio ex incognito fiebant, rarius usitentur [51]. Die Luxusbestimmungen befaßten sich mit dem Verbot, annuli visitales und sponsales zu verschenken, mit

---

[47] II. StR. § 56.

[48] BR. § 56.

[49] II. StR. § 41. Strub I N 467 . . . statuta quedam parniciosa ediderunt ex torquendo a militibus, popularibus et generaliter ab omnibus maxime pauperibus exactiones novas et insolitas molendi gratia, mensuras quoque minuendo, quarum ad nostrum officium conservatio noscitur pertinere.

[50] Ueber die weitere Entwickelung des Straßburger Münzwesens vgl. Cahn, Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg, p. 15 ff.

[51] II. StR. § 50.

Digitized by Google

dem numerus clausus der Hochzeitsgäste und joculatores, und schließlich mit eingehenden Bestimmungen über das Auftreten männlicher und weiblicher Spaßmacher [52]. Der Trinkgelderunsitte suchte der Rat dadurch zu steuern, daß er verbot, den Bäckern Wein oder Geschenke zu geben oder sie an Weihnachten zum Festschmaus einzuladen [53]. Das gleiche Verbot betraf auch die Maurer und Zimmerleute [54]. Zur Ueberwachung aller dieser Vorschriften wurde vom Rate alljährlich bei Ratserneuerung eine Deputation von vier Männen bestellt, die sich aus zwei Ratsmitgliedern und zwei Schöffen zusammensetzte [55]. Ihnen fiel zur Belohnung ein Teil der Strafgefälle zu.

Für die Ratstätigkeit auf dem Gebiete des Militärwesens sind die Nachrichten abgesehen von Closeners plastischer Darstellung des Unabhängigkeitskampfes der Straßburger Bürgerschaft bei Hausbergen 1262 [56] sehr geringfügig. Trotzdem reichen sie aus, um eine äußerst umfassende Tätigkeit des Rates wenigstens annehmen zu können. Die allgemeine Wehrpflicht der Bürger wird im zweiten Stadtrecht bereits vorausgesetzt [57]. Die Klöster Ebersheim, Marbach, Mörsmünster, Neuweiler, Schwarzach, Gengenbach und Schuttern genießen den Schutz der Stadt und haben dafür in Kriegszeiten Pferde für die Fahnenwagen zu stellen. Ebenso der Probst von St. Arbogast. Die

---

[52] II. StR. §§ 45—49.

[53] II. StR. § 29.

[54] II. StR. §§ 30, 21.

[55] II. StR. §§ 50, 51. Si autem de civibus nostris aliquis de predictis mandatis aliquid transire vel inpringere presumpserit, dabit ad penam decem libros d. quorum medietas cedit operi civitatis, altera pars consulibus civitatis et custodibus predictorum mandatorum.

[56] Closeners Chronik in Chroniken der deutschen Städte, Band VIII, p. 80 ff.

[57] II. StR. § 52. quicunque de concivibus nostris in tempore belli vadit in aliam civitatem cum armis suis sine licentia magistri civium nostrorum et consilii et cum aliis civibus exit et procedit, dabit quinque libras et a jure civitatis nostre separabitur.

Digitized by Google

Juden stellen die Fahne[58]. 1239 tauscht der Rat eine bei St. Stephan gelegene Insel gegen eine andere ein, um sie zur städtischen Befestigung zu verwenden[59]. Bei Veräußerung eines strategisch nicht unwichtigen Turmes behält sich die Stadt das Vorkaufsrecht vor und stellt beim Verkaufe die Bedingung, den Turm nicht in die Hände eines Mächtigen gelangen zu lassen, sondern nur hominibus competentibus, per quos civitas non possit gravari vel occupari[60]. Im Manifest vom Jahre 1261 beschwerte sich Bischof Walter: si werten och uns zi dienende unde ros unde harnasch zi lihende uzer der stat[61]. Das zweite Stadtrecht bestimmt, einen Teil der Gerichtsgefälle dazu zu verwenden, die Stadt zu befestigen[62]. Unter den 1246 erwähnten magistri operis civitatis, nach deren Gutachten der schon oben genannte Turm verkauft wurde, hat man sich wohl eine Ratsdeputation für den Bau und die Befestigung der Stadt zu denken. In der Folgezeit nach 1263 bemüht sich Straßburg, Burgeninhaber der Umgegend zu Ausbürgern zu erhalten, um so in Fehdezeiten Straßburg mit einem Fortsgürtel von Burgen zu schützen[63].

Auch durch Bündnisse mit anderen Städten, z. B. Colmar und Basel, sicherte sich der Rat seine Stellung, wie überhaupt die auswärtige Politik der Stadt dazu beitrug, die bischöfliche Herrschaft abzuschütteln[64]. Schon im Jahre 1237, in dem Streite ihres Bischofs Berthold (1223—1244) mit dem Grafen von Leiningen, vermochte die Stadt Neutralität zu wahren. Friedrich der II. garantierte ihr dafür völlige Sicherheit in jeder Hinsicht[65]. Neun Jahre später wird der Rat von König

---

[58] II. StR. § 57.
[59] Strub I N 261.
[60] Strub I N 298.
[61] Strub I N 471.
[62] Vgl. Anm. 55.
[63] Strub II N 110 a. 1286. Ueber die spätere Entwickelung der militärischen Organisation der Stadt vgl. Dettmering, p. 82 ff.
[64] Strub I N 478, N 480.
[65] Strub I N 253.

Digitized by Google

Heinrich Raspe zu selbständigem Handeln aufgefordert, indem er der Stadt nahelegt, die ihr feindliche Burg Wickersheim zu zerstören[66].

Im Jahre 1249 verpflichtet der Stadtrat die Lichtemberger Vögte, die Straßburger Vogtei niemals zu veräußern, damit die Stadt nicht, falls die Vogtei in die Hände eines größeren Machthabers gelange, in ihrer städtischen Freiheit gefährdet werden könnte[67].

Mit dem Beitritt Straßburgs in den Städtebund von 1254[68] verstand man es, das Uebergewicht gegenüber den Nachbarstädten immer mehr zur Geltung zu bringen. Einen Beweis dafür lieferte bereits das folgende Jahr, in welchem der Rat und die Straßburger Bürgerschaft den Bürgern Hagenaus für die ihnen von König Wilhelm von Holland verliehenen Freiheiten ein Vidimus ausstellte[69].

Im Friedensvertrag endlich ließ sich die Stadt das Recht, selbständig sich politisch zu betätigen, ausdrücklich bestätigen: so ist ouch ir reht unde gewonheit: swenne ire stat nôt unde kumber angât, daz si einunge unde andre satzunge umbe irre stette not machen mugent ane menschlichc widerrede[70]. Mit diesem bischöflichen Zugeständnis aber war die Fessel früherer Abhängigkeit der Stadt gelöst.

---

[66] Strub I N 307.
[67] Strub I N 334.
[68] Strub I N 398.
[69] Strub I N 387.
[70] Strub I N 519 § 8.

Digitized by Google

BEITRÄGE ZUR LANDES- UND VOLKESKUNDE

von Elsass-Lothringen und den angrenzenden Gebieten.

Band I.

1. **Die deutsch-französische Sprachgrenze in Lothringen** von Const. This. 34 S. mit 1 Karte (1:300.000). 1 50
2. **Ein andechtig geistliche Badenfart des hochgelehrten Herren Thomas Murner.** 66 S. Neudruck mit Erläutergn. insbesondere über das altdeutsche Badewesen v. Prof. Dr. E. Martin. XXIII u. 44 S. mit 6 Zinkätzungen nach dem Original. 2 —
3. **Die Alamannenschlacht vor Strassburg 357 n. Chr.** von Archivdirektor Dr. W. Wiegand. 46 S. mit einer Karte und einer Wegskizze. 1 —
4. **Lenz, Goethe und Cleophe Fibich von Strassburg.** Ein urkundlicher Kommentar zu Goethes Dichtung und Wahrheit mit einem Porträt Aramintas in farbigem Lichtdruck und ihrem Faksimile aus dem Lenz-Stammbuch von Dr. Joh. Froitzheim. 96 S. 2 50
5. **Die deutsch-französische Sprachgrenze im Elsass** von Dr. Const. This. 48 S. mit Tabelle, Karte und 8 Zinkätzungen. 1 50

Band II.

6. **Strassburg im französischen Kriege 1552** von Dr. A. Hollaender. 68 S. 1 50
7. **Zu Strassburgs Sturm- und Drangperiode 1770–1776** von Dr. Joh. Froitzheim. 88 S. 2 —
8. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. I. Teil von 1065—1648. 114 S. 2 —
9. **Rechts- und Wirtschafts-Verfassung des Abteigebietes Maursmünster während des Mittelalters** von Dr. Aug. Hertzog. 115 S. 2 —
10. **Goethe und Heinrich Leopold Wagner.** Ein Wort der Kritik an unsere Goetheforscher von Dr. Joh. Froitzheim. 68 S. 1 50

Band III.

11. **Die Armagnaken im Elsass** von Dr. H. Witte. 158 S. 2 50
12. **Geschichte des heiligen Forstes bei Hagenau im Elsass.** Nach den Quellen bearbeitet von C. E. Ney, Kais. Oberförster. II. Teil von 1648—1791. 158 S. 2 50
13. **General Kleber.** Ein Lebensbild von Friedrich Teicher, Königl. bayr. Hauptmann. 48 S. 1 20
14. **Das staatsrechtliche Verhältnis des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reiche seit dem Jahre 1542** von Dr. Siegfried Fitte. Mit 1 Karte und Stammtafel. 102 S. 2 50
15. **Deutsche und Keltoromanen in Lothringen nach der Völkerwanderung.** Die Entstehung des deutschen Sprachgebietes von Dr. Hans N. Witte. Mit 1 Karte. 100 S. 2 50

Band IV.

16. **Der letzte Puller von Hohenburg.** Ein Beitrag zur politischen und Sittengeschichte des Elsasses und der Schweiz im 15. Jahrhundert, sowie zur Genealogie des Geschlechts der Püller von Dr. H. Witte. IV u. 143 S. 2 50
17. **Eine Strassburger Legende.** Ein Beitrag zu den Beziehungen Strassburgs zu Frankreich im 16. Jahrhundert von Dr. A. Hollaender. 28 S. 1 —

Digitized by Google

18. **Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus** (aus Bergheim im Elsass) 1527—1566. Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, verdeutscht von Theodor Vulpinus. 29 S. — 80
19. **Forstgeschichtliche Skizzen** aus den Staats- und Gemeindewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweier. Aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit Uebersichtskarte. IV u. 77 S. 2 —
20. **Die Festung Bitsch** von Hermann Irle. Dritte vermehrte Auflage mit einem Anhange enthaltend die Umgebung von Bitsch. Mit 2 Ansichten und Plan von Bitsch, nebst Karte der Umgegend. 52 S. 1 50

Band V.

21. **Ritter Friedrich Kappler.** Ein elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrhundert von Theodor Vulpinus. VIII u. 111 S. 3 —
22. **Die Annexion des Elsass durch Frankreich** und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom Westphälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648—1697) von Hermann Freiherr von Müllenheim u. von Rechberg. 73 S. 2. Aufl. 2 50
23. **Die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Strassburg im Elsass im Jahre 1789** von Dr. Manfred Eimer. VII u. 183 S. 3 —
24. **Die Beziehungen König Rudolfs von Habsburg zum Elsass** von C. Gössgen. 48 S. 1 50
25. **Das Bergbaugebiet von Markirch** von E. Hausser. Mit einer Karte. 48 S. 2. verm. Aufl. 1 50

Band VI.

26. **Matthias Erb,** ein elsässischer Glaubenszeuge aus der Reformationszeit. Auf Grund archivalischer Dokumente von Dr. H. Rocholl. 36 S. 1 20
27. **Strassburg als Garnisonstadt unter dem ancien régime** von Oberlehrer Karl Engel. VII u. 146 S. Mit 6 Kartenskizzen. 4 50
28. **Die Fahnen der Strassburger Bürgerwehr** im 17. Jahrhundert von Joseph Gény. VIII u. 47 S. Mit 12 farbigen Fahnenabbildungen. 4 —
29. **Der oberelsässische Winterfeldzug 1674/75** und **das Treffen bei Türkheim.** Nach archivalischen Quellen bearbeitet von v. Kortzfleisch. Mit 2 Kartenbeilagen. VIII u. 178 S. 3 50
30. **Der Pfarrer Georg Jakob Eissen,** seine Freunde und seine Zeitgenossen. Ein Strassburger Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert. Auf Grund urkundlichen Materials zusammengestellt von Dr. E. Hoepffner. Mit einer Silhouette. VI u. 127 S. 3 —

Band VII.

31. **Die Herrschaft Rappoltstein. Ihre Entstehung und Entwickelung** von Rudolf Brieger. 78 S. 2 —
32. **Die Sesenheimer Lieder.** Eine kritische Studie von Dr. Th. Maurer. 38 S. 2 —
33. **Die Geschichte und Verfassung des Chorherrenstifts Thann,** nach archivalischen Urkunden bearbeitet von Dr. jur. Karl Scholly. VIII u. 204 S. 8 —
34. **Bemerkenswerte mittelalterliche Schenkungen im Elsass** von E. Herr. VIII u. 82 S. 3 —
35. **Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Ensisheim im 16. Jahrhundert** von Wilhelm Beemelmans. IV u. 96 S. 2 50

Digitized by Google

Band VIII.

36. **Zur elsässischen Lage und Frage** von Dr. Paul Grünberg. 61 S. 2 —
37. **Beiträge zur Geschichte der Markgenossenschaften und der Haingeralden im Mittelrheingebiete** von Dr. C. Mehlis. Erste Abteilung. VI u. 90 S. Mit 3 Abbildungen. 3 50
38. **Chronik von Hunaweier.** Ein elsässisches Kulturbild aus vergangenen Tagen. Nach den Urkunden herausgegeben von E. Tschaeche. VII u 115 S. Mit 1 Abb. 3 —
39. **Paulus Beck von Strassburg und seine Schicksale. 1705 bis 1778** von Th. Renaud. Mit einem Porträt. 79 S. 3 —
40. **Magister Johann Reinhard Brecht: Historischer Bericht von der Religions-Veränderung in Düttlenheim 1686.** Ein Beitrag zur elsässischen Kirchengeschichte unter der Regierung Ludwigs XIV. Herausgegeben von Rudolf Reuss. 32 S. 1 50

Band IX.

41. **Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster** von Georg Wagner. VII u. 87 S. 3 50
42. **Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg.** Urkundenbuch mit einleitenden historischen Untersuchungen von E. Herr. V u. 256 S. 12 —
43. **Aus dem Leben eines strassburger Kaufmanns des 17. u. 18. Jahrhunderts.** ‹Reiß-Journal und Glücks› und Unglücksfälle› von Johann Eberhard Zetzner (1677—1735). Nach der ungedruckten Originalhandschrift im Auszug mit Anmerkungen herausgegeben von Rudolf Reuß. XI u. 235 S. 8 —
44. **Die Optionsfrage in Elsass-Lothringen.** Eine völkerrechtliche Studie von A. Gérardot. V u. 98 S. 3 —
45. **Quellenkritische und verfassungsgeschichtliche Beiträge zur Geschichte der Mark Maursmünster im Elsass** von Fr. Nieschlag. Mit einer Karte. IX u. 98 S. 3 —

Band X.

46. **Ulrich Obrecht und die Anfänge der französischen Prätur in Strassburg (1684—1701)** von Alb. Metzenthin. VIII u. 190 S. 8 —
47. **Die Pläne einer Wiedergewinnung Elsass-Lothringens in den Jahren 1814 und 1815** von Rob. Brendel. XV und 232 S. 10 —
48. **Weinhandel und Wirtsgewerbe im mittelalterlichen Strassburg** von Ernst Bender. VII und 162 S. 6 —
49. **Die Politik der Stadt Strassburg am Ausgange des Mittelalters in ihren Hauptzügen dargestellt** von Karl Stenzel. XXXII u. 255 S. 10 —
50. **Die katholischen Körperschaften des Unterelsasses vor und während der grossen Revolution** von Joseph Hermann König. 8 —

Band XI.

51. **Die Entstehung der Strassburger Stadtverfassung** von Hermann G. Nagel. 4 —

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

18. **Der lateinische Dichter Johannes Fabricius Montanus** (aus Bergheim im Elsass) 1527—1566. Selbstbiographie in Prosa und Versen nebst einigen Gedichten von ihm, verdeutscht von Theodor Vulpinus. 29 S. — 80
19. **Forstgeschichtliche Skizzen** aus den Staats- und Gemeindewaldungen von Rappoltsweiler und Reichenweier. Aus der Zeit vom Ausgange des Mittelalters bis zu Anfang des XIX. Jahrhunderts von Dr. Aug. Kahl, Kaiserl. Oberförster. Mit Uebersichtskarte. IV u. 77 S. 2 —
20. **Die Festung Bitsch** von Hermann Irle. Dritte vermehrte Auflage mit einem Anhange enthaltend die Umgebung von Bitsch. Mit 2 Ansichten und Plan von Bitsch, nebst Karte der Umgegend. 52 S. 1 50

Band V.

21. **Ritter Friedrich Kappler.** Ein elsässischer Feldhauptmann aus dem 15. Jahrhundert von Theodor Vulpinus. VIII u. 111 S. 3 —
22. **Die Annexion des Elsass durch Frankreich** und Rückblicke auf die Verwaltung des Landes vom Westphälischen Frieden bis zum Ryswicker Frieden (1648—1697) von Hermann Freiherr von Müllenheim u. von Rechberg. 73 S. 2. Aufl. 2 50
23. **Die politischen Verhältnisse und Bewegungen in Strassburg im Elsass im Jahre 1789** von Dr. Manfred Eimer. VII u. 183 S. 3 —
24. **Die Beziehungen König Rudolfs von Habsburg zum Elsass** von C. Gössgen. 48 S. 1 50
25. **Das Bergbaugebiet von Markirch** von E. Hausser. Mit einer Karte. 48 S. 2. verm. Aufl. 1 50

Band VI.

26. **Matthias Erb,** ein elsässischer Glaubenszeuge aus der Reformationszeit. Auf Grund archivalischer Dokumente von Dr. H. Rocholl. 36 S. 1 20
27. **Strassburg als Garnisonstadt unter dem ancien régime** von Oberlehrer Karl Engel. VII u. 146 S. Mit 6 Kartenskizzen. 4 50
28. **Die Fahnen der Strassburger Bürgerwehr** im 17. Jahrhundert von Joseph Gény. VIII u. 47 S. Mit 12 farbigen Fahnenabbildungen. 4 —
29. **Der oberelsässische Winterfeldzug 1674/75** und **das Treffen bei Türkheim.** Nach archivalischen Quellen bearbeitet von v. Kortzfleisch. Mit 2 Kartenbeilagen. VIII u. 178 S. 3 50
30. **Der Pfarrer Georg Jakob Eissen,** seine Freunde und seine Zeitgenossen. Ein Strassburger Zeitbild aus dem 18. Jahrhundert. Auf Grund urkundlichen Materials zusammengestellt von Dr. E. Hoepffner. Mit einer Silhouette. VI u. 127 S. 3 —

Band VII.

31. **Die Herrschaft Rappoltstein. Ihre Entstehung und Entwickelung** von Rudolf Brieger. 78 S. 2 —
32. **Die Sesenheimer Lieder.** Eine kritische Studie von Dr. Th. Maurer. 38 S. 2 —
33. **Die Geschichte und Verfassung des Chorherrenstifts Thann,** nach archivalischen Urkunden bearbeitet von Dr. jur. Karl Scholly. VIII u. 204 S. 8 —
34. **Bemerkenswerte mittelalterliche Schenkungen im Elsass** von E. Herr. VIII u. 82 S. 3 —
35. **Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Ensisheim im 16. Jahrhundert** von Wilhelm Beemelmans. IV u. 96 S. 2 50

Digitized by Google

Band VIII.

36. **Zur elsässischen Lage und Frage** von Dr. Paul Grünberg. 61 S. 2 —
37. **Beiträge zur Geschichte der Markgenossenschaften und der Haingehaiden im Mittelrheingebiete** von Dr. C. Mehlis. Erste Abteilung. VI u. 90 S. Mit 3 Abbildungen. 3 50
38. **Chronik von Hunaweier.** Ein elsässisches Kulturbild aus vergangenen Tagen. Nach den Urkunden herausgegeben von E. Tschaeche. VII u. 115 S. Mit 1 Abb. 3 —
39. **Paulus Beck von Strassburg und seine Schicksale. 1705 bis 1778** von Th. Renaud. Mit einem Porträt. 79 S. 3 —
40. **Magister Johann Reinhard Brecht: Historischer Bericht von der Religions-Veränderung in Düttlenheim 1686.** Ein Beitrag zur elsässischen Kirchengeschichte unter der Regierung Ludwigs XIV. Herausgegeben von Rudolf Reuss. 32 S. 1 50

Band IX.

41. **Untersuchungen über die Standesverhältnisse elsässischer Klöster** von Georg Wagner VII u. 87 S. 3 50
42. **Das ehemalige Frauenkloster Sindelsberg.** Urkundenbuch mit einleitenden historischen Untersuchungen von E. Herr. V u. 256 S. 12 —
43. **Aus dem Leben eines strassburger Kaufmanns des 17. u. 18. Jahrhunderts.** Reiß-Journal und Glücks- und Unglücksfälle von Johann Eberhard Zetzner (1677–1735). Nach der ungedruckten Originalhandschrift im Auszug mit Anmerkungen herausgegeben von Rudolf Reuß. XI u. 230 S. 8 —
44. **Die Optionsfrage in Elsass-Lothringen.** Eine völkerrechtliche Studie von A. Gérardot. V u. 98 S. 3 —
45. **Quellenkritische und verfassungsgeschichtliche Beiträge zur Geschichte der Mark Maursmünster im Elsass** von Fr. Nieschlag. Mit einer Karte. IX u. 98 S. 3 —

Band X.

46. **Ulrich Obrecht und die Anfänge der französischen Prätur in Strassburg (1684–1701)** von Alb. Metzenthin. VIII u. 190 S. 8 —
47. **Die Pläne einer Wiedergewinnung Elsass-Lothringens in den Jahren 1814 und 1815** von Rob. Brendel. XV und 232 S. 10 —
48. **Weinhandel und Wirtsgewerbe im mittelalterlichen Strassburg** von Ernst Bender. VII und 162 S. 6 —
49. **Die Politik der Stadt Strassburg am Ausgange des Mittelalters in ihren Hauptzügen dargestellt** von Karl Stenzel. XXXII u. 255 S. 10 —
50. **Die katholischen Körperschaften des Unterelsasses vor und während der grossen Revolution** von Joseph Hermann König. 8 —

Band XI.

51. **Die Entstehung der Strassburger Stadtverfassung** von Hermann G. Nagel. 4 —

Weitere Hefte sind in Vorbereitung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

RETURN TO ➡ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library 642-3403

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
1-month loans may be renewed by calling 642-3405
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

NOV 21 1978 67

REC. CIR. JAN 14 '77

REC. CIR. FEB 25 '77

FORM NO. DD 6, 40m, 6'76

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
BERKELEY, CA 94720

1

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google